

ARBEITSLOS – WAS NUN?



Ihre Rechte, Pflichten und Möglichkeiten



Renate Anderl
AK PRÄSIDENTIN

; Wir wollen mehr Investitionen in
Beschäftigung, gute Aus- und Weiter-
bildungsangebote und eine verbesserte
Arbeitsvermittlung.

ARBEITSLOS – WAS NUN?

Ihre Rechte, Pflichten und Möglichkeiten



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN



ZUHAUSE IN DER ARBEITSWELT

Die Homepage der AK ist rund um die Uhr für Sie da. Ob Onlineratgeber, Servicerechner oder Broschüren: Mit unseren Servicetipps zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen sind Sie immer auf dem letzten Stand.

Unser Angebot für Sie auf
wien.arbeiterkammer.at



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

INHALT

PLÖTZLICH ARBEITSLOS

1. Was sind die ersten Schritte?	8
1.1. Voraussetzungen für den Anspruch	8
1.2. Wie Sie Ihren Antrag beim Arbeitsmarktservice (AMS) stellen ...	12
1.3. Unterlagen, die Sie für Ihren Antrag brauchen	15
1.4. Verspätete Antragstellung beim AMS	17
2. Wie wirkt sich das Ende ihrer Beschäftigung aus?	19
2.1. Gesperrt für 28 Tage	19
2.2. Wann sie gesperrt werden	20
2.3. Wann Sie nicht gesperrt werden	22
2.4. Weitere Beendigungsarten	25
2.5. Kündigungsentschädigung und Urlaubersatzleistung	27
3. Sie haben keine österreichische Staatsbürger:innenschaft?	31
3.1. Voraussetzung Aufenthaltstitel	31
3.2. Wenn Sie aus der EU, dem EWR oder der Schweiz kommen ...	32
3.3. Sie sind Bürger:in des Vereinigten Königreiches (UK)?	32
3.4. Saisonarbeitskräfte, Erntehelfer:innen	33

ARBEITSLOSENGELD

4. Wann haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld?	34
4.1. Die Anwartschaft	34
4.2. Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr	42
4.3. Ihre Bezugsdauer	42
4.4. Ruhen des Arbeitslosengeldes	44
4.5. Wiederholte und unterbrochene Arbeitslosigkeit	45
4.6. Wann Sie einen neuen Anspruch haben	48
5. Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?	49
5.1. Was bestimmt die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes?	49
5.2. Grundbetrag und mögliche Zuschläge zum Grundbetrag	51
5.3. So überprüfen Sie die Höhe ihres Arbeitslosengeldes	53
5.4. Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes	54

6. Sonderfall Insolvenz: Wie ist hier der Ablauf?	55
6.1. Die verschiedenen Arten von Insolvenz.	55
6.2. Arbeitsrechtliche Konsequenzen	58
6.3. Das Insolvenz-Entgelt	59
6.4. Arbeitslosengeld als Vorschusszahlung	62

ZUSAMMENARBEIT MIT DEM AMS

7. Was gilt bei der Arbeitssuche, was ist zumutbar?	64
7.1. Unterstützung bei der Arbeitssuche	64
7.2. Was zumutbar ist	66
7.3. Berufsschutz und angemessene Entlohnung	70
7.4. Kurse und Massnahmen	73
7.5. Betreuungsplan	75
7.6. Arbeitssuche im Ausland	77
8. Wie viel dürfen Sie dazuverdienen?	78
8.1. Geringfügige Beschäftigung	78
8.2. Wechsel in eine geringfügige Beschäftigung	81
8.3. Vorübergehende Erwerbstätigkeit	82
8.4. Selbstständige Tätigkeit	85
9. Wie wehren Sie sich gegen AMS-Entscheidungen?	88
9.1. Ihr Antrag auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung	88
9.2. Die Beschwerde und Beschwerdeverentscheidung	90
9.3. Der Vorlageantrag	93
9.4. Parteiengehör	95
9.5. Akteneinsicht	95
9.6. Wenn Sie sich mit dem AMS nicht einigen können	96

NOTSTANDSHILFE

10. Was ist die Notstandshilfe?	98
10.1. Wann erhalten Sie Notstandshilfe?	98
10.2. Voraussetzungen für die Notstandshilfe	98
10.3. So funktioniert die Notstandshilfe	100

URLAUB, SOZIALVERSICHERUNG & CO

11. Was ist mit Urlaub und unrechtmässigen Bezügen?	104
11.1. Können Sie auf Urlaub gehen?	104
11.2. Irrtümlich bezahlte Leistungen	105

12. Wie sieht es mit der Sozialversicherung aus?	107
12.1. Die Pensionsversicherung	107
12.2. Notstandshilfe vor dem 30. Juni 2018	107
12.3. Freiwillige Sozialversicherung	108
13. Wer behandelt sie ohne Krankenversicherung?	110
13.1. Das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	110
13.2. Ambermed	111

KRANKHEIT UND ARBEITSLOSIGKEIT

14. Was ist, wenn Sie krank werden oder ins Spital müssen?	114
14.1. Krankenstand und Spital	114
14.2. Die Bezüge im Krankenstand	114
14.3. Das Ende Ihres Krankenstandes	116
15. Was bedeutet Pensionsvorschuss statt Arbeitslosengeld?	117
15.1. Voraussetzungen für Ihren Anspruch	117
15.2. Dauer und Höhe des Pensionsvorschusses	119
16. Wann bekommen sie Umschulungsgeld?	120
16.1. Umschulung und Umschulungsgeld	120
16.2. Die beruflichen Massnahmen zur Rehabilitation	121
16.3. Die Höhe des Umschulungsgeldes	122

AUSBILDUNG U. LEBENSLANGES LERNEN

17. Sie studieren oder sind in Ausbildung?	123
17.1. Gesetzlich gelten Sie als nicht arbeitslos	123
17.2. Kurze Ausbildungen	123
17.3. Wiederholte Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld	124
17.4. Ihre Pflichten, wenn sie Arbeitslosengeld bekommen	125

ELTERN, KINDERBETREUUNG, FAMILIE

18. Sie bekommen Nachwuchs?	126
18.1. Das ändert sich in Ihrem Arbeitsverhältnis	126
18.2. Arbeitsvermittlung in der Schwangerschaft	127
18.3. Die Schutzfrist (Mutterschutz)	127
18.4. Das Wochengeld	128
18.5. Wieder zurück in die Arbeitswelt	131

19. Sie haben Kinder?	132
19.1. Ihre Betreuungspflichten und die Arbeitsvermittlung	132
19.2. Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS	135
19.3. Das Kinderbetreuungsgeld	138
19.4. Zusätzliche Geldleistungen	143
19.5. Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld	145
19.6. Familienzuschlag des AMS und Familienbeihilfe	148
20. Sie müssen ein Familienmitglied pflegen?	155
20.1. Kurze Krankheit von Kindern und Angehörigen	155
20.2. Dauerhafte Pflege von Kindern und Angehörigen	157
20.3. Pflegekarenz und Familienhospizkarenz	159
20.4. Familienhärteausgleichsfonds	163

MINDESTSICHERUNG & SOZIALHILFE

21. Wie funktionieren Mindestsicherung und Sozialhilfe?	165
21.1. Finanzielle Unterstützung in Notlagen	165
21.2. Mindestsicherung und Arbeitslosenversicherung	165
22. Wie funktioniert die Wiener Mindestsicherung?	168
22.1. Basisinformationen zur Wiener Mindestsicherung	168
22.2. Ihre Pflichten	175
22.3. Die Höhe der Leistungen	180
22.4. Erwerbsarbeit, Beschäftigungsboni, AMS-Leistungen	187
22.5. Förderungen, Unterstützungen und Programme	190

UNTERSTÜTZUNGEN & FÖRDERUNGEN

23. Wie werden Sie als ÖGB-Mitglied unterstützt?	195
23.1. Finanzielle Hilfe für arbeitslose Mitglieder	195
23.2. Gewerkschaftliche Einrichtungen	195
24. Welche Förderungen und Beihilfen gibt es?	196
24.1. Allgemeine Hinweise	196
24.2. Förderungen des AMS	196
24.3. Förderungen der AK Wien	207
24.4. „Digi-Winner“ Förderungen der AK Wien und des waff	209
24.5. Das Bildungskonto des Wiener Arbeitnehmer:innen Förderungsfonds (waff)	209

25. Wie können Sie ihre Wohnkosten senken?.....	210
25.1. Allgemeine Einsparungsmöglichkeiten	210
25.2. Beihilfen	211
25.3. Energiekosten	214
26. Keine Gebühren für Fernsehen und Telefon?.....	221
26.1. Die ORF-Beitrags Service Gmbh	221
26.2. Befreiung vom ORF-Beitrag	221
26.3. Zuschuss zum Fernsprechgelt	221
26.4. Voraussetzungen.....	222
26.5. Der Antrag	224
26.6. Ende der Befreiung	225
27. Was bedeutet die Rezeptgebühren-Befreiung?.....	226
27.1. Was ist die Rezeptgebühr?	226
27.2. Die Voraussetzungen	227
27.3. Der Antrag	228
27.4. Rezeptgebühren-Obergrenze	229
 SELBSTSTÄNDIGE	
28. Selbstständige und Arbeitslosenversicherung – was gilt?	231
28.1. Wer beitreten kann	231
28.2. Der Eintritt	231
28.3. Der Austritt	232
28.4. Die Höhe der Beiträge	232
ANHANG	233

PLÖTZLICH ARBEITSLOS

1. WAS SIND DIE ERSTEN SCHRITTE?

1.1. VORRAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH

Um Arbeitslosengeld beziehen zu können, müssen Sie 5 Voraussetzungen erfüllen, und einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen.

Die 5 Voraussetzungen

- Sie sind arbeitslos
- Sie sind arbeitsfähig
- Sie sind arbeitswillig
- Sie sind verfügbar
- Entweder: Sie erfüllen die Anwartschaft
- Oder: Sie haben einen unverbrauchten Restleistungsanspruch

Wann Sie die Anwartschaft erfüllen, lesen Sie im Kapitel 4. Details zum unverbrauchten Restleistungsanspruch finden Sie im Kapitel 17.

Wann sind Sie arbeitslos?

Dann, wenn ein unselbstständiges oder selbstständiges Beschäftigungsverhältnis beendet ist, und Sie noch keine neue Beschäftigung gefunden haben. Das gilt auch nach einem freien Dienstverhältnis.

Ob bei Ihnen eine Arbeitslosigkeit vorliegt oder nicht, prüft Ihr Arbeitsmarktservice (AMS). Grundlage dafür sind die Angaben, die Sie in Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld gemacht haben. Erfüllen Sie die Kriterien der Arbeitslosigkeit nicht, wird die Arbeitslosigkeit generell ausgeschlossen und Ihr Antrag mangels Arbeitslosigkeit abgelehnt.

Wann sind Sie nicht arbeitslos?

Hier einige Beispiele, wann Sie die Kriterien der Arbeitslosigkeit nicht erfüllen:

- Sie arbeiten nach Ende Ihres Arbeitsverhältnisses in einer anderen Beschäftigung
- Sie sind selbstständig erwerbstätig

- Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis oder freien Dienstverhältnis – Ausnahme: geringfügige Beschäftigung
- Sie arbeiten ohne Dienstverhältnis im Betrieb Ihrer Ehefrau bzw. Ihres Ehemanns, Ihrer Eltern oder Ihrer Kinder
- Sie beginnen nach einem vollversicherten Beschäftigungsverhältnis bei dem:der gleichen Arbeitgeber:in eine geringfügige Beschäftigung
- Sie machen eine Ausbildung
- Sie unterliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung
- Sie beenden ein vollversichertes Arbeitsverhältnis und haben zusätzlich zur selben Zeit eine geringfügige Beschäftigung bei einer anderen Firma, die Sie weiter ausüben
- Sie arbeiten in mehreren geringfügigen Beschäftigungen und überschreiten in Summe die Geringfügigkeitsgrenze

Sie haben mehrere Dienstverhältnisse?

KONKRET Wenn Sie gleichzeitig 2 oder mehrere vollversicherte Beschäftigungsverhältnisse haben und eines davon beendet wird, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Das gilt auch dann, wenn Sie für das beendete Beschäftigungsverhältnis in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben. Und es ist egal, ob es sich um ein freies Dienstverhältnis oder ein Arbeitsverhältnis handelt.

Sie wechseln beim selben Betrieb von einem vollversicherten in ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis?

ACHTUNG Wenn Sie im selben Betrieb wechseln, muss zwischen der Beendigung der vollversicherten Beschäftigung und dem Beginn der geringfügigen mindestens ein Monat liegen.

Hat diese Unterbrechung nicht stattgefunden, kommt es sehr oft viel später zu einer Rückforderung. Dann müssen Sie das ausbezahlte Arbeitslosengeld wieder zurückzahlen. Und Ihnen bleibt für diesen Zeitraum nur das Einkommen aus der geringfügigen Beschäftigung! Näheres finden Sie im Kapitel 8.

Beginnen Sie die geringfügige Beschäftigung allerdings bei einem: einer anderen Arbeitgeber:in, brauchen Sie keine Unterbrechung von einem Monat einzuhalten.

Sie befinden sich in der Ausbildung?

ACHTUNG Wenn Sie eine Ausbildung machen, ohne dabei in einem Dienstverhältnis zu stehen, gelten Sie nur unter bestimmten Voraussetzungen als arbeitslos.

Als Ausbildung in diesem Sinn zählen:

- Schulen
- Geregelte Lehrgänge
- Fachhochschulen
- Mittlere Lehranstalten
- Hochschulen
- Praktische Ausbildungen ohne begleitendes Dienstverhältnis

Einzelheiten erfahren Sie in den Kapitel 17–19.

Sie sind Landwirt:in?

TIPP Wenn Sie als Landwirt:in der Pflichtversicherung unterliegen, Ihr Einheitswert aber nicht über 18.370 Euro (2025) liegt, gelten Sie trotzdem als arbeitslos.

In diesem Fall hat Ihre Pflichtversicherung keinen Einfluss auf die Arbeitslosigkeit.

Wann sind Sie arbeitsfähig?

Wenn Sie weder invalide noch berufsunfähig sind.

WICHTIG Sie müssen nicht 100-prozentig arbeitsfähig sein, um die Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld zu erfüllen. Eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit reicht aus. Diese muss allerdings gegeben sein.

Sie haben gesundheitliche Einschränkungen, die in medizinischen Befunden attestiert sind? Dann legen Sie dem AMS diese Befunde vor. Nur so können Ihre Einschränkungen bei der Arbeitsvermittlung berücksichtigt werden.

Wenn das AMS berechnigte Zweifel an Ihrer Arbeitsfähigkeit hat, kann Ihre Berater:in eine arbeitsmedizinische Untersuchung anordnen. Dieser Anordnung müssen Sie nachkommen! Bitte bringen Sie relevante Befunde, die Sie schon haben, zur arbeitsmedizinischen Untersuchung mit.

ACHTUNG Verweigern Sie die arbeitsmedizinische Untersuchung, bekommen Sie für die Dauer der Weigerung kein Arbeitslosengeld!

Wenn Sie bereits ein Gutachten der Pensionsversicherung über Ihre Arbeitsfähigkeit haben, ist das AMS grundsätzlich daran gebunden. Allerdings darf das Gutachten nicht älter als ein Jahr sein.

Was beeinflusst Ihre Arbeitsfähigkeit nicht?

Nicht berücksichtigt werden Ihre Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftsbeschwerden bei der Beurteilung, ob Sie arbeitsfähig sind.

Ebenso zählt der Bezug von Krankengeld nicht als Kriterium für eine Arbeitsunfähigkeit. Wenn Sie Krankengeld bekommen, führt das lediglich dazu, dass Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Mehr dazu lesen Sie im Kapitel 4.

Wann gelten Sie als arbeitswillig?

Als arbeitswillig werden Sie dann eingestuft, wenn Sie bereit sind, zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis anzunehmen. Dabei muss diese Beschäftigung dazu geeignet sein, Ihre Arbeitslosigkeit zu beenden.

Wann gelten Sie als verfügbar?

Sie müssen sich für eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 20 Stunden bereithalten. Außerdem müssen Sie aufenthaltsrechtlich zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt sein. Damit erfüllen Sie die Voraussetzung der Verfügbarkeit.

Diese 20 Stunden müssen Sie für eine Beschäftigung zur Verfügung stellen, die auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angeboten wird. Sie dürfen nur in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse vermittelt werden. Das bedeutet, Sie dürfen weder in freie Dienstverhältnisse noch geringfügige Beschäftigungen vermittelt werden.

Sie haben Kinder?

Bei bestimmten Betreuungspflichten ist die Verfügbarkeit schon mit 16 Wochenstunden gegeben, wenn Sie nachweislich keine längere Betreuungsmöglichkeit haben:

- Bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
- Bei behinderten Kindern

ACHTUNG Dass für Ihr Kind keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, müssen Sie durch eine Bestätigung nachweisen.

Weitere Informationen zur eingeschränkten Verfügbarkeit finden Sie im Kapitel 21.

1.2. WIE SIE IHREN ANTRAG BEIM ARBEITSMARKTSERVICE (AMS) STELLEN

Wann werden Sie aktiv?

Wir empfehlen Ihnen, sich jedenfalls am ersten Tag nach dem Ende Ihrer Beschäftigung bei Ihrem AMS zu melden.

Denn: Das Arbeitslosengeld steht Ihnen ab dem Tag der Geltendmachung zu – also ab dem Tag, an dem Sie den Antrag auf Arbeitslosengeld stellen. Sie erhalten Arbeitslosengeld frühestens mit dem Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit nach Ablauf von möglichen Ruhenszeiträumen. Das Arbeitslosengeld kann auch aus bestimmten Gründen am Anfang ruhen. Mehr über das Ruhen des Arbeitslosengeldes lesen Sie im Kapitel 4.

Kann Arbeitslosengeld auch rückwirkend zuerkannt werden?

Im Prinzip ja. Und zwar ab dem Eintritt der Arbeitslosigkeit. Die Voraussetzung dafür: Ihr letzter Arbeitstag lag vor einem Samstag oder einem gesetzlichen Feiertag und Sie haben am nächstmöglichen Werktag beim AMS einen Antrag gestellt. Dann bekommen Sie auch für den Samstag, Sonntag bzw. Feiertag Arbeitslosengeld.

Können Sie sich schon vor Ende Ihrer Beschäftigung beim AMS arbeitsuchend melden?

Ja, das ist möglich. Der Antrag auf Arbeitslosengeld kann bis zu 3

Wochen vor dem voraussichtlichen Ende der Beschäftigung gestellt werden. Arbeitslosengeld können Sie aber erst mit Beginn der Arbeitslosigkeit vom AMS erhalten.

Ist es sinnvoll, sich auch ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld beim AMS arbeitssuchend zu melden?

Ja. Zum Beispiel:

Meldung vor der Erfüllung der Anwartschaft (Kapitel 4)

- Das AMS merkt Sie zur Arbeitssuche vor und Sie bekommen Stellenangebote übermittelt. Sie können also mit Unterstützung des AMS Arbeitssuche betreiben. Gleichzeitig verlängert die Zeit, in der Sie beim AMS zur Arbeitssuche vorgemerkt sind, den Prüfzeitraum für ein zukünftiges Arbeitslosengeld.
- **Für die Wiener Mindestsicherung**
Möchten Sie Wiener Mindestsicherung beziehen, ist es erforderlich, sich beim AMS für die Arbeitssuche anzumelden. Auch ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld erhalten Sie Unterstützung bei der Arbeitssuche durch das AMS – wie alle anderen Arbeitssuchenden.

Wie ist der Antrag beim AMS zu stellen?

Vorrangig ist der Antrag über das elektronische Kommunikationssystem des AMS, Ihr eAMS-Konto, zu stellen.

Den Zugang zu diesem eAMS-Konto erhalten Sie:

- Mit Ihrem Finanz-online-Zugang
- Telefonisch beim AMS
- Per E-Mail an das AMS
- Online über www.ams.at

Mit der elektronischen Antragstellung werden für Sie 2 Schritte zusammengefasst:

Die persönliche Abholung des Antrages und die spätere Abgabe in der regionalen Geschäftsstelle.

Den Antrag füllen Sie elektronisch aus und laden erforderliche Unterlagen hoch.

Auch wenn Sie noch nicht alle Unterlagen beisammen haben, kann der Antrag abgeschickt werden. Sie können fehlende Unterlagen noch später hochladen.

Ihnen fehlen noch Nachweise oder Unterlagen? Dann können Sie dafür eine vom System vorgeschlagene 10-tägige Frist auswählen. Oder das Arbeitsmarktservice setzt Ihnen eine verbindliche Frist.

Der elektronische Antrag gilt mit dem Absenden als gestellt. Sie erhalten darüber eine elektronische Bestätigung.

WICHTIG Sie sind verpflichtet, regelmäßig in Ihr eAMS-Konto hineinzuschauen und es auf Eingänge zu überprüfen. Und das jedenfalls an 2 nicht direkt aufeinanderfolgenden Werktagen pro Woche, z. B. Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen müssen Sie Ihren Posteingang nicht kontrollieren.

Sie haben Ihren Antrag das erste Mal online eingereicht? Oder Sie haben zuletzt vor mehr als 2 Jahren Arbeitslosengeld bezogen?

Dann müssen Sie jedenfalls persönlich bei Ihrem AMS vorsprechen! Darüber hinaus kann das AMS jederzeit eine persönliche Vorsprache vorschreiben.

Es ist Ihnen nicht möglich einen elektronischen Antrag zu stellen?

Sie haben z. B. keinen Computer oder können nicht damit umgehen? Dann gibt es für Sie 2 Möglichkeiten, Ihren Antrag zu stellen:

- Persönlich in der regionalen Geschäftsstelle des AMS
- Oder: Sie können einen elektronischen Antrag mit Unterstützung der AMS-Mitarbeiter:innen in der AMS-Geschäftsstelle vor Ort stellen

KONKRET Eine Verpflichtung zu einer elektronisch Antragstellung besteht nicht.

Persönliche Antragstellung beim AMS

Die persönliche Antragsstellung erfolgt in 2 Schritten: Erst gehen Sie persönlich zu Ihrem AMS und stellen den Antrag auf Arbeitslosengeld. Sie erhalten von dem:der AMS-Berater:in das Antragsformular.

Auf Ihr Antragsformular wird ein Rückgabedatum gestempelt. Zu diesem Termin müssen Sie den Antrag ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterlagen wieder bei Ihrem AMS abgeben. Welche Unterlagen

Sie bei der ersten Vorsprache und bei der Rückgabe brauchen, lesen Sie im folgenden Kapitel.

Wo müssen Sie Ihren Antrag stellen?

Bei Ihrem zuständigen AMS. Das ist das AMS, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz bzw. Ihren ständigen Aufenthalt haben.

In Wien sind die regionalen Geschäftsstellen den einzelnen Wohnbezirken zugeordnet. Im Anhang finden Sie eine Liste, die Ihnen das für Ihren Bezirk zuständige AMS zeigt.

1.3. UNTERLAGEN, DIE SIE FÜR IHREN ANTRAG BRAUCHEN

Sowohl für die elektronische als auch für die persönliche Antragstellung können folgende Unterlagen erforderlich sein:

- Meldezettel bzw. Auszug aus dem Melderegister
- Lichtbildausweis
- eCard

Damit Ihr Antrag vollständig bearbeitet werden kann, können noch weitere Unterlagen notwendig sein, wie z. B.:

- **Für unterhaltsberechtigzte Kinder, auch für Kinder des:der Ehepartners:Ehepartnerin**
Geburtsurkunde und Meldezettel der Kinder sowie der Nachweis für den Anspruch auf Familienbeihilfe
- **Für Kinder, die nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, auch für Kinder des:der Ehepartners:Ehepartnerin**
Nachweis der Elternschaft und Zahlungsnachweis des Unterhalts
- **Für Sie selbst**
Die Arbeitsbescheinigung

WICHTIG Bei Ihnen ist ein freies Dienstverhältnis zu Ende gegangen? Dann müssen Sie einen Nachweis für diese Beendigung erbringen. Das kann z. B. ein entsprechender Dienstvertrag bzw. Dienstzettel oder eine schriftliche Beendigungserklärung sein.

WICHTIG Sowohl bei der elektronischen als auch bei der persönlichen Antragstellung sind Termine, die Ihnen das AMS für die Abgabe fehlender Unterlagen setzt, unbedingt einzuhalten! Auch dann, wenn Sie noch nicht alle erforderlichen Unterlagen beisammenhaben. Denn: Nur wenn Sie den persönlichen Rückgabetermin einhalten bzw. die Unterlagen rechtzeitig hochladen, gilt der ursprüngliche Tag Ihres Antrags für den Beginn des Arbeitslosengeldes.

ACHTUNG Versäumen Sie diesen Termin, erhalten Sie das Arbeitslosengeld erst ab dem Tag, an dem Sie dem AMS Ihren Antrag mit den Unterlagen übergeben oder die Unterlagen elektronisch hochladen. Damit entsteht eine Lücke, für die Sie kein Arbeitslosengeld erhalten!

Die Arbeitsbescheinigung

Die Arbeitsbescheinigung dient dem AMS zur Feststellung Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld.

Sie müssen normalerweise die Arbeitsbescheinigung nicht mehr dem AMS vorlegen. Die Abmeldung von Ihrer Beschäftigung erfolgt durch Ihren Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin mittlerweile online über ELDA bei der Sozialversicherung. Darauf kann das AMS zugreifen.

Hat der Arbeitgeber noch keine elektronische Kommunikation mit der Sozialversicherung, muss die Arbeitsbescheinigung weiterhin von Ihm ausgestellt werden.

Die Arbeitsbescheinigung enthält u. a. folgende Angaben:

- Dauer Ihrer Beschäftigung
- Art Ihrer Beschäftigung
- Offene Urlaubsansprüche

Die Arbeitsbescheinigung von der Arbeitgeber:innen-Seite

KONKRET Arbeitgeber:innen sind gesetzlich dazu verpflichtet, Arbeitsbescheinigungen auszustellen.

Weigert sich Ihr:e ehemalige:r Arbeitgeber:in trotz dieser Pflicht, fordern Sie sie bzw. ihn bitte schriftlich dazu auf. Einen Musterbrief dafür finden Sie im Anhang.

Das Unternehmen kommt auch dieser schriftlichen Aufforderungen von Ihnen nicht nach? Dann haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Fordern Sie Ihr AMS auf, mit der Arbeitgeber:innen-Seite Kontakt aufzunehmen, damit diese eine Arbeitsbescheinigung ausstellt
- Bitten Sie Ihr AMS, eine Ersatzbescheinigung bei der ÖGK anzufordern
- Erstellen Sie selbst eine Anzeige beim Bezirksamt – zuständig ist das Magistrat des Bezirks, in dem das Unternehmen angesiedelt ist. Eine Musteranzeige finden Sie im Anhang

1.4. VERSPÄTETE ANTRAGSTELLUNG BEIM AMS

Sie konnten durch einen Fehler des AMS – z. B. eine mangelnde oder unrichtige Auskunft – Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nicht rechtzeitig stellen? Dann gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass Sie das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe rückwirkend ausbezahlt bekommen.

ACHTUNG Aber Vorsicht: Alles, was Sie dem AMS vorwerfen, müssen Sie durch Zeugenaussagen bzw. schriftliche Beweise belegen!

Voraussetzungen

Damit Sie Zahlungen, die Ihnen zustehen, rückwirkend ausbezahlt bekommen, muss der Fehler des AMS so gravierend und gut belegt sein, dass ein Amtshaftungsverfahren für Sie erfolgversprechend wäre. Die Einschätzung Ihrer Erfolgsaussichten nimmt die Landesgeschäftsstelle des AMS vor. Allerdings muss ein solches Amtshaftungsverfahren nicht durchgeführt werden.

So gehen Sie vor

Ihnen ist tatsächlich durch eine mangelnde oder unrichtige Auskunft des AMS ein Schaden entstanden? Dann wenden Sie sich an die Regionale Geschäftsstelle, bei der Sie vorgemerkt sind.

Bei dieser verlangen Sie die Zahlung der Leistungen für den „vorenthaltenen“ Zeitraum. Alternativ können Sie auch einen Feststellungsbescheid beantragen, warum für den fraglichen Zeitraum das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe nicht ausbezahlt wird.

Daraufhin wird die Landesgeschäftsstelle Ihren Fall prüfen. Es wird genau geschaut, ob Ihre Argumente und Beweise in einem Amtshaftungsverfahren Aussichten auf Erfolg hätten. Wird diese Frage positiv beurteilt, kann das AMS Ihnen die Leistungen rückwirkend auszahlen. Fällt die Beurteilung negativ aus, können Sie Ihren Anspruch nur auf dem Weg der Amtshaftung geltend machen.

VORSICHT Sie müssen dem AMS den Fehler nachweisen – durch Zeugenaussagen, Niederschriften und dergleichen. Es ist nicht ausreichend, einfach nur zu behaupten, dass Sie bei der ersten Vorsprache weggeschickt wurden oder man Ihnen einfach kein Antragsformular mitgegeben hat!

2. WIE WIRKT SICH DAS ENDE IHRER BESCHÄFTIGUNG AUS?

2.1. GESPERRT FÜR 28 TAGE

Wie Ihr Beschäftigungsverhältnis beendet wird, beeinflusst den Zeitpunkt, ab dem Sie Arbeitslosengeld bekommen. Das gilt auch für freie Dienstverhältnisse.

WICHTIG Generell gilt: Jede „schuldhafte“ Beendigung und jede freiwillige Lösung des Arbeitsverhältnisses führt dazu, dass Sie für 28 Tage – also die ersten 4 Wochen – kein Arbeitslosengeld erhalten. Sie sind für diesen Zeitraum gesperrt. Das gilt auch für die freiwillige Lösung eines freien Dienstvertrages.

Beginn und Ende der Sperre

Diese 28 Tage, in denen das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe nicht ausgezahlt wird, werden vom letzten Tag Ihres Beschäftigungsverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses gerechnet. Ihre Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes verkürzt sich dadurch aber nicht. Sie verlieren also kein Geld. Außerdem sind Sie während der gesamten Sperrfrist krankenversichert.

KONKRET Sie müssen über diese Sperre jedenfalls einen schriftlichen Bescheid vom AMS erhalten.

Mögliche Erleichterung

In bestimmten Fällen können Sie Nachsicht von der Sperre erhalten. Das bedeutet: Sie bekommen trotz der Sperre Arbeitslosengeld ausbezahlt.

Beispielhafte Gründe für eine Nachsicht

Haben Sie Ihre Beschäftigung freiwillig gelöst, droht Ihnen eine Sperre. Haben Sie jedoch aus Gründen beendet, die Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in zuzurechnen sind, sollten Sie die Gründe gegenüber dem AMS anführen. Das AMS schreibt Ihre Sicht, wie es zur Kündigung kam, in einer

sogenannten Niederschrift auf. Auf dieser Basis beurteilt das AMS, ob die Gründe für eine Nachsicht der Sperre ausreichen.

Weitere Gründe für eine Nachsicht können z.B. gesundheitliche Gründe oder der Beginn einer neuen Beschäftigung sein.

WICHTIG Neben den hier erwähnten gibt es noch weitere spezielle Beendigungsarten, die sich ebenfalls auf Ihren Arbeitslosengeldbezug auswirken. Bitte lassen Sie sich von Ihrer Arbeiterkammer oder Ihrer Gewerkschaft beraten!

2.2. WANN SIE GESPERRT WERDEN

Folgende Beendigungsarten führen zu einer Sperre

- Sie kündigen ohne wichtigen Grund
- Sie treten unberechtigt vorzeitig aus dem Arbeitsvertrag aus
- Ihre Arbeitgeber:in entlässt Sie berechtigt fristlos
- Sie beenden ein freies Dienstverhältnis freiwillig und selbstverschuldet

Ihr Beschäftigungsverhältnis oder Ihr freier Dienstvertrag wurde auf eine dieser Arten beendet? Dann bekommen Sie das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe erst nach einer Wartezeit von 4 Wochen.

Sie kündigen ohne wichtigen Grund

Sobald Sie die Kündigung Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in gegenüber ausgesprochen haben, beginnt Ihre Kündigungsfrist unter Berücksichtigung Ihres Kündigungstermins. Wie lange Ihre Kündigungsfrist ist, hängt von Ihrem Arbeitsvertrag bzw. Kollektivvertrag oder dem Angestelltengesetz ab. Erst, wenn diese Frist abgelaufen ist, wird Ihr Dienstverhältnis rechtlich beendet.

Bei Fragen zur Kündigung wenden Sie sich an Ihren Betriebsrat, Ihre Gewerkschaft oder Ihre Arbeiterkammer.

Sie treten unberechtigt vorzeitig aus dem Arbeitsvertrag aus

Treten Sie aus einem Arbeitsverhältnis vorzeitig ohne wichtigen Grund aus, beenden Sie mit sofortiger Wirkung Ihren Arbeitsvertrag. Sie halten damit eine etwaige Kündigungsfrist nicht ein. Umgangssprachlich würde man sagen: Sie kündigen fristlos.

Aber Vorsicht: Unter bestimmten Voraussetzungen kann Ihr:e Arbeitgeber:in sogar Schadenersatz von Ihnen verlangen.

VORSICHT Manchmal wird Arbeitnehmern:Arbeitnehmerinnen ein unberechtigter Austritt unterstellt! Auch wenn es gerechtfertigt war, dass sie nicht zur Arbeit gekommen sind, z. B. weil sie im Krankenstand waren oder der Austritt berechtigt war.

TIPP Bei Ihnen ist das der Fall? Dann informieren Sie sich unbedingt bei Ihrer Arbeiterkammer oder Ihrer Gewerkschaft über Ihre Rechte!

Ihr:e Arbeitgeber:in entlässt Sie berechtigter Weise fristlos

Damit Ihr:e Arbeitgeber:in das Recht hat, Sie fristlos zu entlassen, müssen Sie ihm:ihr einen schwerwiegenden Grund dafür gegeben haben. Was diese Entlassungsgründe sind, ist im Wesentlichen gesetzlich vorgegeben.

In diesem Fall endet Ihr Arbeitsverhältnis sofort, nachdem Sie die Entlassungserklärung bekommen haben.

Sie haben Ihr freies Dienstverhältnis freiwillig und selbstverschuldet beendet

Ihr:e Dienstgeber:in muss Ihnen einen schriftlichen Dienstvertrag oder einen Dienstzettel ausstellen.

Dienstverträge und Dienstzettel mit Befristung

Auf Ihrem Dienstvertrag bzw. Dienstzettel ist das Ende Ihrer Beschäftigung vermerkt? Dann wird dieses Dokument als Beweis für Ihre freiwillige Beendigung des freien Dienstverhältnisses vom AMS herangezogen.

Dienstverträge und Dienstzettel ohne Befristung

Ist das Ende Ihrer Beschäftigung nicht angeführt, müssen Sie die Beendigung anderweitig belegen. Am besten dafür geeignet ist eine gemeinsame schriftliche Erklärung von Ihnen und Ihrem/Ihrer Dienstgeber:in.

WICHTIG Ob einvernehmliche Auflösung oder Zeitablauf – Sie sollten sich auf jeden Fall schriftlich bestätigen lassen, wie Ihr freies Dienstverhältnis zu Ende gegangen ist. Nur so haben Sie einen Nachweis und können verhindern, dass es zu einer Sperre kommt.

2.3. WANN SIE NICHT GESPERRT WERDEN

Folgende Beendigungsarten führen zu keiner Sperre

- Sie werden gekündigt
- Sie werden unberechtigt fristlos entlassen
- Sie treten berechtigter Weise vorzeitig aus dem Arbeitsvertrag aus

Bei diesen Beendigungsarten liegt die Verantwortung auf der Arbeitgeber:innen-Seite. Das Ende des Beschäftigungsverhältnisses kann demnach nicht Ihnen angelastet werden. Dementsprechend haben Sie keine Sperrfrist.

Wenn Ihr:e Arbeitgeber:in Sie kündigt

Die Arbeitgeber:innen-Seite kann die Beendigungserklärung, also die Kündigung, mündlich oder schriftlich aussprechen. Sobald dies geschehen ist, beginnt die Kündigungsfrist unter Berücksichtigung des Kündigungstermins zu laufen. Wie lange Ihre Kündigungsfrist ist, steht in Ihrem Arbeitsvertrag bzw. Kollektivvertrag oder im Angestelltengesetz. Erst, wenn diese Frist vorbei ist, endet Ihr Beschäftigungsverhältnis.

Wenn Ihr:e Arbeitgeber:in Sie unberechtigt fristlos entlässt

Eine fristlose Entlassung, auch wenn Sie unberechtigt ist, beendet Ihr Beschäftigungsverhältnis sofort – sobald Ihnen die Entlassungserklärung zugegangen ist.

Sie möchten gegen die unberechtigte Entlassung vorgehen? Dann haben Sie 2 Möglichkeiten:

- Sie können Ihre Ansprüche aus der Beendigung wie Kündigungsentschädigung und Abfertigung geltend machen. Dabei fordern Sie Ihre Ansprüche bei Ihrem/Ihrer ehemaligen Arbeitgeber:in schriftlich ein
- Sie können die Entlassung mit dem Ziel, dass das Dienstverhältnis fortgesetzt wird, vor Gericht anfechten – dafür müssen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein

ACHTUNG Für eine Entlassungsanfechtung gelten sehr kurze Fristen – in der Regel 2 Wochen! Informieren Sie sich unverzüglich bei Ihrer AK über Ihre rechtlichen Möglichkeiten!

Wenn Sie nicht klagen

Geben Sie bei Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld an, dass Sie unberechtigt entlassen wurden, Sie aber nicht dagegen klagen. In diesem Fall muss das AMS von sich aus handeln und erheben, ob Ihre Entlassung gerechtfertigt war.

WICHTIG Womit Sie rechnen müssen, wenn Sie auf die Klage verzichten: Das AMS schließt daraus, dass Ihre Kündigung doch gerechtfertigt war! Das hätte zur Folge, dass Sie gesperrt würden und für die ersten 28 Tage kein Arbeitslosengeld bekämen. Sie haben die Möglichkeit, gegen diese Sperre eine schriftliche Beschwerde zu machen. Wie das geht, lesen Sie im Kapitel 9.

Wenn Sie berechtigterweise vorzeitig aus dem Arbeitsvertrag austreten

Ein vorzeitiger Austritt ist dann berechtigt, wenn ein definierter Austrittsgrund vorliegt. Wenn Sie vorzeitig austreten, endet Ihr Beschäftigungsverhältnis sofort.

TIPP Lassen Sie sich beraten, bevor Sie vorzeitig aus einem Arbeitsverhältnis austreten! Ihre Arbeiterkammer und Ihre Gewerkschaft stehen Ihnen gerne zur Seite.

Beispielhafte Gründe für einen berechtigten vorzeitigen Austritt:

- Sie bekommen Ihr Gehalt nicht ausbezahlt
- Ihre Arbeitgeber:in verletzt andere wesentliche Vertragsbestimmungen

Die Kündigungsentschädigung

Die Kündigungsentschädigung entspricht der Summe, die Sie bekommen hätten, wenn Ihr Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß beendet worden wäre. Wenn also die gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Kündigungsfristen eingehalten worden wären.

Für diesen Zeitraum, für den Ihnen die Kündigungsentschädigung zusteht, haben Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Allerdings können Sie das Arbeitslosengeld als Vorschuss auf die zu erwartende Kündigungsentschädigung bekommen. Wie das funktioniert und welche Konsequenzen es hat, lesen Sie im letzten Abschnitt dieses Kapitels Kündigungsentschädigung und Urlaubersatzleistung.

WICHTIG Bei einem vorzeitigen Austritt müssen Sie die Gründe, die dazu geführt haben, beim AMS angeben. Denn: Der Umstand Ihres Austritts, dass Sie die Kündigungsfrist nicht eingehalten haben, würde zur 4-wöchigen Sperre führen. Ihre Gründe hingegen können als Nachsichtsgründe gewertet werden und so die Sperre verhindern.

Vorzeitiger Austritt im Anschluss an die Elternkarenz

Sie möchten nach der Elternkarenz nicht mehr zurück in Ihren Betrieb? Dann müssen Sie Ihren vorzeitigen Austritt spätestens 3 Monate vor dem Ende Ihrer Karenz erklären – bzw. spätestens 2 Monate, wenn Sie weniger als 3 Monate in Karenz waren.

Arbeitsrechtlich gilt dieser Austritt als berechtigter Austritt. Aber Vorsicht! Melden Sie sich danach arbeitslos, könnte es sein, dass Sie trotzdem für 28 Tage gesperrt werden. Es sei denn, Sie können Nachsichtsgründe gegenüber dem AMS angeben.

2.4. WEITERE BEENDIGUNGSARTEN

Folgende Beendigungsarten gibt es zusätzlich

- Sie haben einen besonderen Kündigungsschutz und werden trotzdem entlassen oder gekündigt
- Sie und die Arbeitgeber:innen-Seite lösen das Arbeitsverhältnis einvernehmlich
- Das Arbeitsverhältnis wird während der Probezeit gelöst
- Das Arbeitsverhältnis läuft zum vereinbarten Zeitpunkt aus

Sie haben einen besonderen Kündigungsschutz und werden trotzdem entlassen

Wer hat einen besonderen Kündigungsschutz?

- Frauen im Mutterschutz
- Begünstigte Menschen mit Behinderung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
- Betriebsrätinnen und Betriebsräte
- Präsenz- und Zivildienstler

Der besondere Kündigungsschutz

Sie gehören einer dieser Gruppen an? Dann können Sie von Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in nur in bestimmten Fällen gekündigt werden. Zudem braucht die Arbeitgeber:innen-Seite dazu eine behördliche Zustimmung bzw. die Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes.

KONKRET Wird eine Kündigung ohne die Zustimmung der Behörde ausgesprochen, ist sie rechtsunwirksam!

In diesem Fall haben Sie die Wahl: Sie können entweder das Weiterbestehen Ihres Beschäftigungsverhältnisses vor Gericht einklagen oder die Kündigungsentschädigung gegenüber dem:der Arbeitgeber:in geltend machen.

TIPP Lassen Sie sich in dieser Frage von Ihrer Arbeiterkammer oder Ihrer Gewerkschaft beraten.

Sie entscheiden sich für eine Klage

Dann können Sie bis zur Entscheidung des Gerichtes Arbeitslosengeld als Überbrückung beziehen. Allerdings müssen Sie dieses Geld wieder zurückzahlen, wenn Ihrer Klage stattgegeben wird und Ihr Beschäftigungsverhältnis weiterbesteht.

Sie und die Arbeitgeber:innen-Seite lösen das Arbeitsverhältnis einvernehmlich

Wenn Sie sich einig sind, können Sie und Ihr:e Arbeitgeber:in vereinbaren, Ihr Arbeitsverhältnis zu beenden, ohne dabei eine Frist einzuhalten. Das gilt sowohl für unbefristete als auch für befristete Beschäftigungsverhältnisse.

KONKRET In der Regel haben Sie sofort Anspruch auf Arbeitslosengeld. Es sei denn, es gibt Gründe, warum Ihr Anspruch ruht. Mehr zu den Ruhegründen finde Sie im Kapitel 4.

Das Arbeitsverhältnis wird während der Probezeit gelöst

WICHTIG Eine Probezeit kann nur am Anfang eines Beschäftigungsverhältnisses liegen. Dabei kann das Beschäftigungsverhältnis sowohl befristet als auch unbefristet sein. Die Probezeit muss im Dienstvertrag oder im betreffenden Kollektivvertrag vereinbart bzw. vorgegeben sein. Außer bei Lehrverträgen darf sie maximal einen Monat betragen.

Die Probezeit ist eine Versicherung für beide Seiten. Sowohl Sie als auch Ihr:e Arbeitgeber:in können das Arbeitsverhältnis in diesem Anfangsmonat jederzeit lösen. Und das, ohne eine Frist einzuhalten.

ACHTUNG Grundsätzlich kann das AMS eine Wartezeit von 4 Wochen verhängen, wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis im Probemonat lösen.

Um die Sperre zu vermeiden, sollten Sie Ihre Gründe für die Auflösung bei Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld angeben. Spricht das AMS trotzdem eine Sperre aus, erhalten Sie vom AMS einen schriftlichen Bescheid darüber. Haben Sie gute Gründe, warum Sie beendet haben, sollten Sie gegen den AMS-Bescheid eine schriftliche Beschwerde machen.

Das Arbeitsverhältnis läuft zum vereinbarten Zeitpunkt aus

Die Befristung eines Arbeitsverhältnisses muss im Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart werden. In der Regel schließt sie eine Kündigung während der vereinbarten Dauer aus.

Dementsprechend läuft ein befristetes Arbeitsverhältnis einfach aus. Es muss nicht ausdrücklich beendet werden. Alternativ kann es in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übergehen, wenn es nach Fristende fortgesetzt wird.

WICHTIG Läuft Ihr befristetes Arbeitsverhältnis aus, bewertet das das AMS nicht als freiwillige Lösung! Sie haben also keine Wartefrist von 28 Tagen, sondern bekommen das Arbeitslosengeld gleich ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie Ihr Arbeitslosengeld beantragt haben.

2.5. KÜNDIGUNGSENTSCHÄDIGUNG UND URLAUBSERSATZLEISTUNG

Eine etwaige Kündigungsentschädigung bzw. Urlaubersatzleistung bekommen Sie von Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in für einen bestimmten Zeitraum bezahlt. Während dieser Zeit bekommen Sie kein Arbeitslosengeld.

ACHTUNG Eine Kündigungsentschädigung oder Urlaubersatzleistung verschiebt nur den Beginn Ihres Arbeitslosengeldes. Ihre Bezugsdauer wird nicht verkürzt. Sie verlieren kein Geld.

Die Kündigungsentschädigung

Unter folgenden Voraussetzungen haben Sie Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in gegenüber Anspruch auf eine Kündigungsentschädigung.

Anspruch auf Kündigungsentschädigung:

- Bei unberechtigter fristloser Entlassung
- Bei fristwidriger Kündigung
- Bei berechtigtem vorzeitigem Austritt – solange er nicht aus gesundheitlichen Gründen erfolgt

Was ist eine Kündigungsentschädigung eigentlich?

Die Kündigungsentschädigung ist ein Schadenersatz dafür, dass Ihre Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde. Deshalb bekommen Sie die Kündigungsentschädigung immer für einen bestimmten Zeitraum.

Wichtig schon beim Antrag auf Arbeitslosengeld

Wenn Sie beim AMS Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld stellen, werden Sie gefragt, ob Sie einen Anspruch auf Kündigungsentschädigung haben.

Zudem werden Sie gefragt:

- Wurde der Anspruch schon an Sie ausbezahlt?
- Ist der Anspruch strittig?
- Ist Ihr:e Arbeitgeber:in insolvent?
- Haben Sie Ihren Anspruch auf Kündigungsentschädigung bereits geltend gemacht? Wenn ja, wie: Haben Sie Ihr:e Arbeitgeber:in mündlich bzw. schriftlich aufgefordert, oder bereits eine Klage angestrengt?

Sie haben eine Kündigungsentschädigung erhalten

Dann bekommen Sie für den Zeitraum, für den die Kündigungsentschädigung bezahlt wurde, kein Arbeitslosengeld.

WICHTIG Stellen Sie Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld sofort, nachdem das Arbeitsverhältnis beendet wurde. Ihr Antrag auf Arbeitslosengeld wird nach dem Datum Ihrer Antragstellung beurteilt. Sie bekommen anschließend vom AMS einen schriftlichen Bescheid. Er enthält den Zeitraum, wie lange Ihr Arbeitslosengeld durch die Kündigungsentschädigung ruht.

Achtung: Der Zeitraum Ihrer Kündigungsentschädigung übersteigt 62 Tage? Dann müssen Sie sofort im Anschluss an Ihre Kündigungsentschädigung einen neuen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen. Nur so verlieren Sie kein Arbeitslosengeld.

Arbeitslosengeld als Vorschuss auf die Kündigungsentschädigung

In vielen Fällen wird eine Kündigungsentschädigung nicht gleich oder nicht rechtzeitig ausbezahlt. Mögliche Gründe dafür können sein:

- Ihr:e Arbeitgeber:in ist insolvent
- Ihr Anspruch ist strittig
- Ihr Anspruch muss vor Gericht eingeklagt werden

In diesen Fällen haben Sie die Möglichkeit, das Arbeitslosengeld vom AMS als Vorschuss zu bekommen. Natürlich müssen Sie dafür den Antrag auf Arbeitslosengeld stellen. Dabei müssen Sie angeben, dass Ihr Anspruch auf Kündigungsentschädigung strittig ist.

Daraufhin bekommen Sie das Arbeitslosengeld zu den für Sie geltenden Bedingungen.

Üblicherweise informiert das AMS Ihr:e Arbeitgeber:in, dass Sie einen Vorschuss auf die Kündigungsentschädigung vom AMS erhalten.

Bekommen Sie die Kündigungsentschädigung dann doch von Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in bezahlt, wird der Vorschuss vom AMS direkt mit Ihrem/Ihrer ehemaligen Arbeitgeber:in gegenverrechnet.

Oder aber, Sie müssen den Vorschuss direkt an das AMS zurückzahlen, wenn der:die Arbeitgeber:in nicht informiert wurde.

Die Urlaubersatzleistung

ACHTUNG Als Arbeitnehmer:in haben Sie pro Arbeitsjahr 30 Werktage Urlaub. Nach 25 Dienstjahren sind es 36 Werktage.

Anspruch auf Urlaubersatzleistung

Den haben Sie dann, wenn Sie am Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses noch Urlaubstage übrighaben. Der zu diesem Zeitpunkt noch offene Urlaub muss Ihnen aliquot – das heißt anteilig – zur Beschäftigungszeit im Kalenderjahr finanziell abgegolten werden. Sie bekommen also eine Ersatzleistung für das Urlaubsentgelt.

Für die Zeit, in der Sie die Ersatzleistung für das Urlaubsentgelt bekommen, ruht Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld.

ACHTUNG Die Zeit Ihrer Urlaubersatzleistung übersteigt 62 Tage? Dann müssen Sie sofort im Anschluss an die Urlaubersatzleistung einen neuen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen.

Wichtige Frage schon beim Antrag auf Arbeitslosengeld

Gleich bei Ihrem Antrag werden Sie vom AMS gefragt, ob Sie Anspruch auf Urlaubersatzleistung haben. Das ist also wie beim Anspruch auf Kündigungsentschädigung.

Arbeitslosengeld als Vorschuss auf die Urlaubersatzleistung

Ist Ihre Urlaubersatzleistung strittig oder wird nicht sofort ausbezahlt, können Sie – wie auch bei der Kündigungsentschädigung – das Arbeitslosengeld als Vorschuss bekommen. Dazu müssen Sie bei Ihrem Antrag angeben, dass Ihr Anspruch auf Urlaubersatzleistung strittig ist.

Daraufhin bekommen Sie Arbeitslosengeld vorab. Zahlt Ihr:e Arbeitgeber:in die Urlaubersatzleistung dann doch, müssen Sie den Vorschuss, den Sie vom AMS bekommen haben, wieder zurückzahlen.

Vorschuss auf beides – die Kündigungsentschädigung und die Urlaubersatzleistung

Sie bekommen sowohl auf die Kündigungsentschädigung als auch auf die Urlaubersatzleistung einen Vorschuss vom AMS? Dann werden die beiden Zeiten hintereinandergestellt. Das heißt, zuerst bekommen Sie den Vorschuss auf die Kündigungsentschädigung. Im Anschluss dann den auf die Urlaubersatzleistung.

KONKRET Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld beginnt in diesem Fall erst, nachdem die beiden aneinandergereihten Zeiträume abgelaufen sind.

3. SIE HABEN KEINE ÖSTERREICHISCHE STAATSBÜRGER:INNENSCHAFT?

3.1. VORAUSSETZUNG AUFENTHALTSTITEL

Sie sind arbeitslos und haben keine österreichische Staatsbürger:innenschaft? Dann muss im Zuge Ihres Antrags überprüft werden, ob Sie berechtigt sind, in Österreich eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zu beziehen.

Wann haben Sie Anspruch?

Zuerst müssen Sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen. Diese finden Sie im Kapitel 4. Ist das bei Ihnen der Fall, haben Sie dann Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, wenn Sie sich berechtigt im Bundesgebiet aufhalten, um eine unselbstständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben. Diese Berechtigung haben Sie, wenn Sie einen Aufenthaltstitel besitzen, mit dem Sie grundsätzlich eine Beschäftigung aufnehmen dürfen.

Aufenthaltstitel mit Berechtigung zur Arbeitsaufnahme sind:

- Rot-Weiß-Rot-Karte
- Rot-Weiß-Rot-Karte plus
- Aufenthaltstitel – Familienangehörige/r
- Oft Niederlassungsbewilligungen
- Die meisten Aufenthaltsbewilligungen
- Unbefristeter Titel Daueraufenthalt – EU

WICHTIG Sie sind sich nicht sicher, ob Sie einen Aufenthaltstitel haben, der Sie dazu berechtigt, eine Beschäftigung aufzunehmen? Dann stellen Sie einen Antrag auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Das AMS muss den Sachverhalt prüfen. Erkennt es Ihnen keine Leistung zu, muss es einen Bescheid darüber erlassen. Mehr dazu im Kapitel 9.

3.2. WENN SIE AUS DER EU, DEM EWR ODER DER SCHWEIZ KOMMEN

Als Bürger:in eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz brauchen Sie keinen Aufenthaltstitel für Österreich. Das heißt, Sie sind aufenthaltsrechtlich immer berechtigt, in Österreich eine unselbstständige Beschäftigung anzunehmen.

Die Mitgliedstaaten der EU und des EWR

Der EWR setzt sich aus den 27 Staaten der EU und 3 weiteren Staaten zusammen.

Die EU-Mitgliedstaaten:

- | | | |
|----------------|---------------|--------------|
| ■ Belgien | ■ Italien | ■ Rumänien |
| ■ Bulgarien | ■ Kroatien | ■ Slowenien |
| ■ Dänemark | ■ Lettland | ■ Slowakei |
| ■ Deutschland | ■ Litauen | ■ Schweden |
| ■ Estland | ■ Luxemburg | ■ Spanien |
| ■ Finnland | ■ Malta | ■ Tschechien |
| ■ Frankreich | ■ Niederlande | ■ Ungarn |
| ■ Griechenland | ■ Polen | ■ Zypern |
| ■ Irland | ■ Portugal | |

Die 3 weiteren Staaten:

- | | | |
|----------|-----------------|------------|
| ■ Island | ■ Liechtenstein | ■ Norwegen |
|----------|-----------------|------------|

3.3. SIE SIND BÜRGER:IN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHES (UK)?

Mit dem Brexit 2020 hat sich Ihre Situation verändert. Nun kommt es darauf an, seit wann Sie in Österreich niedergelassen sind.

Sie waren schon vor dem 31. Dezember 2020 in Österreich

Dann sind Sie weiterhin aufenthaltsrechtlich berechtigt, eine unselbstständige Beschäftigung aufzunehmen, wenn Sie bis 31. Dezember 2021 einen „Aufenthaltstitel Artikel 50 EUV“ beantragt haben. Sie haben automatisch Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, wenn Sie die allgemeinen Voraussetzungen dafür erfüllen.

Sie sind später nach Österreich eingewandert

Dann brauchen Sie einen Aufenthaltstitel, mit dem Sie grundsätzlich eine Beschäftigung aufnehmen dürfen, um Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen zu können.

3.4. SAISONARBEITSKRÄFTE, ERNTEHELFER:INNEN

Laut Arbeitslosenversicherungsgesetz haben Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Der Grund: Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Sie nach dem Ende Ihrer Tätigkeit dem österreichischen Arbeitsmarkt nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

Wann Sie doch Anspruch haben

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gilt das aber nur dann, wenn Sie über kein weiteres Aufenthaltsrecht verfügen. Haben Sie ein Aufenthaltsrecht, mit dem Sie nach dem Ende Ihrer Saisontätigkeit eine neue Beschäftigung aufnehmen könnten, können Sie auch eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen. Natürlich müssen Sie dafür dann auch alle sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Die Zeiten Ihrer Saisontätigkeit werden dabei in Ihre Anwartschaft einberechnet.

KONKRET So ein weiteres Aufenthaltsrecht haben Sie z. B. dann, wenn Sie als Asylbewerber:in über ein vorläufiges Aufenthaltsrecht verfügen.

BEISPIEL Amira Aziz lebt als Asylwerberin in Österreich und arbeitet im Winter auf der Hütte Sportalm. Ihre Arbeitgeberin Rose Resch hat für sie eine Beschäftigungsbewilligung als Saisonarbeitnehmerin im Tourismus. Als Asylwerberin ist Amira grundsätzlich aufenthaltsrechtlich berechtigt, eine unselbstständige Beschäftigung aufzunehmen. Rose hilft ihr am Ende der Ski-Saison einen Antrag auf Arbeitslosengeld zu stellen.

ARBEITSLOSENGELD

4. WANN HABEN SIE ANSPRUCH AUF ARBEITSLOSENGELD?

4.1. DIE ANWARTSCHAFT

Um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, müssen Sie einige Voraussetzungen erfüllen.

Als Basis müssen Sie arbeitslos, arbeitsfähig, arbeitswillig sein und für die Arbeitsvermittlung ausreichend Zeit zur Verfügung haben. Was mit diesen Punkten im Detail gemeint ist, finden Sie im Kapitel 1.

Darüber hinaus müssen Sie eine Mindestdauer an arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten erfüllen. Das ist die sogenannte Anwartschaft.

Wie lange diese Mindestdauer ist, hängt zum einen von Ihrem Alter ab. Zum anderen ist dafür entscheidend, ob Sie schon einmal Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen haben. Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld, Karenzgeld – nicht jedoch Kinderbetreuungsgeld.

WICHTIG Wann ist eine Tätigkeit als Arbeitnehmer:in oder freie:r Dienstnehmer:in arbeitslosenversicherungspflichtig? Wenn das monatliche Bruttoeinkommen bei eine:r Arbeitgeber:in über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt. Auch die Lehre zählt als arbeitslosenversicherungspflichtige Tätigkeit.

KONKRET Die Geringfügigkeitsgrenze ist ein Wert, der Jahr für Jahr angehoben wird. 2025 beträgt sie 551,10 Euro.

Anwartschaft bei der ersten Inanspruchnahme einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung

WICHTIG Wenn Sie noch nie Arbeitslosengeld bezogen haben, erfüllen Sie die Anwartschaft mit insgesamt 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten. Diese 52 Wochen müssen innerhalb der letzten 24 Monate vor Ihrem Antrag liegen. Dieser Zeitraum ist die sogenannte Rahmenfrist.

Sie können die 52 Wochen bei ein und demselben oder bei mehreren Arbeitgebern:Arbeitgeberinnen geleistet haben.

Wenn Ihnen der Überblick fehlt

Sie hatten mehrere kurzfristige Arbeitsverhältnisse oder freie Dienstverhältnisse und wissen nicht, ob Sie die erforderlichen 52 Wochen zusammenbringen? Dann wenden Sie sich an die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) und holen Sie sich einen Auszug Ihrer Versicherungszeiten. Sie können ihn auch online anfordern unter meinesv.at.

Dieses Dokument listet alle Daten Ihrer Beschäftigungsverhältnisse auf. Damit haben Sie den genauen Überblick über Ihre Anwartschaftszeiten.

WICHTIG Auch, wenn Sie sich Ihrer Anwartschaft nicht sicher sind: Stellen Sie jedenfalls einen Antrag auf Arbeitslosengeld. Denn nur das AMS kann Ihren Anspruch prüfen und rechtlich feststellen.

Anrechenbare Zeiten für die Anwartschaft

Damit eine Beschäftigungszeit zur Anwartschaft zählt, muss sie folgende Kriterien erfüllen:

- Es handelt sich um eine unselbstständige Beschäftigung oder ein freies Dienstverhältnis
- Das monatliche Brutto-Entgelt dafür liegt über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze
- Es wurden Arbeitslosenversicherungsbeiträge bezahlt

WICHTIG Seit 1.4.2024 sind Sie auch arbeitslosenversichert, wenn Sie mit mehreren geringfügigen Beschäftigungen in Summe die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten.

Weitere Zeiten, abgesehen von der Erwerbstätigkeit

Neben den klassischen Beschäftigungszeiten werden auch folgende Zeiten in Ihre Anwartschaft miteingerechnet:

■ **Zeiten, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen und andere Versicherungszeiten**

Das sind z. B. Zeiten, für die Sie eine Kündigungsentschädigung oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt erhalten haben.

■ **Präsenzdienst, Zivildienst, Ausbildungsdienst für Frauen beim Bundesheer und Zeiten, in denen Sie Kinderbetreuungsgeld bezogen haben**

Aber nur dann, wenn Sie neben diesen Zeiten mindestens 14 Wochen Beschäftigungszeiten oder sonstige Anwartschaftszeiten innerhalb der Rahmenfrist nachweisen können. Können Sie das nicht, erweitern diese Zeiten zumindest Ihre Rahmenfrist. Mehr dazu finden Sie unter „**Die Rahmenfrist**“ in diesem Kapitel.

■ **Zeiten, in denen Sie Wochengeld oder Krankengeld bezogen haben**

Solange diese Zeiten im Zusammenhang mit einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Werden Sie z. B. noch während Ihres Arbeitsverhältnisses oder direkt im Anschluss daran krank, wird der Krankengeldbezug auch auf die Anwartschaft angerechnet.

■ **Die Lehrzeit**

Beschäftigungs- und Versicherungszeiten im Ausland

Phasen, die Sie im Ausland gearbeitet haben oder versichert waren, werden unter 2 Bedingungen für die Anwartschaft angerechnet:

- Es muss sich um ein Land handeln, mit dem Österreich Verträge über die Arbeitslosenversicherung abgeschlossen hat
- Wieder in Österreich eingereist, müssen Sie hier mindestens einen Tag arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen können – Ausnahme: unechte Grenzgänger:innen

Verträge über die Arbeitslosenversicherung gibt es mit den Ländern der EU und des EWR. Eine Liste dieser Länder finden Sie im Kapitel 3. Zudem hat Österreich mit anderen Ländern wie der Schweiz zwischenstaatliche Abkommen über die Arbeitslosenversicherung. Auch Zeiten in diesen Ländern werden berücksichtigt.

WICHTIG Jedes EWR-Land muss ein sogenanntes U1-Formular über Beschäftigungszeiten ausstellen, die für Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld zu berücksichtigen sind. Unser Tipp: Lassen Sie sich nach Ihrer Beschäftigung im Ausland ein U1-Formular vor Ort ausstellen und nehmen Sie es nach Österreich mit. So verkürzen Sie die Bearbeitung Ihres Antrags beim AMS.

Die Rahmenfrist

Beantragen Sie das erste Mal Arbeitslosengeld? Dann benötigen Sie 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb der letzten 24 Monate. Sind Sie unter 25 Jahre alt, so sind nur 26 Wochen im Rahmen der letzten 12 Monate notwendig.

Bei erneuter Arbeitslosigkeit erwerben Sie nach 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigungszeiten in den 12 Monaten vor Antragstellung eine neue Anwartschaft. Haben Sie Ihren Anspruch noch nicht ganz ausgeschöpft und arbeiten weniger als 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig, so können Sie Ihren Restanspruch ausschöpfen, wenn Sie wieder arbeitslos werden. Siehe dazu Kapitel 4.5.

Dieser Zeitraum beginnt mit dem Tag Ihres Antrages auf Arbeitslosengeld. Von da blickt das AMS zurück und prüft, ob Sie im betreffenden Zeitraum ausreichend Wochen Anwartschaftszeit haben.

Wann gelten 24 Monate Rahmenfrist?

Wenn Sie das erste Mal Arbeitslosengeld beantragen.

Wann gelten 12 Monate Rahmenfrist?

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind. Mehr dazu lesen Sie im folgenden Kapitel. Außerdem gelten 12 Monate Rahmenfrist für alle ab einem Alter von 25 Jahren, wenn sie sich zum wiederholten Mal arbeitslos melden.

Die verlängerte Rahmenfrist

Es gibt Gründe, die Ihre Rahmenfrist verlängern. Somit können bei Ihnen auch Beschäftigungszeiten auf Ihre Anwartschaft angerechnet werden, die außerhalb der 24 bzw. 12 Monate liegen. Von diesen Gründen hängt auch ab, wie lange Ihre Rahmenfrist ausgedehnt wird. Sie heißen „rahmenfristerstreckende Gründe“.

Verlängerung um maximal 5 Jahre

Rahmenfristerstreckende Gründe im Inland:

- Sie haben in einer arbeitslosversicherungsfreien Beschäftigung gearbeitet, z. B. in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis
- Sie waren beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt – auch ohne Leistungsbezug
- Sie haben eine Abfertigung aus der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erhalten
- Sie haben Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst geleistet – vorausgesetzt, diese Zeiten zählen nicht ohnehin schon zur Anwartschaft
- Sie befinden sich in Ausbildung

Im Antrag auf Arbeitslosengeld werden Sie nach Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten sowie anderen Zeiten gefragt.

TIPP Bitte beantworten Sie diese Fragen sehr sorgfältig, damit alle eventuellen rahmenfristerstreckenden Gründe berücksichtigt werden können.

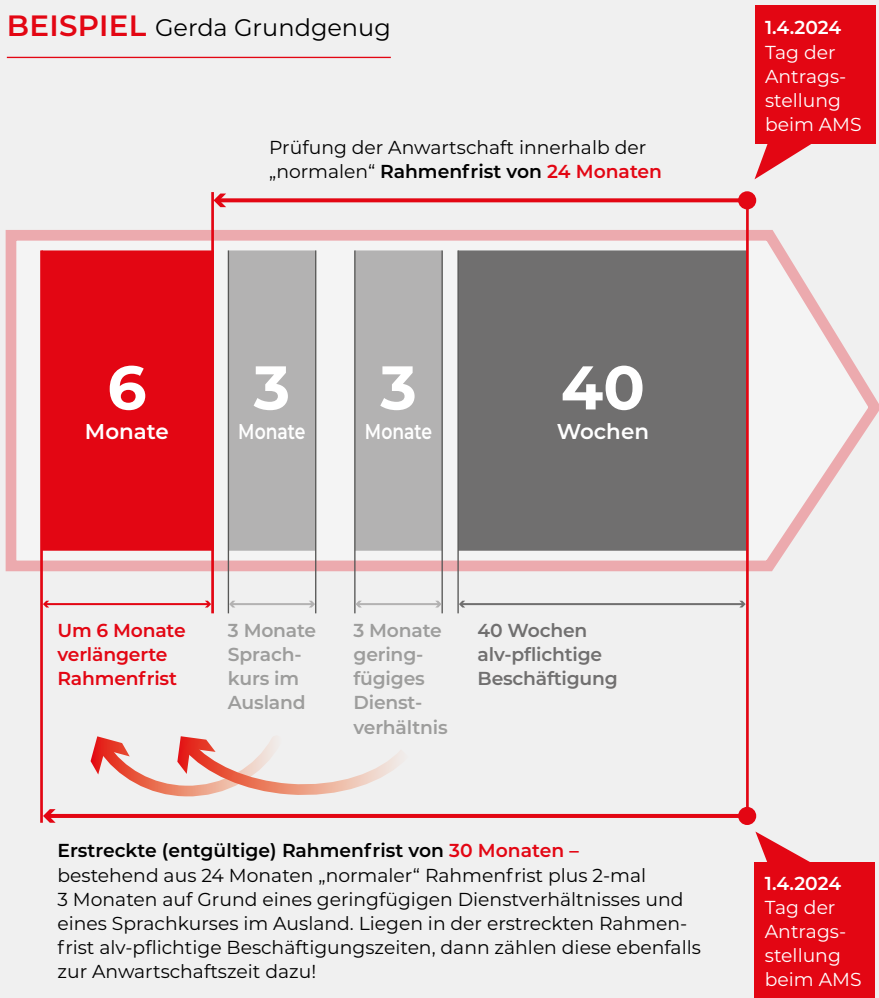
Verlängerung um maximal 5 Jahre

Rahmenfristerstreckende Gründe im Ausland:

- Sie haben eine Ausbildung absolviert, die Sie zeitlich überwiegend in Anspruch genommen hat
- Sie haben eine vergleichbare Leistung wegen Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung erhalten. Voraussetzung: Mit dem Staat, in dem Sie die Leistung bezogen haben, besteht ein internationaler Vertrag bzw. ein zwischenstaatliches Abkommen

BEISPIEL Gerda Grundgenug ist 32 Jahre alt und beantragt am 1. April 2025 zum ersten Mal Arbeitslosengeld. In den vergangenen 24 Monaten, also der normalen Rahmenfrist, war sie nur 40 Wochen als Programmiererin bei einem Softwareentwickler angestellt. Ihre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit reicht also nicht aus. Zum Glück war Gerda auch vor ihrer letzten Anstellung nicht untätig: Sie hat 3 Monate geringfügig im Eissalon eines Freundes gearbeitet und davor einen 3-monatigen Spanisch-Kurs in Madrid absolviert. Beide Zeiten verlängern nun ihre Rahmenfrist um jeweils 3 Monate. Vor ihrem Spanisch-Kurs war Gerda 2 Jahre lang bei einer Internetagentur angestellt.

BEISPIEL Gerda Grundgenug



LEGENDE:

- Zeiten**, in denen Arbeitslosenversicherungsbeiträge bezahlt wurden und die daher eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld begründen können, sofern sie in der maßgeblichen Rahmenfrist liegen.
- Zeiten**, die eine Verlängerung der normalen Rahmenfrist bewirken können.
- Verlängerter Zeitraum der Rahmenfrist**, in dem arbeitslosenversicherungs-pflichtige (alv-pflichtige) Beschäftigung zur Anwartschaftszeit gerechnet werden können.

Durch die Rahmenfristverlängerung kann sie die fehlenden 12 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung aus dieser Zeit miteinbeziehen. Damit ist die Anwartschaft erfüllt und Gerda hat Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Zeitlich uneingeschränkte Rahmenfristerstreckung

Rahmenfristverlängernde Gründe im Inland:

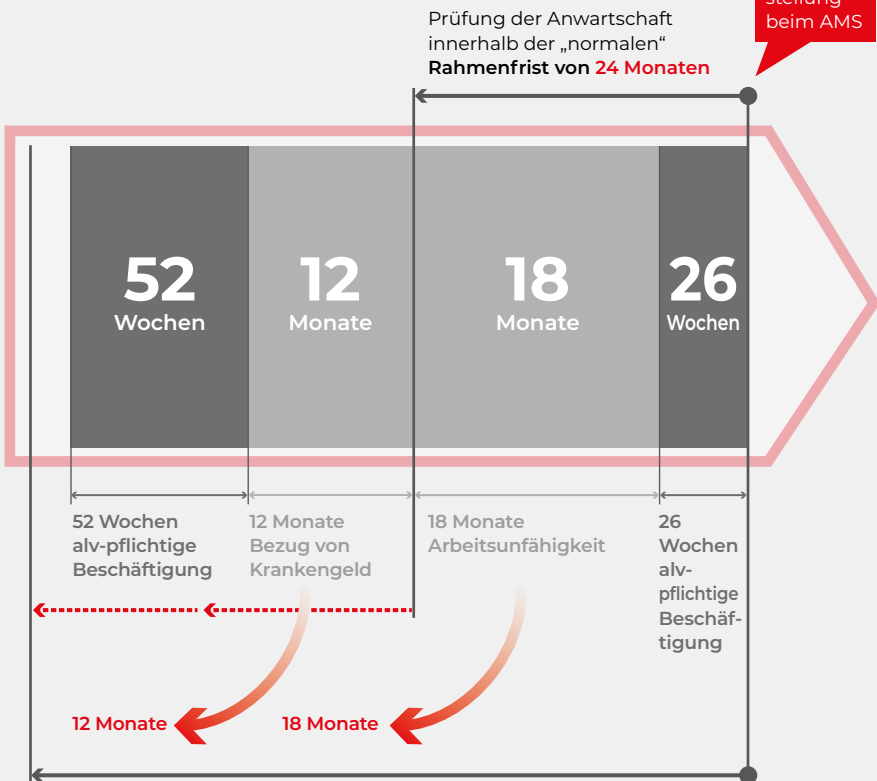
- Sie haben Krankengeld bzw. Wochengeld erhalten
- Sie waren in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht
- Nachdem Sie Ihren Krankengeldanspruch ausgeschöpft hatten, waren Sie nachweislich weiterhin arbeitsunfähig
- Sie haben eine Pension wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit erhalten
- Sie haben ein Familienmitglied mit Pflegegeldanspruch ab Stufe 3 gepflegt und waren während dieser Zeit in der Pensionsversicherung weiterversichert
- Sie haben Kinderbetreuungsgeld bezogen

BEISPIEL Galib Gehtsichaus ist 28 Jahre und gelernter Einzelhandelskaufmann im Textilhandel. Am 1. April 2025 beantragt er Arbeitslosengeld. Innerhalb der normalen Rahmenfrist kann er nur 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vorweisen: Vor dieser Anstellung hatte er einen Unfall und konnte insgesamt 30 Monate lang nicht arbeiten. Erst bezog Galib Krankengeld. Als sein Anspruch ausgeschöpft war, war er immer noch nachweislich arbeitsunfähig. Krankengeldbezug und Arbeitsunfähigkeit wirken zeitlich uneingeschränkt als rahmenfristerstreckende Gründe. Dadurch kann die Rahmenfrist um 30 Monate erweitert werden. Nun zählen auch die Beschäftigungszeiten, die Galib vor seinem Unfall absolviert hat, zu seiner Anwartschaft.

Weitere Verlängerungen der Rahmenfrist:

- Sie haben eine öffentliche Funktion ausgeübt. Dann verlängert sich Ihre Rahmenfrist um diese Phase. Zusätzlich zählt auch die Zeit nach Ihrer öffentlichen Funktion, in der Sie die Bezüge für diese Tätigkeit weiter erhalten haben
- Sie haben eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt oder gemäß § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) davon ausgenommen

BEISPIEL Galib Gehtsichaus



Erstreckte (entgeltige) Rahmenfrist von 54 Monaten – bestehend aus 24 Monaten „normaler“ Rahmenfrist plus 18 + 12 Monaten auf Grund des Krankenstands. Liegen in der erstreckten Rahmenfrist alv-pflichtige Beschäftigungszeiten, dann zählen diese ebenfalls zur Anwartschaftszeit dazu! In diesem Beispiel kommen zu den 26 Wochen noch 52 Wochen Anwartschaftszeit hinzu!

1.4.2024
Tag der Antragsstellung beim AMS

LEGENDE:

- Zeiten**, in denen Arbeitslosenversicherungsbeiträge bezahlt wurden und daher eine Anwartschaft auf Arbeitsgeld begründen können, sofern sie in der maßgeblichen Rahmenfrist liegen.
- Zeiten**, die eine Verlängerung der normalen Rahmenfrist bewirken können.

ist. Wenn Sie davor mindestens 5 Jahre arbeitslosenversicherungs-pflichtig beschäftigt waren, zählt dieser Zeitraum als rahmenfristers-treckend. Ohne die 5 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung verlängert sich Ihre Rahmenfrist um maximal 5 Jahre

Übergangsregelung

Sie waren vor dem 1. Jänner 2009 gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbstätig? Dann gilt für Sie, dass die Zeiten, in denen Sie krankenversicherungspflichtig erwerbstätig nach dem BSVG und GSVG waren, Ihre Rahmenfrist weiterhin uneingeschränkt verlängern.

4.2. JUGENDLICHE UND JUNGE ERWACHSENE BIS ZUM 25. LEBENSJAHR

Sie sind unter 25 Jahre alt und stellen zum ersten Mal einen Antrag auf Arbeitslosengeld? Dann brauchen Sie weniger Beschäftigungszeiten als ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, um die Anwartschaft zu erfüllen.

KONKRET Unter 25 Jahren erfüllen Sie schon mit 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigungszeit innerhalb der letzten 12 Monate die Anwartschaft.

Sie kommen mit Ihren Beschäftigungszeiten nicht auf 26 Wochen innerhalb der 12 Monate vor Ihrem Antrag? Dann muss das AMS eine 2. Prüfung durchführen: Es muss schauen, ob Sie vielleicht innerhalb der letzten 24 Monate 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten hatten.

4.3. IHRE BEZUGSDAUER

KONKRET Der Zeitraum, in dem Sie Arbeitslosengeld bekommen, heißt Bezugsdauer.

Wie lange Ihre Bezugsdauer ist, hängt von 2 Faktoren ab:

- Ihrer nachgewiesenen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeit
- Ihrem Alter bei der Antragstellung

Die Bezugsdauer des Arbeitslosengelds

Voraussetzung	Bezugsdauer
Erfüllte Anwartschaft – siehe oben	20 Wochen
156 Wochen (3 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit	30 Wochen
312 Wochen (6 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 10 Jahre + Vollendung des 40. Lebensjahres bei Antragstellung	39 Wochen
468 Wochen (9 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 15 Jahre + Vollendung des 50. Lebensjahres bei Antragstellung	52 Wochen
Abgeschlossene berufliche Maßnahme zur Rehabilitation, die nach dem 31.12.2010 begonnen wurde	78 Wochen = maximale Bezugsdauer

WICHTIG Sie sind mit Ihrer Bezugsdauer nicht einverstanden? Dann verlangen Sie innerhalb von 3 Monaten einen Feststellungsbescheid vom AMS. Die 3 Monate beginnen, sobald Ihnen die „Mitteilung über den Leistungsbezug“ zugestellt wurde. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, kann die Bezugsdauer nicht mehr korrigiert werden. Eine spätere Richtigestellung ist nicht möglich!

TIPP Sie werden unmittelbar vor Ihrem 40. oder 50. Geburtstag arbeitslos? Wenn Sie Ihren Antrag erst nach Ihrem Geburtstag stellen, kann das eine längere Bezugsdauer bewirken.

ACHTUNG Stellen Sie Ihren Antrag später, sollten Sie sichergehen, dass Sie jedenfalls die Anwartschaftszeiten vorweisen können und die Fortbezugsfristen noch erfüllen.

Verlängerung der Bezugsdauer durch AMS-Maßnahmen

Sie nehmen im Auftrag des AMS an einer Maßnahme der Nach- oder Umschulung bzw. der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teil? Dann verlängert sich Ihre Bezugsdauer um die Zeitspanne, in der Sie die Maßnahme – z. B. einen Kurs – besucht haben.

Achtung am Ende der Maßnahme!

Ist Ihre Maßnahme vorbei, sollten Sie eine neue Mitteilung über Ihre Bezugsdauer erhalten. In dieser Mitteilung müsste das ursprüngliche Ende neu festgesetzt und Ihre Bezugsdauer um die Zeit der Maßnahme verlängert werden.

TIPP Weisen Sie Ihre:n Berater:in auf die erforderliche Verlängerung der Bezugsdauer hin, wenn Sie keine neue Mitteilung bekommen.

4.4. RUHEN DES ARBEITSLOSENGELDES

Es gibt gewisse Umstände, unter denen Ihr Leistungsbezug ruht. Das bedeutet, dass Ihnen der Anspruch auf Arbeitslosengeld zwar zuerkannt wurde, Sie aber trotzdem keine Leistung ausbezahlt bekommen.

KONKRET Das Ruhen verkürzt die Ihnen zuerkannte Bezugsdauer nicht! Nach dem Ruhen können Sie den gesamten Restanspruch beziehen.

Die wichtigsten Ruhensgründe

- Sie beziehen Kranken- oder Wochengeld
- Sie sind in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht
- Sie haben eine Urlaubersatzleistung oder eine Kündigungsentschädigung ausbezahlt bekommen
- Sie leisten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst
- Sie halten sich im Ausland auf – hier sind Ausnahmen möglich

ACHTUNG Tritt bei Ihnen ein Ruhensgrund ein, müssen Sie das dem AMS unverzüglich melden.

WICHTIG Melden Sie sich am Ende Ihres Ruhenszeitraumes jedenfalls beim AMS zurück.

4.5. WIEDERHOLTE UND UNTERBROCHENE ARBEITSLOSIGKEIT

Sie haben Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht vollkommen ausgeschöpft? Zum Beispiel, weil Sie schon früher eine neue Stelle gefunden haben? Dann bleibt dieser Restanspruch auf Arbeitslosengeld bestehen.

Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder arbeitslos werden, können Sie diesen Restanspruch beantragen. Dafür müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein.

Krankenstand

Werden Sie in der Zeit, in der Sie Arbeitslosengeld beziehen, krank und von einem:einer Arzt:Ärztin krankgeschrieben, müssen Sie Ihre:n Berater:in beim AMS sofort darüber informieren.

Für die ersten 3 Tage Ihres Krankenstands bekommen Sie das Arbeitslosengeld weiterhin vom AMS. Dauert Ihr Krankenstand länger, wird Ihr Leistungsbezug unterbrochen.

Ab dem 4. Tag bekommen Sie dann Krankengeld statt des Arbeitslosengelds. Das Krankengeld ist genauso hoch wie das Arbeitslosengeld, aber es wird von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) ausbezahlt.

ACHTUNG Sie selbst müssen die Auszahlung des Krankengelds aktiv bei der ÖGK beantragen. Auch eine bevollmächtigte Person kann das für Sie tun.

WICHTIG Die Gesundheitskasse meldet Sie auch beim AMS zurück.
ABER: Das ersetzt Ihre persönliche Rückmeldung beim AMS nicht!

Langer Krankenstand

Sie sind länger als 62 Tage krankgeschrieben? Dann ist es unumgänglich, dass Sie sich persönlich beim AMS wieder zurückmelden und einen neuen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen – unmittelbar nach Ihrem Krankenstand.

Kuraufenthalt

Ein Kuraufenthalt ist dem AMS jedenfalls zu melden. Melden Sie sich unmittelbar nach der Kur wieder beim AMS.

Auslandsaufenthalt oder Auslandsurlaub

Sie planen, eine Zeit im Ausland zu verbringen? Egal ob kurzer Urlaub oder längerer Aufenthalt: Sie müssen sich vom Leistungsbezug beim AMS abmelden.

In Ausnahmefällen kann (siehe Kapitel 7.6.) beantragt werden, dass das Arbeitslosengeld trotz Auslandsaufenthalt weiter ausbezahlt wird. Das Ruhen von der Leistung wird dann „nachgesehen“, wenn etwa nachweislich Arbeitssuche im Ausland betrieben wird oder wenn zwingende familiäre Gründe bestehen. Sie müssen in diesem Fall einen Antrag beim AMS stellen.

Um das noch nicht verbrauchte Arbeitslosengeld – also Ihren Restanspruch – zu einem späteren Zeitpunkt zu konsumieren, müssen Sie sich innerhalb von 5 Jahren wieder in Österreich arbeitslos melden.

TIPP Wie Sie während des Bezugs von Arbeitslosengeld auf Urlaub gehen können, lesen Sie im Kapitel 11.

Eine kurze Beschäftigung

Unterbrechen Sie Ihren Leistungsbezug, weil Sie eine Stelle gefunden haben und wieder anfangen zu arbeiten? Ihr Restanspruch auf Arbeitslosengeld bleibt für eine bestimmte Zeit bestehen: Sie können Ihren Restanspruch so lange beantragen, bis Sie sich durch Ihre neue Stelle einen neuen Anspruch erworben haben.

Wenn Sie weniger als 28 Wochen – das sind 196 Tage – beschäftigt sind, können Sie Ihren Restanspruch beantragen.

Haben Sie mindestens 28 Wochen wieder arbeitslosenversicherungspflichtig gearbeitet, dann haben Sie sich einen neuen vollen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben. Das AMS wird ihn Ihnen zuerkennen. Ihr Restanspruch verfällt.

Wenn eine Beschäftigung nicht zustande kommt

Sie haben dem AMS gemeldet, dass Sie zu einem bestimmten Datum mit einer Beschäftigung beginnen? Dann wird Ihr Leistungsbezug ab diesem Tag eingestellt.

WICHTIG Kommt die Beschäftigung dann doch nicht zustande, müssen Sie Ihren Anspruch erneut geltend machen. Normalerweise genügt es, wenn Sie dafür eine Nachricht im eAMS-Konto senden oder anrufen. Eine nachweisliche Meldung ist grundsätzlich empfehlenswert. Melden Sie sich dafür sofort wieder beim AMS, da Ihre Leistung Ihnen frühestens ab dem Tag der Wiedermeldung zusteht. Außer, Ihnen wurde die persönliche Wiedermeldung vorgeschrieben.

Meldung innerhalb von 5 Jahren

Ihren nicht verbrauchten Restanspruch auf Arbeitslosengeld können Sie dann konsumieren, wenn die beiden folgenden Punkte zutreffen:

- Sie melden sich innerhalb von 5 Jahren erneut arbeitslos
- Sie haben zusätzlich in dieser Zeit keinen erneuten Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben

Keinen erneuten Anspruch haben Sie z. B. dann, wenn Sie in der Zwischenzeit ausschließlich selbstständig tätig waren.

Die 5 Jahre werden vom letzten Tag des Leistungsbezuges gerechnet. Unter bestimmten Umständen kann die Frist auch verlängert werden.

TIPP Stellen Sie jedenfalls einen neuen Antrag, wenn Sie innerhalb der 5 Jahre wieder arbeitslos werden. Nur so gehen Sie sicher, dass Sie Ihren Restanspruch nicht verlieren.

In allen Fortsetzungsfällen

Aus welchem Grund Sie Ihren Leistungsbezug auch unterbrochen haben – wenn Sie ihn wieder fortsetzen wollen, gilt:

- Bei einer Unterbrechung von mehr als 62 Tagen müssen Sie einen neuen Antrag stellen
- Bei einer Unterbrechung von weniger als 62 Tagen, müssen Sie sich per eAMS, persönlich oder allenfalls telefonisch beim AMS wiedermelden
- Die Wiedermeldung muss sofort nach dem Ende der Unterbrechung erfolgen. Ihre Leistung steht Ihnen frühestens ab dem Tag Ihrer Wiedermeldung zu.

4.6. WANN SIE EINEN NEUEN ANSPRUCH HABEN

Sobald Sie schon einmal eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen haben, brauchen Sie nur noch die sogenannte kleine Anwartschaft: Für einen erneuten Anspruch genügen Ihnen dann 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit. Wie lange es her ist, dass Sie die Leistung bezogen haben, spielt keine Rolle.

Die 28 Wochen gelten auch dann, wenn Sie vor dem 1. Jänner 2002 Karenzgeld bezogen haben. Denn dieses Karenzgeld war ebenfalls eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

Bei der kleinen Anwartschaft müssen die arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten allerdings in einer kürzeren Rahmenfrist liegen: innerhalb von 52 Wochen vor Ihrem Antrag.

TIPP Auch bei der kleinen Anwartschaft gelten die rahmenfristerstreckenden Gründe. Dadurch können auch länger zurückliegende Beschäftigungszeiten berücksichtigt werden.

WICHTIG Nur das AMS kann Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld rechtsgültig ermitteln. Stellen Sie deshalb auf jeden Fall einen Antrag auf Arbeitslosengeld. Auch, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie die erforderliche Anwartschaft erfüllen.

Sie sind 45 Jahre und älter?

Dann gilt für Sie der Bemessungsgrundlagenschutz. Das bedeutet, dass das Brutto-Monatsgehalt, das einmal für die Bemessung des Grundbetrags Ihres Arbeitslosengeldes herangezogen wurde, auch bei Ihren zukünftigen Ansprüchen als Berechnungsgrundlage dient, solange keine höhere Grundlage erzielt wurde.

Eine Inflationsanpassung findet nicht statt. Erreichen Sie durch eine Beschäftigung eine höhere Bemessungsgrundlage, dann ist sie die Grundlage für die Berechnung.

5. WIE HOCH IST DAS ARBEITSLOSENGELD?

5.1. WAS BESTIMMT DIE HÖHE IHRES ARBEITSLOSENGELDES?

Die Höhe des Arbeitslosengeldes

Die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes hängt von 2 Faktoren ab:

- Ihrer Bemessungsgrundlage
- Ihrer Familiensituation

KONKRET Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes beträgt 55 Prozent des täglichen Nettoeinkommens der Bemessungsgrundlage.

Ist Ihr Grundbetrag sehr niedrig, erhalten Sie automatisch einen geringen Ergänzungsbetrag. Als Familie können Sie zusätzlich einen Familienzuschlag erhalten. Er ist ebenfalls gering.

TIPP Eine unverbindliche Schätzung, wie viel Arbeitslosengeld Sie bekommen, liefert Ihnen der Online-Arbeitslosengeld-Rechner des AMS. Mehr dazu im nächsten Unterkapitel.

Die Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage besteht aus dem Durchschnitt Ihres Lohns oder Gehalts über einen bestimmten vergangenen Zeitraum hinweg. Es ergibt sich also aus dem Durchschnitt Ihrer monatlichen sozialversicherungspflichtigen Entgelte.

Wer berechnet die Bemessungsgrundlage?

Das AMS – unter Einsicht in Ihre Sozialversicherungsdaten: Ihre Arbeitgeber:in muss für die Sozialversicherung Ihren Lohn oder Ihr Gehalt dem Dachverband der Sozialversicherungsträger melden. Diese Informationen werden in Ihrem Versicherungsdatenauszug als Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung gespeichert. Den betreffenden Datensatz kann das AMS einsehen und von dieser Basis aus Ihr Arbeitslosengeld berechnen.

Die Regeln, nach denen das AMS die richtigen monatlichen Beitragsgrundlagen aus Ihren Sozialversicherungsdaten auswählt, sind sehr kompliziert.

KONKRET Nur das AMS kann ermitteln, welches Einkommen tatsächlich Teil der Bemessungsgrundlage wird.

So geht das AMS bei der Berechnung vor

Das AMS beginnt mit dem individuellen Tag Ihres Antrags auf Arbeitslosengeld und blickt von diesem 12 Monate zurück. Das Einkommen in diesen 12 Monaten wird aber nicht für die Berechnung des Arbeitslosengeldes verwendet. Denn dieser Zeitraum ist die sogenannte Berichtigungsfrist: In dieser Frist kann die Arbeitgeber:innen-Seite ihre Meldungen an die Sozialversicherungen noch korrigieren. Der Zeitraum wird nur in Ausnahmefällen herangezogen.

Das AMS geht also weitere 12 Monate zurück und prüft, ob dort monatliche Beitragsgrundlagen durch den Bezug von Lohn oder Gehalt vorliegen:

- **In diesem Zeitraum liegen 6 monatliche Beitragsgrundlagen aus vollständigen Monaten vor?**

Das reicht für die Berechnung des Arbeitslosengeldes aus.

- **Es liegen weniger als 6 oder gar keine monatlichen Beitragsgrundlagen vor?**

Dann können die fehlenden Beitragsgrundlagen mit Monaten aus der Berichtigungsfrist aufgefüllt werden. Ein Monat reicht aus.

- **Es liegen nur Monatsteile vor?**

Die Tage werden zu einem Monat aufgefüllt. Ein aufgefüllter Monat reicht dabei aus.

- **Es liegen noch gar keine monatlichen Beitragsgrundlagen vor?**

Dann greift das AMS auf die Jahresbeitragsgrundlagen zurück, die bis Ende 2018 von der Sozialversicherung gespeichert wurden.

Werden ältere Beitragsgrundlagen aufgewertet?

Ja. Sind die ausgewählten Beitragsgrundlagen älter als ein Jahr, müssen sie mit dem Aufwertungsfaktor der betreffenden Jahre aufgewertet werden. Grundlage dafür ist § 108 Abs. 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG).

Was passiert mit den Sonderzahlungen?

Die Sonderzahlungen werden pauschal berücksichtigt: Sie bilden ein zusätzliches Sechstel der Bemessungsgrundlage.

5.2. GRUNDBETRAG UND MÖGLICHE ZUSCHLÄGE ZUM GRUNDBETRAG

Grundbetrag

Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes beträgt 55 Prozent des täglichen Nettoeinkommens basierend auf Ihrer Bemessungsgrundlage. Zusätzlich können Sie Zuschläge zu Ihrem Grundbetrag erhalten – abhängig von Ihrer individuellen Situation.

Familienzuschläge

Anspruch auf Familienzuschlag haben Sie, wenn Sie für Familienmitglieder tatsächlich und wesentlich zu deren Lebensunterhalt beitragen.

KONKRET Der Familienzuschlag beträgt 97 Cent pro Kalendertag pro entsprechendem Familienmitglied. (2025)

Es ist wichtig, dass Sie bereits in Ihrem Antrag alle Familienmitglieder angeben, für die Sie in irgendeiner Weise finanziell aufkommen. Denn der Familienzuschlag steht Ihnen nur ab Beantragung zu. Bestehen Zweifel an Ihrer Berechtigung, kann das AMS entsprechende Nachweise von Ihnen verlangen – z. B. eine Schulbesuchsbestätigung.

WICHTIG Familie im Ausland

Für im Ausland lebende Familienmitglieder bekommen Sie keinen Familienzuschlag. Auch dann nicht, wenn Sie für deren Unterhalt aufkommen und Ihre regelmäßigen Zahlungen belegen können. Von dieser Regelung ausgenommen sind Familienmitglieder in EWR-Staaten und Staaten, mit denen ein diesbezügliches Abkommen besteht.

Familienzuschlag für Kinder

Für Kinder erhalten Sie dann einen Familienzuschlag, wenn für sie ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Als Kinder gelten dabei:

- Ihre leiblichen Kinder
- Enkel
- Stiefkinder
- Wahlkinder (Adoptivkinder)
- Pflegekinder

Sie und der andere Elternteil des unterhaltsberechtigten Kindes mit Anspruch auf Familienbeihilfe stehen im Leistungsbezug, beziehen z. B. Notstandshilfe? Dann bekommen Sie beide den Familienzuschlag.

ACHTUNG Bei Kindern, die nicht mit Ihnen im Haushalt leben, müssen Sie nachweisen, dass Sie den Unterhalt bzw. die Alimente wirklich zahlen.

Familienzuschlag für Ehepartner:innen sowie Lebensgefährten:Lebensgefährtinnen

Den bekommen Sie nur, wenn beide Punkte zutreffen:

- Ihr:e Partner:in erzielt kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze
- Sie erhalten für zumindest ein unterhaltsberechtigtes Kind einen Familienzuschlag

Ist beides nicht der Fall, wird Ihrem:Ihrer Partner:in zugemutet, selbst für den eigenen Unterhalt aufzukommen.

Der Ergänzungsbetrag zum Arbeitslosengeld

In Österreich gibt es den Ausgleichszulagenrichtsatz. Das ist das tägliche Mindesteinkommen, das jede:r Pensionist:in haben sollte. Liegt eine Pension unter dieser Grenze von 1273,99 Euro pro Monat (2025), wird sie bis zu dieser Richtsatzhöhe ausgeglichen.

Ergibt die Berechnung Ihres Grundbetrags des Arbeitslosengeldes, dass dieser unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, gebührt Ihnen ein Ergänzungsbetrag in Höhe der Differenz.

Obergrenzen

Der Grundbetrag und der Ergänzungsbetrag zusammen dürfen 60 Prozent des täglichen Nettoeinkommens basierend auf der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

Sie haben für unterhaltsberechtignte Familienmitglieder zusätzlich Anspruch auf Familienzuschläge? Dann dürfen Grundbetrag, Ergänzungsbetrag plus Familienzuschläge 80 Prozent des täglichen Nettoeinkommens nicht übersteigen.

Der Zusatzbetrag zum Arbeitslosengeld

Ein Zusatzbetrag zum Arbeitslosengeld steht Ihnen dann zu, wenn Sie im Auftrag des AMS an folgenden Maßnahmen teilnehmen:

- Nachschulung
- Umschulung
- Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt

Der Zusatzbetrag kommt zum täglichen Arbeitslosengeld hinzu. Er beträgt pro Tag 2,60 Euro (2025).

5.3. SO ÜBERPRÜFEN SIE DIE HÖHE IHRES ARBEITSLOSENGELDES

WICHTIG Die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes können Sie mit dem Online-Arbeitslosengeld-Rechner des AMS selbst unverbindlich online berechnen:
<https://www.amsratgeber.at/ratgeber-arbeitsuchende/hoehe>

ACHTUNG Legen Sie sich für die Berechnung die Lohnzettel der letzten 2 Jahre bereit. Denn Sie müssen die monatliche Bemessungsgrundlage – also Ihr Einkommen – eintragen. Vor allem der Versicherungsdatenauszug mit monatlichen Beitragsgrundlagen, den Sie von der ÖGK beziehen können, hilft bei der Überprüfung der Höhe Ihrer Leistung.

In der sogenannten „Mitteilung über den Leistungsanspruch“ des AMS finden Sie alle wichtigen Informationen:

- Beginn und voraussichtliches Ende Ihres Arbeitslosengeldes
- Tägliche Höhe
- Bemessungsgrundlage
- Anzahl der Familienzuschläge

Die diversen Obergrenzen brauchen Sie bei Ihrer Berechnung nicht zu berücksichtigen. Das erledigt das Programm für Sie. Lediglich die Anzahl der Familienmitglieder, für die Sie Anspruch auf Familienzuschlag haben, müssen Sie angeben können.

Sie bezweifeln, dass Ihr Arbeitslosengeld richtig berechnet ist?

Sind Sie mit der Höhe oder der Dauer Ihres Arbeitslosengeldes nicht einverstanden oder gehen Sie von einem Fehler aus? Dann haben Sie das Recht, einen Bescheid darüber beim AMS zu beantragen. Diesen Antrag müssen Sie innerhalb von 3 Monaten, nachdem Sie die „Mitteilung über den Leistungsbezug“ bekommen haben, stellen.

WICHTIG Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die Leistungshöhe oder -dauer falsch berechnet wurde, kann dennoch nach diesen 3 Monaten für Zeiträume, die nicht länger als 3 Jahre zurückliegen, ein Antrag auf Berichtigung gesellt werden.

Weitere Infos zur Berichtigung Ihres Leistungsanspruchs finden Sie im Kapitel 9.

5.4. DIE AUSZAHLUNG DES ARBEITSLOSENGELDES

Sie bekommen Ihr Arbeitslosengeld monatlich im Nachhinein. Die Überweisung erfolgt zwischen dem 8. und 10. des Folgemonats.

Sie können entscheiden, ob Sie das Geld per Post oder auf ein Girokonto ausbezahlt haben möchten. Ihre gewünschte Auszahlungsart müssen Sie schon im Antrag angeben.

6. SONDERFALL INSOLVENZ: WIE IST HIER DER ABLAUF?

KONKRET Insolvenz bezeichnet die Situation der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung – und damit der drohenden Zahlungsunfähigkeit – eines Unternehmens oder einer natürlichen Person. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn fällige Zahlungen nicht mehr geleistet werden können.

6.1. DIE VERSCHIEDENEN ARTEN VON INSOLVENZ

Laut aktueller KSV1870 Analyse mussten im Jahr 2024 in Österreich 6.587 Unternehmen Insolvenz anmelden. Jede einzelne Insolvenz gefährdet Arbeitnehmer:innen: Meistens droht der Verlust des Arbeitsplatzes und die Gehälter können vom Unternehmen nicht ausbezahlt werden.

Generell bedeutet Insolvenz, dass ein Unternehmen zahlungsunfähig ist.

Ist Ihr:e Arbeitgeber:in zahlungsunfähig, haben Sie in folgenden Fällen Anspruch auf Insolvenz-Entgelt:

- Wenn ein Konkursverfahren eröffnet wird
- Wenn der Insolvenzantrag mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird
- Wenn ein Sanierungsverfahren eröffnet wird
- Wenn eine Geschäftsaufsicht angeordnet wird
- Wenn eine Kapitalgesellschaft von Amts wegen gelöscht wird

TIPP Auf www.ediktsdatei.justiz.gv.at können Sie sich informieren, ob ein Insolvenzverfahren über Ihre:n Arbeitgeber:in eröffnet wurde.

Konkurs

Die Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des:der Arbeitgebers:Arbeitgeberin hat 2 Konsequenzen:

- Ihm:Ihr wird auf eigenen Antrag oder auf den eines Gläubigers das Verfügungsrecht über sein:ihr Vermögen durch Gerichtsbeschluss entzogen
- Das Verfügungsrecht wird einem:einer Insolvenzverwalter:in treuhändig übergeben. Er:Sie wird vom Gericht ernannt

So läuft ein Konkursverfahren ab

Der:Die Insolvenzverwalter:in muss die vorhandenen Vermögenswerte – also die Konkursmasse – sichern. Seine:Ihre Aufgaben sind dabei:

- Die bestehenden Aus- und Absonderungsrechte beachten, z. B. Eigentumsvorbehalte und Pfandrechte
- Die Konkursmasse nach den insolvenzrechtlichen Bestimmungen verteilen oder prüfen, ob eine Entschuldung möglich ist
- Wenn eine Entschuldung angestrebt wird: Stellungnahme bzw. Einschätzung, ob der Sanierungsplan realistisch ist

Wenn das Unternehmen bis zur Berichtstagsatzung fortgeführt wird, berichtet der:die Insolvenzverwalter:in in der Berichtstagsatzung darüber, ob das Unternehmen noch weiter fortgeführt wird. Die Berichtstagsatzung muss innerhalb von 90 Tagen ab Konkurseröffnung stattfinden. Die Entscheidung darüber, ob das Unternehmen geschlossen wird, kann jederzeit vor oder nach der Berichtstagsatzung gefällt werden.

Umwandlung von Insolvenzverfahren

Scheitert ein bereits eröffnetes Sanierungsverfahren, muss das Insolvenzgericht ein Konkursverfahren eröffnen. In diesem Fall spricht man von einem Anschlusskonkurs.

Der Insolvenzantrag wird mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen

Jedes Insolvenzverfahren verursacht Kosten in der Abwicklung. Wenn das vorhandene Vermögen dafür offensichtlich nicht ausreicht, muss das Gericht den Insolvenzantrag abweisen.

Sanierungsverfahren

Der:Die Unternehmer:in – im Insolvenzfall dann der:die Schuldner:in – kann auch selbst bei Gericht einen Sanierungsantrag stellen.

Dafür gelten 3 Voraussetzungen:

- Er:Sie muss bereits zahlungsunfähig sein oder die Zahlungsunfähigkeit muss drohen
- Es muss eine Sanierungsmöglichkeit bestehen, wenn die Schulden teilweise nachgelassen werden
- Er:Sie muss den Insolvenzgläubigern eine Quote von mindestens 20 Prozent anbieten können

RECHTLICHES Insolvenzgläubiger sind jene Gläubiger, deren Forderung schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet wurde.

KONKRET Die Insolvenzquote sagt aus, wie viel Prozent ein Gläubiger auf den festgestellten Anteil der von ihm angemeldeten Forderungen erhält.

Mit dem Sanierungsantrag muss der:die Schuldner:in einen Sanierungsplan vorlegen: Darin muss auch angegeben werden, welche Quote für die Insolvenzforderungen angeboten wird.

Sanierungsverfahren in Eigenverwaltung

Kann der:die Schuldner:in den Insolvenzgläubigern eine Quote von mindestens 30 Prozent anbieten, wird die Eigenverwaltung des Vermögens zugestanden. Allerdings unter Aufsicht eines:einer Sanierungsverwalters:Sanierungsverwalterin.

Nehmen die Gläubiger den Sanierungsvorschlag mehrheitlich an, muss die Schuldnerin bzw. der Schuldner nur die 30 Prozent der offenen Beträge bezahlen. Die restlichen Forderungen entfallen. Voraussetzung dafür ist, dass das Gericht den Sanierungsvorschlag bestätigt.

Anordnung der Geschäftsaufsicht

Die Anordnung der Geschäftsaufsicht ist ein gerichtliches Verfahren, das nur bei Kredit- und Versicherungsunternehmen zum Einsatz kommt. Es ist mit dem Sanierungsverfahren vergleichbar.

Voraussetzung dafür ist, dass die Zahlungsunfähigkeit aller Wahrscheinlichkeit behoben werden kann.

Amtswegige Löschung einer Kapitalgesellschaft

Eine Kapitalgesellschaft kann dann aus dem Firmenbuch gelöscht werden, wenn sie kein Vermögen mehr hat.

Es gibt 3 Arten, wie eine solche Löschung angestoßen werden kann:

- Auf Antrag der zuständigen Interessenvertretung
- Auf Antrag der Steuerbehörde
- Von Amts wegen

6.2. ARBEITSRECHTLICHE KONSEQUENZEN

Generell gilt: Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beendet das Arbeitsverhältnis nicht. Es bleibt mit allen Rechten und Pflichten unverändert aufrecht.

Warum können Sie das Arbeitsverhältnis dann doch verlassen?

Ein Insolvenzverfahren wird eröffnet, wenn das Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Das bedeutet: Früher oder später werden die Gehaltszahlungen ausbleiben. Auch, wenn es im konkreten Fall bislang vielleicht noch keine Entgeltrückstände gibt.

Für Sie als Arbeitnehmer:in stellt sich also die Frage, ob es Ihnen zugemutet werden kann, im Unternehmen zu bleiben. Denn das Arbeitsrecht räumt Ihnen schließlich ein, dass Sie aus einem Arbeitsvertrag austreten können, wenn die Gehaltszahlungen ausbleiben.

Wann können Sie austreten und wann nicht?

WICHTIG Wird Ihnen Ihr Gehalt nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorenthalten, sind Sie jedenfalls zum Austritt berechtigt. Dies gilt umso mehr, wenn der:die Insolvenzverwalter:in die Masseunzulänglichkeit bereits angezeigt hat. Was ist Masseunzulänglichkeit? Das bedeutet, dass die Insolvenzmasse nicht für die fälligen Verbindlichkeiten ausreicht. Tritt dieser Fall ein, muss der:die Insolvenzverwalter:in dies dem Gericht melden.

ACHTUNG Wurde das Insolvenzverfahren erst einmal eröffnet, haben Sie wegen schon davor entstandener Entgeltrückständen kein Austrittsrecht. Dieser Austritt wäre nicht wirksam.

Zusätzlich zum Austritt wegen Entgeltvorenhalt gibt es noch spezielle insolvenzrechtliche Austrittsmöglichkeiten. Diese knüpfen in erster Linie an das Schicksal des Unternehmens an.

WICHTIG Lassen Sie sich auf jeden Fall rechtlich beraten, bevor Sie eine Beendigungserklärung abgeben – und damit aus dem Arbeitsvertrag aussteigen. Wenden Sie sich z. B. an das Arbeiterkammer-ÖGB Insolvenzbüro. Die Adresse finden Sie im Anhang.

6.3. DAS INSOLVENZ-ENTGELT

Die Entgeltansprüche aller Arbeitnehmer:innen, z. B. die Löhne und Gehälter, sind durch das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) abgesichert.

Personen, deren Ansprüche im IESG abgesichert sind

- Alle Arbeitnehmer:innen
- Lehrlinge
- Freie Dienstnehmer:innen
- Heimarbeiter:innen
- Ehemalige Arbeitnehmer:innen, wenn Abfertigungsansprüche offen sind

- Ehemalige Arbeitnehmer:innen mit offenen Ansprüchen aus einer Firmenpension
- Hinterbliebene der hier genannten Personen

WICHTIG Vom IESG ausgenommen sind Arbeitnehmer:innen mit Unternehmer-Qualifikation: z. B. Gesellschafter:innen – die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) versichert sind – sowie Vorstandsmitglieder.

Forderungen, die im IESG abgesichert sind

Natürlich sichert das IESG nur Forderungen ab, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen.

WICHTIG Es muss sich um aufrechte Ansprüche handeln. Das heißt: Diese Ansprüche müssen bereits fällig sein, also der:die Arbeitgeber:in hätte sie bereits zahlen müssen. Sie dürfen aber weder verjährt noch verfallen sein.

Abgesicherte Ansprüche aus der Zeit vor dem Insolvenzstichtag

Der Insolvenzstichtag ist der Tag, an dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wurde. Folgende Ansprüche sind abgesichert:

- Das laufende Entgelt inklusive Sonderzahlungen, das innerhalb der letzten 6 Monate vor Insolvenz oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig geworden ist
- Ältere Ansprüche nur dann, wenn Sie sie innerhalb von 6 Monaten ab Fälligkeit gerichtlich eingeklagt haben

WICHTIG Für das laufende Entgelt gibt es eine Obergrenze: die doppelte Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherung. Das laufende Entgelt ist nur bis zu einem bestimmten Grenzbetrag sozialversicherungspflichtig. Für Einkommensteile, die diesen Grenzbetrag übersteigen, muss keine Sozialversicherung mehr gezahlt werden. Dieser Grenzbetrag – also die Höchstbeitragsgrundlage – wird jährlich neu festgesetzt.

Abgesicherte Ansprüche aus der Zeit nach dem Insolvenztichtag – bei Insolvenzeröffnung

- Das Entgelt, das bis zur Berichtstagsatzung entstanden ist
- Entgelte, die danach entstanden sind: Dafür gibt es nur noch eine Ausfallhaftung. Voraussetzung ist, dass Sie Ihren vorzeitigen berechtigten Austritt sofort erklären, wenn die Gehaltszahlung das erste Mal ausbleibt – und die Insolvenzmasse zur Zahlung des Gehalts nicht ausreicht

Abgesicherte Ansprüche aus der Zeit nach dem Insolvenztichtag – bei sonstigen Insolvenztatbeständen wie der Konkursabweisung

- Das Entgelt, das bis zum Ende des 3. Monats nach dem Monat des Insolvenztichtags entstanden ist

Weitere abgesicherte Ansprüche

- Die Ansprüche, die sich aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergeben: Abfertigung, Kündigungsentschädigung, Urlaubersatzleistung
- Schadenersatzansprüche
- Sonstige Ansprüche, die aus dem Arbeitsverhältnis entstanden sind
- Notwendige Verfahrenskosten, die dadurch angefallen sind, dass Sie die oben genannten Ansprüche geltend gemacht haben

Der Antrag auf Insolvenz-Entgelt

Um Insolvenz-Entgelt zu bekommen, müssen Sie einen Antrag bei der IEF-Service GmbH – die Behörde, die den Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) verwaltet – stellen. Die IEF-Service GmbH hat verschiedene Geschäftsstellen. Sie können Ihren Antrag bei jeder dieser Geschäftsstellen einbringen.

WICHTIG Sie müssen Ihren Antrag innerhalb von 6 Monaten ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder ab der Kenntnis eines sonstigen Insolvenztatbestands einbringen. Sonst verlieren Sie Ihren Anspruch!

So stellen Sie den Antrag

Für den Antrag gibt es ein eigenes Formular. Dieses Formular müssen Sie in allen Punkten vollständig ausfüllen.

Sie können den Antrag entweder selbst einbringen oder sich durch eine andere Person vertreten lassen. Diese Person muss von Ihnen bevollmächtigt sein.

Dem ausgefüllten Formular müssen Sie folgende Nachweise beilegen:

- Die gerichtliche Forderungsanmeldung bzw. den Gerichtsbeschluss auf Abweisung des Insolvenzverfahrens
- Lohnunterlagen wie Lohnstreifen, Lohnzettel, Lohnkontoauszüge
- Ihren Arbeitsvertrag bzw. Dienstzettel
- Das Kündigungsschreiben oder die Austrittserklärung
- Sofern vorher ein Arbeitsprozess geführt wurde: das betreffende Gerichtsurteil
- Klagsschriften
- Bei einem gerichtlichen Vergleich: die Vergleichsausfertigungen
- Urkunden über Pfändungen, Verpfändungen oder Übertragung der offenen Forderungen wie Exekutionsbeschlüsse und Zessionsverträge
- Bei vereinbarter Firmenpension: die Pensionsverträge
- Als Hinterbliebene:r: die Einantwortungsurkunde
- Wenn Sie den Antrag in Vertretung abgeben: die Vollmacht

Erledigung Ihres Antrags

Auf Ihren Antrag hin bekommen Sie einen schriftlichen Bescheid. Das ist sowohl dann der Fall, wenn Ihnen der Anspruch zuerkannt wird, als auch, wenn er teilweise oder gänzlich abgelehnt wird.

Beschwerde gegen ablehnende Bescheide

Ihr Antrag wurde abgelehnt: Dann können Sie beim Arbeits- und Sozialgericht dagegen klagen.

Die Klage müssen Sie innerhalb von 4 Wochen einbringen, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde.

TIPP Das IESG ist sehr komplex. Lassen Sie sich in einem Verfahren unbedingt von Ihrer Gewerkschaft oder Ihrem Arbeiterkammer-ÖGB Insolvenzbüro vertreten.

6.4. ARBEITSLOSENGELD ALS VORSCHUSSZAHLUNG

Bis das Insolvenz-Entgelt ausbezahlt werden kann, dauert das in der Regel mehrere Monate. Diese Zeit können Sie mit dem Arbeitslosengeld finanziell überbrücken.

So springt das AMS ein

Ist Ihre Arbeitgeber:in in ein Insolvenzverfahren verwickelt, können Sie Arbeitslosengeld als Vorschusszahlung bekommen. Dazu müssen Sie sich arbeitslos melden, sobald Ihr Arbeitsverhältnis beendet ist. Wie Sie den Antrag auf Arbeitslosengeld stellen, lesen Sie im Kapitel 1.

Besonderheit Insolvenz

Ihnen stehen durch das Ende des Arbeitsverhältnisses wegen Insolvenz eine Kündigungsentschädigung bzw. Schadenersatz oder eine Urlaubersatzleistung zu? Dann bekommen Sie vom AMS das Arbeitslosengeld als Vorschuss auf eben diese Zahlungen. Denn das Unternehmen kann dafür ja nicht aufkommen.

Bei der normalen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses würden Sie diese Zahlungen sofort von Ihrem/Ihrer ehemaligen Arbeitgeber:in erhalten. Dadurch würde Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruhen.

Verrechnung am Ende

Die Vorschusszahlung vom AMS wird später mit der Insolvenz-Entgeltzahlung verrechnet. Bevor die IEF-Service GmbH z. B. die Kündigungsentschädigung an Sie ausbezahlt, hält sie Rücksprache mit dem AMS, ob Sie in der Zeit – für die Sie die Kündigungsentschädigung bzw. Urlaubersatzleistung erhalten – Arbeitslosengeld als Vorschuss bezogen haben. Der Betrag, den Sie vom AMS bekommen haben, wird von der IEF-Service GmbH von der Kündigungsentschädigung bzw. Urlaubersatzleistung abgezogen.

Außerdem wird der Beginn Ihres Arbeitslosengeldes dementsprechend nach hinten verschoben. Ihr eigentliches Arbeitslosengeld setzt dann erst nach dem Zeitraum ein, für den Sie die Kündigungsentschädigung bzw. Urlaubersatzleistung erhalten. Sie verlieren also kein Geld.

ZUSAMMENARBEIT MIT DEM AMS

7. WAS GILT BEI DER ARBEITSSUCHE, WAS IST ZUMUTBAR?

7.1. UNTERSTÜTZUNG BEI DER ARBEITSSUCHE

Das AMS unterstützt Sie auf verschiedene Arten bei Ihrer Suche nach einer neuen Arbeitsstelle:

- Durch konkrete Stellenangebote – entweder bei Ihren Vorsprachen, per Post oder eAMS
- Durch spezielle Computer in den regionalen Geschäftsstellen, an denen Sie nach offenen Stellen suchen können, die beim AMS vor-gemerkt sind
- Durch die Onlineplattform eJob-Room
- Durch die Online-Plattform ALLE JOBS unter jobs.ams.at

Der eJob-Room des AMS

Der eJob-Room ist ein besonderes Vermittlungsangebot des AMS, das Sie bequem von zuhause aus nutzen können. Es bietet Ihnen 2 Vorteile:

- Sie können selbst nach einer passenden Stelle suchen
- Ihr Profil kann von suchenden Unternehmen gefunden werden

KONKRET Sie erreichen den eJob-Room ganz einfach über die Startseite des AMS unter www.ams.at

Diese Daten von Ihnen werden meistens gespeichert:

- Ihr Qualifikationsprofil
- Ihre E-Mailadresse
- Ihr Name
- Ihr Lebenslauf
- Ihre Telefonnummer

ACHTUNG Mit Ihrer Arbeitslosmeldung beim Arbeitsmarktser-vice geben Sie automatisch Ihre Zustimmung zur Weitergabe Ihrer Daten an registrierte Unternehmen des AMS.

Wer kann auf diese Daten zugreifen?

Nur jene Unternehmen können Ihre Daten einsehen, die mit dem AMS zusammenarbeiten. Unternehmen, die vom eJob-Room profitieren möchten, müssen sich beim AMS identifizieren und registrieren.

Diese Unternehmen können dann bei Interesse direkt mit Ihnen telefonisch oder per Mail in Kontakt treten. Es kann also passieren, dass Sie ein Stellenangebot bekommen, ohne dass ein:e AMS-Berater:in zwischengeschaltet ist.

RECHTLICHES Der direkte Zugriff auf Ihre Daten von Firmen, die beim AMS registriert sind, ist gemäß § 6 Absatz 3 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) zulässig. Aber auch Sie haben Rechte: Sie dürfen gegenüber dem AMS gerechtfertigte Einschränkungen geltend machen.

KONKRET Jeder Zugriff auf Daten aus dem eJob-Room wird automatisch registriert: welche Daten, welche Firma, wann, von welcher arbeitssuchenden Person.

Worauf Sie bei Ihren Daten im eJob-Room achten sollten

Sie möchten Ihre Daten nicht im eJob-Room sichtbar haben?

Dann teilen Sie das Ihrem:Ihrer Berater:in ausdrücklich mit.

Vielleicht sind Sie ja noch beschäftigt und bewerben sich bereits? Dann können Sie den Zugriff auf Ihre Kontaktdaten sperren lassen, damit Sie Ihr:e aktuelle:r Arbeitgeber:in nicht erkennen kann. Oder Sie möchten Ihren Lebenslauf mit Foto nicht im Internet haben? Dann können Sie das verlangen und den Lebenslauf auf ein übliches Minimum reduzieren.

Diese Vereinbarungen hält Ihr:e AMS-Berater:in in Ihrem Betreuungsplan fest. Das AMS hat auch die Möglichkeit, die Sperre Ihrer Daten im eJob-Room abzulehnen. Aber nur, wenn es Ihre Beweggründe für nicht ausreichend hält. Basis dafür ist wieder der § 6 Absatz 3 AMFG.

KONKRET Sie möchten Ihre Privatsphäre wahren? Dann geben Sie im eJob-Room eine neutrale E-Mailadresse an, die Ihren Namen nicht enthält.

Sie bekommen noch Stellenangebote von Firmen, obwohl Sie schon eine Stelle gefunden haben?

Dann verlangen Sie von diesen Firmen, Ihre Daten zu löschen. Vor allem bei Personal-Leasingfirmen oder privaten Arbeitsvermittlungsagenturen ist das sinnvoll. Selbstverständlich nur dann, wenn Sie bei diesen Unternehmen nicht in Evidenz gehalten werden möchten.

Was tun bei unseriösen Kontaktaufnahmen?

Spam-Mails oder den Missbrauch Ihrer Daten für Werbezwecke melden Sie am besten umgehend der Ombudsstelle des AMS oder Ihrem/Ihrer Berater:in. Nur so kann das AMS den Zugang des betreffenden Unternehmens sperren.

Zusätzlich sollten Sie von der fraglichen Firma verlangen, Sie nicht mehr zu kontaktieren und Ihre Daten aus dem System zu löschen.

7.2. WAS ZUMUTBAR IST

Die Hauptaufgabe des AMS ist es, Ihnen zu helfen, Ihre Arbeitslosigkeit zu beenden. Dieser Aufgabe kommt es vor allem dadurch nach, dass es Ihnen konkrete Stellenangebote vermittelt. Manchmal setzt das AMS dafür auch Dienstleister:innen – also andere vom AMS beauftragte Vermittlungsunternehmen – ein.

KONKRET Ist ein Stellenangebot, das Sie vom AMS bekommen haben, zumutbar, müssen Sie es auf jeden Fall annehmen. Das gilt auch für Angebote der beauftragten Vermittlungsfirma.

WICHTIG Ist hingegen ein Stellenangebot nicht zumutbar, müssen Sie es nicht annehmen! Nicht zumutbar sind z.B. alle Angebote, die kein reguläres Beschäftigungsverhältnis darstellen. Eine Stelle als freier Dienstnehmer:in können Sie also immer ablehnen.

Die Kriterien der Zumutbarkeit

Folgende Kriterien sind ausschlaggebend für die Zumutbarkeit eines Stellenangebots:

- Ihre körperliche Eignung, Ihre Gesundheit, Ihre Sittlichkeit
- Die Wegzeit
- Der Berufs- und Entgeltschutz
- Ihre Betreuungspflichten – mehr dazu lesen Sie im Kapitel 21

Generell können Sie nicht nur in eine Beschäftigung der Privatwirtschaft vermittelt werden. Auch eine Stelle in einem Sozialökonomischen Betrieb (SÖB) oder in einem Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekt (GBP) ist zulässig.

Die Zumutbarkeit für Sie persönlich

Ihre körperliche Eignung

Eine Beschäftigung muss Ihren körperlichen Fähigkeiten entsprechen, um für Sie zumutbar zu sein. Dabei darf man diese Definition nicht zu eng auslegen. Wenn Sie z. B. wenig trainiert sind und bisher vor allem Schreibtischtätigkeiten ausgeübt haben, ist eine vorwiegend schwere körperliche Arbeit nicht zumutbar.

Gefährdung Ihrer Gesundheit

Natürlich darf eine Stelle, die Ihnen angeboten wird, nicht Ihre Gesundheit gefährden. Wenn Sie also z. B. nicht schwindelfrei sind, darf man Sie nicht beim Fassadenreinigen einsetzen.

Gefährdung der Sittlichkeit

Zur Sittlichkeit gehören Themen, die Ihre religiöse Überzeugung berühren. Wenn Sie eine Tätigkeit aus zwingenden religiösen Gründen nicht ausüben können, darf das auch nicht von Ihnen verlangt werden. Sind Sie z. B. gläubige:r Muslima:Muslim, ist es Ihnen nicht zumutbar, Schweinefleisch zu verarbeiten.

Die Wegzeit

Für die tägliche Hin- und Rückfahrt zusammengekommen sind zumindest folgende Wegzeiten zumutbar:

■ Teilzeitbeschäftigung: 1,5 Stunden

Egal, wie viele Stunden Ihre Teilzeitbeschäftigung umfasst.

■ Vollzeitbeschäftigung: 2 Stunden

Ab einer täglichen Wegzeit von 3 Stunden muss geprüft werden, ob besondere Umstände vorliegen, die den Mehraufwand rechtfertigen

ACHTUNG Geringfügige Abweichungen müssen Sie in beiden Fällen immer in Kauf nehmen.

Besondere Gründe, die längere Wegzeiten zumutbar machen

An Ihrem Wohnort sind generell längere Fahrtstecken üblich? Dann müssen Sie auch Wegzeiten in Kauf nehmen, die wesentlich über den 1,5 bzw. 2 Stunden liegen.

Werden Ihnen besonders attraktive Arbeitsbedingungen geboten, so ist das ein weiterer Grund, der eine längere Wegzeit rechtfertigt. Das könnte z.B. die kostenlose Hin- und Rückfahrt mit einem Firmenbus oder das Angebot eines Betriebskindergartens sein.

Vermittlung trotz (Wieder-)Einstellungszusage

Sie haben bereits die Zusage, dass Sie eine Firma neu oder wieder einstellt?

Bitte beachten Sie dabei:

Auch in diesem Fall darf Sie das AMS in eine andere zumutbare Beschäftigung vermitteln.

ACHTUNG Die Firma, die Sie einstellen wollte, darf von Ihnen keinen Schadenersatz verlangen, weil Sie ein vom AMS vermitteltes Angebot annehmen.

Die Sperre des Arbeitslosengeldes

Wenn Sie eine zumutbare Stelle vom AMS ablehnen, kann Ihnen das AMS die Leistungen – also das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe – sperren. Die normale Dauer dieser Sperre sind 6 Wochen. Im Wiederholungsfall sogar 8 Wochen.

Es gibt auch noch andere Gründe, die zu dieser Sanktion führen können.

Arbeitsunwilligkeit weit gefasst

Nicht nur, wenn Sie eine vom AMS vermittelte zumutbare Stelle ablehnen, können Sie gesperrt werden. Das trifft auch dann zu, wenn Sie vereiteln, dass eine Beschäftigung zustande kommt.

2 Beispiele für eine nicht ausreichende Teilnahme an der Arbeitsvermittlung:

- Sie gehen nicht oder nicht zeitgerecht zum Vorstellungsgespräch
- Sie zeigen durch Ihr Verhalten, dass Sie an der Arbeitsstelle nicht interessiert sind

Ablehnen einer Maßnahme

Sie haben sich geweigert, an einer Schulung oder Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, hatten dafür aber keinen triftigen Grund? Dann können Sie ebenfalls vom AMS sanktioniert werden.

Das Gleiche gilt auch, wenn Sie den Erfolg einer solchen Maßnahme verhindert haben, z.B. dadurch, dass Sie den Kurs nicht abgeschlossen haben.

Keine Eigeninitiative

Als Arbeitssuchende:r sind Sie verpflichtet, auch selbst alle nötigen Anstrengungen zu unternehmen, eine neue Stelle zu finden. Alles, was Sie in dieser Hinsicht tun, müssen Sie auch belegen können, wenn das AMS Sie danach fragt.

ACHTUNG Kommen Sie der Aufforderung des AMS nicht nach, selbst aktiv nach einer neuen Stelle zu suchen, kann Ihnen das Arbeitslosengeld gesperrt werden.

Die Sanktion ist kein Automatismus

Selbst wenn einer der hier genannten Gründe auf Sie zutrifft, verlieren Sie das Arbeitslosengeld nicht zwangsläufig. Denn das AMS muss prüfen, ob Ihnen nicht Nachsicht gewährt werden kann. So werden Sie z.B. meistens nicht gesperrt, wenn Sie innerhalb kurzer Zeit nach der Sperre eine Beschäftigung annehmen.

WICHTIG Wenn das AMS Ihnen die Leistungen sperrt, müssen Sie darüber einen schriftlichen Bescheid bekommen. Gegen diesen

Bescheid können Sie eine schriftliche Beschwerde einlegen. Stellt sich in dem Verfahren heraus, dass die Sperre rechtswidrig war, haben Sie in diesen 6 bzw. 8 Wochen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Das kann allerdings einige Monate dauern. Mehr zur Beschwerde im Kapitel 9.

Trotzdem versichert

Auch während einer Sperre sind Sie versichert – also auch, wenn Sie aufgrund einer Sanktion kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe beziehen.

ACHTUNG Wenn Sie während einer Sanktion Krankengeld beziehen, verlängert sich der Sanktionszeitraum entsprechend!

7.3. BERUFSSCHUTZ UND ANGEMESSENE ENTLOHNUNG

Ein wichtiges Kriterium für eine zumutbare Stelle ist die Entlohnung: Eine Tätigkeit ist auf jeden Fall nur dann zumutbar, wenn das Entgelt dem Kollektivvertrag für diese Tätigkeit entspricht. Das gilt sowohl beim Arbeitslosengeld als auch bei der Notstandshilfe.

Berufsschutz

In den ersten 100 Tagen des Arbeitslosengeldes gilt ein gewisser Berufsschutz. Das bedeutet: Sie dürfen nur dann in einen anderen Beruf vermittelt werden, wenn das keine negativen Konsequenzen auf eine Rückkehr in Ihre vorangegangene Tätigkeit hat. Nicht zumutbar ist eine neue Tätigkeit dann, wenn Sie durch die neue Tätigkeit nur mehr schwer in Ihre zuvor ausgeübte Tätigkeit zurückkehren können.

Für Facharbeiter:innen ist z.B. die Vermittlung in eine Stelle als Hilfsarbeiter:in nicht zumutbar. Denn aus dieser Position ist es kaum möglich, wieder in eine höher qualifizierte Tätigkeit zu wechseln.

Anders verhält es sich dagegen mit verwandten Tätigkeiten. Waren Sie bisher als Sekretär:in tätig, ist Ihnen eine Stelle als Sachbearbeiter:in schon zumutbar.

Fortbezug des Arbeitslosengeldes

Sie haben den Bezug des Arbeitslosengeldes unterbrochen oder Ihr Anspruch ruhte? Auch dann gilt der Berufsschutz. Allerdings muss erst ermittelt werden, wie viele Tage Ihnen noch zustehen: Wenn Sie Ihren restlichen Arbeitslosengeldanspruch geltend machen, muss geprüft werden, wie viele Tage Arbeitslosengeld Sie vor der Unterbrechung schon bezogen haben. Diese Anzahl wird von den 100 Tagen abgezogen.

Entgeltsschutz

Bei einer neu erworbenen Anwartschaft haben Sie 120 Tage lang einen Entgeltsschutz. Das bedeutet, dass Sie für eine neue Tätigkeit 80 Prozent der letzten Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes bekommen müssen.

Nach Ablauf der 120 Tage bis zum Ende Ihres Anspruches auf Arbeitslosengeld muss das Entgelt immerhin noch 75 Prozent der Bemessungsgrundlage betragen.

Der Entgeltsschutz gilt in 2 Fällen:

- Wenn Sie in eine Tätigkeit vermittelt werden, die nicht Ihrem bisherigen Beruf entspricht
- Wenn Sie in eine Teilzeitbeschäftigung vermittelt werden – egal, ob in Ihrem Beruf oder berufsfremd

KONKRET Gerechnet werden die 120 Tage ab dem Beginn des Arbeitslosengeldbezuges.

WICHTIG Die Bemessungsgrundlage finden Sie auf Ihrer Mitteilung über die Höhe des Leistungsanspruches. Bitte beachten Sie, dass in der Bemessungsgrundlage die anteiligen Sonderzahlungen miteingerechnet sind! Um ein angebotenes Monatsgehalt mit der Bemessungsgrundlage zu vergleichen, müssen Sie also auch hier die Sonderzahlungen hinzurechnen.

Kein Entgeltsschutz im eigenen Beruf

Das AMS vermittelt Ihnen eine Stelle in Ihrem bisherigen Beruf? Das ist auch dann zumutbar, wenn das Entgelt geringer ausfällt als die 80 Prozent der Bemessungsgrundlage. Aber: Das Entgelt muss zumindest dem Kollektivvertrag für diese Tätigkeit entsprechen.

BEISPIEL Bruttogehalt vor der Arbeitslosigkeit: 2.000 Euro**Rechnung 1** – Vermittlung nach weniger als 120 Tagen

- Berufsfremde Tätigkeit:
Mindest-Bruttogehalt: 80 % von € 2.000 = € 1.600
- Tätigkeit im Stammberuf: Kein Entgeltschutz

Rechnung 2 – Vermittlung nach mehr als 120 Tagen

- Berufsfremde Tätigkeit:
Mindest-Bruttogehalt: 75 % von € 2.000 = € 1.500
- Tätigkeit im Stammberuf: Kein Entgeltschutz

Entgeltschutz nach einer Teilzeitbeschäftigung

Sie haben vor Ihrer Arbeitslosigkeit viel in Teilzeit gearbeitet? Dann gilt bei Ihnen ein besonderer Entgeltschutz.

Voraussetzung: Sie waren in der Zeit, die als Bemessungsgrundlage herangezogen wird, mehr als die Hälfte in Teilzeit beschäftigt. Dann muss das sozialversicherungspflichtige Entgelt, das Ihnen angeboten wird, mindestens so hoch sein wie Ihre Bemessungsgrundlage.

KONKRET Dieser Entgeltschutz gilt für die ganze Zeit, in der Sie Arbeitslosengeld beziehen.

Was zählt als Teilzeitbeschäftigung?

Wenn Ihre Arbeitszeit weniger als 75 Prozent der Normalarbeitszeit beträgt, handelt es sich um eine Teilzeitbeschäftigung.

In den meisten Kollektivverträgen ist eine Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden pro Woche vorgesehen. 75 Prozent davon sind 28,875 Stunden. Eine Teilzeitbeschäftigung ist also dann gegeben, wenn Sie weniger als 28,875 Stunden arbeiten.

BEISPIEL Frida Frei war vor ihrer Arbeitslosigkeit für 25 Wochenstunden bei einer Versicherung als Sachbearbeiterin angestellt. Diese Teilzeitbeschäftigung übte sie während der ganzen Zeit aus, die für ihre Bemessungsgrundlage herangezogen wird. Ihr Brutto-Gehalt lag bei 1.300 Euro. Fridas Beraterin beim AMS bietet ihr nach 80 Tagen eine vergleichbare Stelle an: Wieder Sachbearbeiterin in einer

VERSICHERUNG, wieder 25 Stunden, allerdings mit einem Brutto-Gehalt von 1.200 Euro inklusive Sonderzahlungen. Frida lehnt die Tätigkeit berechtigterweise ab.

ACHTUNG Für den Entgeltschutz wegen einer vorangegangenen Teilzeitbeschäftigung müssen Sie nachweisen, dass Sie tatsächlich nur Teilzeit gearbeitet haben.

Nachweisen können Sie Ihre Teilzeitbeschäftigung entweder durch Ihren Arbeitsvertrag oder Aussagen von Ihren Teammitgliedern.

7.4. KURSE UND MASSNAHMEN

Das AMS kann Sie zu einer Schulung oder Wiedereingliederungsmaßnahme zuteilen. Ziel ist es dabei immer, Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Selbstverständlich können Sie auch selbst den Vorschlag einbringen, einen Kurs zu besuchen.

Es gibt 2 Arten von Maßnahmen:

- Nach- und Umschulungsmaßnahmen
- Wiedereingliederungsmaßnahmen

WICHTIG Nehmen Sie an einer Nach-, Umschulungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme nicht teil, kann das zu einer Sperre des Arbeitslosengeldes führen. Mehr dazu in diesem Kapitel unter „Was zumutbar ist“.

Nach- und Umschulungsmaßnahmen

Ein anderes Wort für Nach- und Umschulungsmaßnahme ist Ausbildungsmaßnahme. Bei einem solchen Kurs geht es um Ihre fachliche Weiterbildung.

Beispiele für Ausbildungsmaßnahmen:

- Staplerführerschein
- IT-Schulungen
- Ausbildung zum:zur Facharbeiter:in

Werden Sie so einer Maßnahme zugeteilt, müssen Sie sie grundsätzlich besuchen. Allerdings muss die Maßnahme dazu geeignet sein, Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt auch tatsächlich zu erhöhen. Ganz wichtig sind dabei objektive Maßstäbe. Ihre persönliche Ansicht, dass Ihnen der Kurs nichts bringt, reicht nicht aus, um eine Maßnahme abzulehnen!

Sie sind mit der Maßnahme, der Sie das AMS zugeteilt hat, nicht einverstanden? Dann bitten Sie das AMS um eine Erklärung, wie die betreffende Maßnahme Ihre Chancen am Arbeitsmarkt erhöhen soll.

ACHTUNG Lassen Sie sich diese Erklärung des AMS schriftlich geben!

Wiedereingliederungsmaßnahmen

Wiedereingliederungsmaßnahmen haben keine berufsbezogenen Inhalte. Sie dienen also nicht dazu, Sie auszubilden. Vielmehr haben diese Kurse das Ziel, Ihnen den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Beispiele für Wiedereingliederungsmaßnahmen:

- Orientierungskurse als Unterstützung bei der Arbeitssuche
- Bewerbungstrainings
- Arbeitserprobung oder Arbeitstraining
- Persönliche Unterstützung bei der Arbeitssuche, auch aufsuchende Unterstützung genannt

Arbeitserprobungen

Eine Arbeitserprobung soll zeigen, dass Sie bestimmte Fähigkeiten haben. Sie darf nur in 2 Fällen eingesetzt werden: Zum einen, um vorhandene Kenntnisse zu überprüfen, die Sie schon länger nicht mehr gebraucht haben. Zum anderen für den Nachweis, dass Sie im Rahmen einer Maßnahme neue Kenntnisse erworben haben.

Arbeitserprobungen müssen gewissen Qualitätsstandards entsprechen. Diese sind in einer Richtlinie des AMS festgehalten.

KONKRET Arbeitserprobungen dürfen eine angemessene Dauer nicht überschreiten.

Persönliche Unterstützung bei der Arbeitssuche

Die persönliche Unterstützung bei der Arbeitssuche ist ebenfalls eine Maßnahme zur Wiedereingliederung.

Beispiele für Maßnahmen der persönlichen Unterstützung bei der Arbeitssuche:

- Hilfe beim Verfassen Ihres Lebenslaufs und Ihrer Bewerbungsunterlagen
- Vermittlung von Stellen
- Üben und Durchspielen von Vorstellungsgesprächen
- Begleitung bei Bewerbungsgesprächen
- Nachbesprechung von Bewerbungsgesprächen

Die Belehrungsverpflichtung des AMS

Ob Nach- bzw. Umschulungsmaßnahme oder Maßnahme zur Wiedereingliederung – das AMS muss Ihnen die Gründe angeben, warum es Sie zu einer Maßnahme schickt. Auch dass Ihnen die Gründe mitgeteilt wurden, muss nachweislich dokumentiert werden.

Sonderfall Wiedereingliederungsmaßnahmen

Nur bei einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt kann das AMS unter bestimmten Umständen von dieser Belehrungsverpflichtung absehen.

Umstände, die die Belehrungsverpflichtung aufheben:

- Längere Arbeitslosigkeit, z. B. beim Bezug von Notstandshilfe
- Wiedereinstieg nach Elternkarenz
- Höheres Alter
- Mangelnde Deutschkenntnisse

7.5. BETREUUNGSPLAN

Damit Sie so schnell als möglich eine geeignete Arbeitsstelle finden, erstellt das AMS gemeinsam mit Ihnen einen Betreuungsplan.

Inhalt des Betreuungsplans

Im Betreuungsplan müssen alle geplanten Maßnahmen, um Ihre Arbeitslosigkeit zu beenden, aufgeführt sein.

Ihre Qualifikationen, die sich auf dem Arbeitsmarkt verwerten lassen, sollen durch die anstehenden Maßnahmen nach Möglichkeit erhalten und ausgebaut werden.

ACHTUNG Leider ergibt sich aus dem Betreuungsplan kein Rechtsanspruch auf die dort angeführten Maßnahmen.

WICHTIG Ihr:e AMS-Berater:in muss Ihnen Ihren Betreuungsplan in schriftlicher Form geben. Sollte dies nicht passieren, bestehen Sie darauf! Im Streitfall kann der Betreuungsplan ein wichtiges Beweismittel sein.

Sie sind mit Ihrem Betreuungsplan nicht einverstanden?

Eigentlich sollen Sie und das AMS Ihren Betreuungsplan gemeinsam erarbeiten. Können Sie dabei aber keine Einigung erzielen, ist das AMS berechtigt, den Betreuungsplan ohne Ihre Zustimmung festzusetzen.

KONKRET Gegen einen Betreuungsplan haben Sie kein Rechtsmittel. Sie können ihn also nicht rechtlich bekämpfen.

Regelmäßige Kontrolltermine

Das AMS schreibt Ihnen Kontrolltermine vor.

Häufigkeit der Termine

Die Kontrolltermine können einmal pro Woche, häufiger oder seltener stattfinden. Ausschlaggebend für die Frequenz Ihrer Termine ist die Situation auf dem Arbeitsmarkt.

Kontrolltermine sind ein Muss

WICHTIG Kontrolltermine müssen Sie unbedingt wahrnehmen! Erscheinen Sie ohne triftigen Grund nicht, wird Ihnen das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe so lange gesperrt, bis Sie sich wieder persönlich beim AMS melden.

Beispiele für triftige Gründe, um einen Kontrolltermin abzusagen:

- Vorstellungsgespräch
- Krankenstand mit ärztlichem Attest

BEISPIEL Vincent Vergessen versäumt seinen Kontrolltermin beim AMS. Nach einer Woche fällt ihm sein Versäumnis ein! Sofort geht er zum AMS und entschuldigt sich persönlich bei seiner Beraterin. Für die vergangene Woche erhält Vincent keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Erst ab dem Tag, an dem er sich wieder beim AMS gemeldet hat, beginnt sein Anspruch wieder.

7.6. ARBEITSSUCHE IM AUSLAND

Sind Sie im Ausland, ruht Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Wenn Sie aber im Ausland nach einer Arbeitsstelle suchen oder sich bei einer Firma vorgestellt haben, kann Ihnen das AMS Nachsicht gewähren. Dazu müssen Sie belegen, dass Sie tatsächlich auf Arbeitssuche waren oder sich vorgestellt haben.

TIPP Klären Sie im Vorfeld mit Ihrem AMS ab, in welcher Form Sie Ihre Arbeitssuche oder Bewerbung im Ausland nachweisen müssen.

Sonderfall EU

Wenn Sie innerhalb der EU auf Arbeitssuche gehen, behalten Sie einen Rechtsanspruch auf die Mitnahme Ihres Arbeitslosengeld. Es gibt aber besondere Vorschriften, die Sie beachten müssen.

TIPP Informieren Sie sich bei Ihrem AMS, bevor Sie in ein anderes EU-Land fahren, unter welchen Voraussetzungen Ihr Anspruch bestehen bleibt.

8. WIE VIEL DÜRFEN SIE DAZUVERDIENEN?

8.1. GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG

Im Allgemeinen gilt: Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie zu Ihrem Arbeitslosengeld und der Notstandshilfe dazuverdienen, ohne Ihren Leistungsanspruch zu verlieren.

ACHTUNG Jede Erwerbstätigkeit, die Sie aufnehmen, müssen Sie Ihrem AMS sofort melden!

Besonderheit bei geringfügigen Beschäftigungen

Wenn Sie geringfügig arbeiten, müssen Sie darauf achten, die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht zu überschreiten.

KONKRET Im Jahr 2025 liegt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bei 551,10 Euro brutto.

Überschreiten Sie diesen Betrag nicht, beeinflusst die Erwerbstätigkeit Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe nicht.

Was gilt als geringfügige Beschäftigung?

Ein Arbeitsverhältnis ist dann geringfügig, wenn Sie damit im Kalendermonat nicht mehr als bis zur Geringfügigkeitsgrenze verdienen. Die Folge: Sie gelten weiterhin als arbeitslos. Ihr Arbeitslosengeld und Ihre Notstandshilfe werden nicht reduziert.

KONKRET Die Sonderzahlungen Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld, die Ihnen laut Kollektivvertrag zustehen, ändern nichts an der Geringfügigkeit einer Beschäftigung.

WICHTIG Ihre geringfügige Beschäftigung fängt in einem Monat an, in dem Sie eine vollversicherte Beschäftigung beendet haben? Dann wird Ihr vollversichertes Einkommen nicht zu Ihrem geringfügigen hinzugerechnet.

BEISPIEL Das vollversicherte Arbeitsverhältnis von Tarik Tomic endet am 5. Februar. Im Anschluss meldet er sich arbeitslos und beantragt Arbeitslosengeld. Am 24. Februar beginnt er ein geringfügiges Arbeitsverhältnis. Sein vollversichertes Arbeitsverhältnis und sein geringfügiges Arbeitsverhältnis werden im Februar nicht zusammengerechnet.

Keine geringfügige Beschäftigung

Es gibt Fälle, in denen Ihr monatliches Entgelt zwar unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt, das betreffende Beschäftigungsverhältnis aber trotzdem nicht als geringfügig gilt:

- Wenn Sie aus Arbeitsmangel im Betrieb Ihre üblichen Stunden nicht erreichen (Kurzarbeit)
- Wenn Sie die vollversicherte Beschäftigung während des betreffenden Kalendermonats beginnen oder beenden – das Arbeitsverhältnis muss mindestens für einen Monat oder unbefristet vereinbart sein
- Wenn Ihr vollversichertes Arbeitsverhältnis unterbrochen wurde

Ein Beispiel: Ihr unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit einem monatlichen Entgelt von 1.200 Euro endet am 5. März und Sie bekommen für März anteilmäßig 200 Euro. Trotz des geringen Entgelts gilt dieses Arbeitsverhältnis nicht als geringfügig, sondern als vollversichert. Das bedeutet: Sie haben für diese ersten Märztagte keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen

Sie hatten innerhalb eines Kalendermonats mehrere geringfügige Beschäftigungen und kommen mit Ihren Einkünften in Summe über die Geringfügigkeitsgrenze? Dann gelten Sie nicht als arbeitslos.

BEISPIEL Simone Schneider beginnt am 1. März eine unbefristete geringfügige Beschäftigung. Zusätzlich nimmt sie ab 15. März für ein paar Tage eine geringfügige Arbeit an. Mit beiden Beschäftigungen überschreitet Simone die monatliche Geringfügigkeitsgrenze. Somit gilt sie für den Monat März nicht als arbeitslos. Sie kann kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe erhalten.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die geringfügigen Beschäftigungen befristet oder unbefristet sind.

Seit 1.4.2024 sind Sie arbeitslosenversichert, wenn Sie mit mehreren geringfügigen Beschäftigungen in Summe die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten. Damit tritt eine Arbeitslosenversicherungs- und Beitragspflicht ein, die von der Österreichischen Gesundheitskasse rückwirkend festgestellt werden.

Tageweise Beschäftigung

Definition

Unter einer tageweisen Beschäftigung versteht man einzelne, tageweise Beschäftigungsverhältnisse in unregelmäßiger Folge bei dem/der gleichen Arbeitgeber:in. Der einzelne Arbeitseinsatz muss kürzer als eine Woche sein.

Manchmal werden diese Beschäftigungsverhältnisse auch „fallweise Beschäftigungen“ genannt.

Bestimmungen

Bei tageweiser Beschäftigung müssen Sie für jeden einzelnen Arbeitstag separat bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) angemeldet werden.

Überschreiten Sie mit dem Entgelt aus den tageweisen Beschäftigungen die Geringfügigkeitsgrenze, gelten Sie an den Tagen der Beschäftigung nicht als arbeitslos. An den restlichen Tagen erfolgt eine Anrechnung auf das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe.

TIPP Wie die Anrechnung solcher Beschäftigungstage auf das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe funktioniert, lesen Sie in diesem Kapitel unter Vorübergehende Erwerbstätigkeit.

BEISPIEL Rosa Rot arbeitet im Jänner 2-mal geringfügig: von 2. bis 14. und vom 20. bis 21. Jänner. Für die erste Beschäftigung bekommt sie 360 Euro, für die 2. Beschäftigung 400 Euro. Mit 760 Euro liegt ihr Einkommen in diesem Kalendermonat über der Geringfügigkeitsgrenze. Somit gilt Rosa nur an den Tagen, an denen sie nicht gearbeitet hat, als arbeitslos.

8.2. WECHSEL IN EINE GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG

Grundsätzlich können Sie von einem vollversicherten in ein geringfügiges Arbeitsverhältnis wechseln. Auch von einem freien Dienstverhältnis aus ist dies möglich.

ACHTUNG Jede Stelle, die Sie annehmen, müssen Sie Ihrem AMS unverzüglich melden. Auch eine geringfügige Beschäftigung!

Wechsel bei dem:der gleichen Arbeitgeber:in

Sie haben ein vollversichertes Beschäftigungsverhältnis oder freies Dienstverhältnis beendet, und möchten in der gleichen Firma weiterhin geringfügig arbeiten? Das ist möglich. Aber Sie müssen mindestens einen Monat Pause zwischen beiden Arbeitsverträgen haben! In diesem Monat dürfen Sie für die betreffende Firma nicht geringfügig arbeiten. Sonst haben Sie überhaupt keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

KONKRET Ohne einen Monat Unterbrechung zwischen dem vollversicherten bzw. freien Dienstverhältnis und einer geringfügigen Beschäftigung, gelten Sie nicht als arbeitslos.

Achtung bei Mehrarbeit

Ihr grundsätzlich geringfügiges Arbeitsverhältnis ist für einen Monat vollversichert, weil Sie z. B. Mehrarbeit oder Überstunden geleistet haben? Wenn Sie danach nahtlos wieder geringfügig weiterarbeiten, gelten Sie ebenfalls nicht als arbeitslos! Auch in dieser Konstellation müssen Sie also einen Monat Pause zwischen der nun mehr vollver-

sicherten Beschäftigung (durch die Mehrarbeit) und der nachfolgend geringfügigen Beschäftigungen einhalten.

ACHTUNG Kontrollieren Sie jedenfalls am Monatsende Ihre monatliche Stundenabrechnung, ob Sie durch Mehrarbeit oder Überstunden die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten würden. Sollte das der Fall sein, versuchen Sie diese Mehrleistungen in Freizeit umzuwandeln. Im Falle, dass Sie die Mehrleistungen ausbezahlt erhalten und damit die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, tritt die Vollversicherungspflicht ein. Sie gelten nicht mehr als arbeitslos.

Wechsel bei verschiedenen Arbeitgebern:Arbeitgeberinnen

Sie wechseln nicht nur von einem vollversicherten bzw. freien Dienstverhältnis in eine geringfügige Beschäftigung, sondern auch von einer Firma in eine andere? Dann können beide Arbeitsverhältnisse direkt aneinander anschließen. Sie brauchen keine Unterbrechung von einem Monat, um als geringfügig Beschäftigte:r als arbeitslos zu gelten.

ACHTUNG Beenden Sie eine vollversicherte Beschäftigung und haben gleichzeitig bei einer anderen Firma eine geringfügige Beschäftigung? Dann müssen Sie auch die geringfügige Beschäftigung beenden. Nur dann gelten Sie als arbeitslos.

8.3. VORÜBERGEHENDE ERWERBSTÄTIGKEIT

Sind Sie in einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit und überschreiten die Geringfügigkeitsgrenze? Dann bedeutet das noch nicht automatisch, dass Sie gleich Ihren ganzen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe verlieren. Denn für eine vorübergehende Erwerbstätigkeit gibt es ein Anrechnungsmodell.

ACHTUNG Wann immer Sie eine Beschäftigung aufnehmen, müssen Sie das sofort Ihrem AMS melden – sonst könnte es in strittigen Situationen zu einer Leistungsrückforderung kommen.

Was gilt als vorübergehende Erwerbstätigkeit?

Eine Erwerbstätigkeit wird dann als vorübergehend eingestuft, wenn Sie für weniger als 4 Wochen vereinbart ist.

Sie üben diese Tätigkeit als Selbstständige:r aus? Dann dürfen Sie diese Tätigkeit nur weniger als 4 Wochen ausüben.

Wie wird Ihr vorübergehendes Einkommen angerechnet?

Auf Ihr Arbeitslosengeld oder Ihre Notstandshilfe angerechnet wird das Nettoeinkommen, das Sie für Ihre vorübergehende Erwerbstätigkeit in einem Kalendermonat bekommen haben. Diese Anrechnung hat 3 Schritte:

- Schritt 1: Ermitteln Ihres Anrechnungsbetrages und Ihres täglichen Anrechnungsbetrages
- Schritt 2: Ermitteln Ihres verbleibenden Arbeitslosengeldes oder Ihrer Notstandshilfe
- Schritt 3: Ermitteln Ihres Gesamteinkommens

BEISPIEL Bernhard Bär verdient mit einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit zu seinem Arbeitslosengeld dazu: Befristet von 19. Juli bis 31. Juli arbeitet er im Bootsverleih Wasserstrampler an der Alten Donau. Sein Nettoeinkommen für diese 2 Wochen beträgt 600 Euro. Sein täglicher Anspruch auf Arbeitslosengeld beläuft sich auf 20 Euro.

1.) Anrechnungsbetrag und täglicher Anrechnungsbetrag

Um den Anrechnungsbetrag zu ermitteln, zieht Bernhard von seinem Nettoeinkommen für Juli die Geringfügigkeitsgrenze ab. Von der so errechneten Differenz, werden nun 90 Prozent ausgerechnet (= Ergebnis : 100 mal 90). Das ist Bernhards Anrechnungsbetrag. Für den täglichen Anrechnungsbetrag teilt er den Juli-Anrechnungsbetrag durch die Anzahl der Kalendertage.

Nettoeinkommen aus der vorübergehenden Erwerbstätigkeit	€	600,00
Monatliche Geringfügigkeitsgrenze	- €	551,10

Differenzergebnis	€	48,90
Juli-Anrechnungsbetrag (90% des Differenzergebnisses)	€	44,01

Juli-Anrechnungsbetrag	€	44,01
Kalendertage	:	31 Tage

Täglicher Anrechnungsbetrag	€	1,42
------------------------------------	----------	-------------

2.) Verbleibender Arbeitslosengeldanspruch

Den täglichen Anrechnungsbetrag muss Bernhard nun von seinem täglichen Arbeitslosengeldanspruch abziehen. Dieser gekürzte Betrag steht ihm dann für jeden Tag zu, an dem er im Juli nicht gearbeitet hat – also für die Zeit vom 1. bis zum 18. Juli.

Tägliches Arbeitslosengeld	€	20,00
Täglicher Anrechnungsbetrag	- €	1,42

Gekürztes Arbeitslosengeld pro Tag	€	18,58
Gekürztes Arbeitslosengeld pro Tag	€	18,58
Tage ohne Erwerbstätigkeit	x	18 Tage

Gekürztes Arbeitslosengeld Juli	€	334,44
--	----------	---------------

3.) Gesamteinkommen

Für Juli bekommt Bernhard also sein Nettoeinkommen aus der vorübergehenden Erwerbstätigkeit und das gekürzte Arbeitslosengeld.

Nettoeinkommen	€	500,00
Gekürztes Arbeitslosengeld	+ €	334,44

Gesamteinkommen für Juli	€	834,44
---------------------------------	----------	---------------

Ohne vorübergehende Erwerbstätigkeit, nur mit dem vollen Arbeitslosengeld, hätte Bernhard 620 Euro für den Juli bekommen.

ACHTUNG Sie haben in einem Monat mehrere vorübergehende geringfügige Beschäftigungen und überschreiten damit in Summe die Geringfügigkeitsgrenze? Zum Beispiel vom 5. bis zum 10. und vom 20. bis zum 25. eines Monats. Dann tritt eine Pflichtversicherung mit Beginn der ersten Beschäftigung ein bis zum Monatsende. Gleichzeitig wird Ihr Einkommen angerechnet an den Tagen vor Ihrer ersten Beschäftigung, wo noch keine Pflichtversicherung vorlag.

8.4. SELBSTSTÄNDIGE TÄTIGKEIT

WICHTIG Solange Sie in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, sind Sie nicht arbeitslos. Die Pflichtversicherung schließt eine Arbeitslosigkeit aus! Und zwar unabhängig davon, wie viel Einkommen Sie aus Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielen bzw. wie hoch Ihr Umsatz ist.

Beginn Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Wenn Sie als Selbstständige:r dazuverdienen, ist entscheidend, wann Sie mit Ihrer selbstständigen Tätigkeit begonnen haben.

KONKRET Als Beginn Ihrer Erwerbstätigkeit zählt der Tag, an dem Sie Ihre Tätigkeit zum ersten Mal anbieten und Ihre selbstständige Tätigkeit ausüben – nicht das Datum, an dem Sie Ihre Honorarnote stellen oder Umsatz erzielen.

Tätigkeiten mit Gewerbeschein

Sie brauchen einen Gewerbeschein für Ihre selbstständige Tätigkeit? Dann wird in der Regel der Tag als Tätigkeitsbeginn gewertet, an dem Sie Ihren Gewerbeschein gelöst haben.

Ende Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Ihre Erwerbstätigkeit endet, wenn Sie nicht mehr selbstständig arbeiten und die Arbeit nicht mehr anbieten – und diesen Schritt auch offiziell machen.

Folgendes beendet Ihre selbstständige Erwerbstätigkeit:

- Niederlegen der Tätigkeit
- Ruhendmelden des Gewerbes
- Zurücklegen der Gewerbeberechtigung
- Entzug der Gewerbeberechtigung
- Anzeigen des Ruhens
- Verpachtung des Gewerbes

ACHTUNG Ihre Erwerbstätigkeit endet nicht schon damit, dass Sie Ihre Arbeit beendet haben. Sie dürfen die Tätigkeit auch nicht mehr anbieten.

Nachweis Ihres Einkommens

Wenn Sie auf selbstständiger Basis dazuverdienen, müssen Sie Ihren monatlichen Umsatz und Ihr monatliches Einkommen beim AMS angeben.

ACHTUNG Der monatliche Umsatz ist die Summe Ihrer gesamten Einnahmen. Ihr Einkommen ergibt sich aus der Differenz Ihrer Einnahmen und Ihrer Betriebsausgaben.

ACHTUNG Umsatz und Einkommen müssen Sie dem AMS gegenüber nachweisen bzw. niederschriftlich bekanntgeben.

Zulässige Obergrenzen

Ihr monatlicher Umsatz darf die Grenze von 4964,86 Euro (2025) nicht überschreiten! Machen Sie in einem Monat mehr Umsatz, gelten Sie nicht mehr als arbeitslos. Dementsprechend haben Sie auch keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.

Bleiben Sie unter dieser Grenze, prüft das AMS Ihr Einkommen: Ihr Einkommen darf die Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro (2025) nicht überschreiten.

Befristete Erwerbstätigkeit

Ihre selbstständige Tätigkeit ist auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, z. B. durch einen Werkvertrag? Dann wird Ihr Gesamthonorar für den Auftrag durch die Anzahl der Tätigkeitsmonate geteilt.

Von diesem monatlichen Durchschnittsumsatz wird Ihr monatliches Durchschnittseinkommen ermittelt. Übersteigt dieses Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze, gelten Sie nicht mehr als arbeitslos. Sie haben in der Zeit Ihrer selbstständigen Tätigkeit also keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

Durchgehende Erwerbstätigkeit

Sie verdienen dauerhaft auf selbstständiger Basis dazu? Dann ist der Kalenderjahresdurchschnitt entscheidend: Sie sind dazu verpflichtet, Ihren monatlichen Umsatz und Ihr monatliches Einkommen beim AMS anzugeben. Aus diesen Angaben erstellt das AMS vorläufig eine rollierende Durchschnittsermittlung.

WICHTIG Ob Sie trotz Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe haben, wird schlussendlich durch die Vorlage des Einkommens- und Umsatzsteuerbescheides des Finanzamtes festgestellt. Sobald Sie diesen Bescheid vom Finanzamt bekommen haben, müssen Sie ihn unverzüglich Ihrem AMS vorlegen.

9. WIE WEHREN SIE SICH GEGEN AMS-ENTSCHEIDUNGEN?

9.1. IHR ANTRAG AUF LEISTUNG AUS DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Am Anfang steht Ihr Antrag

Das Erste, was Sie tun müssen: Einen Antrag auf eine Leistung stellen (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld). Diesen Antrag können Sie persönlich beim AMS oder digital im eAMS Konto abgeben. Wie Sie den Antrag stellen, und was Sie dabei beachten sollten, lesen Sie im Kapitel 1.

TIPP Stellen Sie Ihren Antrag sofort, wenn Sie arbeitslos geworden sind! Je länger Sie warten, desto später bekommen Sie das Arbeitslosengeld.

WICHTIG Sie sind sich nicht sicher, ob Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben? Stellen Sie einen Antrag! Das AMS prüft Ihre Voraussetzungen. Sollten Sie sie nicht erfüllen, erhalten Sie einen negativen Bescheid.

Reaktionen des AMS auf Ihren Antrag

Das AMS kann Ihren Antrag entweder per Bescheid abweisen oder Ihren Anspruch anerkennen.

Abweisender Bescheid

Wird Ihr Antrag abgewiesen, bekommen Sie einen Bescheid. Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet grundsätzlich das Bundesverwaltungsgericht.

Anerkannter Anspruch

Erkennt das AMS Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld an, bekommen Sie die sogenannte Mitteilung über den Leistungsanspruch. Darin ist Folgendes festgehalten:

- Die Art der Leistung, die Ihnen zuerkannt wird, z. B. Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe
- Höhe (Tagsatz) und voraussichtliche Dauer der Leistung
- Die Bemessungsgrundlage für den Leistungsbezug
- Anzahl der Familienzuschläge

Zweifel an der Mitteilung über den Leistungsanspruch

Die Mitteilung über den Leistungsanspruch ist kein Bescheid: Sie können keine Beschwerde dagegen einlegen!

Sie halten die Mitteilung über Ihren Leistungsanspruch für nicht korrekt? Dann beantragen Sie einen Feststellungsbescheid vom AMS! Im Feststellungsbescheid muss das AMS die Höhe und die Dauer Ihres Leistungsbezugs bescheidmäßig feststellen und begründen. Gegen diesen Bescheid könnten Sie dann Beschwerde einlegen, sollten Sie weiterhin Zweifel haben.

KONKRET Den Feststellungsbescheid müssen Sie schriftlich bei Ihrem AMS beantragen.

WICHTIG Sie haben 3 Monate Zeit, einen Feststellungsbescheid zu beantragen. Diese Frist beginnt grundsätzlich an dem Tag, an dem Ihnen die Mitteilung über den Leistungsanspruch zugestellt wurde. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die Leistungshöhe oder -dauer falsch berechnet wurde, kann dennoch nach diesen 3 Monaten für Zeiträume, die nicht länger als 3 Jahre zurückliegen, ein Antrag auf Berichtigung gestellt werden.

Musterantrag für einen Feststellungsbescheid

Antrag auf Feststellungsbescheid

Frau Marie Muster

Straße

Ort

An das Arbeitsmarktservice

Straße

Ort

Ort, Datum

Sozialversicherungsnummer XXXXttmmjj

Sehr geehrte Damen und Herren!

Laut Ihrer Mitteilung über den Leistungsanspruch vom _____ (Datum) habe ich Anspruch auf Arbeitslosengeld /Notstandshilfe in Höhe von € _____ täglich, voraussichtlich bis zum _____ (Datum).

Diese Höhe erscheint mir zu gering und die voraussichtliche Dauer ist meiner Meinung nach nicht korrekt angegeben.

Ich beantrage daher einen Feststellungsbescheid über Dauer und Höhe meines Arbeitslosengeldes.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Muster

9.2. DIE BESCHWERDE UND BESCHWERDEVORENTSCHEIDUNG

Die Beschwerde

Eine Beschwerde können Sie gegen einen Bescheid einbringen, den Sie vom AMS bekommen haben. Das gilt sowohl für einen Bescheid, den Sie selbst beim AMS angefordert haben, als auch für einen, der vom AMS ausgeht, wie z.B. eine Rückforderung. Ihre Beschwerde geht an das Bundesverwaltungsgericht. Allerdings müssen Sie diese schriftlich über diejenige Behörde einreichen, die den betreffenden Bescheid erlassen hat – also über Ihr AMS.

TIPP Lassen Sie sich von Ihrer AK beraten, bevor Sie eine Beschwerde einbringen.

Einreichfrist

WICHTIG Ihre Beschwerde müssen Sie innerhalb von 4 Wochen einbringen, nachdem Sie den Bescheid zugestellt bekommen haben. Meist verschickt das AMS Bescheide über den normalen Postweg: Es zählt also der Tag, an dem Sie den Bescheid tatsächlich in Ihrem Postkasten haben – nicht das Datum auf dem Bescheid.

BEISPIEL Gerry Genau bekommt am Donnerstag, dem 16. Jänner 2025, einen Bescheid vom AMS zugestellt. Darin steht, dass er die Möglichkeit hat, schriftlich „binnen 4 Wochen nach Zustellung“ Beschwerde einzubringen. Die Frist endet also am Donnerstag, den 13. Februar 2025.

TIPP Sie wissen nicht genau, wann Sie den Bescheid bekommen haben? Der Gesetzgeber geht von 3 Tagen für den Postweg aus. Rechnen Sie also zum Datum des Bescheids 3 Tage dazu.

Geht Ihnen der Bescheid als RSa- oder RSb-Brief zu, ist der Tag der Zustellung genau nachvollziehbar. Ihnen wurde dabei das Schreiben bei der Post hinterlegt? Dann beginnt die Frist am ersten Tag der Abholmöglichkeit.

Sicher ist sicher!

Sie selbst sollten Ihre Beschwerde entweder eingeschrieben mit der Post verschicken oder direkt beim AMS abgeben. Lassen Sie sich jedenfalls die Abgabe auf einer Kopie Ihrer Beschwerde bei Ihrem AMS mit einem Stempel bestätigen und heben Sie diesen Beleg gut auf! Nur so können Sie beweisen, dass Sie Ihre Beschwerde rechtzeitig eingebracht haben. Alternativ können Sie die Beschwerde auch über Ihr eAMS Konto dem AMS schicken. Achten Sie dabei darauf, dass sich die Nachricht im Postausgang befindet.

Muster einer Beschwerde

Diese Angaben müssen bei Ihrer Beschwerde enthalten sein:

- Der Bescheid, gegen den sich Ihre Beschwerde richtet
- Ein begründeter Beschwerdeantrag
- Angaben, die nachvollziehbar machen, dass Sie Ihre Beschwerde rechtzeitig eingebracht haben
- Ihr Begehren, dass der Bescheid aufgehoben wird

Muster einer Beschwerde

Beschwerde

Herr Max Muster

Straße

Ort

SVNr: XXXXttmmjj

An das Arbeitsmarktservice

Straße

Ort

Ort, Datum

Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren!

Meine Beschwerde richtet sich gegen den vom Arbeitsmarktservice als belangte Behörde erlassenen Bescheid vom (Datum), mit welchem gemäß § _____

Der angefochtene Bescheid wurde mir am _____ (Datum) zugestellt. Somit ist meine Beschwerde fristgerecht eingebracht.

Die Gründe, auf die sich meine Behauptung der Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt, sind folgende (nicht Zutreffendes bitte streichen):

- Die Entscheidung ist unrichtig, weil ich keinen wie immer gearteten Sanktionsgrund gesetzt habe.
- Die Entscheidung ist unrichtig, weil ich durchgehend alle Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt habe.
- Die Entscheidung ist unrichtig, weil ich die Leistung nicht in gesetzlicher Höhe ausbezahlt erhalten habe.
- Die Entscheidung ist unrichtig, weil die Voraussetzungen für den Widerruf und die Rückforderung der Leistung nicht vorliegen.

Denn (Begründung): _____

Meiner Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu.

Mein Begehren lautet: Das Bundesverwaltungsgericht möge den vorliegenden Bescheid aufheben und mir _____ zuerkennen.

Weiters beantrage ich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. (Eventuell:) Weiters beantrage ich einen Dolmetsch in die xxx Sprache.

Mit freundlichen Grüßen

Max Muster

Die Beschwerdevorentscheidung

Auf Ihre Beschwerde hin, hat das AMS die Möglichkeit, eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – und damit Ihre Beschwerde nicht direkt dem Bundesverwaltungsgericht weiterzuleiten. Diese Beschwerdevorentscheidung muss innerhalb von 10 Wochen erfolgen.

Folgende Vorentscheidungen kann das AMS treffen:

- Den Bescheid aufheben
- Den Bescheid abändern
- Die Beschwerde zurückweisen
- Die Beschwerde abweisen

Hat das AMS nicht vor, eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, muss es Ihre Beschwerde unmittelbar dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) übermitteln.

KONKRET Das AMS muss Sie davon in Kenntnis setzen, wenn es Ihre Beschwerde direkt dem Bundesverwaltungsgericht übergibt.

9.3. DER VORLAGEANTRAG

Wann und wozu

Ihnen wurde eine Beschwerdevorentscheidung geschickt, aber Sie sind mit dem Ergebnis nicht zufrieden? Dann können Sie bei Ihrem AMS beantragen, dass Ihre Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (= Vorlageantrag).

ACHTUNG Ihren Vorlageantrag müssen Sie innerhalb von 2 Wochen, nachdem Sie die Beschwerdevorentscheidung bekommen haben, bei Ihrem AMS einbringen.

Musterantrag für einen Vorlageantrag

Vorlageantrag
Frau Maria Muster
Straße
Ort
SVNr: XXXXttmmjj

An das Arbeitsmarktservice
Straße
Ort

Ort, Datum

Vorlageantrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe am (Datum) in offener Frist Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde, des Arbeitsmarktservice _____ zu GZ/WF _____ (Geschäftszahl) vom _____ (Datum), mir zugestellt am _____ (Datum), eingebracht.

Mit Beschwerdeverentscheidung der belangten Behörde vom _____ (Datum) zu GZ/WF _____ (Geschäftszahl), mir zugestellt am _____ (Datum), wurde meine Beschwerde abgewiesen/zurückgewiesen/abgeändert (nicht Zutreffendes bitte streichen).

Da ich mit dieser Entscheidung nicht einverstanden bin, beantrage ich die VORLAGE meiner Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht Wien.

Da mir die Beschwerdeverentscheidung am _____ (Datum) zugestellt wurde, stelle ich meinen Vorlageantrag fristgerecht iSd § 15 Abs 1 VwGVG.

Weiters beantrage ich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (vgl. § 24 Abs 3 VwGVG).
(Eventuell:) Weiters beantrage ich einen Dolmetsch für die xxx Sprache.

Mit freundlichen Grüßen
Maria Muster

9.4. PARTEIENGHÖR

Sie müssen gehört werden

In einem Verfahren vor dem AMS haben Sie das Recht auf Parteieingehör. Das bedeutet: Das AMS muss Ihnen Gelegenheit geben, sich zum Sachverhalt zu äußern.

Dazu muss das AMS Ihnen zuerst einmal das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens mitteilen. Daraufhin müssen Sie gehört werden.

Sie können entweder schriftlich oder mündlich Stellung beziehen. In erster Instanz, also bei Ihrer regionalen Geschäftsstelle, wird diese Anhörung in der Regel mündlich geschehen.

Die Angaben, die Sie bei dieser Gelegenheit machen, müssen von Ihrem/Ihrer Berater:in genau festgehalten werden: in der sogenannten Niederschrift.

ACHTUNG Lesen Sie sich die Niederschrift genau durch, bevor Sie unterschreiben, und verlangen Sie eine Ausfertigung, also eine Kopie.

Sie wurden nicht gehört?

Ihr AMS hat einen Bescheid erlassen, Ihnen aber keine Möglichkeit gegeben, sich zu äußern? Dann kann das den Bescheid rechtswidrig machen!

9.5. AKTENEINSICHT

Wenn Sie einen Antrag auf eine Leistung stellen, legt das AMS einen Akt darüber an. Sie haben das Recht, diese Unterlagen einzusehen, und sie auch zu kopieren.

Das Kopieren ist allerdings nur möglich, wenn in der Geschäftsstelle ein Kopiergerät zur Verfügung steht. Außerdem müssen Sie die Kopien bezahlen.

Verwehren der Akteneinsicht

Generell kann Ihnen das AMS die Akteneinsicht einschränken oder verwehren. Aber das kommt sehr selten vor.

Gründe für ein Beschränken der Akteneinsicht:

- Eine Gefährdung der Aufgaben des AMS
- Die Beeinträchtigung des Verfahrenszwecks

Das AMS verweigert Ihnen die Akteneinsicht grundlos?

Leider gibt es in diesem Fall kein Rechtsmittel, dass Sie erheben könnten. Aber die Weigerung des AMS kann den Bescheid rechtswidrig machen.

TIPP Erheben Sie in jedem Fall Beschwerde gegen einen Bescheid, wenn Ihnen die Akteneinsicht verwehrt worden ist.

9.6. WENN SIE SICH MIT DEM AMS NICHT EINIGEN KÖNNEN

Auf Ihre Beschwerde folgte eine Beschwerdeverentscheidung des AMS, die für Sie nicht annehmbar ist? Und Sie haben daraufhin einen Vorlageantrag gestellt? Dann geht Ihre Beschwerde vor das Bundesverwaltungsgericht.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht hat seinen Sitz in Wien. Außenstellen befinden sich in Linz, Graz und Innsbruck.

Über Ihre Beschwerde gegen einen Bescheid des AMS entscheidet ein Senat des Gerichts. Dieser Senat setzt sich aus einem:einer Berufsrichter:in und 2 Laienrichter:innen zusammen.

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

TIPP Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung sind von den Gerichtsgebühren befreit.

Bei Ihrem Verfahren kann das Gericht eine mündliche Verhandlung anberaumen, zu der Sie geladen werden. Dabei besteht für Sie kein Anwaltszwang.

Die mündliche Verhandlung ist jedoch kein Muss. Das Gericht kann sich auch gegen eine mündliche Verhandlung entscheiden. Das ist vor allem dann der Fall, wenn eine Verhandlung keine neuen Erkenntnisse bringen würde. Oder auch, wenn die Angelegenheit an das AMS zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen wird.

KONKRET Gegen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes können Sie eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

NOTSTANDSHILFE

10. WAS IST DIE NOTSTANDSHILFE?

10.1. WANN ERHALTEN SIE NOTSTANDSHILFE?

Wie das Arbeitslosengeld ist auch die Notstandshilfe eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Erfüllen Sie die Voraussetzungen, haben Sie einen Rechtsanspruch darauf.

Allgemein gesprochen, beginnt die Notstandshilfe, wenn das Arbeitslosengeld aufhört. Aber Sie müssen sie extra beantragen.

Ihr Antrag auf Notstandshilfe

Um lückenlose Leistung beziehen zu können, müssen Sie vor Ende der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes, aber spätestens am Tag nach dessen Ende einen Antrag auf Notstandshilfe stellen. Dazu müssen Sie persönlich zu Ihrem AMS gehen und das betreffende Antragsformular ausfüllen und abgeben.

KONKRET Das Antragsformular auf Zuerkennung der Notstandshilfe liegt beim AMS auf.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie diesen Antrag auch elektronisch über Ihr eAMS-Konto stellen.

10.2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE NOTSTANDSHILFE

Damit Ihnen die Notstandshilfe zuerkannt werden kann, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld voll ausgeschöpft
- Sie haben einen Antrag auf Notstandshilfe gestellt
- Sie sind arbeitslos
- Sie stehen dem Arbeitsmarkt zu Verfügung: Sie sind arbeitsfähig und arbeitswillig
- Sie befinden sich in einer Notlage

Bei der Beurteilung, ob Ihnen die Notstandshilfe zusteht, wird Ihre gesamte wirtschaftliche Situation berücksichtigt.

WICHTIG Für die Zuerkennung der Notstandshilfe ist nur Ihre persönliche Situation relevant. Das Einkommen Ihres/Ihrer Ehepartners:Ehepartnerin oder Ihres/Ihrer Lebensgefährten:Lebensgefährtin wird nicht mehr berücksichtigt. Ob Sie sich in einer Notlage befinden oder nicht, wird nur noch anhand Ihrer eigenen Einkünfte entschieden!

TIPP Stellen Sie jedenfalls einen Antrag auf Notstandshilfe. Denn Ihr Anspruch kann erst geprüft werden, wenn Sie den Antrag gestellt haben.

Was gilt als Notlage?

RECHTLICHES Der Gesetzgeber hat definiert, was eine Notlage ist. Demnach liegt eine Notlage dann vor, wenn das Einkommen nicht dazu ausreicht, die notwendigen Lebensbedürfnisse zu decken.

Das AMS ist an gesetzliche Richtlinien und Vorgaben gebunden, wenn es beurteilen muss, ob bei Ihnen eine Notlage vorliegt oder nicht. Dabei wird Ihre gesamte wirtschaftliche Situation miteinbezogen.

Eventuell kann Ihr eigenes Einkommen zur Kürzung oder sogar zum Wegfall der Notstandshilfe führen.

Beispiele für eigenes Einkommen:

- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Witwer:Witwen-Pension
- Waisenpension
- Kinderbetreuungsgeld

10.3. SO FUNKTIONIERT DIE NOTSTANDSHILFE

Die Höhe der Notstandshilfe

Folgende Faktoren sind für die Berechnung Ihrer Notstandshilfe ausschlaggebend:

- Der Grundbetrag Ihres Arbeitslosengeldes
- Ihr Ergänzungsbetrag
- Ihr eigenes Einkommen
- Die Größe Ihrer Familie

95 Prozent des davor bezogenen Arbeitslosengeldes

So viel steht Ihnen als Notstandshilfe ohne Anrechnung eines Einkommens zu, wenn der Grundbetrag Ihres Arbeitslosengeldes unter aktuell 1.217,96 Euro (2024) lag. Dieser Betrag entspricht dem Ausgleichszulagenrichtsatz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG). Zu den 95 Prozent kommen noch allfällige Familienzuschläge hinzu.

92 Prozent des davor bezogenen Arbeitslosengeldes

So viel steht Ihnen als Notstandshilfe zu, wenn der Grundbetrag Ihres Arbeitslosengeldes über dem aktuellen Ausgleichszulagenrichtsatz lag. Zu den 92 Prozent kommen noch allfällige Familienzuschläge hinzu.

Maximalbeträge der Notstandshilfe

Die Notstandshilfe beträgt maximal 60 Prozent des täglichen Nettoeinkommens.

Sie haben Anspruch auf Familienzuschläge? Dann bekommen Sie maximal 80 Prozent des täglichen Nettoeinkommens als Notstandshilfe.

ACHTUNG Ihr eigenes Einkommen, z. B. aus einer Vermietung oder einer Hinterbliebenenpension, wird immer auf die Notstandshilfe angerechnet.

Sie haben Einwände gegen die Höhe Ihrer Notstandshilfe?

Dann haben Sie das Recht, vom AMS einen Feststellungsbescheid zu verlangen. Erst gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde einlegen. Mehr dazu lesen Sie im Kapitel 9.

WICHTIG Den Feststellungsbescheid müssen Sie innerhalb von 3 Monaten beantragen. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem Sie die Mitteilung über den Leistungsbezug bekommen haben.

Beantragen Sie keinen Feststellungsbescheid, ist die Höhe Ihrer Notstandshilfe fixiert. Zu einem späteren Zeitpunkt kann sie nicht mehr verändert werden.

Zusatzbetrag zur Notstandshilfe

Sie nehmen an einer Maßnahme des AMS teil? Dann steht Ihnen zusätzlich zu Ihrer Notstandshilfe der Zusatzbetrag zu. Dieser beläuft sich auf 2,60 Euro (2025) täglich.

Weniger als die Mindestsicherung

Ihre Notstandshilfe oder Ihr Arbeitslosengeld liegt unter dem Richtsatz für die Mindestsicherung? Dann können Sie im Sozialzentrum Ihres Bezirks einen Antrag auf Mindestsicherung stellen.

Nachweis Ihres Einkommens

Wenn Sie eigenes Einkommen haben, müssen Sie das dem AMS gegenüber angeben und nachweisen. Ein geeigneter Nachweis ist z. B. eine monatliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Sie werden zur Einkommensteuer veranlagt? Dann müssen Sie jeden Monat eine Erklärung über Ihr Einkommen im vergangenen Monat abgeben. Ihre Angaben müssen Sie mit Nachweisen wie der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung belegen. Haben Sie dann später Ihren Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr bekommen, müssen Sie diesen auch dem AMS vorlegen.

Wie lange können Sie Notstandshilfe beziehen?

52 Wochen lang – unabhängig von Ihrem Alter und Ihrer vorangegangenen Bezugsdauer.

Ändert sich innerhalb dieser 52 Wochen nichts an Ihrer Situation, kann Ihnen die Notstandshilfe jeweils um weitere 52 Wochen zuerkannt werden. Die Verlängerung müssen Sie allerdings extra beantragen, noch bevor die Bezugsdauer abgelaufen ist.

Neue soziale Verhältnisse – neuer Antrag

Auch wenn Ihr Antrag auf Notstandshilfe schon einmal abgelehnt wurde: Wenn sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtern, sollten Sie sofort einen neuen Antrag stellen. Weisen Sie bei Ihrem Neuantrag ausdrücklich darauf hin, dass sich Ihre Situation geändert hat. Ein Beispiel dafür wäre, dass Ihr Mieteinkommen weggefallen ist.

5-Jahres-Frist

Grundsätzlich haben Sie 5 Jahre Zeit, einen solchen Antrag auf Notstandshilfe zu stellen – gerechnet ab Ihrem letzten Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Diese Frist kann aber auch durch eine Rahmenfristerstreckung verlängert werden. Es kann also durchaus sinnvoll sein, auch dann einen Neuantrag zu stellen, wenn Ihr letzter Bezug schon länger als 5 Jahre zurückliegt.

Rahmenfristerstreckende Gründe:

- Bezug von Kranken- oder Wochengeld
- Bezug von Kinderbetreuungsgeld
- Bezug einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension

Mehr dazu lesen Sie im Kapitel 4.

Deckelung der Notstandshilfe

Nach 6 Monaten Bezugsdauer kann die Notstandshilfe auf eine maximale Höhe gekürzt werden. Man spricht von einer Deckelung. Ob bei Ihnen die Notstandshilfe gedeckelt wird, hängt davon ab, wie lange Sie vorher Arbeitslosengeld bezogen haben.

Zusammenhang zwischen der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes und der Deckelung der Notstandshilfe

Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes	Maximale Höhe der Notstandshilfe (2025)
20 Wochen	€ 1.273,00 für 30 Tage, entspricht der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes
30 Wochen	€ 1.486,00 für 30 Tage, entspricht dem Existenzminimum nach der Exekutionsordnung
39 Wochen	Keine Deckelung
52 Wochen	Keine Deckelung

KONKRET Liegt Ihre Notstandshilfe ohnehin unter diesen maximalen Höhen, wird sie auch bei 20 bzw. 30 Wochen Arbeitslosengeldbezug nicht weiter gekürzt.

Sie sind 45 Jahre oder älter?

Dann ist bei Ihnen Ihre längste Bezugsdauer von Arbeitslosengeld dafür ausschlaggebend, ob und auf welcher Höhe Ihre Notstandshilfe gedeckelt wird.

Ein Beispiel: Sie waren mit 40 Jahren 39 Wochen lang arbeitslos. Jetzt mit 45 Jahren hatten Sie deshalb vor Ihrer Notstandshilfe nur noch einen Anspruch auf 20 Wochen Arbeitslosengeld. Trotz der vorangegangenen 20 Wochen, wird Ihre Notstandshilfe nicht gedeckelt, weil die früheren 39 Wochen maßgeblich sind.

URLAUB, SOZIALVERSICHERUNG & CO

11. WAS IST MIT URLAUB UND UNRECHTMÄSSIGEN BEZÜGEN?

11.1. KÖNNEN SIE AUF URLAUB GEHEN?

Wenn Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen, haben Sie keinen Anspruch auf Urlaub. Sie müssen nämlich für die Arbeitsvermittlung oder eine Schulungsmaßnahme zur Verfügung stehen. Das gilt unabhängig von der Dauer Ihrer Arbeitslosigkeit.

Urlaub im Ausland

Sie fahren während Ihrer Arbeitslosigkeit auf Urlaub ins Ausland? Dann ruht Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer Ihres Aufenthaltes.

Das heißt: In dieser Zeit bekommen Sie keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Dafür wird die Dauer der Unterbrechung am Ende Ihrer Bezugszeit angehängt.

KONKRET Für den Abreisetag bekommen Sie noch Ihre Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, für den Rückreisetag jedoch nicht.

Meldepflicht

Sie müssen Ihrem/Ihrer Berater:in beim AMS Bescheid geben, wenn Sie auf Urlaub ins Ausland gehen! Nach Ihrer Rückkehr melden Sie sich bitte umgehend wieder zurück, damit Ihr Arbeitslosengeld fortgesetzt werden kann.

Urlaub im Inland

Sind Sie in Österreich auf Urlaub, ruht Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld zwar nicht. Aber: Sie müssen Ihre Kontrolltermine, Vorstellungsgespräche oder Kurstage trotzdem wahrnehmen. Urlaub ist grundsätzlich kein Grund, sie abzusagen! Sie können solche Termine nur im Einvernehmen mit Ihrem/Ihrer Berater:in verschieben.

WICHTIG Sie haben kein Recht darauf, dass Ihr Urlaubswunsch berücksichtigt wird. Stimmt das AMS der Terminverschiebung nicht zu, müssen Sie ihn wahrnehmen. Versäumen Sie ihn, müssen Sie mit einer Sperre rechnen. Mehr dazu lesen Sie im Kapitel 7.

ACHTUNG Melden Sie sich sofort nach Ihrem Urlaub wieder beim AMS zurück – auch wenn Sie keinen Kontrolltermin haben.

11.2. IRRTÜMLICH BEZAHLTE LEISTUNGEN

Bei unrechtmäßig ausbezahlten Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung kommt es darauf an, wie es zu der Auszahlung kam. Liegt der Fehler beim AMS? Oder bei Ihnen?

Hat sich das AMS geirrt, müssen Sie das Geld nicht zurückzahlen. Haben Sie falsche Angaben gemacht oder die Meldepflicht verletzt, kann es sehr wohl zu einer Rückforderung kommen!

Der Fehler liegt beim AMS

Es kann vorkommen, dass das AMS bei der Berechnung Ihres Bezugs einen Fehler macht und Ihnen zu viel auszahlt. War es Ihnen nicht möglich zu erkennen, dass ein Fehler vorliegt, kann das AMS das Geld nicht von Ihnen zurückfordern!

Das AMS wird den betreffenden Leistungsbezug zwar widerrufen, aber zurückbezahlen müssen Sie das Geld nicht!

Mögliche Fehler des AMS:

- Fehlerhafte Berechnung Ihres Bezugs
- Übersehen von relevanten Umständen, die Sie im Antrag oder an anderer Stelle angegeben haben

Der Fehler liegt bei Ihnen

Liegt der Fehler auf Ihrer Seite, können Sie dazu verpflichtet werden, die ungerechtfertigte Leistung zurückzuzahlen.

ACHTUNG Haben Sie bewusst unwahre Angaben gemacht und das AMS getäuscht, kann das auch strafrechtliche Konsequenzen für Sie haben!

Mögliche Fehler auf Ihrer Seite:

- Sie machen wissentlich unwahre Angaben
- Sie verschweigen relevante Details, z. B., dass Sie eine Beschäftigung begonnen haben
- Sie hätten erkennen müssen, dass Ihnen die ausbezahlte Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe zusteht
- Aus den nachträglich vorgelegten Steuerbescheiden ergibt sich ein höheres Einkommen als sie vorher angegeben und mit Belegen nachgewiesen haben

WICHTIG Damit man Ihnen nicht vorwerfen kann, Sie hätten etwas verschwiegen, reden Sie immer sofort mit dem AMS! Melden Sie dem AMS unverzüglich, wenn Sie z. B. eine Beschäftigung aufnehmen. Es reicht nicht, dass Sie nur vage Angaben zu Ihrem Arbeitsbeginn machen. Die Meldepflicht liegt bei Ihnen! Verlassen Sie sich nicht darauf, dass die Arbeitgeber:innen-Seite, die Gesundheitskasse oder die Pensionsversicherung die Meldung beim AMS macht.

Der Vorwurf, Sie hätten den Fehler erkennen müssen

Haben Sie eine ungerechtfertigte Leistung bekommen, kann das AMS unter Umständen argumentieren, Sie hätten den Fehler bemerken müssen. Die Folge: Sie müssen die betreffende Summe zurückzahlen.

Ein klassisches Beispiel für so eine Situation ist der Doppelbezug von Krankengeld und Arbeitslosengeld. Wenn Sie beides gleichzeitig erhalten, kann man von Ihnen verlangen, dass Ihnen das auffällt. Ihnen muss klar sein, dass Ihnen das Arbeitslosengeld gar nicht zusteht. Sie müssen den Krankengeldbezug dem AMS melden.

KONKRET Dieser Vorwurf vom AMS muss immer individuell geprüft werden.

12. WIE SIEHT ES MIT DER SOZIALVERSICHERUNG AUS?

12.1. DIE PENSIONSVERSICHERUNG

So werden Ihre Bezugszeiten bewertet

Wenn Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen, sind Sie sozialversichert. Diese Zeiten werden also in Ihre Pensionsversicherung einbezogen. Dabei macht es einen Unterschied, ob Sie vor oder nach 1955 geboren sind.

Vor dem 1. Jänner 1955 geboren

Ihre Bezugszeiten werden in Ihrer Pensionsversicherung als Ersatzzeiten berücksichtigt.

Ab dem 1. Jänner 1955 geboren

Sie erwerben durch Ihre Bezugszeiten Beitragszeiten. Allerdings werden diese nur mit 70 Prozent der Bemessungsgrundlage Ihres Arbeitslosengeldes bewertet.

Beitragszeiten aus der Notstandshilfe werden dann mit 92 Prozent von diesen 70 Prozent bewertet.

12.2. NOTSTANDSHILFE VOR DEM 30. JUNI 2018

Bis zum 30. Juni 2018 hing die Notstandshilfe auch vom Einkommen Ihres/Ihrer Ehepartners:Ehepartnerin oder Ihres/Ihrer Lebensgefährten:-Lebensgefährtin ab. Lag dieses Einkommen über einer gewissen Grenze, hatten Sie keinen Anspruch auf Notstandshilfe.

Trotzdem wurden diese Zeiten in Ihre Pensionsversicherung einbezogen. Voraussetzung: Das Einkommen Ihres/Ihrer Partners:Partnerin war der einzige Grund, warum Sie keine Notstandshilfe bekamen.

WICHTIG Sie sind vor dem 1. Jänner 1955 geboren? Dann gelten diese Zeiten als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung.

Sie sind ab dem 1. Jänner 1955 geboren? Dann zählen diese Zeiten als Beitragszeiten.

In beiden Fällen hatten Sie auch einen Anspruch auf Krankenversicherung.

Per Mitteilung festgehalten

Über den Umstand, dass Sie ohne den Bezug von Notstandshilfe pensions- und krankenversichert waren, hat Sie damals das AMS in einer Mitteilung informiert. Dieser Anspruch galt für 52 Wochen. Wollten Sie ihn verlängern, mussten Sie einen erneuten Antrag auf Notstandshilfe stellen.

Automatische Zuerkennung

Die Pensions- und Krankenversicherung wurde Ihnen automatisch zuerkannt. Sie mussten dafür nicht extra eine Beschwerde gegen den Bescheid einlegen, der die Notstandshilfe abgelehnt hat.

KONKRET Seit dem 1. Juli 2018 hat das Einkommen Ihres/Ihrer Partners:Partnerin keinen Einfluss mehr auf Ihre Notstandshilfe.

12.3. FREIWILLIGE SOZIALVERSICHERUNG

Geringfügige Erwerbstätigkeit

Sie arbeiten geringfügig und verdienen dabei brutto maximal 551,10 Euro (2025) pro Monat? Dann können Sie selbst entscheiden, ob Sie sozialversichert sein möchten oder nicht. Ob Ihr monatliches Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung oder von mehreren kommt, spielt dabei keine Rolle sofern die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird.

WICHTIG Die Sozialversicherung umfasst in diesem Fall die Kranken- und die Pensionsversicherung. Damit entspricht sie der Pflichtversicherung.

Sie sind also zum einen krankenversichert und erwerben zum anderen Beitragszeiten für Ihre Pension.

Die Unfallversicherung ist nicht inkludiert, weil Sie bereits über Ihre geringfügige Beschäftigung versichert sind. Diese Beiträge bezahlt die Arbeitgeber:innen-Seite.

Kosten und Antrag

Der monatliche Beitrag liegt aktuell bei 77,81 Euro (2025). Er ist unabhängig von der Höhe Ihres geringfügigen Einkommens. Zu jedem 1. Jänner wird er angehoben

Wenn Sie sich freiwillig sozialversichern möchten, müssen Sie bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) einen Antrag auf Selbstversicherung stellen

ACHTUNG Die Selbstversicherung ist nur möglich, wenn Sie nicht schon anderweitig pflichtversichert sind, wie z. B. durch den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

13. WER BEHANDELT SIE OHNE KRANKENVERSICHERUNG?

13.1. DAS KRANKENHAUS DER BARMHERZIGEN BRÜDER

Das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder behandelt Sie kostenfrei – auch ohne Krankenversicherung. Es gehört zum christlichen Orden der Barmherzigen Brüder. Gleichzeitig ist es ein Lehrkrankenhaus der Medizinischen Universität Wien.

Adresse und Telefonnummer:

A-1020 Wien,
Johannes-von-Gott-Platz 1
Telefon: +43 (0)1 211 21-0

Bitte melden Sie sich an!

Das Spital hat spezialisierte Fachambulanzen. Es kann sein, dass Sie zu den einzelnen Ambulanzen nicht einfach hingehen können, sondern sich dort telefonisch anmelden müssen.

ACHTUNG Am Wochenende und an Feiertagen bekommen Sie Auskünfte beim Portier. In Notfällen können die Ambulanzen auch werktags zwischen 0–24 Uhr geöffnet sein.

Die verschiedenen Ambulanzen

Fachrichtung	Öffnungszeit	Telefon
Ambulanz für Gehörlose	Mo, Di, Mi, Fr 8–13, Do 15–19, E-Mail: ambgl@bbwien.at	+43 (0)1 211 21-3050 Fax -3055; Videotelefonie +43 664 621 24 49
Augenambulanz	Mo–Fr 7–9, telefonische Anmeldung 8–12	+43 (0)1 211 21-1040
Chirurgische Ambulanz	Mo–Fr 7–11, tel. Anmeldung 8–12	+43 (0)1 211 21-3253

Gynäkologische Ambulanz	Mo–Fr 8–13.30, tel. Anmeldung 8–12	+43 (0)1 211 21-1530
HNO-Ambulanz	Mo–Fr 8–10, tel. Anmeldung 10–13	+43 (0)1 211 21-3019
Interne Ambulanz I und Interne Ambulanz II	Mo–Fr 8–12, tel. Anmeldung 8–12	+43 (0)1 211 21-2102 bzw. -2100
Ambulanz für inklusive Medizin	Di, Mi 14–18, tel. Anmeldung Mo–Do 9–10	+43 (0)1 211 21-3187
Neurologische Ambulanz	tel. Anmeldung 8–12	+43 (0)1 211 21-3240
Schmerzambulanz	Di, Do 9–12, tel. An- meldung Mo–Fr 8–9	+43 (0)1 211 21-1510
Urologische Ambulanz	Mo–Fr 8–13.30, tel. Anmeldung 8–12	+43 (0)1 211 21-3550
Zahnambulanz	keine Anmeldung notwendig	+43 (0)1 211 21-0 (Portier)

TIPP Die diensthabenden Zahnärzte: Zahnärztinnen Wiens erreichen Sie unter der Telefonnummer: +43 1 512 20 78

13.2. AMBERMED

AmberMed ist eine medizinische und soziale Beratungsstelle, die Sie kostenlos und ohne Krankenversicherung in Anspruch nehmen können. Sie wird betrieben vom Roten Kreuz und dem Evangelischen Diakonie Flüchtlingsdienst.

Adresse und Telefonnummer:

A-1230 Wien,
Oberlaaer Straße 300–306
Telefon: +43 (0)1 589 00-847
E-Mail: amber@diakonie.at
www.amber-med.at

Bitte melden Sie sich an!

Für eine Behandlung oder Beratung bei AmberMed müssen Sie telefonisch einen Termin vereinbaren.

Angebot

AmberMed bietet Ihnen kostenlose Hilfe an. Die Schwerpunkte sind:

- Ambulante medizinische Versorgung
- Soziale Beratung
- Medikamentenhilfe
- Überweisung an eine kostenlose fachmedizinische Weiterbehandlung, wenn es notwendig ist

Besondere Sprachkompetenzen

AmberMed verfügt über ein breites Sprachangebot, um Barrieren während der Behandlung und Beratung zu verringern.

Nach telefonischer Anfrage besteht die Möglichkeit sich neben Deutsch auch in anderen Sprachen zu verständigen, z.B. in Englisch, Chinesisch, Bulgarisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Kroatisch, Bosnisch, Arabisch.

Sie brauchen Unterstützung, weil Deutsch nicht Ihre erste Sprache ist oder Sie andere Sprache sprechen? Bitte nehmen Sie eine Vertrauensperson mit, die für Sie übersetzen kann.

Allgemeinmedizin: Öffnungszeiten und Dolmetschangebot

Tag	Öffnungszeit	Fachrichtung	Dolmetsch
Montag	13.30–16	Allgemeinmedizin	Bosnisch/Serbisch/Kroatisch, Russisch, Bulgarisch
Dienstag	8.30–11	Allgemeinmedizin	Bosnisch/Serbisch/Kroatisch, Russisch, Bulgarisch, Chinesisch
Mittwoch	13.30–16	Allgemeinmedizin	Bosnisch/Serbisch/Kroatisch, Russisch, Bulgarisch, Arabisch, Chinesisch
Donnerstag	8.30–11	Allgemeinmedizin	Bosnisch/Serbisch/Kroatisch, Russisch, Bulgarisch

Fachrichtungen

AmberMed bietet auch fachärztliche Behandlungen an. Dafür brauchen Sie die Zuweisung aus der allgemeinmedizinischen Ordination von AmberMed und einen Termin. Auch für die kinderheilkundliche Ordination von AmberMed brauchen Sie zwingend einen Termin.

Beispiele für Fachrichtungen:

- Kinder- und Jugendheilkunde
- Gynäkologie
- Urologie
- Neurologie
- HNO-Heilkunde
- Psychiatrie
- Dermatologie
- Innere Medizin
- Orthopädie
- Chirurgie
- Augenheilkunde

TIPP Die Medikamenten-Rezepte von AmberMed können Sie im Medikamentendepot des Roten Kreuzes kostenlos einlösen.

KRANKHEIT UND ARBEITSLOSIGKEIT

14. WAS IST, WENN SIE KRANK WERDEN ODER INS SPITAL MÜSSEN?

14.1. KRANKENSTAND UND SPITAL

Krankmeldung

Werden Sie während Ihrer Arbeitslosigkeit krank, sollten Sie unbedingt zu Ihrem/Ihrer Arzt:Ärztin gehen. Schreibt sie oder er Sie dann krank, gelten Sie als vorübergehend arbeitsunfähig. Sie befinden sich damit im Krankenstand.

ACHTUNG Nur eine ärztliche Krankschreibung, also ein Krankenstand, befreit Sie von Ihren Pflichten gegenüber dem AMS.

Den Beginn Ihres Krankenstandes müssen Sie Ihrem AMS unverzüglich melden.

WICHTIG Bei einer Krankmeldung ohne Krankengeldanspruch müssen Sie dem AMS eine ärztliche Bestätigung über die Erkrankung bringen. Nur dann bekommen Sie die Leistung vom AMS.

14.2. DIE BEZÜGE IM KRANKENSTAND

Die ersten 3 Tage Ihres Krankenstandes bekommen Sie Ihr Arbeitslosengeld bzw. Ihre Notstandshilfe ganz normal vom AMS weiter bezahlt.

Ab dem 4. Tag steht Ihnen keine Leistung vom AMS mehr zu. Aber Sie haben grundsätzlich Anspruch auf Krankengeld.

Das Krankengeld

Das Krankengeld bezahlt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK).

ACHTUNG Das Krankengeld bekommen Sie nicht automatisch. Sie müssen es bei Ihrer Kundenservicestelle der ÖGK extra beantragen.

So können Sie das Krankengeld beantragen:

- Persönlich
- Durch eine:n Vertreter:in
- Schriftlich per E-Mail unter Angabe Ihrer Kontonummer
- Online mit Handysignatur

Weitere Informationen dazu finden Sie auf www.gesundheitskasse.at und unter +43 5 0766-118000.

WICHTIG Sie können nicht gleichzeitig Krankengeld und Arbeitslosengeld beziehen. In der Zeit, in der Sie Krankengeld bekommen, ruht Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die betreffenden Tage des Arbeitslosengeldes werden ans Ende Ihrer Bezugsdauer angehängt. Die Bezugsdauer finden Sie auf der Mitteilung über den Leistungsbezug. Dasselbe gilt auch bei der Notstandshilfe.

Die Anspruchsdauer

Grundsätzlich haben Sie 52 Wochen Anspruch auf Krankengeld. Unter besonderen Umständen können Sie das Krankengeld auch länger beziehen.

Die Höhe des Krankengeldes

Sie beziehen das Krankengeld direkt im Anschluss an ein Dienstverhältnis? Dann bestimmt Ihr vorangegangenes Gehalt bzw. Ihr Lohn das Krankengeld. Sie bekommen bereits Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe? Dann erhalten Sie das Krankengeld in der Höhe Ihres Arbeitslosengeldes oder Ihrer Notstandshilfe.

14.3. DAS ENDE IHRES KRANKENSTANDES

Krankenstand kürzer als 62 Tage

Ist Ihr Krankenstand zu Ende, sind Sie offiziell wieder arbeitsfähig.

WICHTIG Sie müssen sich sofort nach dem Ende des Krankenstandes wieder beim AMS melden (telefonisch, per eAMS oder persönlich beim AMS). Und zwar auch dann, wenn Sie die Unterlagen Ihres Krankenstandes noch nicht vorlegen können.

WICHTIG Ihr Leistungsanspruch ist während Ihres Krankenstandes abgelaufen? Dann müssen Sie sich unmittelbar nach dem Ende des Krankenstandes persönlich beim AMS melden.

Krankenstand länger als 62 Tage

In diesem Fall müssen Sie unmittelbar nach dem Ende Ihres Krankenstandes einen neuerlichen Antrag auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe stellen.

Das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe erhalten Sie wieder ab dem Tag, an dem Sie Ihren Antrag gestellt haben.

Fehlerhafte Neu-Berechnung Ihrer Bezugsdauer

Sie haben den Eindruck, dass die Bezugsdauer auf der Mitteilung über den Leistungsbezug nach Ihrem Krankenstand nicht korrekt ist? Dann können Sie innerhalb von 3 Monaten einen Feststellungsbescheid von Ihrem AMS verlangen! Die Frist beginnt am Tag, an dem Ihnen die Mitteilung zugestellt wurde.

TIPP Nach Ende dieser Frist haben Sie allerdings noch 3 Jahre Zeit einen Antrag auf Berichtigung zu stellen, wenn sich herausstellt, dass die Leistungshöhe oder -dauer falsch berechnet wurde. Wie Sie einen Feststellungsbescheid verlangen, lesen Sie im Kapitel 9.

15. WAS BEDEUTET PENSIONS-VORSCHUSS STATT ARBEITSLOSENGELD?

15.1. VORAUSSETZUNGEN FÜR IHREN ANSPRUCH

Auch wenn Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen, können Sie einen Antrag auf Pension (Alterspension, Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension, etc) stellen.

Stellen Sie einen Pensionsantrag bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA), müssen Sie das Ihrem/Ihrer AMS-Berater:in melden – und eine Bestätigung von Ihrem Antrag vorlegen.

KONKRET Unter bestimmten Voraussetzungen wird nach Ihrem Antrag Ihr Arbeitslosengeld bzw. Ihre Notstandshilfe auf den Pensionsvorschuss des AMS umgestellt.

Die Anspruchsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, um den Pensionsvorschuss beziehen zu können:

- Sie müssen einen Antrag auf Pension stellen
- Sie müssen alle Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe erfüllen – bis auf die Arbeitsfähigkeit
- Mit der Zuerkennung einer Pension muss gerechnet werden können

WICHTIG Ihren Pensionsantrag stellen Sie ja, weil Sie nicht mehr arbeitsfähig sind oder das Pensionsalter schon erreicht haben. Demnach müssen Sie der Arbeitsvermittlung auch nicht zur Verfügung stehen, wenn Ihnen der Pensionsvorschuss bewilligt wird. Dennoch müssen Sie aber Termine beim AMS einhalten um den Pensionsvorschuss nicht zu verlieren.

Wann können Sie mit der Zuerkennung der Pension rechnen?

Nur dann, wenn Sie die Wartezeit für die Pension erfüllen.

Sie beantragen eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension?

Die Pensionsversicherungsanstalt stellt die Arbeitsunfähigkeit mittels Gutachten fest.

Besonderheit beim Antrag auf Alterspension

Beantragen Sie Alterspension, erhalten Sie nur mit einer entsprechenden Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers einen Pensionsvorschuss. Darin muss er Ihnen bestätigen, dass voraussichtlich eine Pension dem Grunde nach nicht binnen 2 Monaten nach dem Pensionsstichtag festgestellt werden kann. Das heißt: Für die Prüfung wird längere Zeit benötigt.

Pensionsvorschuss während einer Beschäftigung

Der Pensionsvorschuss kann Ihnen auch während einer aufrechten Beschäftigung zustehen.

Die Voraussetzungen:

- Sie haben keinen Anspruch mehr auf Entgeltfortzahlung
- Das Krankengeld ist bereits voll ausgeschöpft („ausgesteuert“)

Der Pensionsvorschuss gebührt bis zum Vorliegen des Gutachtens über die Arbeitsfähigkeit.

Das Sonderkrankengeld

Die Pensionsversicherung lehnt trotz Ihrer langen Krankheit Ihren Pensionsantrag ab? Bringen sie dagegen eine Klage ein, können Sie Sonderkrankengeld beantragen.

Die Voraussetzungen:

- Sie haben keinen Anspruch mehr auf Entgeltfortzahlung
- Das Krankengeld ist bereits voll ausgeschöpft („ausgesteuert“)
- Sie haben eine Klage gegen den ablehnenden Pensionsbescheid eingereicht

Das Sonderkrankengeld müssen Sie bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) beantragen. Es ist so hoch wie das Krankengeld, das Sie zuletzt bezogen haben. Sie bekommen es bis zum Ende des Gerichtsverfahrens über Ihren Pensionsanspruch ausbezahlt. Dieses Gerichtsverfahren ist Teil Ihres Pensionsverfahrens.

15.2. DAUER UND HÖHE DES PENSIONSVERSCHUSSES

Die Dauer

Der Pensionsvorschuss wird Ihnen so lange gezahlt, wie Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bekommen hätten. Liegt das Gutachten über die Arbeitsfähigkeit vor, endet auch der Pensionsvorschuss und es gehört wieder Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

WICHTIG Den Pensionsvorschuss bekommen Sie auch während eines Aufenthaltes in einer Heil- und Pflegeanstalt ausbezahlt. Vorausgesetzt, Sie sind schon so lange krank, dass Ihr Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft ist, und Sie ausgesteuert sind

Zahlung auch im Ausland

Da Sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen müssen, haben Sie auch dann Anspruch auf Pensionsvorschuss, wenn Sie im Ausland sind. Sie brauchen vor einer Auslandsreise also keinen Nachsichtsantrag beim AMS zu stellen.

ACHTUNG Melden müssen Sie Ihren Auslandsaufenthalt beim AMS aber trotzdem!

WICHTIG Klären Sie Ihren Auslandsaufenthalt auf jeden Fall mit Ihrer Pensionsversicherung bzw. Ihrem/Ihrer Richter:in beim Arbeits- und Sozialgericht ab. Denn die Unterbrechung eines Pensionsverfahrens ist normalerweise nicht vorgesehen.

Die Höhe

Grundsätzlich ist der Pensionsvorschuss so hoch wie Ihr Arbeitslosengeld bzw. Ihre Notstandshilfe.

Ausnahme: Ihre Pensionsversicherung bestätigt, dass bei Ihnen eine niedrigere Pension zu erwarten ist. Dann wird Ihr Pensionsvorschuss auf diese Höhe begrenzt.

16. WANN BEKOMMEN SIE UMSCHULUNGSGELD?

16.1. UMSCHULUNG UND UMSCHULUNGSGELD

Sie besuchen nach langer Krankheit eine berufliche Maßnahme der Rehabilitation? Dann ist das Umschulungsgeld jene AMS-Geldleistung, die Sie während der Umschulung erhalten.

Anspruch auf Umschulungsgeld

Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen:

- Ihre Pensionsversicherung hat per Bescheid festgestellt, dass bei Ihnen eine Berufsunfähigkeit von mindestens 6 Monaten besteht – Grundlage für diese Entscheidung ist das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
- Ihre Pensionsversicherung hat ebenfalls festgestellt, dass die geplante berufliche Maßnahme zur Rehabilitation für Sie zweckmäßig und zumutbar ist
- Sie sind dazu bereit, aktiv an der geplanten Umschulung teilzunehmen

Ihre Mitwirkungspflicht

Sie beziehen Umschulungsgeld? Dann sind Sie dazu verpflichtet, aktiv an Ihrer beruflichen Rehabilitation mitzuwirken. Und das von Anfang an: Sie müssen sich bei der Auswahl und Planung genauso beteiligen wie an der Durchführung Ihrer Umschulung.

ACHTUNG Kommen Sie dieser Verpflichtung ohne wichtigen Grund nicht nach, kann das AMS Ihnen das Umschulungsgeld sperren. Für 6 Wochen und im Wiederholungsfall für 8 Wochen.

Nachsicht

In manchen Fällen kann das AMS von einer Sperre absehen. Das kann z. B. dann geschehen, wenn Sie Ihre Umschulung nach kurzer Zeit wieder fortsetzen und die Unterbrechung Ihren Erfolg nicht gefährdet.

16.2. DIE BERUFLICHEN MASSNAHMEN ZUR REHABILITATION

Das Ziel von beruflichen Maßnahmen zur Rehabilitation ist es, dass Sie wieder in Ihrem alten Beruf arbeiten können. Ist dies nicht möglich, sollen Sie befähigt werden, einen neuen Beruf auszuüben. Dabei sind nur solche Maßnahmen zulässig, die mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfolg versprechen.

Wann ist eine Maßnahme zulässig?

- Wenn sie Ihre Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität auf Dauer beseitigt
- Wenn Ihre Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität dadurch vermieden werden kann
- Wenn sie Ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf Dauer sicherstellen kann

Wann ist Ihnen eine Maßnahme zumutbar?

Eine Weiterbildung oder Umschulung ist Ihnen nur dann zumutbar, wenn sie im Einklang mit Ihren individuellen Gegebenheiten ist.

Kriterien, die berücksichtigt werden müssen:

- Ihre physische und psychische Eignung
- Ihre bisherige Tätigkeit
- Ihr Qualifikationsniveau: Dauer und Umfang Ihrer bisherigen Ausbildung
- Ihr Alter
- Ihr Gesundheitszustand
- Die Dauer Ihres Pensionsbezugs

KONKRET Die vorgesehene Ausbildung in einen neuen Beruf unterschreitet Ihre bisherige Qualifikation? Dann müssen Sie dieser beruflichen Maßnahme ausdrücklich zustimmen. Gegen Ihren Willen darf eine solche Umschulung nicht durchgeführt werden.

16.3. DIE HÖHE DES UMSCHULUNGSGELDES

In der Planungsphase

Während der Planungsphase Ihrer Maßnahme ist das Umschulungsgeld so hoch wie Ihr Arbeitslosengeld. Diese erste Phase umfasst sowohl die Suche nach einer geeigneten Maßnahme als auch die konkrete Planung.

Während der Durchführung

Sobald Sie mit der Umschulung begonnen haben, wird der Grundbetrag Ihres Arbeitslosengeldes um 22 Prozent erhöht. Haben Sie Familie, kann auch ein Anspruch auf Familienzuschläge bestehen.

Der Mindestsatz pro Tag beträgt jedenfalls 49,53 Euro (2025). Das entspricht dem Existenzminimum nach der Exekutionsordnung. Das Umschulungsgeld wird ab Jänner 2023 jährlich an die Teuerung angepasst – also jährlich um einen bestimmten Wert erhöht.

Die Dauer des Bezugs

Das Umschulungsgeld bekommen Sie ab dem Tag, an dem Ihre Pensionsversicherung den Bescheid ausgestellt hat. Voraussetzung: Sie beantragen das Umschulungsgeld beim AMS innerhalb von 4 Wochen, nachdem Sie den PVA-Bescheid bekommen haben.

ACHTUNG Stellen Sie Ihren Antrag später, bekommen Sie das Umschulungsgeld frühestens ab dem Tag, an dem Sie den Antrag beim AMS gestellt haben!

Ende des Bezugs

Das Umschulungsgeld wird Ihnen so lange ausbezahlt, wie Ihre berufliche Rehabilitation dauert. Im besten Fall bis zum Monatsende nach Ihrem letzten Kurstag.

AUSBILDUNG U. LEBENSLANGES LERNEN

17. SIE STUDIEREN ODER SIND IN AUSBILDUNG?

17.1. GESETZLICH GELTEN SIE ALS NICHT ARBEITSLOS

Dem Gesetz nach können Sie nicht arbeitslos sein, solange Sie eine Ausbildung absolvieren.

Ausbildungen, die eine Arbeitslosigkeit ausschließen:

- Schule
- Hochschulstudium
- Geregelter Lehrgang an einer Fachschule oder mittleren Lehranstalt
- Praktische Ausbildung

Unter bestimmten Voraussetzungen gelten Sie aber trotz dieser Bestimmung als arbeitslos, wenn Sie in einer Ausbildung sind.

WICHTIG Sie müssen bei Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld angeben, dass Sie sich in einer Ausbildung befinden. Das AMS prüft dann, ob Sie trotzdem arbeitslos sind und Arbeitslosengeld bekommen können.

17.2. KURZE AUSBILDUNGEN

Kurze Ausbildungen berühren Ihre Arbeitslosigkeit nicht: Dauert Ihre Ausbildung nicht länger als 3 Monate, gelten Sie trotzdem als arbeitslos. Ausschlaggebend ist dabei, wie lange Ihre Ausbildung noch dauert, nachdem Sie den Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt haben.

BEISPIEL Werner Wissensdurst hat am 1. Oktober 2022 eine Ausbildung zum Shiatsu-Praktiker begonnen, die am 30. September 2025 endet. Schon seit Jahren ist er in der Apotheke „Zu den Heilkräutern“ als Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent angestellt.

Am 1. Juli 2025 verliert er seine Stelle und beantragt Arbeitslosengeld. Obwohl seine Ausbildung insgesamt 3 Jahre dauert, erkennt das AMS seine Arbeitslosigkeit an. Denn es fallen nur die letzten 3 Monate seiner Ausbildung in den Zeitraum seiner Arbeitslosigkeit.

TIPP Es gibt auch andere Fälle, in denen eine längere Gesamtdauer die Arbeitslosigkeit nicht ausschließt. Informieren Sie sich bei Ihrem AMS.

Voraussetzung: Große Anwartschaft

Sie werden zum ersten Mal während einer kurzen Ausbildung arbeitslos? Dann müssen Sie die große Anwartschaft erfüllen, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben.

Das heißt: Sie müssen innerhalb der Rahmenfrist von 24 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vorweisen.

Mehr zur Anwartschaft lesen Sie im Kapitel 4.

17.3. WIEDERHOLTE INANSPRUCHNAHME VON ARBEITSLOSENGELD

TIPP Einzelheiten zur Anwartschaft und zur Erstreckung der Rahmenfrist finden Sie im Kapitel 4.

Während einer Ausbildung

Wenn Sie während Ihrer Ausbildung zum wiederholten Mal arbeitslos werden, genügt die kleine Anwartschaft. Sie haben also schon mit 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist von 52 Wochen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Vor dem Beginn der Ausbildung

Sie haben vor Ihrer Ausbildung schon einmal Arbeitslosengeld bekommen? Dann müssen Sie trotzdem die große Anwartschaft erfüllen. Nur dann haben Sie während einer Ausbildung Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Erstreckung der Rahmenfrist

Generell kann die Rahmenfrist von 24 oder 12 Monaten verlängert werden. Für die Erfüllung der Anwartschaft im Rahmen einer Ausbildung gelten Ausbildungszeiten allerdings nicht als rahmenfristerstreckende Zeiten.

17.4. IHRE PFLICHTEN, WENN SIE ARBEITSLOSENGELD BEKOMMEN

WICHTIG Wenn Sie während Ihrer Ausbildung Arbeitslosengeld bekommen, heißt das nicht, dass Sie sich ausschließlich Ihrer Ausbildung widmen können. Sie müssen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Das AMS kann Ihnen Stellen bzw. Qualifizierungsmaßnahmen zuweisen – ohne Rücksicht auf Ihre Ausbildung zu nehmen.

Denn: Trotz Ihrer Ausbildung und dem Erfüllen der Anwartschaft müssen Sie arbeitsfähig, arbeitswillig und verfügbar sein! Sie können während des Bezugs von Arbeitslosengeld also nur eine Ausbildung machen, die damit vereinbar ist. Dafür bieten sich vor allem Abendschulen oder berufsbegleitende Ausbildungen an.

ACHTUNG Sie benötigen dennoch die große Anwartschaft für Ausbildungen an einer Fachhochschule oder im Rahmen eines Fernstudiums, die am Abend stattfinden.

Ausbildung im Auftrag des AMS

Ihr AMS bestätigt Ihnen, dass Sie eine Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in seinem Auftrag besuchen? Dann müssen Sie die allgemeinen Voraussetzungen wie Arbeitswilligkeit und Verfügbarkeit nicht mehr oder in einem geringeren Ausmaß erfüllen.

ELTERN, KINDERBETREUUNG, FAMILIE

18. SIE BEKOMMEN NACHWUCHS?

18.1. DAS ÄNDERT SICH IN IHREM ARBEITSVERHÄLTNIS

Melden Sie Ihre Schwangerschaft

Sie arbeiten als Arbeiterin oder Angestellte oder als Freie Dienstnehmerin und werden schwanger? Informieren Sie Ihre:n Arbeitgeber:in von Ihrer Schwangerschaft. Denn für Sie als Schwangere muss die Firma bestimmte Regeln einhalten:

- **Für alle Schwangeren:**
Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes müssen von Ihrer Firma eingehalten werden.
- **Für Arbeiterinnen und Angestellte:**
Sie haben ab der Meldung Ihrer Schwangerschaft einen Kündigungs- und Entlassungsschutz.
- **Für Freie Dienstnehmerinnen:**
Sie haben ab der Meldung Ihrer Schwangerschaft einen Motivkündigungsschutz.
- **Bei befristeten Arbeitsverhältnissen:**
Die Befristung wird bis zum Beginn des Beschäftigungsverbotes gehemmt. Allerdings sind hier Ausnahmen möglich.

ACHTUNG In der Probezeit besteht für Sie als Schwangere kein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Informieren Sie sich umfassend!

Bei Schwangerschaft, Karenz und Rückkehr in den Beruf gibt es einiges zu beachten. Genaue Erklärungen finden Sie in unseren Ratgebern. Im Anhang finden Sie die die Links zu unseren Elternratgebern. Der Download ist natürlich kostenlos.

18.2. ARBEITSVERMITTLUNG IN DER SCHWANGERSCHAFT

Informieren Sie Ihre:n AMS-Berater:in

Geben Sie beim AMS Bescheid, wenn Sie während Ihrer Arbeitslosigkeit schwanger werden. In Ihrem eigenen Interesse, denn auch das AMS muss die für Schwangere geltenden Schutzbestimmungen bei der Arbeitsvermittlung einhalten.

KONKRET Die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes bzw. Ihrer Notstandshilfe verändert sich durch Ihre Schwangerschaft nicht.

Wie lange können Sie vermittelt werden?

Bis 8 Wochen vor Ihrem voraussichtlichen Geburtstermin – also bis zum Beginn der Schutzfrist des Mutterschutzgesetzes. Während der Schutzfrist besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Und damit endet die Arbeitsvermittlung.

18.3. DIE SCHUTZFRIST (MUTTERSCHUTZ)

Beginn und Ende

Die Schutzfrist des Mutterschutzgesetzes beginnt 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und endet 8 Wochen nach der Entbindung. Bei Mehrlings-, Früh- und Kaiserschnittgeburten dauert die Schutzfrist bis 12 Wochen nach der Geburt.

Vorgezogener Beginn

Sie haben eine Risikoschwangerschaft? In der Regel dürfen Fachärzte:- Fachärztinnen für Gynäkologie oder Innere Medizin ein individuelles Beschäftigungsverbot bescheinigen. Sie bzw. er muss Ihnen die medizinische Notwendigkeit attestieren, und der:die Amtsarzt:Amtsärztin muss sie bestätigen. Diese Bestätigung geben Sie dann Ihrem AMS.

KONKRET Man spricht dann von einer individuellen Schutzfrist oder einer vorzeitigen Freistellung oder einem individuellen Beschäftigungsverbot.

Finanzielles

Während der Schutzfrist haben Sie in der Regel Anspruch auf Wochengeld. Das Wochengeld ist eine Leistung der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK).

Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe ruht in der Zeit. Das Gleiche gilt auch für Ihren Anspruch auf Weiterbildungsgeld und eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes.

18.4. DAS WOCHENGELD

Das Wochengeld beantragen Sie beim Kundenservice der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK). Die Adresse finden Sie im Anhang. Haben Sie Ihren Antrag gestellt, wird geprüft, ob Sie Anspruch haben oder nicht.

Während der Arbeitslosigkeit

Wann haben Sie Anspruch?

Sie bekommen Geld vom AMS? Dann haben Sie Anspruch auf Wochengeld, wenn der Beginn Ihrer Schutzfrist in die Zeit Ihres Leistungsbezugs fällt. Egal, ob es sich um den regulären oder vorzeitigen Beginn handelt. Und egal, ob Sie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld beziehen.

Die Höhe des Wochengeldes

Das Wochengeld ist 80 Prozent höher als Ihr Arbeitslosengeld bzw. Ihre Notstandshilfe.

Der Günstigkeitsvergleich

Wenn Sie Notstandshilfe beziehen und in den letzten 13 Wochen bzw. 3 Monaten vor Beginn des Mutterschutzes verschiedene Arbeitsverdienste hatten, wird ein Günstigkeitsvergleich gemacht. Dabei wird geprüft, was für Sie besser ist: die um 80 Prozent erhöhte Notstandshilfe oder Ihr

durchschnittlicher Arbeitsverdienst der letzten 13 Wochen. Der höhere Betrag wird Ihr Wochengeld. Als Arbeitsverdienste gelten u.a.:

- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Andere AMS-Geldleistungen
- Erwerbseinkommen
- Kinderbetreuungsgeld

ACHTUNG Das Kinderbetreuungsgeld wird beim Günstigkeitsvergleich immer nur in seiner geringsten Höhe gerechnet.

Wochengeld während der Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

Ihr Wochengeld orientiert sich an der Höhe Ihres letzten Gehalts: Basis ist der durchschnittliche Arbeitsverdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn Ihrer Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit.

Keine AMS-Geldleistung und doch Anspruch?

Sie bekommen zu Beginn Ihrer Schutzfrist kein Geld vom AMS? Dann können Sie trotzdem Anspruch auf Wochengeld haben, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben mindestens 13 Wochen ununterbrochen Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Weiterbildungsgeld bezogen und wurden in dieser Zeit schwanger
- Sie waren durch ein Arbeitsverhältnis mindestens 13 Wochen pflichtversichert und wurden in dieser Zeit schwanger.

WICHTIG In diesem Fall ist entscheidend, wie Ihr Arbeitsverhältnis beendet wurde. Denn Sie können nur in folgenden Fällen Anspruch auf Wochengeld haben:

- Sie wurden gekündigt
- Sie wurden unverschuldet entlassen
- Sie sind berechtigterweise ausgetreten
- Ihr Arbeitsverhältnis war befristet und lief aus

- Sie waren in den letzten 3 Jahren, bevor Sie aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, mindestens 12 Monate in der Krankenversicherung pflichtversichert. Zum Beispiel durch das AMS oder eine unselbständige Beschäftigung, die auf eine der in der grauen Box genannten Arten beendet wurde. Dabei muss Ihre Krankenversicherung dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder einem anderen Bundesgesetz entsprochen haben.

WICHTIG Wenn Sie keinen Anspruch auf Wochengeld haben, sind Sie auch nicht krankenversichert! Erkundigen Sie sich in diesem Fall bei der Krankenversicherung Ihres/Ihrer Partners:Partnerin. Es kann sein, dass Sie sich hier mitversichern können.

Im Arbeitsverhältnis

Als Arbeitnehmerin und Freie Dienstnehmerin haben Sie Anspruch auf Wochengeld, weil Sie sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben.

Sie sind geringfügig beschäftigt? Dann bekommen Sie Wochengeld nur, wenn Sie sich vorher freiwillig kranken- und pensionsversichert haben.

In allen 3 Fällen spielt es für Ihren Anspruch auf Wochengeld keine Rolle, wie lange Ihr aktuelles Arbeitsverhältnis dauert.

Die Höhe des Wochengeldes

Die Höhe Ihres Wochengeldes richtet sich nach der Höhe Ihres Einkommens.

KONKRET Das Wochengeld entspricht dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten 3 vollen Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist.

Sie waren kürzer als 3 Monate beschäftigt? Dann wird das durchschnittliche Nettoeinkommen Ihrer Beschäftigungsdauer genommen und dennoch auf 90 Tage umgelegt.

BEISPIEL Mia Mahler war einen Monat vor Beginn ihrer Schutzfrist in einem Call-Center angestellt. Um die Höhe des Wochengeldes zu bestimmen, teilt die ÖGK das Einkommen durch 90 Tage. Dieser Betrag mal 30 ergibt das monatliche Wochengeld.

18.5. WIEDER ZURÜCK IN DIE ARBEITSWELT

Sie möchten nach der Unterbrechung Ihrer Erwerbsarbeit wieder ins Arbeitsleben einsteigen? Dann melden Sie sich frühzeitig beim AMS. Denn das AMS kann Sie mit verschiedenen Angeboten unterstützen.

TIPP

- Melden Sie sich beim AMS, noch bevor Ihr Kinderbetreuungsgeld ausläuft
- Sie können zum Kinderbetreuungsgeld dazuverdienen. Wie viel erfahren Sie im Kapitel 21

Angebote des AMS

Das AMS bietet Ihnen unterschiedliche Arten der Unterstützung an.

Informationsveranstaltungen zu folgenden Fragen

- Welche Unterstützungs- und Beratungsangebote gibt es?
- Welche Förderungen für Aus- und Weiterbildungen sind möglich?
- Welche Beratungsstellen stehen Ihnen zur Verfügung?

WICHTIG Einen Überblick über die Angebote finden Sie auf <https://www.ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg#wien>
Fragen Sie zusätzlich auch Ihre:n AMS-Berater:in, welche Angebote es speziell für Sie gibt!

Das Programm „Wiedereinsteig in die Zukunft“

In diesem AMS-Kursangebot können Sie sich auf Ihre berufliche Zukunft vorbereiten.

Das Frauenberufszentrum

Hier werden Sie als Frau gezielt bei der beruflichen Neu- und Umorientierung unterstützt.

Die Kinderbetreuungsbeihilfe

Das AMS kann Sie bei den Kosten für die Kinderbetreuung finanziell unterstützen. Wie Sie die Kinderbetreuungshilfe bekommen können, lesen Sie im Kapitel 21.

19. SIE HABEN KINDER?

WICHTIG Zum Kinderbetreuungsgeld, dem Partnerschaftsbonus und Familienzeitbonus, der AMS-Kinderbetreuungsbeihilfe, zu Zuverdienstgrenzen und Wechselwirkungen mit dem Wochengeld etc. finden Sie Informationen und Beratung bei der Arbeiterkammer und anderen öffentlichen Einrichtungen. Informieren Sie sich – im Anhang finden Sie viele Kontaktdaten!

19.1. IHRE BETREUUNGSPFLICHTEN UND DIE ARBEITSVERMITTLUNG

Zeitliche Verfügbarkeit

Um Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bekommen zu können, müssen Sie mindestens 20 Stunden pro Woche Zeit für die Arbeitssuche haben – auch wenn Sie Kinder haben, die Sie betreuen müssen. Ist zumindest eines Ihrer Kinder noch keine 10 Jahre, können Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe zunächst auch mit einer etwas reduzierten Zeit erhalten.

Stunden, die Sie dem AMS zur Verfügung stehen müssen

Diese Zeiten gelten unter der Bedingung, dass Sie nachweislich keine längere Kinderbetreuung organisieren konnten.

Alter Ihres Kindes	Mindestverfügbarkeit pro Woche
Bis zum 10. Lebensjahr	16 Stunden
Kind mit Behinderung – altersunabhängig	16 Stunden
Ab dem 10. Lebensjahr	20 Stunden – reguläre Verfügbarkeit

Beide Eltern suchen Arbeit

Sie und der andere Elternteil sind arbeitslos und suchen gleichzeitig Arbeit? Dann kann immer nur eine Person von Ihnen beiden die reduzierte Mindestverfügbarkeit in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist auch hier wieder: Das ist nur möglich, wenn Sie nachweislich keine längere Kinderbetreuung bekommen konnten.

Ein Wechsel zwischen Ihnen ist jederzeit möglich. Sie müssen den Wechsel mit Ihrem/Ihrer AMS-Berater:in besprechen.

KONKRET Der Wechsel wird in Ihrem Betreuungsplan vermerkt.

Kinderbetreuung als Beleg für Ihre Verfügbarkeit

Sie haben eine Kinderbetreuung von mindestens 16 bzw. 20 Stunden? Dann lassen Sie sich das bestätigen. Denn Sie brauchen diese Bestätigung, um Ihre Verfügbarkeit beim AMS zu belegen.

KONKRET Auch Ihre Kinderbetreuung wird im Betreuungsplan eingetragen.

Ihre Verfügbarkeit müssen Sie ausdehnen

Das AMS macht Ihnen ein konkretes Angebot für eine Arbeitsstelle oder einen Kurs, welches das Ausmaß Ihrer Kinderbetreuung von 16 bzw. 20 Stunden überschreitet? Das ist zulässig und bedeutet für Sie, dass Sie sich dann um eine längere Kinderbetreuung kümmern müssen!

WICHTIG Durch das Bemühen um eine längere Kinderbetreuung zeigen Sie Ihre Arbeitswilligkeit. Die Arbeitswilligkeit ist neben der Verfügbarkeit eine der Voraussetzungen, um Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe zu erhalten.

Sie haben nachweislich alles unternommen, konnten die Kinderbetreuung aber trotzdem nicht verlängern? Dann kann das AMS Sie auch nicht in die betreffende Arbeitsstelle oder AMS-Maßnahme vermitteln.

WICHTIG Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS

Sie können beim AMS diese finanzielle Beihilfe beantragen, um Ihre Betreuungskosten zu senken. Sprechen Sie mit Ihrem/Ihrer Berater:in über die nötigen Schritte. Weitere Infos finden Sie weiter unten in diesem Kapitel.

Kinderbetreuung und Wegzeit

Ob die angebotene Arbeitsstelle mit Ihrer Kinderbetreuung vereinbar ist, hängt auch von den Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung ab: Sie müssen z.B. Ihr Kind rechtzeitig vor dem Zusperrern abholen können.

ACHTUNG Grundsätzlich gilt der Weg von zuhause zur Kinderbetreuung und von der Kinderbetreuung zur Arbeitsstelle nicht als Teil der zumutbaren Wegzeit im Rahmen des AMS.

Folgende Wegzeiten zwischen zuhause und Arbeit können Ihnen im Rahmen des AMS zugemutet werden:

- **Teilzeitbeschäftigung:**
jedenfalls 1,5 Stunden pro Tag für Hin- und Rückfahrt zusammen
- **Vollzeitbeschäftigung:**
jedenfalls 2 Stunden pro Tag für Hin- und Rückfahrt zusammen

Mehr über die zumutbaren Wegzeiten lesen Sie im Kapitel 7.

Die Lage Ihrer zeitlichen Verfügbarkeit

Generell müssen Sie dem AMS in der Zeit zwischen 7 bis 19 Uhr (2025) zur Verfügung stehen. Denn in diesem Zeitraum liegen die meisten Beschäftigungen mit normal verteilter Arbeitszeit.

WICHTIG In diesem Zeitraum müssen Ihre 16 bzw. 20 Stunden frei verfügbare Zeit liegen – und im Anlassfall darüber hinaus. Ihre zeitliche Verfügbarkeit gilt sowohl für die Arbeitssuche oder eine AMS-Maßnahme, als auch für eine angebotene Arbeitsstelle.

Branchen mit anderen Arbeitszeiten

Zum Beispiel im Gastgewerbe, in der Produktion oder in vielen sozialen Berufen gibt es abweichende Arbeitszeiten oder Schichtdienst. Das AMS muss prüfen, ob Ihnen in Ihrer konkreten Situation eine solche Stelle mit unüblicher Arbeitszeit zugemutet werden kann.

Kinderbetreuung und unübliche Arbeitszeit

Ihnen wird eine Stelle angeboten, die vor oder nach der gesetzlichen Ausgehzeit Ihrer Kinder liegt? Dann ist Ihnen diese Stelle nur zumutbar, wenn sich eine andere Person in dieser Zeit um die Kinder kümmern kann.

Die Ausgehzeit für Kinder richtet sich nach dem Alter und kann von Bundesland zu Bundesland verschieden sein. Für die östlichen Bundesländer gilt:

Bundesland	Alter	Ausgehzeit
Wien, NÖ, Bgld	Bis 14 Jahre	5.00 bis 23.00 Uhr
Wien, NÖ, Bgld	Zwischen 14 und 16 Jahre	5.00 bis 1.00 Uhr
Wien, NÖ, Bgld	Ab 16 Jahre	Ohne zeitliche Einschränkung

19.2. KINDERBETREUUNGSBEIHILFE DES AMS

Die Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS ist eine finanzielle Unterstützung: Das AMS finanziert einen Teil Ihrer Kinderbetreuung, damit Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen können. Sie ist an die Höhe Ihres Einkommens und an ein Beratungsgespräch mit Ihrem/Ihrer AMS-Berater:in gebunden.

ACHTUNG Auf die Kinderbetreuungsbeihilfe haben Sie keinen Rechtsanspruch.

Wer kann ansuchen?

- Arbeitssuchende Mütter
- Erwerbstätige Mütter
- Arbeitssuchende Väter
- Erwerbstätige Väter

Voraussetzungen

Für die Kinderbetreuungsbeihilfe müssen Sie einen Kinderbetreuungsplatz für Ihr Kind haben. Ihr Kind muss unter 15 Jahren bzw. unter 18 Jahren sein, wenn es eine Behinderung hat. Sie müssen mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Zusätzliche Voraussetzungen:

- Sie möchten eine Arbeit aufnehmen
- Sie nehmen an einer Maßnahme des AMS teil oder wollen teilnehmen – z. B. an einem Kurs oder einer Ausbildung
- Trotz Ihrer Berufstätigkeit hat sich Ihre wirtschaftliche Situation grundlegend verschlechtert
- Sie brauchen eine neue Kinderbetreuung, weil sich Ihre Arbeitszeiten wesentlich verändert haben
- Ihre bisherige Betreuungsperson fällt aus

Kostenübernahme

Die Kinderbetreuungsbeihilfe unterstützt Sie bei den Kosten für Ihre Kinderbetreuung.

ACHTUNG Ihr monatliches Bruttoeinkommen darf 2.700 Euro (2025) nicht überschreiten. Geringfügige Einkommen werden bei dieser Obergrenze mit eingerechnet.

Zum Einkommen zählen:

- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe
- Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung
- Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung
- Alimente, Unterhaltszahlungen
- Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts
- Gründungsbeihilfe
- Kombilohnbeihilfe
- Übergangsgeld
- Rente, Pension
- Selbstständiges Einkommen
- Zahlung an Pflegeeltern – also Ihr Entgelt, wenn Sie als Pflegemutter oder -vater arbeiten
- Pflegekarenzgeld

Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe

Für jede professionelle Form der Kinderbetreuung, können Sie die Beihilfe beantragen. Das sind:

- Private, städtische und staatliche Kinderkrippen, Kindergärten, Horte
- Angestellte und selbstständige Tagesmütter, Tagesväter mit entsprechender Bewilligung

Die Kinderbetreuungsbeihilfe deckt immer nur einen Teil Ihrer Betreuungskosten ab. Wie viel Sie bekommen, hängt von Ihrem Einkommen und der Höhe der Kosten ab.

Ihr monatliches Bruttoeinkommen	Anteil der Kostenübernahme
Bis € 1.900,00	90 % der Betreuungskosten
Bis € 2.200,00	75 % der Betreuungskosten
Bis € 2.700,00	50 % der Betreuungskosten

KONKRET Maximal beträgt die Kinderbetreuungsbeihilfe 300 Euro.

WICHTIG Sie beziehen auch Kinderbetreuungsgeld? Dann wird es von den anrechenbaren Kosten der Kinderbetreuung abgezogen. Die Kinderbetreuungsbeihilfe bekommen Sie dann für die verbleibenden Kosten.

Maximale Dauer

Sie können insgesamt höchstens 3 Jahre bzw. 156 Wochen lang Kinderbetreuungsbeihilfe beziehen.

In der Regel müssen Sie jeweils nach 26 Wochen einen neuen Antrag stellen.

Ihr Antrag

Den Antrag stellen Sie beim AMS. Zuvor müssen Sie ein Beratungsgespräch mit Ihrem/Ihrer AMS-Berater:in geführt haben.

ACHTUNG In der Regel müssen Sie den Antrag stellen, bevor Sie die neue Arbeitsstelle bzw. den Kurs beginnen und Ihr Kind unterbringen!

Erforderliche Unterlagen:

- Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder
- Teilnahmebestätigung an der AMS-Maßnahme, z. B. Kurs, Ausbildung, Programm
- Einkommensnachweis, z. B. Dienstzettel, Arbeitsvertrag
- Nachweis der Betreuungskosten

Antrag während der Arbeitslosigkeit

Sie sind arbeitslos und möchten Kinderbetreuungsbeihilfe beantragen? Dann müssen Sie das zuerst mit Ihrem/Ihrer AMS-Berater:in besprechen.

Das AMS prüft, ob Ihr Antrag arbeitspolitisch sinnvoll ist.

KONKRET Ihr Antrag wird in Ihrem Betreuungsplan vermerkt.

Antrag während der Erwerbstätigkeit

Unter Umständen können Sie auch erst im Nachhinein Ihren Antrag beim AMS stellen. Allerdings müssen Sie sich rasch melden und eine annehmbare Frist für das Gespräch mit dem:der AMS-Berater:in einhalten.

Auch bei Ihnen wird das AMS prüfen, ob Ihr Antrag arbeitspolitisch sinnvoll ist.

19.3. DAS KINDERBETREUUNGSGELD

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) ist eine finanzielle Unterstützung, für die Zeit, in der Sie Ihr Kind betreuen und nicht berufstätig sind.

Sie können es sowohl beantragen, wenn Sie erwerbstätig und in Elternkarenz sind, als auch wenn Sie arbeitslos gemeldet sind. Es steht sowohl Müttern als auch Vätern zu.

KONKRET Sie beantragen das Kinderbetreuungsgeld bei Ihrer Krankenkasse, z. B. der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) – ab der Geburt Ihres Kindes.

Die 2 Modelle des Kinderbetreuungsgeldes (KBG)

Beim Kinderbetreuungsgeld (KBG) gibt es 2 Modelle:

- **Das Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto)**
- **Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)**

ACHTUNG Als Arbeitssuchende:r können Sie nur das Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto) in Anspruch nehmen.

Als Arbeitnehmer:in können Sie zwischen den beiden Modellen wählen. Entscheidend ist, in welcher Lebenssituation Sie sind, und wie lange Sie das Kinderbetreuungsgeld beziehen möchten.

ACHTUNG Bei beiden Modellen gibt es eine Zuverdienstgrenze.

Für Beschäftigte ist zu beachten: Generell muss die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes nicht mit der Dauer Ihrer Karenz übereinstimmen.

men. Die Karenz ist die arbeitsrechtliche Freistellung von Ihrem Arbeitsverhältnis, damit Sie Ihr Baby betreuen können. Sie endet spätestens mit dem 22. Lebensmonat Ihres Kindes. Teilen Sie als Eltern die Karenz, dann endet sie mit dem 2. Lebensjahr Ihres Kindes.

Das Kinderbetreuungsgeld als Konto

Als Arbeitssuchende:r können Sie nur dieses Modell in Anspruch nehmen.

Beim Kinderbetreuungsgeld-Konto bestimmen Sie selbst, wie lange Sie es in Anspruch nehmen: Je länger, desto geringer ist Ihr Tagessatz.

Wie errechnen sich die Bezüge?

Die **Bezugshöhe** hängt zunächst davon ab, ob nur ein Elternteil das KBG-Konto in Anspruch nimmt oder beide Elternteile:

- Nimmt ein Elternteil das KBG-Konto in Anspruch, beträgt die Summe 15.016,10 Euro (2025)
- Nehmen beide Elternteile das KBG-Konto in Anspruch, beträgt die Summe 18.759,80 Euro (2025). Von diesem Betrag stehen dem 2. Elternteil 3.744,65 Euro (2025) unübertragbar als Partneranteil zu

Das KBG-Konto aufteilen können Sie sowohl, wenn nur Sie auf Arbeitssuche sind, als auch, wenn Sie beide arbeitssuchend sind.

Die **Bezugsdauer** kann innerhalb eines Zeitrahmens gewählt werden. Die gewählte Dauer bestimmt dabei die Höhe des Tagesbetrages:

- Bezieht nur ein Elternteil das KBG-Konto, kann die Bezugsdauer zwischen 365 Tagen und maximal 851 Tagen ab der Geburt des Kindes gewählt werden
- Teilen sich die Eltern das KBG-Konto, kann die Bezugsdauer zwischen 456 Tagen und maximal 1.063 Tagen ab der Geburt des Kindes gewählt werden

ACHTUNG Übernehmen Sie und der andere Elternteil die Kinderbetreuung beim KBG-Konto? Dann legen Sie damit die Bezugsdauer gemeinsam fest und erhalten jeweils den gleichen Tagessatz.

Wie hoch sind die Tagesbeträge beim KBG-Konto?

Je nachdem, welche Anspruchsdauer Sie wählen, beträgt das KBG pro Tag zwischen 17,65 Euro (2025) bei der längsten und 41,14 Euro (2025)

bei der kürzesten Anspruchsdauer. Das sind ca. 529,50 Euro bis 1.234,20 Euro pro Monat.

TIPP Wie hoch Ihr Tagessatz bei welcher Dauer ist, können Sie mit dem Onlinerechner des Bundeskanzleramtes durchgehen:
<https://services.bundeskanzleramt.gv.at/KBG-Rechner/index.html#willkommen>

Beispiele für das KBG-Konto, wenn Sie es allein beziehen

	Bezugsdauer	Tagessatz (2025)	pro Monat (2025)
Kürzeste Variante	365 Tage	€ 41,14	€ 1.234,20
Längste Variante	851 Tage	€ 17,65	€ 529,50

KONKRET In der Zeit, in der Sie Wochengeld beziehen, ruht das Kinderbetreuungsgeld in der Höhe Ihres Wochengeldes.

Gemeinsamer Bezug beim KBG-Konto

Als Eltern können Sie das KBG-Konto zwischen 456 und maximal 1.063 Tagen gemeinsam beziehen. Aber nicht gleichzeitig! Jedem Elternteil stehen unübertragbar 91 Tage im kürzesten Modell bzw. je nach gewählter Dauer bis zu 212 Tage zu. Nicht in Anspruch genommene Tage verfallen.

Insgesamt sind 2 Wechsel in der Betreuung möglich. Sie können also 3 Betreuungsblöcke während Ihres KBG-Bezugs haben. Der einzelne Block muss mindestens 61 Tage lang dauern.

Beispiel alleiniger und gemeinsamer Bezug des KBG-Kontos

Das Beispiel geht von einer Bezugsdauer von 730 Tagen aus. Das ist die Zeit bis zum vollendeten 2. Lebensjahr Ihres Kindes und entspricht der gesetzlichen bei Karenzteilung.

	Bezugsdauer	Tagessatz (2025)	pro Monat (2025)
Ein Elternteil	730 Tage	€ 25,70	rd. € 617,10
Beide Eltern	730 Tage	€ 25,70	rd. € 770,95

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld

WICHTIG Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hängt von Ihrer Erwerbstätigkeit vor dem Beginn Ihres Mutterschutzes bzw. der Geburt Ihres Kindes ab. Es gilt als Einkommensersatz. Deshalb ist es nicht mit Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe kombinierbar. Sie können nur eine der beiden Leistungen beziehen.

Voraussetzung für einen Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld ist, dass Sie bei der Geburt ein bestehendes Arbeitsverhältnis hatten. Sie müssen vor Beginn des Mutterschutzes bzw. vor der Geburt mindestens 182 ununterbrochen kranken- und pensionsversichert erwerbstätig gewesen sein. In diesem Zeitraum dürfen Sie keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung für mehr als 14 Tage bezogen haben.

Als Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gelten:

- Weiterbildungsgeld
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Krankengeld ohne Entgeltfortzahlung von der Arbeitgeber:innen-Seite

WICHTIG Der gleichzeitige Bezug vom einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ist absolut unzulässig. Bereits wenn Sie nur einen Antrag auf z.B. Arbeitslosengeld stellen, fordert die ÖGK das Kinderbetreuungsgeld zurück!

Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosigkeit

WICHTIG Nur wenn Sie das Kinderbetreuungsgeld-Konto beziehen, können Sie gleichzeitig Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bekommen. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld steht Ihnen keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zu.

Sie beziehen Kinderbetreuungsgeld als Konto und möchten Sie währenddessen arbeitslos melden? Dann müssen Sie die Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit erfüllen.

Voraussetzungen für den gleichzeitigen Bezug

- Sie erfüllen die Anwartschaft. Mehr dazu im Kapitel 4
- Sie suchen eine Arbeitsstelle
- Sie haben eine Kinderbetreuung für mindestens 16 Stunden pro Woche

WICHTIG Sie müssen zumindest 16 Stunden Kinderbetreuung nachweisen, denn nur dann erfüllen Sie die Verfügbarkeit für die Arbeitssuche. Sie können Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nur bekommen, wenn Sie in dieser Zeit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen: Entweder für die Arbeitssuche, Termine beim AMS oder für eine Arbeitsstelle oder AMS-Maßnahme.

Unterschied bei Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Wenn Sie Arbeitslosengeld bekommen, gilt das KBG-Konto nicht als Einkommen! Sie können beide Leistungen gleichzeitig beziehen.

WICHTIG In der Notstandshilfe allerdings wird das Kinderbetreuungsgeld als Einkommen auf die Notstandshilfe angerechnet.

Beispiele aus der Praxis

BEISPIEL Fiona Faust wird während Ihrer Arbeitslosigkeit schwanger. Zu Beginn des Mutterschutzes, also 8 Wochen vor dem Geburtstermin, stellt das AMS das Arbeitslosengeld ein. Nach dem Wochenlohn bezieht Fiona das Kinderbetreuungsgeld im Kontomodell. Als ihr Kind 4 Monate ist, bekommt sie für 16 Stunden pro Woche einen Platz in der städtischen Kindekrippe. Sie beantragt Arbeitslosengeld und erhält nun beide Leistungen gleichzeitig.

BEISPIEL Samuel Schuh hat sich bei der Geburt seiner Tochter trotz seiner Anstellung für das Kinderbetreuungsgeld-Konto entschieden. Während des Bezugs wird er arbeitslos. Da er die Anwartschaft für das Arbeitslosengeld erfüllt und eine Kinderbetreuung für 16 Stunden hat, beantragt er Arbeitslosengeld. Das Arbeitslosengeld wird ihm zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld zuerkannt.

BEISPIEL Ella Eisner ist Mutter geworden und hat sich für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld entschieden. Sie kann während Ihrer Bezugszeit kein Arbeitslosengeld beantragen, weil sich das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld und das Arbeitslosengeld ausschließen.

19.4. ZUSÄTZLICHE GELDLEISTUNGEN

Zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld können Sie unter bestimmten Voraussetzungen den Partnerschaftsbonus und den Familienzeitbonus beziehen.

Partnerschaftsbonus

Sie und der andere Elternteil teilen sich die Kinderbetreuung annähernd gleich? Dann können Sie den Partnerschaftsbonus beantragen.

Voraussetzungen:

- Sie beide bekommen jeweils mindestens 124 Tage lang Kinderbetreuungsgeld
- Die verbleibenden Tage teilen Sie sich im Verhältnis 50:50 bis maximal 60:40 auf

KONKRET Der Partnerschaftsbonus beträgt zusammen 1.000 Euro. Sie und Ihr:e Partner:in bekommen jeweils 500 Euro.

Partnerschaftsbonus und Wochengeld

Die Tage, an denen Sie ausschließlich Wochengeld bezogen haben, werden nicht miteingerechnet. Erst die Zeit mit Kinderbetreuungsgeld muss im gleichen Verhältnis aufgeteilt sein.

Ihr Wochengeld ist niedriger als Ihr Kinderbetreuungsgeld? Dann bekommen Sie den Unterschiedsbetrag, der Ihr Wochengeld auf die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes anhebt. Diese Tage müssen Sie sehr wohl bei der Zeit für den Partnerschaftsbonus miteinrechnen.

Familienzeitbonus

Sie sind erwerbstätiger Vater und nehmen den Papamonat in Anspruch? Dann können Sie den Familienzeitbonus beantragen.

Voraussetzungen:

- Sie müssen innerhalb der ersten 121 Tage nach der Geburt für 28 bis 31 Tage in Papamonat gehen
- Sie müssen unmittelbar davor mindestens 182 Tage, also 6 Monate, ununterbrochen erwerbstätig gewesen sein – und zwar über der Geringfügigkeitsgrenze
- Sie müssen sich mit der Mutter und Ihrem Kind an der gemeldeten Wohnadresse aufhalten und für das Kind Familienbeihilfe beziehen

KONKRET Ein bezahlter Urlaub, Krankenstand mit Entgeltfortzahlung und eine Unterbrechung von 14 Tagen innerhalb dieser 182 Tage sind zulässig.

ACHTUNG Sie haben in diesen 6 Monaten Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Weiterbildungsgeld bezogen? Dann haben Sie keinen Anspruch auf den Familienzeitbonus.

Den Antrag stellen Sie bei Ihrer Krankenkasse, z. B. der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK). Sie können ihn erst stellen, wenn die Mutter und Ihr Kind nach der Geburt wieder zuhause sind.

Die Höhe

Der Familienzeitbonus beträgt rund 1.626,26 Euro im Monat bzw. 54,87 Euro pro Tag (2025). Sie erhalten ihn zusammen mit dem Kinderbetreuungsgeld. Sie können nach dem Familienzeitbonus Kinderbetreuungsgeld beziehen, ohne dass der Bonus vom Kinderbetreuungsgeld abgezogen wird.

Wann haben Sie keinen Anspruch auf Familienzeitbonus?

- Wenn Sie in dieser Zeit erwerbstätig sind
- Bei bezahlter Freistellung
- Im Urlaub
- Wenn Sie eine Geldleistung wegen eines Krankenstandes erhalten
- Beim Bezug einer AMS-Geldleistung wie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe

TIPP Weitere Informationen finden Sie unter https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Papamonat_rg_bf.pdf

Papamonat

Als erwerbstätiger Vater haben Sie einen Rechtsanspruch auf den Papamonat: Während des absoluten Beschäftigungsverbots der Mutter Ihres Kindes können Sie für einen Monat in Karenz gehen.

ACHTUNG Im Papamonat können Sie nicht gekündigt werden.

Unterschied zwischen Papamonat und Familienzeitbonus

Mit Papamonat ist der rechtliche Anspruch auf die Karenz gemeint. Der Familienzeitbonus ist das Geld, das Sie in dieser Auszeit bekommen.

WICHTIG Papamonat und Familienzeitbonus müssen Sie grundsätzlich zur gleichen Zeit in Anspruch nehmen! Zudem müssen beide gleich lang sein. Weichen sie voneinander ab, bekommen Sie keinen Familienzeitbonus während Ihres Papamonats.

19.5. ZUVERDIENST ZUM KINDERBETREUUNGSGELD

Generell können Sie zu beiden Modellen des Kinderbetreuungsgeldes dazuverdienen. Aber Sie müssen darauf achten, dass Sie die Zuverdienstgrenzen dabei nicht überschreiten.

WICHTIG Haben Sie neben dem Kinderbetreuungsgeld zu viel verdient, müssen Sie den Betrag, um den Sie die Grenze überschritten haben, zurückzahlen. Die Prüfung führt Ihre Krankenversicherung immer im Nachhinein durch, sobald ihr alle nötigen Daten vorliegen.

TIPP Nutzen Sie den Zuverdienstrechner des Bundeskanzleramtes! <https://services.bundeskanzleramt.gv.at/KBG-Rechner/index.html#willkommen>

Zuverdienstgrenzen zum Kinderbetreuungsgeld-Konto

ACHTUNG Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Weiterbildungsgeld gelten hier als Zuverdienst!

Sie dürfen 18.000 Euro (2025) im Kalenderjahr dazuverdienen, wenn Sie das KBG als Konto das gesamte Kalenderjahr beziehen. Das entspricht bei unselbstständiger Tätigkeit einem Bruttolohn bzw. Bruttogehalt von 1.372 Euro pro Bezugsmonat.

Die individuelle Zuverdienstgrenze

Haben Sie vor der Geburt Ihres Kindes einen höheren Verdienst erzielt, ist für Sie die individuelle Zuverdienstgrenze relevant.

Die individuelle Zuverdienstgrenze erlaubt Ihnen einen Zuverdienst von 60 Prozent Ihres steuerpflichtigen Einkommens aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem Sie kein KBG bezogen haben.

Maximal kann dabei das drittvorletzte Kalenderjahr vor der Geburt herangezogen werden.

KONKRET Liegt Ihre individuelle Zuverdienstgrenze unter 18.000 Euro (2025), können Sie mindestens 18.000 Euro hinzuverdienen.

WICHTIG Wenn Sie den Antrag auf KBG als Konto stellen, erhalten Sie von Ihrem Krankenversicherungsträger eine Mitteilung über das von Ihnen beantragte KBG. In diesem Schreiben wird als Serviceleistung auch die Höhe der individuellen Zuverdienstgrenze angeführt. Sie wird also automatisch ermittelt, vorausgesetzt, Sie haben beim Finanzamt einen Steuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr beantragt.

So ermitteln Sie Ihre individuelle Zuverdienstgrenze

Ihr einziges Einkommen neben dem Kinderbetreuungsgeld ist das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe? Dann gehen Sie so vor:

- Bilden Sie die Summe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe für die Zeit, in der Sie das volle Kinderbetreuungsgeld bekommen haben
- Erhöhen Sie diese Summe um 15 Prozent
- Teilen Sie das Ergebnis durch die Anzahl der Anspruchsmonate.
- Multiplizieren Sie dieses Ergebnis mit 12

BEISPIEL

Summe Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe x 1,15
 ----- x 12
 Anzahl der Anspruchsmonate

Wann gilt statt der individuellen die allgemeine Zuverdienstgrenze

- Ihre ermittelte Zuverdienstgrenze liegt unter 18.000 Euro (2025)
- Ihre individuelle Zuverdienstgrenze kann nicht ermittelt werden, weil (noch) kein Steuerbescheid vorliegt

Die allgemeine Zuverdienstgrenze

Kommt die individuelle Zuverdienstgrenze bei Ihnen nicht zur Anwendung, gilt die allgemeine. Sie liegt bei 18.000 Euro.

Rückforderungen vermeiden

Überschreiten Sie Ihre Zuverdienstgrenze, müssen Sie den Betrag zurückzahlen, der über der Grenze liegt. Sie vermeiden dies, indem Sie im Vorhinein für bestimmte Kalendermonate auf das Kinderbetreuungsgeld verzichten.

Sollten Sie in diesen Monaten die Einkünfte dann doch nicht erzielen, können Sie Ihren Verzicht wieder widerrufen. Und zwar für maximal 6 Monate rückwirkend.

Die Zuverdienstgrenze zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld

Zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld dürfen Sie maximal 8.100 Euro (2025) im Kalenderjahr dazuverdienen. Das heißt, Sie dürfen maximal **530 Euro** (brutto) pro Monat (2025) mit einer geringfügigen Beschäftigung (brutto) verdienen.

Auch beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gilt: Überschreiten Sie die Zuverdienstgrenze müssen Sie den Betrag über der Grenze zurückzahlen!

WICHTIG Es werden nur die Einkünfte des Elternteils berücksichtigt, der das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld bekommt. Für ihn gilt außerdem: Er darf in dieser Zeit keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen.

19.6. FAMILIENZUSCHLAG DES AMS UND FAMILIENBEIHILFE

TIPP Zur Familienbeihilfe können Sie sich bei folgenden Stellen informieren:

Kostenloses Familienservice-Telefon des Bundeskanzleramtes
+43 (0) 800 240262, Montag bis Donnerstag, 9.00 bis 15.00 Uhr

Website der Arbeiterkammer Wien unter Beratung/Beruf & Familie/Beihilfen & Förderungen wien.arbeiterkammer.at

Die Familienbeihilfe steht Ihnen ab der Geburt Ihres Kindes zu. Sie ist unabhängig von Ihrem Einkommen. Wie Sie Ihr Einkommen erzielen – also ob Sie beschäftigt oder arbeitssuchend sind – spielt ebenfalls keine Rolle. Weitere Informationen lesen Sie in diesem Kapitel ab „Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?“

Familienzuschlag des AMS

Sie bekommen eine AMS-Geldleistung und Familienbeihilfe? Dann haben Sie grundsätzlich auch Anspruch auf den Familienzuschlag. Dass Sie Familienbeihilfe beziehen, müssen Sie in Ihrem AMS-Antrag angeben.

ACHTUNG Fällt die Familienbeihilfe weg, z. B. weil Ihr Kind die Altersgrenze überschritten hat, bekommen Sie auch keinen Familienzuschuss für dieses Kind mehr.

AMS-Geldleistung mit Familienzuschlag:

- | | |
|----------------------|---------------------|
| ■ Arbeitslosengeld | ■ Pensionsvorschuss |
| ■ Notstandshilfe | ■ Übergangsgeld |
| ■ Weiterbildungsgeld | |

KONKRET Der Familienzuschlag des AMS beträgt 0,97 Euro (2025) pro Tag für jedes Kind. Sie müssen ihn nicht extra beantragen, sondern er erhöht automatisch Ihren AMS-Bezug.

Weitere Informationen zum Familienzuschlag lesen Sie im Kapitel 5.

Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

Immer nur ein Elternteil kann Familienbeihilfe beziehen. Den vorrangigen Anspruch hat der haushaltsführende Teil: im Allgemeinen die Mutter. Sie können aber auch zugunsten des Vaters verzichten.

Sie leben getrennt?

Dann bekommt der Elternteil die Familienbeihilfe, bei dem das Kind lebt.

Voraussetzungen für die Familienbeihilfe

- Sie müssen Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben
- Das Kind, für das Sie Familienbeihilfe beantragen, muss mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben

KONKRET EWR- und EU-Bürger:innen sowie Staatsangehörige der Schweiz sind Österreicherinnen und Österreichern gleichgestellt.

Drittstaatenangehörige

Sie können unter folgenden Voraussetzungen Familienbeihilfe beantragen:

- Sie haben einen auf Dauer ausgerichteten Aufenthaltstitel
- Sie sind anerkannter Flüchtling nach dem Asylgesetz
- Sie haben einen humanitären Aufenthaltstitel

TIPP Hier bekommen Sie weitere Informationen:

- Beratungszentrum für Migrantinnen und Migranten, 1010 Wien, Hoher Markt 8, Telefon: +43 1 7125604
- Ihr Wohnsitzfinanzamt
- www.help.gv.at

Geflüchtete Eltern aus der Ukraine

Sie haben ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht? Dann haben Sie für die Dauer Ihres Aufenthaltes auch Anspruch auf Familienbeihilfe. Und zwar frühestens ab März 2022, allerdings bis maximal März 2025.

So kommen Sie zur Familienbeihilfe

Ohne Antrag

Ihr Kind ist in Österreich geboren? Dann brauchen Sie die Familienbeihilfe nicht extra zu beantragen. Denn das Standesamt gibt die Daten automatisch an Ihr Finanzamt weiter.

Daraufhin bekommen Sie ein Schreiben vom Finanzamt, das Sie über Ihren Anspruch auf Familienbeihilfe informiert. Sollten noch Daten fehlen – z. B. Ihre Kontoverbindung – können Sie sie bei dieser Gelegenheit angeben.

Mit Antrag

Den Antrag auf Familienbeihilfe stellen Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt. Adressen finden Sie im Anhang. Den Antrag können Sie auch im FinanzOnline stellen.

Sie können ab dem Tag der Geburt Ihres Kindes Familienbeihilfe beantragen. Rückwirkend wird sie Ihnen jedoch nur für 5 Jahre gewährt – gerechnet ab dem Monat Ihres Antrags.

Unterlagen für Ihren Antrag:

- Das ausgefüllte Antragsformular für Familienbeihilfe
- Die Geburtsurkunde Ihres Kindes
- Den Meldezettel Ihres Kindes und den der Mutter bzw. der Eltern
- Für ein volljähriges Kind: die Bestätigung seiner Berufsausbildung
- Für Drittstaatenangehörige: einen Nachweis über einen gültigen rechtmäßigen Aufenthaltstitel in Österreich

Familienbeihilfe für volljährige Kinder

Wie lange wird Familienbeihilfe bezahlt?

- Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Wenn Ihr Kind eine Berufsausbildung absolviert, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr – als Berufsausbildung gelten dabei Schule, Lehre, Uni- und FH-Studium

WICHTIG Studiert Ihr Kind, muss ein positiver Studienerfolg nachgewiesen werden. Nur damit bleibt der Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen. Unter besonderen Umständen können Sie die Verlängerung der Familienbeihilfe beantragen. Diese Verlängerung endet jedenfalls mit dem 25. Lebensjahr Ihres Kindes

Verlängerung

Die Dauer der Familienbeihilfe ist an die gesetzliche Mindeststudien-dauer gebunden. Sie kann maximal bis zum erstmöglichen Studienab-schluss und bis zum 25. Lebensjahr verlängert werden.

Verlängerungsgründe:

- Präsenz-, Zivil oder Ausbildungsdienst
- Die Geburt eines Kindes während des Studiums
- Studienbeginn im Kalenderjahr des 19. Geburtstags und kein Über-schreiten der gesetzlichen Studiendauer von 10 oder mehr Semes-tern bis zum erstmöglichen Studienabschluss

WICHTIG Ihr volljähriges Kind leistet ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Freiwilligengesetz 2012? Dann können Sie während die-ser Zeit Familienbeihilfe beziehen – allerdings nur bis zum vollende-ten 24. Lebensjahr Ihres Kindes. Vorausgesetzt, es wird die Studien-zeit eingehalten.

Wann Sie keine Familienbeihilfe mehr bekommen

Für alle ab dem 18. Lebensjahr, die keiner Berufsausbildung nachgehen, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Auch dann nicht, wenn die betreffende Person beim AMS als arbeitssuchend gemeldet ist.

Allerdings bekommen junge Erwachsene nach ihrem Schulabschluss die Familienbeihilfe noch 4 Monate lang ausbezahlt. Egal, ob sie mit einer Berufsausbildung beginnen oder nicht.

Junge Erwachsene mit eigenem Einkommen

Ihr volljähriges Kind, für das Sie Familienbeihilfe bekommen, hat be-reits ein eigenes Einkommen? Dann muss dieses Einkommen ab dem Kalenderjahr, in dem Ihr Kind 20 Jahre alt wird, unter einer bestimmten Einkommensgrenze bleiben. Sonst muss der Betrag, der zu viel verdient wurde, zurückgezahlt werden.

WICHTIG Das Einkommen Ihres volljährigen Kindes darf dann die jährliche Steuerbemessungsgrundlage von 17.212 Euro nicht über-schreiten. Urlaubs- und Weihnachtsgeld zählen dabei nicht, weil in diesen Zeiten kein Anspruch auf Familienbeihilfe bestanden hat.

Das Einkommen in den Kalenderjahren vor dem 20. Geburtstag Ihres Kindes ist irrelevant.

Folgende Einkünfte werden nicht zum Einkommen hinzugerechnet:

- Lehrlingsentschädigung
- Waisenpension
- Einkommenssteuerfreie Bezüge, z. B. Schüler- und Studienbeihilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld

Die Höhe

Die Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter und der Anzahl Ihrer Kinder. Je älter die Kinder sind, desto höher ist die Familienbeihilfe.

Seit 2023 werden folgende Zahlungen jährlich der Inflation angepasst:

- Familienbeihilfe
- Mehrkindzuschlag
- Kinderabsetzbetrag
- Erhöhungsbetrag für Kinder mit erheblichen Behinderungen

TIPP Mit dem AK-Familienbeihilfe-Rechner können Sie ermitteln, wie viel Familienbeihilfe Ihnen zusteht:
<https://familienbeihilfe.arbeiterkammer.at/>

Die Beträge

Alter	Betrag für das 1. Kind (2025)
Ab der Geburt	€ 138,40
Ab 3 Jahren	€ 148
Ab 10 Jahren	€ 171,80
Ab 19 Jahren	€ 200,40

KONKRET Für jedes Kind mit einer erheblichen Behinderung erhöht sich die Familienbeihilfe um 189,20 Euro (2025) pro Monat.

Die Geschwisterstaffelung

Ab dem 2. Kind erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes Ihrer Kinder.

Anzahl der Kinder	Erhöhung für jedes Kind (2025)
2 Kinder	€ 8,60
3 Kinder	€ 21,10
4 Kinder	€ 32,10
5 Kinder	€ 38,90
6 Kinder	€ 43,40
7 und mehr Kinder	€ 63,10

TIPP Informieren Sie sich gegebenenfalls auch über den Alleinerzieher:innenabsetzbetrag und den Alleinverdiener:innenabsetzbetrag bei Ihrem Finanzamt.

Schulstartgeld

Jeweils zum 1. September bekommen Sie gleichzeitig mit der Familienbeihilfe das Schulstartgeld: 121,40 Euro (2025) für jedes Kind im Pflichtschulalter zwischen 6 und 15 Jahren.

Die erste Auszahlung bekommen Sie in dem Kalenderjahr, in dem Ihr Kind das 6. Lebensjahr vollendet.

Die Sonderzahlung fällt in dem Kalenderjahr weg, in dem Ihr Kind 16 Jahre alt wird.

Kinderabsetzbetrag

Ebenfalls zusammen mit der Familienbeihilfe bekommen Sie jeden Monat 70,90 Euro (2025) als Kinderabsetzbetrag ausbezahlt.

KONKRET Den Kinderabsetzbetrag bekommen Sie automatisch. Sie müssen ihn nicht extra beantragen.

Mehrkindzuschlag

Sie haben 3 oder mehr Kinder, für die Ihnen Familienbeihilfe zusteht? Dann können Sie den Mehrkindzuschlag beantragen. Wird er Ihnen zuerkannt, bekommen Sie monatlich für das 3. und jedes weitere Kind 24,40 Euro (2025) zusätzlich.

Den Antrag stellen Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt.

ACHTUNG Voraussetzung für den Mehrkindzuschlag: Das steuerpflichtige Einkommen beider Elternteile übersteigt die Summe von 55.000 Euro (2025) nicht.

Auszahlung der Familienbeihilfe

Sie bekommen die Familienbeihilfe jeden Monat zusammen mit dem Kinderabsetzbetrag auf Ihr Konto überwiesen.

Auszahlung an Ihr Kind

Als berechtigter Elternteil haben Sie die Möglichkeit, die Familienbeihilfe direkt auf das Konto Ihres minderjährigen Kindes überweisen zu lassen.

Auszahlung an junge Erwachsene

Sobald Ihr Kind volljährig ist, kann es selbst beim Finanzamt beantragen, dass die Familienbeihilfe direkt auf sein eigenes Konto überwiesen wird. Allerdings müssen Sie als berechtigter Elternteil dem zustimmen. Ihr Anspruch bleibt bestehen.

Auch Sie als berechtigter Elternteil können diesen Antrag stellen.

WICHTIG Bezahlen die Eltern den Unterhalt nachweislich nicht überwiegend, sind die betreffenden Kinder Vollwaisen gleichgestellt. Das heißt, die Kinder haben somit einen eigenständigen Anspruch auf Familienbeihilfe.

20. SIE MÜSSEN EIN FAMILIENMITGLIED PFLEGEN?

20.1. KURZE KRANKHEIT VON KINDERN UND ANGEHÖRIGEN

Sie haben eine Meldepflicht

Sie müssen Ihr Kind oder eine:n nahe:n Angehörige:n pflegen? Dann müssen Sie dies Ihrem AMS melden und benötigen eine ärztliche Bestätigung.

WICHTIG AMS-Termine, die Sie bereits mit Ihrem:Ihrer Berater:in vereinbart haben, müssen Sie versuchen zu verschieben. Solche Termine sind z. B. Kontrolltermine, Kursbesuche oder Vorstellungsgespräche. Sogar wenn die gemeldete Krankenpflege der Grund ist, warum Sie einen Termin nicht wahrnehmen können: Versäumen Sie ihn nicht einfach! Sagen Sie ab und vereinbaren Sie einen Neuen.

ACHTUNG Ist Ihr Kind bzw. das erkrankte Familienmitglied wieder gesund, müssen Sie sich unverzüglich beim AMS melden.

RECHTLICHES Im Arbeitslosenversicherungsgesetz existiert keine gesetzliche Regelung zum Pflegeurlaub. Grundsätzlich orientiert sich das AMS an den Bestimmungen zur Pflegefreistellung von unselbstständig Beschäftigten: Auf dieser Basis kann das AMS die Pflege eines Familienmitglieds in Ihrem Haushalt als entschuldbaren Grund bewerten, dass Sie in dieser Zeit z.B. nicht zu Ihrem Kurs gehen:

- Bei der Pflege von nahen Angehörigen für eine Woche
- Bei der Pflege Ihres Kindes unter 12 Jahren für 2 Wochen

Ihr Kind wird krank

Besorgen Sie sich von Ihrem:Ihrer Hausarzt:Hausärztin eine Bestätigung, dass Ihr Kind pflegebedürftig ist und Sie braucht. Auch die Zeit-

spanne, wie lange die Pflege voraussichtlich dauern wird, sollte auf der Bestätigung angegeben sein.

Diese Bestätigung müssen Sie dann Ihrem:Ihrer AMS-Berater:in vorlegen.

Versäumen Sie in dieser Zeit einen AMS-Termin, gilt die Pflege Ihres Kindes in der Regel als Nachsichtgrund. Aber nur, wenn Sie eine ärztliche Bestätigung für den akuten Pflegebedarf haben.

Gesetzliche Obsorge

Als Ihre Kinder gelten in diesem Zusammenhang solche Kinder, für die Sie die gesetzliche Obsorge haben. Das können sein:

- Leibliche Kinder
- Adoptivkinder
- Stiefkinder
- Pflegekinder

ACHTUNG Für die Kinder Ihres:Ihrer Lebensgefährten:Lebensgefährtin gelten Ihre Betreuungspflichten in der Regel nicht!

Sie pflegen ein erwachsenes Familienmitglied

Auch dann sollten Sie dem AMS eine ärztliche Bestätigung über den Pflegebedarf vorlegen.

Als nahe Angehörige gelten z. B.:

- Ihr:e Ehepartner:in
- Ihre:r eingetragene:r Partner:in
- Ihr:e Lebensgefährter:Lebensgefährtin
- Eltern
- Großeltern

KONKRET Sie haben eine gesetzliche Unterhaltspflicht Ihren Eltern oder Großeltern gegenüber? Dann müssen Sie Ihnen auch Beistand leisten und sie betreuen.

20.2. DAUERHAFTE PFLEGE VON KINDERN UND ANGEHÖRIGEN

WICHTIG Zur Pflege von Angehörigen und über die finanzielle Unterstützung während dieser Zeit informieren Sie 2 öffentliche Einrichtungen:

■ **Das Bürger:innen-Service-Telefon des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

Telefon: 0800 201611

Montag bis Freitag: 8.00 bis 16.00 Uhr

■ **Fonds Soziales Wien**

Telefon: +43 1 24524, Täglich: 8.00 bis 20.00 Uhr

Pflege und Verfügbarkeit

Auch wenn Sie Ihr Kind oder ein nahes anderes Familienmitglied dauerhaft pflegen müssen, gilt die normale Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung. Das heißt, Sie müssen ausreichend freie Zeit haben, in der Sie sich der Arbeitssuche widmen können. Sonst können Sie kein Arbeitslosengeld und keine Notstandshilfe beziehen.

Wie viele Stunden pro Woche müssen Sie der Arbeitsvermittlung mindestens zur Verfügung stehen?

- Mindestens 16 Stunden, wenn Sie ein Kind unter 10 Jahren dauerhaft pflegen
- Mindestens 16 Stunden ohne Altersbeschränkung, wenn Ihr Kind eine erhebliche Behinderung hat
- Mindestens 20 Stunden, wenn Sie ein älteres Familienmitglied dauerhaft oder kurzfristig pflegen

Vereinbarkeit von Pflege und Arbeitsvermittlung

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie trotz des dauerhaften Pflegebedarfs Arbeitslosengeld und Notstandshilfe beziehen:

- Sie erfüllen die oben angeführte Mindestverfügbarkeit
- Sie können die Pflege innerhalb kurzer Zeit an eine andere Person bzw. an eine Einrichtung abgeben

Denn nur dann erfüllen Sie die Voraussetzung der Verfügbarkeit.

Auch während der Pflege von Familienmitgliedern kann das AMS Ihnen eine Maßnahme oder eine Arbeitsstelle anbieten, die in Ihre Betreuungszeit hineingeht. Deshalb müssen Sie die Pflege gegebenenfalls innerhalb kurzer Zeit abgeben können, damit Sie z. B. eine Vollzeitstelle annehmen oder einen Kurs mit diesem Stundenausmaß besuchen können.

Abmelden vom Arbeitslosengeld und der Notstandshilfe

Die Pflege ist so zeitintensiv, dass Sie die Voraussetzung der Mindestverfügbarkeit nicht erfüllen können? Und Sie können die Pflege auch nicht abgeben? Dann ist diese familiäre Verpflichtung mit der Arbeitsvermittlung nicht mehr vereinbar. Das AMS geht davon aus, dass Sie in Ihrer Situation das Ziel gar nicht verfolgen können, eine Arbeitsstelle zu finden.

Sie müssen sich bei Ihrem/Ihrer AMS-Berater:in vom Leistungsbezug abmelden.

Pflege als Rahmenfrist erstreckender Grund

Einige Gründe können Ihre Rahmenfrist für den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe verlängern. Die Pflege eines nahen Familienmitglieds kann ein solcher Grund sein.

Voraussetzung für die Verlängerung der Rahmenfrist:

- Sie haben sich wegen der Pflege von nahen Angehörigen von der Arbeitsvermittlung abgemeldet
- Sie haben Ihr Arbeitsverhältnis wegen der Pflege von nahen Angehörigen gekündigt, ohne im Anschluss Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe zu beantragen

Zusätzliche Voraussetzung:

- Sie müssen die Pflege Ihres nahen Familienmitglieds in häuslicher Umgebung in Österreich durchgeführt haben
- Das Pflegegeld für das betreffende Familienmitglied muss mindestens Stufe 3 gehabt haben. Bei einer Demenzerkrankung oder der Erkrankung eines minderjährigen Kindes genügt Pflegestufe 1
- Sie müssen sich in dieser Zeit selbst in der Pensionsversicherung versichert haben

Erfüllen Sie diese Voraussetzungen, verlängert sich Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe für die Dauer der Pflege. Sie können diese Leistung also z.B. im Anschluss an Ihre Pflegeverpflichtung weiterbeziehen.

Weiterversicherung für pflegende Angehörige in der Pensionsversicherung

Sie möchten sich während der Pflegezeit in der Pensionsversicherung weiterversichern? Alle Informationen dazu erhalten Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA), Landesstelle Wien:

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Str.1

Telefon: +43 (0)5 0303

Montag bis Mittwoch: 7.00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag 7.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 7.00 bis 15.00 Uhr

20.3. PFLEGEKARENZ UND FAMILIENHOSPIZKARENZ

Pflegekarenz und Familienhospizkarenz können Sie sowohl während der Arbeitslosigkeit als auch im Beschäftigungsverhältnis in Anspruch nehmen.

In Pflegezeit allerdings können Sie nur in einem aufrechten Arbeitsverhältnis gehen.

KONKRET Sowohl in der Pflegekarenz als auch in der Familienhospizkarenz können Sie Pflegekarenzgeld beziehen. Zudem sind Sie kranken- und pensionsversichert.

WICHTIG Pflegekarenz und Familienhospizkarenz haben für Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld eine Rahmenfrist erstreckende Wirkung. Die Details dazu finden Sie im Kapitel 4.

Für welche Angehörige kann ich diese Karenz beanspruchen?

Nur nahe Angehörige, z. B.:

- Ehepartner:in und dessen:deren und deren oder dessen leibliche Kinder
- Eltern und (Ur)Großeltern
- Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern
- Leibliche Kinder und (Ur)Enkelkinder
- Adoptiv- und Pflegekinder
- Lebensgefährte:Lebensgefährtin und dessen:deren Kinder
- Eingetragene:r Partner:in und dessen:deren Kinder
- Geschwister
- Schwiegereltern und -kinder

Ein gemeinsamer Haushalt mit der oder dem nahen Angehörigen ist nicht erforderlich.

Die Pflegekarenz

Die Pflegekarenz soll es Ihnen ermöglichen, eine plötzliche Pflegesituation in der Familie zu organisieren. Das kann z. B. dann nötig werden, wenn die Person unerwartet ausfällt, die die Pflege sonst leistet. Oder wenn ein Familienmitglied plötzlich pflegebedürftig wird bzw. sich der Pflegebedarf deutlich erhöht.

WICHTIG Die Pflegekarenz ist eine Überbrückung: Sie sollen die nötige Zeit haben, um eine dauerhafte und tragfähige Lösung für den Pflegebedarf in der Familie zu schaffen. Sie ist eine Unterstützung für Sie als Angehörige:r.

Voraussetzungen während der Arbeitslosigkeit:

- Sie müssen Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung haben, z. B. Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.
- Das pflegebedürftige Familienmitglied muss mindestens Pflegegeldstufe 3 bekommen.

KONKRET Ausnahme: Das betreffende Familienmitglied ist minderjährig oder an Demenz erkrankt? Dann reicht Pflegegeldstufe 1.

Wie funktioniert die Pflegekarenz?

Pro Familienmitglied, das Sie betreuen möchten, können Sie nur einmal Pflegekarenz in Anspruch nehmen. Die Dauer kann zwischen einem und 3 Monaten betragen.

Einen neuen Antrag auf Pflegekarenz für diese Person können Sie erst dann stellen, wenn sich der Pflegebedarf um eine Pflegestufe erhöht hat. Diese Wiederholung der Pflegekarenz ist einmal möglich.

Es können aber auch mehrere Familienmitglieder für ein und dieselbe Person hintereinander in Pflegekarenz gehen. Dann beträgt die Gesamtdauer der Pflegekarenz 6 Monate.

ACHTUNG Auch wenn Sie 2 Angehörige gleichzeitig pflegen, bekommen Sie nur das einfache Pflegekarenzgeld.

Die Familienhospizkarenz

Sie ist dazu gedacht, damit Sie die Begleitung eines schwersterkrankten Kindes durchführen können. Oder damit Sie einen lebensbedrohlich erkrankten nahen Angehörigen begleiten können. Sie ist Arbeitssuchenden und Beschäftigten zugänglich. In dieser Zeit können Sie Pflegekarenzgeld mit Kranken- und Pensionsversicherung beziehen.

Voraussetzungen während der Arbeitslosigkeit:

- Sie müssen Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung haben, z. B. Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe
- Sie haben eine ärztliche Bestätigung über die lebensbedrohliche Erkrankung Ihres Kindes oder Familienmitgliedes

Dauer bei einem schwersterkrankten Kind:

- Zunächst 5 Monate
- Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt 9 Monate
- In besonderen Fällen können Sie zweimal bis zu einer maximalen Gesamtdauer von 27 Monaten verlängern, z. B. bei langwierigen Therapien oder einem neuartigen Krankheitsbild

Dauer bei einem lebensbedrohlich erkrankten erwachsenen Familienmitglied:

- Zunächst 3 Monate
- Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt 6 Monate

Das Pflegekarenzgeld

Das Pflegekarenzgeld entspricht dem Grundbetrag Ihres Arbeitslosengeldes. Dazu kommen noch allfällige Familienzuschläge.

Der Grundbetrag beläuft sich auf 55 Prozent eines vergangenen Nettoeinkommens. Die Ausgangsbasis für die Berechnung ist das durchschnittliche Bruttoentgelt. Mehr dazu finden Sie im Kapitel 5.

KONKRET Das Pflegekarenzgeld ist mindestens so hoch wie die Geringfügigkeitsgrenze. Sie bekommen also zumindest 551,10 Euro (2025) pro Monat.

WICHTIG Das Pflegekarenzgeld bekommen Sie auch dann, wenn Sie das betreffende Familienmitglied im Ausland pflegen oder begleiten.

Wie beantragen Sie Pflegekarenz oder Familienhospizkarenz?

Zuerst müssen Sie sich bei Ihrem/Ihrer AMS-Berater:in vom Leistungsbezug abmelden. Erst danach können Sie Pflegekarenz oder Familienhospizkarenz beantragen.

Abmelden vom AMS

Ihr:e Berater:in nimmt eine Niederschrift auf. Darin wird festgehalten, warum Sie sich vom Leistungsbezug abmelden.

Bei diesem Termin müssen Sie eine Bestätigung in Verbindung mit der Pflegekarenz bzw. die Familienhospizkarenz vorlegen.

- Pflegekarenz: z. B. Bestätigung der Höhe der Pflegegeldstufe
- Familienhospizkarenz: z. B. ärztliche Bestätigung der lebensbedrohlichen Erkrankung

Daraufhin bestätigt Ihnen das AMS, dass Sie sich abgemeldet haben. Mit dieser Bestätigung vom AMS beantragen Sie dann die Pflegekarenz bzw. Familienhospizkarenz.

Wo beantragen Sie Pflegekarenz bzw. Familienhospizkarenz?

Beim Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark
8021 Graz, Babenbergerstraße 35
www.sozialministeriumservice.at

Weitere Informationen zum Thema

Einige Stellen bieten Ihnen Informationen und Beratungen zu vielen Aspekten rund um die Pflege von Angehörigen.

Pflegekarenz und Pflegeteilzeit

Internetseite des Sozialministeriumservice unter Finanzielles/Pflegeunterstützungen
www.sozialministeriumservice.at

Pflege zuhause

Bürger:innen-Service-Telefon des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Telefon: +43 0800 201611 oder +43 1 71100-0
Montag bis Freitag: 8.00 bis 16.00 Uhr

Sterbebegleitung

Dachverband Hospiz Österreich
Telefon: +43 1 803 98 68, E-Mail: dachverband@hospiz.at
www.hospiz.at

Finanzielle Notsituation während der Familienhospizkarenz

Wenn Sie durch das Wegfallen des Einkommens in dieser Zeit in eine Notlage geraten, können Sie beim Familienhärteausgleichsfonds um eine Überbrückung ansuchen.

Informationen dazu bekommen Sie beim Bundeskanzleramt
Agenda Familie, Telefon: +43 (0) 800 240 262 oder +43 1 53115

20.4. FAMILIENHÄRTEAUSGLEICHSFONDS

Der Familienhärteausgleichsfonds unterstützt Familien, die unverschuldet in finanzielle Not geraten sind. Voraussetzung ist, dass es Ihnen nicht möglich ist, Ihre Situation aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln wieder zu verbessern.

Mögliche Gründe für Ihre Notsituation

- Krankheit oder Tod des anderen Elternteils
- Scheidung
- Längere Erwerbsunfähigkeit des:der Familienerhalters:Familien-
erhalterin
- Zerstörung Ihres Hausrats oder Ihres Wohnraums
- Ein Naturereignis
- Durch COVID-19

ACHTUNG Sie haben keinen Rechtsanspruch auf eine Unterstützung aus dem Familienhärteausgleichsfonds.

Antrag

Ihren Antrag stellen Sie beim Bundeskanzleramt, Abteilung VI/4,
Familienhärteausgleichsfonds.

1020 Wien, Untere Donaustraße 13–15

Weitere Informationen

Auskünfte erhalten finden Sie beim Bundeskanzleramt:

Familienservice-Telefon: +43 (0) 800 240 262

Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 15.00 Uhr

[https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/
familienhaerteausgleich/basisinformationen-zum-
familienhaerteausgleich.html](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienhaerteausgleich/basisinformationen-zum-familienhaerteausgleich.html)

MINDESTSICHERUNG & SOZIALHILFE

21. WIE FUNKTIONIEREN MINDESTSICHERUNG UND SOZIALHILFE?

21.1. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG IN NOTLAGEN

Die Mindestsicherung ist eine finanzielle Unterstützung für Personen in Notlagen. Sie soll den Lebensunterhalt sichern, wenn dafür das eigene Einkommen, das Arbeitslosengeld etc. nicht ausreichen.

Sie ist eine nachrangige, subsidiäre (= unterstützende) Sozialleistung – die letzte Möglichkeit einer Unterstützung im sogenannten sozialen Netz. Das bedeutet: Alle anderen Rechtsansprüche und Möglichkeiten auf ein Einkommen oder eine andere Sozialversicherungsleistung müssen ausgeschöpft sein. Erst dann können Sie die Mindestsicherung in Anspruch nehmen.

Grundsätzliche Fragen und Informationen

Detaillierte Informationen finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/hilfe_und_finanzielle_unterstuetzung_erhalten/4.html sowie auf der Seite des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialhilfe-und-Mindestsicherung.html>

21.2. MINDESTSICHERUNG UND ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Auswirkung auf die Notstandshilfe

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung (2010) bekam die Notstandshilfe ein mindestsicherndes Element:

Ausgleichszulagenrichtsatz (AZR) und Ergänzungsbetrag

Der AZR ist der Ausgangswert in der Mindestsicherung und dient auch bei der Notstandshilfe als Richtwert – und zwar für einen allfälligen Ergänzungsbetrag.

Nämlich dann, wenn der Grundbetrag – das ist die Basis des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe – niedriger als dieser AZR ist.

KONKRET Liegt Ihr Grundbetrag unter dem AZR, erhalten Sie den Ergänzungsbetrag zur Notstandshilfe.

Höhe des Ergänzungsbetrags

Den Ergänzungsbetrag gab es früher nur als möglichen Bestandteil des Arbeitslosengeldes. Durch die Neuerungen bei der Mindestsicherung gibt es den Ergänzungsbetrag nun auch bei der Notstandshilfe.

- Beim **Arbeitslosengeld** ist der Ergänzungsbetrag die Differenz zwischen AZR und Grundbetrag des Arbeitslosengeldes
- Bei der **Notstandshilfe** sind 95 Prozent des Grundbetrages plus 95 Prozent eines allfälligen Ergänzungsbetrages – inkl. Familienzuschläge – vorgesehen

ACHTUNG Die Erhöhung durch einen Ergänzungsbetrag ist begrenzt: auf maximal 60 Prozent des täglichen Nettoeinkommens, bei Anspruch auf Familienzuschlag auf maximal 80 Prozent.

Ausführliche Informationen zur Notstandshilfe finden Sie im Kapitel 10.

Wichtige Hinweise

- **Automatische Ermittlung des Ergänzungsbetrages**
Das Berechnungsprogramm für AMS-Geldleistungen des Bundesrechenzentrums ermittelt den Ergänzungsbetrag automatisch. Er ist in der AMS-Geldleistung enthalten, wird aber in der Mitteilung über Ihren Leistungsbezug nicht extra angeführt.
- **Ausgleichszulagenrichtsatz (AZR) 2025**
Brutto: 1.273,99 Euro monatlich
Brutto: 42,47 Euro täglich

■ **Grundbetrag des Arbeitslosengeldes**

Dieser beträgt 55 Prozent des täglichen Nettoeinkommens. Details dazu finden Sie im Kapitel 5.

■ **Differenz zu Mindestsicherung**

Eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung kann trotz des Ergänzungsbetrags unter der Mindestsicherung liegen. Ist das bei Ihnen der Fall, bekommen Sie unter Umständen die Differenz über die Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe. Sofern Sie also die Voraussetzung dafür erfüllen, sollten Sie Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe beantragen.

22. WIE FUNKTIONIERT DIE WIENER MINDESTSICHERUNG?

22.1. BASISINFORMATIONEN ZUR WIENER MINDESTSICHERUNG

Die Wiener Mindestsicherung ist eine nachrangig unterstützende (subsidiäre) Hilfe. Sie können sie erst dann in Anspruch nehmen, wenn feststeht, dass Sie alle anderen Ansprüche und Möglichkeiten bereits ausgeschöpft haben.

Beispiele für solche Ansprüche:

- Eigenes Einkommen
- Vermögen
- Sozialleistungen

Die Wiener Mindestsicherung ist eine Leistung der Stadt Wien. Damit unterstützt die Stadt zum einen Menschen in finanziellen Notlagen. Zum anderen fördert sie damit gleichzeitig aber auch den (Wieder-)Einstieg ins Erwerbsleben.

WICHTIG Informationen zur Wiener Mindestsicherung erhalten Sie telefonisch und online.

- Servicetelefon der Wiener Mindestsicherung der Magistratsabteilung 40 (MA 40): +43 1 4000-8040, Montag bis Freitag: 8 bis 18 Uhr
- <http://www.wien.gv.at/gesundheit/leistungen/mindestsicherung/>

Fördermaßnahmen im Rahmen der Wiener Mindestsicherung

Für Bezieher:innen der Wiener Mindestsicherung bietet die Stadt Wien zusammen mit dem Arbeitsmarktservice (AMS) spezielle Programme an, z. B.:

- Back to the Future
- Wörkerei

Zusätzlich können Sie sich bei finanziellen Problemen oder bei Problemen mit der Wohnung beraten lassen. Diese Beratungen werden z. B. im Rahmen der Wohnungssicherung von Sozialarbeiter:innen durchgeführt.

U25 – speziell für junge Menschen

Sie sind zwischen 15–24 Jahre alt und auf Arbeitssuche? Dann ist das U25 Ihre Anlaufstelle. Sie wird gemeinsam vom AMS Wien und der MA 40 der Stadt Wien angeboten.

Wann haben Sie Anspruch?

Wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen, kann Ihnen Wiener Mindestsicherung zuerkannt werden:

- Sie haben kein Einkommen
- Ihr Einkommen liegt unter den Mindeststandards der Wiener Mindestsicherung. Einkommen sind z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Erwerbseinkommen, Kinderbetreuungsgeld
- Ihr Vermögen liegt unter dem Vermögensfreibetrag von 7.254,06 Euro (2025)
- Ihr Lebensmittelpunkt sowie Ihr Hauptwohnsitz sind in Wien und Sie halten sich tatsächlich in Wien auf
- Sie sind österreichische Staatsbürgerin bzw. österreichischer Staatsbürger

Weitere Personen, denen Wiener Mindestsicherung zuerkannt werden kann:

■ Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte

Nach dem Asylgesetz 2005

■ EU und EWR-Staatsangehörige und Staatsangehörige der Schweiz und deren Familienangehörige

Voraussetzung: Sie sind erwerbstätig, Ihre Erwerbstätigen-Eigenschaft nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bleibt erhalten oder Sie haben das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich. Sind Sie deutscher:er Staatsbürger:in, ist es möglich, dass Ihnen aufgrund des Fürsorgeabkommens schon nach einem Jahr Aufenthalt in Österreich Mindestsicherung zusteht.

Außerdem ist ein Bezug unter Umständen auch möglich, wenn Sie schulpflichtige Kinder haben.

- **Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und deren Familienangehörige mit Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“**
Voraussetzung: Sie haben sich bis zum 31. Dezember 2020 rechtmäßig in Österreich aufgehalten
- **Opfer**
Von Menschenhandel, grenzüberschreitender Prostitution oder Gewalt
- **Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatenangehörige**
Mit Titel „Daueraufenthalt-EU“ oder älteren unbefristeten Aufenthaltstiteln, die nun als Titel „Daueraufenthalt-EU“ zählen
- **Ehefrauen, Ehemänner, eingetragene Partner:innen von Österreichern:Österreicherinnen**
Wenn Sie mit Ihrem:Ihrer (Ehe-)Partner:in im gemeinsamen Haushalt leben und sich rechtmäßig in Österreich aufhalten
- **Personen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten und für ein minderjähriges Kind obsorgeberechtigt sind**
Voraussetzung: Sie leben im gemeinsamen Haushalt und das Kind besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft oder einen Aufenthaltstitel, der der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichgestellt ist.

Wer hat keinen Anspruch?

- Asylbewerber:innen in einem laufenden Asylverfahren bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss (Antrag nach dem Asylgesetz 2005)

Der Antrag

Die MA 40 empfiehlt, den Antrag möglichst online zu stellen. Das ist der sicherste Weg.

Ihr Online-Antrag

Das Online-Antragsformular finden Sie auf der Website der MA 40. Dort werden Sie Schritt für Schritt durch das Formular geführt.

TIPP Hier finden Sie das Antragsformular:
<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/sozialhilfe/mindestsicherung.html>

Im Anschluss erhalten Sie eine Bestätigung. So wissen Sie, dass Ihr Antrag bei der MA 40 angekommen ist und bearbeitet wird.

WICHTIG Stellen Sie Ihren Antrag auf keinen Fall mehrmals hintereinander! Sonst verzögern Sie die Bearbeitung sehr. Downloaden Sie außerdem die Bestätigung über die Einbringung Ihres Antrages und heben Sie diese gut auf! Damit können Sie im Streitfall beweisen, dass Sie den Antrag auch wirklich gestellt haben.

Antrag in Papierform

Sie können das Antragsformular auch von der Website der MA 40 herunterladen, ausdrucken und dann ausfüllen. Anschließend müssen Sie Ihren Antrag entweder per Post an Ihr Sozialzentrum schicken oder es dort persönlich abgeben.

Außerdem bekommen Sie das Antragsformular auch in allen Wiener Sozialzentren der MA 40.

TIPP Eine Liste der Sozialzentren finden Sie im Anhang.

ACHTUNG Antrag nicht per Mail

Stellen Sie Ihren Antrag nicht per E-Mail! Das ist kein sicherer Weg.

Sie haben Ihren Antrag schon per Mail geschickt? Dann bekommen Sie eine Bestätigung, wenn Ihr Antrag angekommen ist und bearbeitet wird.

Die Unterlagen für Ihren Antrag

Für Ihren Antrag benötigen Sie eine Reihe von Unterlagen.

Erforderliche Unterlagen:

■ Amtlicher Lichtbildausweis

z. B. Reisepass

■ Personaldokumente

z. B. Anerkennungsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, aktueller Aufenthaltstitel, Heiratsurkunde, rechtskräftiges Scheidungsurteil oder Scheidungsbeschluss, Scheidungsvergleich, Geburtsurkunde bis zum 25. Lebensjahr

■ Einkommensbelege

z. B. Lohn- oder Gehaltsbestätigungen, Leistungen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), Unterhaltszahlungen, Pensionsbescheid, Bescheide über Beihilfen, Nachweise sonstiger Einkünfte, Nachweise über andere (Sozial-)Leistungen, wie Leistungen des AMS oder Wohnbeihilfe

■ Mietbelege

Mietvertrag, Mietaufschlüsselung

■ Nachweise über Vermögen

z. B. Kontoauszüge, Sparguthaben, Wertpapiere, Bausparverträge, Rückkaufswert der Lebensversicherung oder Pensionsvorsorge, Erbe, Schenkungen, Fahrzeug, Grundbesitz

■ Besuchsbestätigungen von minderjährigen Kindern

Kinderbetreuungseinrichtungen, Schule

Krankenversicherung

Generell gilt: Beziehen Sie Wiener Mindestsicherung, sind Sie in der Krankenversicherung versichert.

Es gibt 2 Ausnahmen:

- Sie sind ohnehin schon in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, z. B. während einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder wenn Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen
- Sie können sich bei einer anderen Person mitversichern

Krankenversicherung im Rahmen der Wiener Mindestsicherung

Sie erhalten eine e-Card, mit der Sie im Krankheitsfall medizinisch behandelt werden.

TIPP Die e-Card gilt natürlich auch für Ihre Behandlungen während der Schwangerschaft und bei der Entbindung.

Krankenversicherung bei AMS-Leistungsbezug

Sie erhalten Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe und eine Ergänzungsleistung aus der Wiener Mindestsicherung? Dann sind Sie über die

Arbeitslosenversicherung krankenversichert. Mehr zur Ergänzungsleistung lesen Sie weiter unten.

Das heißt, Sie haben ab dem 4. Tag eines Krankenstandes Anspruch auf Krankengeld. Das Krankengeld müssen Sie extra bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) beantragen.

WICHTIG Sowohl bei einer Sperre des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe als auch bei einer Kürzung der Wiener Mindestsicherung bleiben Sie krankenversichert!

Mindestsicherung und Pensionsversicherung

Sie beziehen ausschließlich Wiener Mindestsicherung? Dann wird nicht in Ihre Pensionsversicherung eingezahlt.

Erhalten Sie eine AMS-Leistung und eine Ergänzungsleistung der Wiener Mindestsicherung, wird schon in Ihre Pensionsversicherung eingezahlt. Und zwar über die Arbeitslosenversicherung.

Rechtssicherheit

Der Magistrat der Stadt Wien ist verpflichtet, über Ihren Antrag auf Wiener Mindestsicherung ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Dafür darf er maximal 3 Monate brauchen. Gerechnet werden die 3 Monate ab dem Tag, an dem Ihr Antrag beim Magistrat einlangt.

Die Entscheidung muss Ihnen mit Bescheid mitgeteilt werden.

Die Wiener Mindestsicherung steht grundsätzlich frühestens ab der Antragstellung zu.

Stellen Sie den Antrag auf Mietbeihilfe bis zum 15. eines Monats, gebührt die Mietbeihilfe ab Beginn des Monats.

Vollständigkeit des Antrags

Ihr Antrag auf Wiener Mindestsicherung wird erst bearbeitet, wenn alle Unterlagen vollständig sind! Fehlen Unterschriften oder Identitätsnachweise, teilt Ihnen die MA 40 mit, bis wann Sie die fehlenden Unterlagen nachreichen müssen.

ACHTUNG Versäumen Sie diese Frist, gilt Ihr Antrag als zurückgezogen! Er wird nicht mehr bearbeitet.

Zusätzliche Unterlagen

Auch wenn Sie Ihren Antrag vollständig eingebracht haben, kann es sein, dass die MA 40 noch weitere Unterlagen von Ihnen benötigt. Auch in diesem Fall bekommen Sie eine Frist, in der Sie die Unterlagen nachreichen müssen.

ACHTUNG Treffen Ihre Unterlagen nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist ein, kann ihr Antrag mit Bescheid abgewiesen werden!

Beschwerde

WICHTIG Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien über die Wiener Mindestsicherung können Sie eine schriftliche Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erheben. Die Beschwerde müssen Sie bei Ihrem zuständigen Sozialzentrum der MA 40 einbringen.

Verwaltungsgericht Wien

1190 Wien, Muthgasse 62/Riegel C/1. Stock/Zi. C 1.05

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr

Telefon +43 (0)1 4000-38500

Fax +43 (0)1 4000 99- 38529

E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

<http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

Beschwerde können Sie gegen alle Bescheide über die Wiener Mindestsicherung einlegen. Allerdings hat Ihre Beschwerde in den meisten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, der Bescheid tritt erst einmal in Kraft. Auch wenn das Verwaltungsgericht zu einem späteren Zeitpunkt den Bescheid widerrufen sollte.

Lassen Sie sich beraten!

Sie sind mit einem Bescheid zur Wiener Mindestsicherung nicht einverstanden? Bei der Sozialberatung Wien können Sie eine juristische Beratung kostenlos in Anspruch nehmen.

TIPP Die Sozialberatung unterstützt bei allen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Wiener Mindestsicherung! Für die Beratung ist eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Sozialberatung Wien

Telefon: +43 (0)1 997 80 43

Telefonische Beratung: Montag, Mittwoch: 9 bis 14 Uhr, Dienstag, Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

E-Mail: office@sozialberatungwien.at

1160 Wien, Friedmannngasse 4, Top 1

22.2. IHRE PFLICHTEN

Sie beziehen Wiener Mindestsicherung? Dann sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Arbeitskraft einzusetzen und sich anzustrengen, eine ausreichend entlohnte Beschäftigung zu finden.

Einsatz der Arbeitskraft

Sie müssen von sich aus alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um (wieder) eine Beschäftigung am Arbeitsmarkt zu finden. Ziel ist es, dass Sie den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf Ihrer Bedarfsgemeinschaft (wieder) aus eigenen Mitteln decken können – das heißt, ohne Mindestsicherung.

Was bedeutet das konkret für Sie?

- Sie müssen sich beim AMS für die Arbeitsvermittlung melden
- Sie müssen eine zumutbare Beschäftigung annehmen, wenn Sie Ihnen angeboten wird
- Sie müssen an arbeitsintegrativen Maßnahmen teilnehmen und mitwirken

TIPP Eine Liste der Wiener Regionalstellen des AMS finden Sie im Anhang.

Arbeitsintegrative Maßnahmen

Das sind Maßnahmen des AMS, die Ihre Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit erhöhen, z.B.:

- Kompetenzchecks
- Nach- und Umschulungen
- Beschäftigungsmaßnahmen
- Orientierungs- und Aktivierungsmaßnahmen
- Beratung
- Betreuung und Coaching
- Integrationsmaßnahmen

Arbeitssuche trotz Beschäftigung

Sie haben zwar eine Stelle, aber Ihr Gehalt reicht nicht, um den Lebens- und Wohnbedarf zu decken? Dann müssen Sie weiter nach einer Arbeit suchen, die besser bezahlt ist.

Das gilt grundsätzlich auch bei Teilzeitbeschäftigungen.

WICHTIG Sie sind unter 25 Jahre alt und haben keine Berufsausbildung? Dann hat bei Ihnen grundsätzlich die Vermittlung in eine Ausbildung Vorrang.

Wer ist vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen?

Junge Erwachsene

Sie können dann ausgenommen sein, wenn Sie gerade im freiwilligen Integrationsjahr sind oder eine der folgenden Ausbildungen absolvieren:

- Pflichtschulabschluss
- Ihren ersten Lehrabschluss
- eine Facharbeiter:innen-Intensivausbildung

ACHTUNG Voraussetzung für diese Befreiung vom Einsatz der Arbeitskraft: Ihre aktuelle Ausbildung erhöht Ihre Chancen auf einen (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt.

Personen mit Betreuungspflichten

Sie haben keine geeignete Kinderbetreuung und können deshalb keiner Beschäftigung nachgehen? Dann sind Sie vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen.

- Bei Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- Bei Kindern mit Pflegegeldstufe 1 bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres

ACHTUNG Sie leben mit dem anderen Elternteil in einem Haushalt und Sie beide sind nicht erwerbstätig? Die Befreiung von der Arbeitssuche gilt nur für eine:n von Ihnen.

Weiters sind Sie vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen, wenn Sie eine:n Angehörige:n ab Pflegestufe 3 betreuen oder in Familienhospizkarenz sind.

Menschen im Regelpensionsalter bzw. mit Erwerbsunfähigkeit

Auch Sie sind vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen, wenn Sie Wiener Mindestsicherung beziehen.

Leistungskürzung

Die MA 40 kann im Rahmen der Wiener Mindestsicherung Sanktionen gegen Sie verhängen. Das heißt, sie kann Ihre Leistungen kürzen. Selbstverständlich nur dann, wenn Sie einen Anlass dazu geben.

Gründe für eine Leistungskürzung:

- Sie setzen die Arbeitskraft nicht so gut wie möglich oder in zumutbarer Weise ein
- Sie kommen Ihren Pflichten der Integrationserklärung nicht nach
- Sie absolvieren die Ihnen angebotenen und zumutbaren Kurse nicht
- Sie nehmen nicht an den Gesprächen des Case Managements zur gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitation teil
- Sie nehmen an sozialarbeiterischen Gesprächen nicht teil
- Sie beteiligen sich nicht an der psychosozialen Beratung und Betreuung

Die Kürzung führt die MA 40 stufenweise durch:

- Zuerst um 25 Prozent für die Dauer eines Monats

- Dann um 50 Prozent für die Dauer von 2 Monaten
- Bei fortgesetzter und beharrlicher Weigerung: um 100 Prozent für zumindest einen Monat

KONKRET Die Kürzung betrifft Ihren Mindeststandard zur Deckung des Lebensunterhalts in der Bedarfsgemeinschaft.

Von einer Kürzung unberührt bleiben:

- Der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs
- Eine allfällig zusätzliche Mietbeihilfe
- Eine etwaige Unterstützungsleistung für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

WICHTIG Wird z.B. das Arbeitslosengeld gesperrt, wird auch die Wiener Mindestsicherung gekürzt! Die Bezugssperre des AMS wirkt sich auf die Wiener Mindestsicherung aus. Denn das AMS und die MA 40 gleichen die Daten ab. Im Fall einer Sperre informiert das AMS die MA 40 und diese reagiert entsprechend mit der Kürzung.

Vermögensverwertung

In der Wiener Mindestsicherung ist die Verwendung Ihres Vermögens vorgesehen: Verfügen Sie über zu hohes verwertbares Vermögen, kann dies zum Ausschluss vom Leistungsbezug führen!

Der Vermögensfreibetrag

KONKRET Der Vermögensfreibetrag liegt bei 7.254,06 Euro (2025). Er gilt pro anspruchsberechtigter volljähriger Person in Ihrer Bedarfsgemeinschaft.

Sie übersteigen diesen Vermögensfreibetrag? Dann müssen Sie die darüber hinaus gehende Summe für Ihren Lebensunterhalt verwenden.

Ihr Vermögen unterhalb dieser Grenze bleibt unangetastet.

Was gilt als verwertbares Vermögen?

- Unbewegliche Vermögen wie ein unbebautes Grundstück oder eine Immobilie, die Sie nicht bewohnen
- Ersparnisse
- Sonstige Vermögenswerte

KONKRET Ersparnisse werden sofort angerechnet.

Was ist von der Vermögensverwertung ausgenommen?

- Gegenstände, die Sie für Ihre Erwerbstätigkeit benötigen
- Gegenstände für angemessene kulturelle Bedürfnisse
- Gegenstände, die als angemessene Wohnungseinrichtung gelten
- Kraftfahrzeuge: Wenn sie für Ihre Berufstätigkeit erforderlich sind oder wenn besondere Umstände vorliegen, z. B. eine Behinderung oder unzureichende Infrastruktur
- Unbewegliches Vermögen, z. B. eine Immobilie, die Sie selbst bewohnen: Wenn es zur Deckung des angemessenen Wohnbedarfs dient.

WICHTIG Sonstige Vermögenswerte werden erst dann herangezogen, wenn Sie die Wiener Mindestsicherung länger als 6 Monate beziehen. Die Dauer Ihres bisherigen Leistungsbezugs wird ermittelt, wenn Sie einen Antrag auf Mindestsicherung stellen: Es wird 2 Jahre zurückgeblickt und alle durchgehenden Bezugszeiträume von mindestens 2 Monaten zusammengezählt. Diese Summe ist die Bezugsdauer für die Vermögensverwertung.

Sonderfall selbstgenutztes Wohneigentum

Sie besitzen eine Immobilie, die Sie selbst als Hauptwohnsitz nutzen? Dann müssen Sie sie vorerst nicht verkaufen.

Wenn Sie die Wiener Mindestsicherung allerdings länger als 3 unmittelbar aufeinanderfolgende Jahre beziehen, nimmt die MA 40 eine pfandrechtliche Sicherstellung im Grundbuch vor, damit Sie die Sozialleistung weiterhin bekommen können.

Sobald Sie den Leistungsbezug für mehr als 3 Monate unterbrechen, endet die 3-Jahres-Frist. Sie beginnt von Neuem, wenn Sie wieder Mindestsicherung beziehen.

BEISPIEL Katharina Kraft liebt Autos und besitzt auch eines, obwohl sie es eigentlich nicht braucht – weder für berufliche Zwecke, noch weil sie eine Behinderung hätte oder ihre Wohnung in Wien nicht an die Öffis angebunden wäre. Nachdem Sie 6 Monate Mindestsicherung bezogen hat, gilt das Auto als verwertbares Vermögen.

BEISPIEL Lukas Lang hat vor 20 Jahren eine Lebensversicherung abgeschlossen. Nun bezieht er seit über 6 Monaten Wiener Mindestsicherung und muss daher seine Lebensversicherung vorzeitig kündigen, damit er weiterhin Mindestsicherung beziehen kann.

Kostenersatz und Rückforderung

Sie schaffen den (Wieder-)Einstieg ins Berufsleben? Dann müssen Sie die davor erhaltene Wiener Mindestsicherung nicht zurückzahlen.

Kommen Sie allerdings auf anderem Weg zu verwertbarem Vermögen oder Einkommen, z. B. durch eine Erbschaft, müssen Sie Ersatzzahlungen leisten.

ACHTUNG Leistungen, die Ihnen in der zuerkannten Höhe eigentlich gar nicht zugestanden haben, fordert die MA 40 von Ihnen zurück.

22.3. DIE HÖHE DER LEISTUNGEN

Ausschlaggebend für die Höhe der Wiener Mindestsicherung ist die sogenannte „Bedarfsgemeinschaft“.

Die Bedarfsgemeinschaft

Die Wiener Mindestsicherung steht der Bedarfsgemeinschaft entweder gemeinsam oder gar nicht zu.

Auf Basis der in Ihrer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen wird die Bedarfsgemeinschaft ermittelt.

Als Bedarfsgemeinschaft gelten z. B.:

- Einzelpersonen, ab dem 18. Lebensjahr
- Ehepaare
- Eingetragene Partnerschaften
- Lebensgemeinschaften
- Eine obsorgeberechtigte Person zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern
- Schüler:innen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen mit ihren Eltern bzw. Großeltern, mit denen sie in einem Haushalt wohnen

Wiener Mindeststandards

Die Mindeststandards der Wiener Mindestsicherung umfassen:

- Die Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts
- Den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs

Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts

Mindeststandard (2025)	% ¹⁾	Höhe
Ehepaar/Lebensgemeinschaft/eingetragene Partnerschaft Pro Person	140 70	€ 1.692,62 € 846,31
Für ein minderjähriges Kind im Haushalt der Eltern ¹⁾	27	€ 326,44
Alleinerziehende oder Alleinstehende ab vollendetem 25. Lebensjahr ²⁾	100	€ 1.209,01
Ab 18 bis zum vollendeten 25. Lebensjahr³⁾		
Alleinstehende in Ausbildung ⁴⁾	100	€ 1.209,01
Alleinstehend in keiner Ausbildung	75	€ 906,76
In Partnerschaft ⁵⁾ in Ausbildung ⁴⁾	75	€ 906,76
In Partnerschaft ⁵⁾ in keiner Ausbildung	50	€ 604,50
Mit oder ohne Partnerschaft ⁵⁾ im Haushalt der Eltern ¹⁾ und in Ausbildung ⁴⁾	75	€ 906,76
Mit oder ohne Partnerschaft ⁵⁾ im Haushalt der Eltern ¹⁾ und in keiner Ausbildung	50	€ 604,50

Ab 18 und dauerhafte Arbeitsunfähigkeit⁶⁾		
Alleinerziehende oder Alleinstehende	100	€ 1.209,01
In Partnerschaft ⁵⁾	75	€ 906,76
Personen, die am 01.01.2014 das 50. Lebensjahr vollendeten⁶⁾⁷⁾		
Alleinstehend	100	€ 1.209,01
In Partnerschaft ⁵⁾	75	€ 906,76
Ab Regelpensionsalter⁶⁾		
Alleinstehend	100	€ 1.209,01
In Partnerschaft ⁵⁾	75	€ 906,76

*) Der Prozentsatz gibt den Anteil des zu Grunde gelegten Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz an, nach dem die Mindeststandards ermittelt werden. In Wien sind für Kinder erhöhte Mindeststandards festgesetzt.

1) Zumindest mit einem Eltern- oder Großeltern(teil) oder einer obsorgeberechtigten Person in Bedarfsgemeinschaft.

2) Ab dem 25. Geburtstag.

3) Bis zum Tag vor dem 25. Geburtstag.

4) Schul- oder Erwerbsausbildung, Schulung des Arbeitsmarktservice, Beschäftigung oder Integrationsmaßnahme.

5) In Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft in der Bedarfsgemeinschaft.

6) Grundsätzlich zuzüglich je einer Sonderzahlung im Mai und Oktober in Höhe des Mindeststandards bzw. aliquotiert.

7) Personen, die vor dem 01.01.1964 geboren wurden und mind. 6 Monate arbeitsunfähig sind.

WICHTIG Der Anteil für den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs beträgt in der Regel 25 Prozent des Mindeststandards. Für volljährige Personen gilt: Er ist bereits im jeweiligen Mindeststandard enthalten.

Enthaltene Grundbeträge zur Deckung des Wohnbedarfs

Mindeststandard (2025)	%¹⁾	Höhe
Ehepaar/Lebensgemeinschaft/eingetragene Partnerschaft	25 (140)	€ 423,16
Pro Person	25 (70)	€ 211,58
Alleinerziehende oder Alleinstehende ab vollendetem 25. Lebensjahr ²⁾	25 (100)	€ 302,25
Ab 18 bis zum vollendeten 25. Lebensjahr³⁾		
Alleinstehende in Ausbildung ⁴⁾	25 (100)	€ 302,25
Alleinstehend in keiner Ausbildung	25 (75)	€ 226,69

Mit oder ohne Partnerschaft ⁵⁾ im Haushalt der Eltern ¹⁾ und in Ausbildung ⁴⁾	25 (75)	€ 226,69
Mit oder ohne Partnerschaft ⁵⁾ im Haushalt der Eltern ¹⁾ und in keiner Ausbildung	25 (50)	€ 151,13
Ab 18 und dauerhafte Arbeitsunfähigkeit⁶⁾		
Alleinerziehende oder Alleinstehende Dauerleistungsbezieher:in	13,5 (100)	€ 163,22
In Partnerschaft ⁵⁾	13,5 (75)	€ 122,41
In Partnerschaft ⁵⁾ mit Dauerleistungsbezieher:in	9 (75)	€ 81,61
Personen, die am 01.01.2014 das 50. Lebensjahr vollendeten^{6/7)}		
Alleinstehend	13,5 (100)	€ 163,22
In Partnerschaft ⁵⁾	13,5 (75)	€ 122,41
In Partnerschaft ⁵⁾ mit Dauerleistungsbezieher:in	9 (75)	€ 81,61
Ab Regelpensionsalter⁶⁾		
Alleinstehend	13,5 (100)	€ 163,22
In Partnerschaft ⁵⁾	13,5 (75)	€ 122,41
In Partnerschaft ⁵⁾ mit Dauerleistungsbezieher:in	9 (75)	€ 81,61

*) Der Prozentsatz gibt den Anteil des zu Grunde gelegten Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz an, nach dem die Mindeststandards ermittelt werden. In Wien sind für Kinder erhöhte Mindeststandards festgesetzt.

- 1) Zumindest mit einem Eltern- oder Großeltern(-teil) oder einer obsorgeberechtigten Person in Bedarfsgemeinschaft.
- 2) Ab dem 25. Geburtstag.
- 3) Bis zum Tag vor dem 25. Geburtstag.
- 4) Schul- oder Erwerbsausbildung, Schulung des Arbeitsmarktservice, Beschäftigung oder Integrationsmaßnahme.
- 5) In Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft in der Bedarfsgemeinschaft.

Berechnung der Höhe der Leistung

Für die Berechnung der Wiener Mindestsicherung wird zuerst die Summe der heranzuziehenden Mindeststandards der Bedarfsgemeinschaft gebildet. Danach werden die Einkommen aller anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft zusammengezählt. Diese Summe wird dann auf den ersten Betrag angerechnet.

Als Einkommen zählen grundsätzlich z.B.:

- Löhne und Gehälter
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe
- Krankengeld

- Pensionen
- Unterhaltszahlungen, Kinderbetreuungsgeld
- Diverse Beihilfen

WICHTIG Auch das Einkommen eines nicht anspruchsberechtigten Elternteils oder Ehepartners:Ehepartnerin im gemeinsamen Haushalt wird auf die Wiener Mindestsicherung angerechnet. Das gilt auch für das Einkommen von Lebenspartnern:Lebenspartnerinnen und eingetragenen Partnern:Partnerinnen. Angerechnet wird grundsätzlich, was über 846,31 Euro hinausgeht (= 70 Prozent des Mindeststandards).

Von der Anrechnung ausgenommen sind z. B.:

- Familienbeihilfe und familienbezogene Leistungen, z.B. Familienbonus
- Pflegegeld
- Schmerzensgeld
- Therapeutisches Taschengeld bis zum maximalen Einkommensfreibetrag
- Taschengeld (Wohn-, Pflegeheim, Krankenhaus- oder Therapieaufenthalt) bis 181,35 Euro (2025)

Kinder unter 18 Jahren und junge Erwachsene

Beziehen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Bedarfsgemeinschaft ein eigenes Einkommen, werden Sie bei der Berechnung der Mindestsicherung nicht berücksichtigt. Vorausgesetzt, das Einkommen ist höher als der anzuwendende Mindeststandard.

Einkommen in diesem Zusammenhang sind:

- Unterhaltszahlungen von einer Person außerhalb der Bedarfsgemeinschaft
- Lehrlingsentschädigung
- Sonstige Einkommen

Mietbeihilfe

In den Mindeststandards ist der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs enthalten. Ihre Miete ist höher als dieser Grundbetrag? Dann können Sie Mietbeihilfe beantragen.

KONKRET Stellen Sie den Antrag auf Mietbeihilfe bis zum 15. eines Monats gebührt die Mietbeihilfe ab Beginn dieses Monats, sofern Sie die Voraussetzungen für die Mietbeihilfe erfüllen. Stellen Sie den Antrag ab dem 16. eines Monats gebührt die Mietbeihilfe erst ab dem Folgemonat.

Wo beantragen Sie Mietbeihilfe?

Sie stellen den Antrag auf Mietbeihilfe gemeinsam mit Ihrem Antrag auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs.

Anspruch auf Mietbeihilfe

Ein Anspruch auf Mietbeihilfe kann nur bestehen, wenn auch ein Anspruch auf Mindestsicherung besteht. Besteht kein Anspruch auf Mietbeihilfe, kann alternativ ein Anspruch auf Wohnbeihilfe (MA 50) bestehen.

Entscheidend für Ihren Anspruch auf Mietbeihilfe sind Ihre tatsächlichen Mietkosten. Um diese festzustellen, werden zunächst Ihre Zuschüsse zur Miete von Ihrer Miete abgezogen, also z. B. der Mietzuschuss aus der Grundversorgung.

Für die Berechnung der Höhe der Mietbeihilfe ist nur die Bruttomiete relevant. Hierzu gehören die Betriebskosten, nicht aber die Kosten für Energie!

Außerdem spielen die sogenannten „Mietbeihilfenobergrenzen“ eine wichtige Rolle.

KONKRET Welche Mietbeihilfenobergrenze gilt, hängt von der Anzahl der Bewohner:innen in Ihrer Wohnung ab.

Bedarfsgemeinschaft	Mietbeihilfenobergrenzen (2025)
Volljährige Person (Alleinstehend)	€ 660,87
Volljährige Person (Alleinerziehend)	
+ 1 Kind	€ 762,89 (Härtefall: € 864,84)
+ 2 Kinder	€ 860,82 (Härtefall: € 951,54)
+ 3 Kinder	€ 958,75 (Härtefall: € 1.038,24)
+ 4 Kinder	€ 1.056,68 (Härtefall: € 1.124,93)

Paar (Verheiratet, verpartnert, Lebensgemeinschaft)	€ 890,67
+ 1 Kind	€ 977,37
+ 2 Kinder	€ 1.064,06
+ 3 Kinder	€ 1.150,76
+ 4 Kinder	€ 1.237,45

ACHTUNG Minderjährige Kinder zählen bei der Auswahl der Mietbeihilfenobergrenze als Bewohner:innen.

Berechnung der Mietbeihilfe

Die Bruttomiete sowie das tatsächliche Miet- beziehungsweise Untermietverhältnis ist durch Mietvertrag bzw. Untermietvertrag nachzuweisen.

Die Bruttomiete (exklusive Energiekosten) stellt den Ausgangswert für die Berechnung der Mietbeihilfe dar.

Schritt 1 Die Bruttomiete ist durch die Anzahl aller in der Wohnung lebenden Personen zu teilen und anschließend mit der Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft zu multiplizieren. Auch minderjährige Personen sind bei der Berechnung relevant.

Schritt 2 Das Ergebnis wird durch die Mietbeihilfenobergrenzen gedeckelt.

Schritt 3 Von diesem Ergebnis wird die Summe der Grundbeträge zur Deckung des Wohnbedarfs abgezogen.

Schritt 4 Das Ergebnis stellt die Höhe des Anspruches auf Mietbeihilfe dar.

Beispiele für die Mietbeihilfe

Maximaler Anspruch auf Mietbeihilfe pro Bedarfsgemeinschaft (2025)	Höhe
Ein-Personen-Haushalt	€ 354,64
Alleinerziehende Person mit 1 mj. Kind	€ 562,59
Ehepaar/Lebensgemeinschaft mit zwei mj. Kindern	€ 640,9
Ehepaar/Lebensgemeinschaft ohne Kind	€ 467,51

ACHTUNG Dauerhaft arbeitsunfähigen Personen, bestimmten befristet arbeitsunfähigen Personen und Personen ab dem Regelpensionsalter kann eine höhere Mietbeihilfe zustehen!

22.4. ERWERBSARBEIT, BESCHÄFTIGUNGSBONI, AMS-LEISTUNGEN

Erwerbsarbeit und Beschäftigungsboni

Generell ist es möglich – und auch erwünscht – dass Sie zur Wiener Mindestsicherung dazuverdienen. Auch mit einem sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigungsverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze.

Grundsätzlich wird Ihr Einkommen auf die Mindeststandards angerechnet. Aber um die eigene Erwerbstätigkeit zu fördern, wird in bestimmten Fällen nicht das ganze Einkommen angerechnet. Denn es gibt den Beschäftigungsbonus und den Beschäftigungsbonus plus.

KONKRET Ihr geringfügiges Einkommen wird grundsätzlich ebenfalls auf die Mindeststandards angerechnet. Und auch hier gilt der Beschäftigungsbonus.

ACHTUNG Die Geringfügigkeitsgrenze liegt aktuell bei 551,10 Euro (2025) pro Monat.

Der Beschäftigungsbonus

Sie haben während der Wiener Mindestsicherung Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit? Wenn Sie dabei auch Sonderzahlungen – also Weihnachts- und Urlaubsgeld – erhalten, werden diese Beträge nicht auf die Mindeststandards angerechnet.

Das gilt auch für die Sonderzahlungen aus einer geringfügigen Beschäftigung.

Der Beschäftigungsbonus plus

Sie haben im Rahmen Ihrer Arbeitnehmer:innen-Veranlagung eine Gutschrift vom Finanzamt bekommen? Diese Gutschrift wird auch nicht auf Ihre Wiener Mindeststandards angerechnet

Mindestsicherung und AMS-Leistung

Sie erhalten eine Leistung des AMS – also Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe –, die niedriger ist als der vorgesehene Mindeststandard der Wiener Mindestsicherung? Dann können Sie die Ergänzungsleistung auf den Mindeststandard beantragen.

KONKRET Voraussetzung für die Ergänzungsleistung ist, dass Sie die übrigen Anforderungen für die Wiener Mindestsicherung erfüllen, z. B. betreffend Vermögensfreibetrag und sonstiger Lebenssituation.

Wo beantragen Sie die Ergänzungsleistung?

Im Sozialzentrum der MA 40, das für Sie zuständig ist bzw. online (s. oben).

Berechnung der Ergänzungsleistung in der Wiener Mindestsicherung

Grundsätzlich werden das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe auf den Mindeststandard als Einkommen angerechnet: Das heißt, der Mindeststandard wird um die Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe reduziert.

ACHTUNG Die Differenz zwischen Mindeststandard und Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bekommen Sie als Ergänzungsleistung der Wiener Mindestsicherung.

Die Ergänzungsleistung bekommen Sie zu Ihrem Arbeitslosengeld bzw. zu Ihrer Notstandshilfe dazu.

Ergänzungsleistung der Mindestsicherung zur AMS-Leistung	
Mindeststandard (Alleinlebend/Alleinerziehend)	€ 1.209,01
Arbeitslosengeld (Notstandshilfe)	– € 400,00
Ergänzungsleistung (= Reduzierter Anspruch d. Mindestsicherung)	€ 809,01

Das monatliche Einkommen in diesem Fall hat in Summe die Höhe des Mindeststandards von 1.209,01 Euro (2025) und besteht aus 400 Euro Arbeitslosengeld und 809,01 Euro Ergänzungsleistung aus der Wiener Mindestsicherung.

AMS-Leistung, Einkommen und Mindestsicherung

Zur AMS-Leistung dazuverdienen

WICHTIG Zu einer Leistung des AMS – z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe – dürfen Sie nur geringfügig dazu verdienen! Erzielen Sie ein höheres Einkommen, gelten Sie nicht mehr als arbeitslos und bekommen die AMS-Leistung nicht mehr. Wiener Mindestsicherung können Sie aber weiterhin beziehen. Denn hier ist auch ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erlaubt.

Bleiben Sie mit Ihrem Zuverdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro (2025), wird die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes bzw. Ihrer Notstandshilfe nicht reduziert.

AMS-Leistung, geringfügiges Einkommen und Mindestsicherung

Sie bekommen Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe sowie die Ergänzungsleistung und verdienen geringfügig dazu? Dann wird Ihr Einkommen auf die Ergänzungsleistung angerechnet. Und zwar jeweils in dem Monat, in dem Sie das Einkommen ausbezahlt bekommen. Es gibt keinen Freibetrag.

Allerdings wird nicht Ihr ganzes geringfügiges Einkommen angerechnet. Denn auch Sie bekommen den Beschäftigungsbonus:

Die Sonderzahlungen – also Urlaubs- und Weihnachtsgeld – reduzieren Ihre Ergänzungsleistung im betreffenden Monat nicht weiter.

KONKRET In den Monaten der Sonderzahlungen gelten Sie für das AMS weiterhin als arbeitslos. Auch, wenn Ihr Einkommen damit über der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

22.5. FÖRDERUNGEN, UNTERSTÜTZUNGEN UND PROGRAMME

Förderungen der MA 40

Sie befinden sich in einer besonderen Notlage? Dann sollten Sie umgehend einen Beratungstermin in dem Sozialzentrum vereinbaren, das für Sie zuständig ist.

Bei diesem Termin besprechen Sie zusammen mit einem:einer Berater:in Ihre aktuelle Situation und erarbeiten mögliche Lösungen. Das Ergebnis kann ein Antrag auf finanzielle Förderung durch die MA 40 sein.

ACHTUNG Auf die Förderung haben Sie keinen Rechtsanspruch. Sie können also keine Beschwerde einlegen, wenn Ihr Ansuchen abgelehnt wird.

Für wen gilt das Förderangebot?

Grundsätzlich können Sie von der MA 40 gefördert werden, wenn Sie von Armut und sozialer Ausschließung betroffen oder bedroht sind.

Gründe für die bestehende oder drohende Armut:

- Besondere persönliche Verhältnisse
- Familiäre Situation
- Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse
- Außergewöhnliche Ereignisse

Welche Förderungen gibt es?

- Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Für Personen, die österreichischen Staatsbürgern:Staatsbürgerinnen nicht gleichgestellt sind: Förderung zur Vermeidung sozialer Härten

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist eine zweckgebundene Geldleistung.

Voraussetzung für diese Förderung: Sie können die Notlage trotz Einsatz Ihrer eigenen Mittel und Kräfte nicht überwinden. Außerdem muss die Wahrscheinlichkeit hoch sein, dass Sie durch die Förderung Ihre Situation nachhaltig verbessern können.

Eine besondere Lebenslage liegt vor allem in diesen Fällen vor:

- Bei einmaligen, unvorhergesehenen, nicht selbstverschuldeten Aufwendungen
- Bei Mietrückständen, die zur Delongierung führen – die sogenannte Delongierungsprävention

Förderung zur Vermeidung sozialer Härten

Sie haben nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, sind österreichischen Staatsbürger:innen nicht gleichgestellt und halten sich für mehr als 3 Monate in Österreich auf? Dann können Sie eine Förderung in Höhe der Wiener Mindestsicherung bekommen.

Voraussetzung: Mit der Förderung kann eine soziale Härte vermieden werden, die durch Ihre persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse entstanden ist.

Wichtig bei beiden Förderungen: Ihre Mitarbeit!

Sie müssen sowohl an der Verbesserung Ihrer Situation als auch im Förderverfahren ausreichend mitwirken. Tun Sie das nicht, kann die Förderung eingestellt bzw. abgelehnt werden.

Ist Ihr Ansuchen unvollständig, wird es Ihnen zurückgeschickt und Sie müssen die Unterlagen in der angegebenen Frist ergänzen.

ACHTUNG Versäumen Sie diese Frist und schicken die ergänzten Unterlagen nicht rechtzeitig zurück, wird Ihr Förderansuchen nicht weiterbearbeitet.

Energieunterstützung

Sie können Strom, Gas, Fernwärme oder Heizöl nicht bezahlen? Dann vereinbaren Sie umgehend einen Beratungstermin.

In einer solchen Beratung wird gemeinsam mit Ihnen erörtert, wie Ihre Situation verbessert werden kann. Eine mögliche Lösung kann ein Ansuchen auf Übernahme des Energierückstandes durch die MA 40 sein.

Zudem können Sie in Ihrem Sozialzentrum auch eine Beratung zu allen Fragen rund um Ihren Energieverbrauch bekommen.

Ihre Anlaufstelle

Das Servicetelefon der Wiener Mindestsicherung informiert Sie auch über die Energieunterstützung.

Servicetelefon der Wiener Mindestsicherung (MA 40)
+43 (0)1 4000- 8040, Montag bis Freitag: 8 bis 18 Uhr

Die Förderleistungen:

- Einmalige finanzielle Hilfe für Energiekosten in einer Notlage, z. B. Energiekosten-Rückstände, Energiekosten-Nachzahlungen
- Energieberatung und ggf. Finanzierung von energiesparenden Maßnahmen in der Wohnung

Weitere Informationen zum Energiesparen finden Sie im Kapitel 27.

Mobilpass

Ermäßigungen bei den öffentlichen Verkehrsmitteln, bei Freizeit- und Bildungsangeboten: Die Stadt Wien bietet Wienerinnen und Wienern mit dem Mobilpass viele Vergünstigungen.

Die Voraussetzungen:

- Sie müssen Mindestsicherung oder Mindestpension beziehen
- Ihr Lebensmittelpunkt, Hauptwohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt muss Wien sein
- Sie müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen – oder eine ihr gleichgestellte

TIPP Grundsätzlich können aber auch andere Personen den Mobilpass beantragen.

Die Leistungen des Mobilpasses:

- Wiener Linien: ermäßigte Monatskarte oder 31 Tage Wien Karte und Einzelfahrschein zum halben Preis
- 50 Prozent Nachlass zur Hundeabgabe für maximal einen Hund
- Ermäßigte Jahreskarte für die Wiener Büchereien (MA 13)
- Ermäßigter Eintritt in die Städtischen Bäder (MA 44)
- Ermäßigung bei Kursen der Wiener Volkshochschulen. Infos: vhs.at
- Ermäßigte Freizeitangebote der städtischen Pensionist:innen-Clubs u.a.
- Billiger einkaufen in einigen Sozialmärkten

ACHTUNG Der Mobilpass ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Weitere Informationen

Mobilpass-Servicetelefon

+43 (0)1 4000-8040

Montag bis Freitag: 8 bis 18 Uhr

E-Mail: mobilpass@ma40.wien.gv.at

Homepage: https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/ausweise/mobilpass.html?pk_campaign=chatbot&pk_kwd=mobilpass

Zielgruppenzentrum Erdberg – Referat Mobilpass

A 1110 Wien, Erdbergstraße 228

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8 bis 12 Uhr;

Donnerstag 15.30 bis 17.30 Uhr

Kulturpass

Mit dem Kulturpass Hunger auf Kunst & Kultur können Sie am kulturellen Leben Wiens teilnehmen – trotz finanzieller Engpässe. Denn mit diesem Ausweis erhalten Sie freien Eintritt zu zahlreichen kulturellen Einrichtungen.

Wann können Sie den Kulturpass bekommen?

- Sie beziehen Wiener Mindestsicherung
- Sie bekommen eine AMS-Leistung mit einem Tagsatz unter 52,40 Euro (2024), z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Überbrückungshilfe, Pensionsvorschuss
- Sie beziehen Mindestpension
- Sie leben unter der Armutsgefährdungsgrenze von 1.572 Euro (2024) monatlich bzw. 18.866 Euro (2024) Jahreseinkommen für Allein-stehende
- Sie sind Asylbewerber:in oder Flüchtling in der Grundversorgung

ACHTUNG Der Kulturpass gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Er ist nicht übertragbar und hat eine Gültigkeit von 6 bzw. 12 Monaten ab Ausstellungsdatum.

TIPP Weitere Informationen finden Sie auf <http://www.hungeraufkunstundkultur.at/>

Kulturpass und Kinder

Der Kulturpass gilt generell immer für eine erwachsene Person. Bei Vorstellungen und Veranstaltungen für Kinder ist der Kulturpass in der Regel für eine erwachsene Begleitperson und ein Kind gültig.

UNTERSTÜTZUNGEN & FÖRDERUNGEN

23. WIE WERDEN SIE ALS ÖGB-MITGLIED UNTERSTÜTZT?

23.1. FINANZIELLE HILFE FÜR ARBEITSLOSE MITGLIEDER

Der Österreichische Gewerkschaftsbund setzt sich aus Fachgewerkschaften zusammen. Diese Fachgewerkschaften unterstützen ihre Mitglieder, wenn diese arbeitslos werden. Zum Beispiel in Form der Arbeitslosenunterstützung, einer finanziellen Hilfe.

23.2. GEWERKSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN

Die Gewerkschaften betreiben auch Einrichtungen, in denen Sie als Mitglied Unterstützung finden.

Unterstützungsangebot:

- Bei arbeitsrechtlichen Problemen
- In sozialrechtlichen Fragen
- Generell in problematischen Lebenssituationen

TIPP Die Gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtungen können auch die Angehörigen von Mitgliedern in Anspruch nehmen.

WICHTIG Ihre Fachgewerkschaft informiert Sie über alle Unterstützungsmöglichkeiten, die Bestimmungen und Anspruchsvoraussetzungen. Fragen Sie nach! Die Adressen der Fachgewerkschaften finden Sie im Anhang.

24. WELCHE FÖRDERUNGEN UND BEIHILFEN GIBT ES?

24.1. ALLGEMEINE HINWEISE

WICHTIG Auf die Förderungen in diesem Kapitel haben Sie keinen Rechtsanspruch! Deshalb müssen Sie diese Beihilfen und Förderungen mit Ihrem/Ihrer AMS-Berater:in oder der jeweiligen Organisation besprechen. Für manche Förderungen müssen Sie einen Antrag stellen.

Kurse

Sie möchten einen Kurs machen? Dann besprechen Sie das mit Ihrem/Ihrer AMS-Berater:in. Auch wenn Sie ihn nicht im Auftrag des AMS besuchen. Nur so können Sie sicher sein, dass Sie Ihren Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung nicht verlieren.

Förderungen des ÖGB

Unterstützungsangebote der Gewerkschaften finden Sie im Kapitel 25.

24.2. FÖRDERUNGEN DES AMS

TIPP Fragen Sie Ihren/Ihre AMS-Berater:in nach den aktuellen Förderprogrammen! Achten Sie auch auf das aufliegende Informationsmaterial.

Fachkräftestipendium (FKS)

Ein Fachkräftestipendium ermöglicht Ihnen die Ausbildung in einem Mangelberuf mit finanzieller Absicherung.

TIPP Gefördert werden Ausbildungen in Österreich, die zu einer Höherqualifizierung und zu einem Abschluss in einem Beruf mit Fachkräftemangel führen.

Welche Ausbildungen werden gefördert?

Vor allem Ausbildungen im technischen Bereich:

- Nahezu alle HTL-Aufbaulehrgänge bzw. Kollegs
- Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung in MINT-Fächern
- Bei Personen ohne Berufsausbildung und mit maximal einem Pflichtschulabschluss: Vorbereitung auf jede Lehrabschlussprüfung

KONKRET Hier finden Sie eine Liste der Ausbildungen, für die es ein FKS gibt: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/fachkraeftestipendium#welcheausbildungenfoerdernwir>

Welche Ausbildungen werden nicht gefördert?

- Studien an Universitäten und Fachhochschulen
- Ausbildungen im Ausland
- Fernlerngänge
- Ausbildungen, die planmäßig länger als 3 Jahre dauern

Wer kann ein FKS bekommen?

- Arbeitslose Personen
- Personen, die für die Dauer der Ausbildung karenziert sind
- Vormalig Selbstständige, deren Gewerbe ruht

Voraussetzungen:

- Sie müssen innerhalb der letzten 15 Jahre mindestens 4 Jahre, also 208 Wochen, arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Lehrjahre zählen auch
- Ihre Qualifikation darf maximal auf Stufe 5 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) sein. Das ist unter Hochschul- bzw. Meisterniveau
- Sie erfüllen die Aufnahmevoraussetzungen der jeweiligen Bildungseinrichtung
- Ihre Ausbildung muss in der FKS-Liste stehen
- Ihre Ausbildung muss mindestens 3 Monate dauern und einen Umfang von 20 Wochenstunden im Durchschnitt haben

- Ihr Wohnsitz ist in Österreich
- Sie lassen sich vom AMS beraten und stellen dort Ihren Antrag vor Beginn der Ausbildung

ACHTUNG Sie haben keinen Rechtsanspruch auf ein FKS.

Höhe des Fachkräftestipendiums

Die maximale Höhe des FKS entspricht dem Ausgleichszulagenrichtsatz minus Krankenversicherungsbeitrag und ohne Erhöhungsbetrag für Kinder. Das sind 40,40 Euro pro Tag.

- **Ihr Arbeitslosengeld bzw. Ihre Notstandshilfe liegt über 40,40 Euro pro Tag?**

Sie bekommen die höhere Leistung für die Dauer Ihrer Ausbildung weiterbezahlt.

- **Ihr Arbeitslosengeld bzw. Ihre Notstandshilfe liegt unter 40,40 Euro pro Tag?**

Sie bekommen parallel den Differenzbetrag ausbezahlt.

- **Sie haben Anspruch auf Arbeitslosengeld?**

Dann stehen Ihnen zusätzlich 2,60 Euro an Schulungszuschlag pro Tag zu.

Dauert die Ausbildung mindestens 120 Tage, dann bekommen Sie den Schulungszuschlag in dreifacher Höhe. Bei einer Dauer von über einem Jahr wird der Zuschlag in fünffacher Höhe gewährt. Die Summe aus der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung plus Schulungszuschlag ist allerdings mit maximal 53,56 Euro pro Tag gedeckelt. In diesem Fall bekommen Sie den Schulungszuschlag anteilig, aber jedenfalls mindestens in dreifacher Höhe.

- **Sie haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe?**

Sie bekommen das volle FKS in Höhe von 40,40 pro Tag.

WICHTIG Solange Sie das FKS beziehen, sind Sie kranken-, unfall- und pensionsversichert.

Zuverdienst

TIPP Sie dürfen zum FKS geringfügig dazuverdienen. Aktuell sind das 551,10 Euro (2025) monatlich.

Übersteigt Ihr Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze, bekommen Sie in diesem Zeitraum kein Fachkräftestipendium. Bei Bedarf können Sie die Zeit der Unterbrechung am Ende anhängen.

Wie lange können Sie das FKS beziehen?

Solange Sie in der Ausbildung sind – maximal jedoch für 3 Jahre.

Pflegestipendium

Mit dem Pflegestipendium können Sie gefördert werden, wenn Sie eine AMS-Ausbildung im Pflegebereich absolvieren. Es beträgt mindestens 53,56 Euro pro Tag.

KONKRET Das Pflegestipendium ist eine Sonderform der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU).

ACHTUNG Anfallende Kurskosten für die Ausbildung können im Rahmen des Pflegestipendiums nicht vom AMS übernommen werden.

Welche Ausbildungen werden gefördert?

Die Ausbildung muss mindestens 25 Wochenstunden umfassen. Folgende Ausbildungen sind zugelassen:

- Pflegeassistentenz
- Pflegefachassistentenz
- Sozialbetreuungsberufe in allen Schwerpunkten: Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung
- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege (an österreichischen Fachhochschulen) mit einem Ausbildungsbeginn ab 1. September 2024 und einer befristeten Begehrenseinreichung bis 31. August 2026

INFO Bereits vor dem 1. September 2024 begonnene Fachhochschulausbildungen im Bereich Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege können nicht mit dem Pflegestipendium gefördert werden. Auch ein Umstieg aus bereits geförderten Ausbildungen im Bereich Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege (z. B. Schule auf FH) ist nicht möglich.

Wer kann ein Pflegestipendium bekommen?

- Arbeitslose Personen
- Arbeitnehmer:innen, die für die Dauer der Ausbildung karenziert sind

Voraussetzungen:

- Die Ausbildung wird im Rahmen einer AMS-Beratung genehmigt
- Sie müssen die Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllen, z.B. die Aufnahmeprüfung bestanden haben
- Sie beginnen die Ausbildung frühestens 2 Jahre nach dem Ende Ihrer Ausbildungspflicht. Also nach Vollendung des 20. Lebensjahres

Zusätzliche Voraussetzungen bei vorherigen schulischen Ausbildungen:

- **Maturanten:Maturantinnen und Uni- bzw. FH-Abbrecher:innen:**
Sie beginnen die Ausbildung 2 Jahre nach der Matura oder haben Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.
- **Schulabbrecher:innen:**
Sie beginnen die Ausbildung 2 Jahre, nachdem Sie die Schule abgebrochen haben, oder Sie haben Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

ACHTUNG Auf ein Pflegestipendium gibt es keinen Rechtsanspruch.

Höhe des Pflegestipendiums

Das Pflegestipendium basiert auf Tagessätzen. Aktuell gilt ein Tagessatz von 53,56 Euro (2025).

Ihr Arbeitslosengeld bzw. Ihre Notstandshilfe überschreitet diesen Betrag? Dann bezahlt Ihnen das AMS die höhere Leistung für die Dauer Ihrer Ausbildung weiter.

Sie nehmen an einer Arbeitsstiftung teil? Dann beträgt Ihr Tagessatz 50,23 Euro (2025). Pauschal werden monatlich 100 Euro (2025) abgezogen, weil Sie ein Stiftungsstipendium bekommen.

Zuverdienst

TIPP Zum Pflegestipendium dürfen Sie geringfügig dazuverdiene. Aktuell sind das 551,10 Euro (2025) monatlich.

Sie bekommen ein Taschengeld von Ihrer Gesundheits- und Krankenpflegeschule? Dann können Sie dieses Taschengeld parallel zum Pflegestipendium beziehen – solange es unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Wie lange können Sie das Pflegestipendium beziehen?

Maximal 4 Jahre lang. Dabei können höchstens 2 unterschiedliche Ausbildungen gefördert werden.

Antrag aufs Pflegestipendium

Ihren Antrag stellen Sie bei Ihrem AMS. Entweder persönlich in Ihrer regionalen Geschäftsstelle oder über Ihr eAMS-Konto.

Im Vorfeld müssen Sie ein persönliches Beratungsgespräch mit Ihrem/Ihrer AMS-Berater:in führen.

TIPP Nehmen Sie rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn mit Ihrem AMS Kontakt auf.

Nachweispflicht

Ihre Fortschritte in der Ausbildung müssen Sie belegen: Einmal pro Semester müssen Sie Ihre Zeugnisse dem AMS übermitteln. Am Ende Ihrer Ausbildung reichen Sie das Abschlusszertifikat ein.

ACHTUNG Versäumen Sie dabei eine Frist, wird das Pflegestipendium eingestellt!

Sie legen keine Nachweise über Ihren Ausbildungsfortschritt vor? Dann fordert das AMS das Pflegestipendium für den betreffenden Zeitraum von Ihnen zurück.

Kinderbetreuungshilfe

Informationen zur Kinderbetreuungshilfe finden Sie im Kapitel 21.

Entfernungsbeihilfe

Sie müssen eine weiter entfernte Arbeit annehmen, weil Sie in Ihrer Nähe keinen zumutbaren Arbeitsplatz finden können? Dann können Sie die Entfernungsbeihilfe bekommen. Voraussetzungen:

- **Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:**

Die Wegzeit für eine Richtung, einschließlich Geh- und Wartezeiten, muss länger als eine Stunde und 15 Minuten sein.

- **Sie müssen mit dem Auto fahren, weil es keine öffentliche Verbindung gibt:**

Ihr Wohnort und die Arbeitsstätte müssen mehr als 30 km voneinander entfernt liegen.

- **In beiden Fällen:**

Ihr monatliches Bruttogehalt für die fragliche Beschäftigung darf nicht höher als 2.700 Euro sein.

WICHTIG Sie müssen mit Ihrem/Ihrer AMS-Berater:in über die Entfernungsbeihilfe sprechen, bevor Sie die Beschäftigung antreten. Anderenfalls können Sie diese Förderung nicht bekommen.

Was wird gefördert?

Sie können die Kosten für die Unterkunft und regelmäßig wiederkehrende Fahrten teilweise erstattet bekommen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie täglich, wöchentlich oder auch nur monatlich pendeln.

Wieviel können Sie bekommen?

Die Höhe der Entfernungsbeihilfe errechnet sich folgendermaßen:

- Ihre Fahrt- und Unterhaltskosten minus etwaige andere Zuschüsse, z. B. von der Arbeitgeber:innen-Seite oder die Pendlerpauschale
- Dieses Ergebnis minus eines Selbstbehaltes von 33 Prozent der förderbaren Kosten

Allerdings gibt es dabei Obergrenzen:

- Für die Fahrtkosten bekommen Sie maximal 260 Euro
- Für die Wohnkosten bekommen Sie maximal 400 Euro

Dauer der Entfernungsbeihilfe

Längstens für 26 Wochen wird Ihnen die Entfernungsbeihilfe gewährt. Stellen Sie einen erneuten Antrag, kann die Förderung verlängert werden. Die maximale Bezugsdauer liegt bei 104 Wochen.

Lehrlingen kann die Entfernungsbeihilfe für längstens 52 Wochen gewährt werden. Die Obergrenze ist hier die Dauer der Ausbildung.

Vorstellungsbeihilfe

Die Vorstellungsbeihilfe ist ein einmaliger Zuschuss vom AMS für ein überregionales Vorstellungsgespräch. Sie wird als Bar- oder Sachleistung ausgegeben.

Voraussetzung

Sie müssen sich in einer finanziellen Notlage befinden, die die Arbeitssuche erschwert.

Welche Kosten können gefördert werden?

- Notwendige Fahrten mit Bahn, Bus oder dem eigenen Auto
- Unterkunft
- Verpflegung

ACHTUNG Für Bewerbungskosten innerhalb Wiens, z. B. Fahr-scheine, können Sie keine Vorstellungsbeihilfe bekommen.

WICHTIG Sie müssen mit Ihrem:Ihrer AMS-Berater:in vor Ihrem Bewerbungsgespräch Kontakt aufnehmen. Sonst können Sie diese Förderung nicht bekommen.

Eingliederungsbeihilfe

KONKRET Die Eingliederungsbeihilfe richtet sich nicht direkt an Sie als arbeitssuchende Person, sondern an Ihre:Ihren zukünftige:n Arbeitgeber:in.

Das AMS übernimmt einen Teil Ihrer Lohn- bzw. Gehaltskosten für den:die Arbeitgeber:in, wenn Sie neu eingestellt werden.

Wer kann mit der Eingliederungsbeihilfe gefördert werden?

- Vorgemerkte arbeitslose Personen ab 50 Jahren
- Arbeitssuchende Personen unter 25 Jahren, die mindestens 6 Monate vorgemerkt sind
- Arbeitssuchende Personen ab 25 Jahren, die mindestens 12 Monate vorgemerkt sind

WICHTIG Unter bestimmten Umständen kann es die Eingliederungshilfe für Sie auch dann geben, wenn Sie von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind. Beispiele dafür sind Wiedereinsteiger:innen sowie Absolventen:Absolventinnen ohne berufliche Praxis.

TIPP Fragen Sie Ihre:n AMS-Berater:in vor Ihrem Vorstellungsgespräch, ob Sie der Arbeitgeber:innen-Seite die Eingliederungshilfe anbieten können!

Konditionen

Dauer und Höhe der Förderung vereinbart das AMS individuell mit der Arbeitgeber:innen-Seite. Ausschlaggebend sind dabei die arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse.

Voraussetzungen

Die Arbeitszeit der fraglichen Stelle muss mindestens der Hälfte der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit entsprechen.

WICHTIG Die Eingliederungsbeihilfe ist an ein Beratungsgespräch zwischen Ihrem AMS und Ihrem:Ihrer zukünftigen Arbeitgeber:in gebunden.

Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)

Die DLU soll Ihre Existenz in der Zeit sichern, in der Sie an einem Kurs oder einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnehmen.

Voraussetzungen:

- Sie müssen die Maßnahme mit Ihrem:Ihrer AMS-Berater:in vereinbaren
- Die Maßnahme dauert länger als eine Woche

- Die Maßnahme macht mehr als 16 Wochenstunden aus
- Sie sind arbeitslos
- Sie müssen die DLU beim AMS beantragen

WICHTIG Fragen Sie vor Beginn Ihrer Maßnahme Ihre:n AMS-Berater:in, ob Sie die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes bekommen können. Sie müssen die DLU extra beim AMS beantragen.

KONKRET Die DLU können Sie auch beziehen, wenn Sie zwar arbeitslos sind, aber keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung wie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bekommen.

Wie funktioniert die DLU?

Sie beziehen gleichzeitig Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe? Dann bekommen Sie als DLU den Differenzbetrag zwischen Ihrem Arbeitslosengeld bzw. Ihrer Notstandshilfe und einem festgelegten Mindeststandard.

KONKRET Überschreitet Ihr Leistungsbezug diesen Mindeststandard, können Sie keine DLU bekommen.

Sie bekommen kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe? Dann erhalten Sie den vollen Mindeststandard als DLU.

Die aktuellen Mindeststandards pro Kalendertag:

- 13,66 Euro für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- 22,20 Euro für Erwachsene, die an einer Maßnahme von weniger als 25 Stunden teilnehmen
- 31,56 Euro für alle anderen

Schulungszuschlag für die Dauer der Teilnahme

Sie sind arbeitslos und nehmen an einer Nach- oder Umschulung oder an einer Wiedereingliederungsmaßnahme im Auftrag des AMS teil? Dann bekommen Sie für Maßnahmen, die ab 1. Jänner 2024 beginnen während dieser Zeit einen Schulungszuschlag zum Arbeitslosengeld von täglich 2,60 Euro. Dauert die Maßnahme mindestens 120 Tage, dann erhalten Sie den Schulungszuschlag in dreifacher Höhe. Bei einer Dauer von über einem Jahr wird der Zuschlag in fünffacher Höhe gewährt. Die Summe aus der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung plus Schu-

lungszuschlag ist allerdings mit maximal 53,56 Euro pro Tag gedeckelt. In diesem Fall bekommen Sie den Schulungszuschlag anteilig, aber jedenfalls mindestens in dreifacher Höhe.

ACHTUNG Besteht unmittelbar vor Beginn der Maßnahme kein Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung, dann bekommen Sie den Schulungszuschlag unabhängig von der Dauer der Maßnahme nur in einfacher Höhe.

Verlängernde Wirkung

Die DLU verlängert die Dauer Ihres Leistungsbezuges: Sie bekommen Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe so lange wie die DLU. Das gilt auch dann, wenn Ihnen die DLU abgelehnt wurde, weil Ihr Leistungsbezug zu hoch ist.

Beihilfe zu den Kurskosten

Sie möchten an einer Maßnahme teilnehmen, die nicht direkt vom AMS in Auftrag gegeben wurde? Dann können Sie einen Zuschuss zu den Kurskosten bekommen. Vorausgesetzt, Ihr etwaiges Bruttoeinkommen übersteigt 2.700 Euro monatlich nicht.

Was kann gefördert werden?

- Die tatsächlichen Kursgebühren
- Lehrmittel, z. B. Bücher
- Prüfungsgebühren
- Dolmetschkosten für Gebärdensprache

KONKRET Diese Kosten können zu 100 Prozent gefördert werden, wenn Sie arbeitslos sind.

Voraussetzungen:

- Sie müssen die Maßnahme mit Ihrem/Ihrer AMS-Berater:in vereinbaren
- Die Maßnahme dauert länger als eine Woche
- Die Maßnahme macht mehr als 16 Wochenstunden aus
- Sie sind arbeitslos
- Sie müssen die Beihilfe zu den Kurskosten beim AMS beantragen

WICHTIG Nehmen Sie vor Kursbeginn mit Ihrem/Ihrer AMS-Berater:in Kontakt auf! Denn die Bewilligung durch das AMS ist die Voraussetzung für die Beihilfe und eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

Beihilfe zu den Kursnebenkosten

Mit dieser Beihilfe soll die finanzielle Mehrbelastung, die Sie durch den Besuch einer Maßnahme haben, abgedeckt werden.

Folgende Posten können bezuschusst werden

- Fahrten
- Unterhalt
- Verpflegung

ACHTUNG Unterkunft und Verpflegung können nur gefördert werden, wenn Sie für die Maßnahme eine Strecke von 50 km bzw. einer Stunde und 15 Minuten zurücklegen müssen.

Sie haben gleichzeitig eine Beschäftigung? Dann darf Ihr monatliches Bruttoeinkommen 2.700 Euro nicht überschreiten.

WICHTIG Nehmen Sie vor Kursbeginn mit Ihrer/Ihrem AMS-Berater:in Kontakt auf! Denn ohne Beratungsgespräch können Sie diese Förderung nicht bekommen.

24.3. FÖRDERUNGEN DER AK WIEN

Bildungsgutscheine

Als Mitglied der Arbeiterkammer Wien können Sie jedes Kalenderjahr einen Bildungsgutschein in Höhe von 150 Euro erhalten.

Zusätzliche Bildungsgutscheine

- Für Eltern in Karenz als Unterstützung beim Wiedereinstieg: 200 Euro
- Wenn Sie Ihren Lehrabschluss nachholen möchten: 200 Euro

Digi-Bonus

Sie möchten sich im Bereich Digitalisierung weiterbilden? Dann können Sie zusätzlich zum normalen Bildungsgutschein noch den Digi-Bonus in Anspruch nehmen. Dieser hat einen Wert von 150 Euro.

Wann sind Sie Mitglied der AK Wien?

- Wenn Sie bei einem Wiener Unternehmen unselbstständig beschäftigt sind
 - Im Anschluss an eine unselbstständige Tätigkeit, die mindestens 20 Wochen gedauert hat
 - Wenn Sie eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen
- Ihren Bildungsgutschein und Digi-Bonus können Sie einfach online oder telefonisch bestellen. Dafür brauchen Sie nur Ihre AK-Mitgliedsnummer. Diese finde Sie auf Ihrer persönlichen Aktiv-Karte und im Adressfeld Ihrer Mitgliederzeitung „AK FÜR SIE“.

Welche Kurse können Sie belegen?

Das Programm mit allen Kursen, für die Sie den Bildungsgutschein und den Digi-Bonus verwenden können, bekommen Sie bei der AK Wien.

TIPP Weitere Informationen zu den Kursen finden Sie hier:
wien.arbeiterkammer.at/bildungsgutschein

WICHTIG Sie möchten einen AK-plus-Kurs machen? Dann geben Sie bei der Anmeldung an, dass Sie Ihren Bildungsgutschein einlösen wollen. Dann wird Ihnen der Gutscheinbetrag direkt auf der Rechnung gutgeschrieben.

24.4. „DIGI-WINNER“ FÖRDERUNGEN DER AK WIEN UND DES WAFF

Das erfolgreiche Pilotprojekt Digi-Winner von AK Wien und waff wird ab dem Jahr 2025 vom waff in das waff Bildungskonto übernommen.

Weiterhin wird es somit für die Weiterbildung im digitalen Bereich eine Förderung von bis zu 5.000 Euro geben! Aktuelle Infos und Details [waff Bildungskonto für Wienerinnen und Wiener](#).

24.5. DAS BILDUNGSKONTO DES WIENER ARBEIT-NEHMER:INNEN FÖRDERUNGSFONDS (WAFF)

Mit dem Bildungskonto unterstützt der waff Wiener:innen bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Dabei werden sowohl arbeitssuchende als auch beschäftigte Personen gefördert. Vorausgesetzt, sie haben Ihren aktuellen Wohnsitz in Wien.

Was kann gefördert werden?

Die Kurs- bzw. Seminarkosten Ihrer Aus- und Weiterbildung. Damit verbundene Ausgaben wie Bücher oder staatliche Gebühren, z. B. Studiengebühren, können aber nicht gefördert werden.

WICHTIG Um die Förderung zu erhalten, müssen Sie vor Kursbeginn einen Antrag stellen. Vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin beim waff oder reichen Sie Ihren Antrag online ein.

- Telefon: +43 (0)1 217 485 55
- <https://www.waff.at/foerderungen/bildungskonto/>

25. WIE KÖNNEN SIE IHRE WOHNKOSTEN SENKEN?

25.1. ALLGEMEINE EINSPARUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Miete ist meistens einer der höchsten Ausgaben im monatlichen Budget. Wenn Sie wegen Ihrer Arbeitslosigkeit Ihre Fixkosten senken müssen, ist es sinnvoll – wenn möglich – auch an den Wohnungskosten anzusetzen.

WICHTIG

Zum Thema Wohnen und Mietrecht gibt es kostenlos AK Ratgeber:

■ <https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/wohnen/index.html>

Bei Fragen erreichen Sie uns unter +43 1 50165-1345, Mo-Fr 8-12 Uhr, Di 15-18 Uhr.

Einsparungsmöglichkeiten

WICHTIG Wenden Sie sich an eine der Mieter:innen-Organisationen und lassen Sie sich beraten. Dort erfahren Sie, wie Sie in Ihrem ganz konkreten Fall die Wohnungskosten senken können. Die Adressen finden Sie im Anhang.

An folgenden Punkten können Sie möglicherweise ansetzen, um die Wohnungskosten zu senken:

- Lassen Sie den Mietzins und die Betriebskosten überprüfen – vielleicht sind sie unrechtmäßig zu hoch
- Haben Sie eine verbotene Ablöse gezahlt? Dann können Sie sie zurückfordern
- Sie wohnen in Untermiete? Vielleicht lässt sich das Mietverhältnis in eine kostengünstigere Hauptmiete umwandeln
- Beantragen Sie Beihilfen wie die Wohn- oder die Mietbeihilfe
- Vielleicht können Sie mit Ihrem/Ihrer Vermieter:in einen günstigeren Mietzins verhandeln, wenn Sie auf Ihre Notlage hinweisen

- Wechseln Sie zu einem günstigeren Energieanbieter
- Manchmal ist der Wechsel in eine günstigere Wohnung möglich

Wohnungswechsel

Bei einer Übersiedelung haben Sie möglicherweise Anspruch darauf, Kosten aus der Vergangenheit zurückzubekommen:

- Erstattung getätigter Investitionen
- Bei Genossenschaftswohnungen und anderweitig geförderten Mietwohnungen: Rückzahlung von geleisteten Finanzierungsbeiträgen
- Rückzahlung der Kautions

WICHTIG Sie können sich wegen der Energiekrise, der Teuerungen oder des Verlusts Ihres Arbeitsplatzes die Miete nicht mehr leisten? Dann ist der Wohnschirm eine Anlaufstelle für Sie. Informieren Sie sich unter www.wohnschirm.at

25.2. BEIHILFEN

Wiener Wohnbeihilfe (MA 50)

Mit der Wohnbeihilfe unterstützt die Stadt Wien Menschen mit geringem Einkommen. Sie können Sie nur für die Wohnung beantragen, in der Sie bereits wohnen.

Für diese Wohnungsformen gilt die Wohnbeihilfe:

- Gefördert errichtete und gefördert sanierte Wohnungen
- Private Mietwohnungen
- Wohngemeinschaften

HINWEIS Sie müssen österreichische:r Staatsbürger:in sein oder diesen gleichgestellt.

Für wen gilt die Wohnbeihilfe?

- Für Österreicher:innen
- Für Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz
- Für Asylberechtigte oder Subsidiär Schutzbedürftige
- Für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ haben

- Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige mit „Daueraufenthalt-EU“ oder einem Aufenthaltstitel, der als solcher gilt

Die Wohnbeihilfe hängt von folgenden Faktoren ab:

- Haushaltseinkommen
- Haushaltsgröße
- Wohnungsgröße
- Wohnungsaufwand

Voraussetzungen für die Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe können Sie nur dann beantragen, wenn Sie selbst den Mietvertrag oder den Nutzungsvertrag abgeschlossen haben. Sie müssen in der betreffenden Wohnung gemeldet sein und prinzipiell den laufenden Mietzins oder das Nutzungsentgelt dafür bezahlen.

TIPP Die Wohnbeihilfe können Sie auch dann beantragen, wenn Sie mit der Miete bereits im Rückstand sind.

Wo stellen Sie Ihren Antrag?

TIPP Am besten stellen Sie den Antrag bei der Wohnbeihilfestelle der Gemeinde Wien. Die Adresse finden Sie im Anhang.

WICHTIG Weitere Informationen und das Antragsformular zum Download finden Sie unter <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/unterstuetzung/wohnbeihilfe-antrag.html>

Mit dem Wohnbeihilfe-Checker können Sie selbst überprüfen, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen: [https://mein.wien.gv.at/formularserver-mw/user/formular.aspx?path=\(mw%2fwohnen\)&pid=34e6631460d94bef8661391a3208f069&pn=B762538e2f72a-491d8a30aabc20d18d53](https://mein.wien.gv.at/formularserver-mw/user/formular.aspx?path=(mw%2fwohnen)&pid=34e6631460d94bef8661391a3208f069&pn=B762538e2f72a-491d8a30aabc20d18d53)

Wiener Mindestsicherung und Wohnbeihilfe

Bisher hatten Mindestsicherungs-Bezieher:innen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sowohl Mietbeihilfe von der MA40 als auch Wohnbeihilfe von der MA50 zu erhalten.

Nunmehr ist für den Bezug von Wohnbeihilfe eine Voraussetzung, dass Sie keine Mindestsicherung bekommen. Mehr dazu lesen Sie im Kapitel 24.

Mietbeihilfe von Wien Sozial (MA 40)

Sie haben ein sehr niedriges Einkommen? Dann können Sie bei Sozialzentrum Ihres Wohnbezirks Mietbeihilfe beantragen. Und zwar unabhängig von der Art Ihrer Wohnung, dem Wohnungsvertrag oder Sanierungsmaßnahmen.

Ausschlaggebend, ob Sie diese Mietbeihilfe bekommen, ist u. a. das Einkommen aller Personen, die im Haushalt leben.

Berechnung

Die Mietbeihilfe von Wien Sozial wird mit den Mindeststandards der Wiener Mindestsicherung und deren Mietbeihilfeobergrenzen berechnet.

Die Mindeststandards der Mindestsicherung bestehen aus einem Betrag zur Deckung des Lebensunterhalts und einem Betrag zur Deckung des Wohnbedarfs. Der Betrag zur Deckung des Wohnbedarfs wird in die Mietbeihilfe miteinberechnet, da er zweckgebunden ist.

WICHTIG Das Finanzamt bezahlt Ihnen bereits eine Wohnbeihilfe? Dann wird diese Summe von Ihren Mietkosten abgezogen und auf diese Weise in die Mietbeihilfe miteingerechnet. Mehr dazu finden Sie im Kapitel 25.

WICHTIG Weitere Informationen bekommen Sie im Sozialzentrum der MA 40 in Ihrem Bezirk. Alle Adressen finden Sie im Anhang. Auskünfte zur Mietbeihilfe erhalten Sie telefonisch Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr unter +43 (0)1 4000-8040 oder per Mail an mietbeihilfe@ma40.wien.gv.at.

TIPP Im Anhang finden Sie noch weitere hilfreiche Adressen.

Hilfe bei drohendem Wohnungsverlust

Die Wohnungssicherung in Gemeindewohnungen

Sie leben mit minderjährigen Kindern in einer Gemeindewohnung, und es besteht die Gefahr, dass Sie die Wohnung verlieren? Dann wenden Sie sich unverzüglich an die zuständige Regionalstelle des Amtes für Jugend und Familie.

Wenn Ihnen der Wohnungsverlust droht und keine minderjährigen Kinder bei Ihnen leben, ist Ihr zuständiges Sozialzentrum der MA 40 Ihre Anlaufstelle.

Auch die Teams der Wiener Gebietsbetreuung beraten Sie kostenlos. Ebenso beraten Sie: Das Wiener Service für Wohnungslose der Caritas „P7“ und die Schuldner:innen-Beratung des Fonds Soziales Wien. Die Adresse finden Sie im Anhang.

Die Wohnungssicherung bei Privat- oder Genossenschaftswohnungen

Sie laufen Gefahr, Ihre Genossenschafts- oder private Mietwohnung zu verlieren? Dann wenden Sie sich unverzüglich an die Fachstelle für Wohnungssicherung (FAWOS). Auch die Wiener Gebietsbetreuung ist Ihre Anlaufstelle. Beide Adressen finden Sie im Anhang.

25.3. ENERGIEKOSTEN

Energiekosten sind immer ein fixer Kostenteil im monatlichen Budget. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, diesen Anteil schrittweise zu reduzieren.

Tipps und Anregungen

Wie sich Energiekosten effektiv senken lassen, hängt immer von der individuellen Situation ab. Vielleicht könnte die eine oder andere Idee für Sie umsetzbar sein.

Anregungen zur Senkung der Energiekosten

- Befreiungen, Deckelungen und Unterstützungsmaßnahmen nützen
- Strom- bzw. Gasanbieter wechseln
- Aktives Energiesparen
- Haushaltgeräte mit sehr hohem Energieverbrauch austauschen
- Wohnungsausstattung verbessern

Mehr Informationen und Tipps dazu finden Sie im folgenden Text weiter unten.

Erneuerbaren-Förderpauschale, Erneuerbaren-Förderbetrag und Grüngas-Förderbetrag

Erfüllen Sie die Voraussetzungen zur Befreiung von den Rundfunkgebühren? Oder sind Sie sogar davon befreit, also „ORF-Beitragsbefreit“?

Dann haben Sie auch Anspruch auf die Befreiung von den Erneuerbaren-Förderkosten sowie vom Grüngas-Förderbeitrag.

Sie können damit bei einem durchschnittlichen Stromverbrauch von 3.500 kWh rund 90 Euro im Jahr sparen. Nach derzeitigem Stand wird im Jahr 2025 kein Grüngas-Förderungsbetrag eingehoben.

WICHTIG Es ist keine Anmeldung von Rundfunkempfangsgeräten bei der ORF-Beitrags-GmbH notwendig! Für einen Antrag auf Kostenbefreiung ist wichtig, dass die Voraussetzungen erfüllen. Im nächsten Hinweis finden Sie die Kontaktdaten zur ORF-Beitrags-GmbH.

Voraussetzungen

- Sie müssen zum anspruchsberechtigten Personenkreis der Rundfunkgebührenbefreiung gehören, also eine „ORF-Beitragsbefreiung“ haben
- Die Anspruchsvoraussetzung muss für den Hauptwohnsitz bestehen
- Es ist nicht notwendig, dass die antragsstellende Person auch die Person ist, auf die der Netznutzungsvertrag läuft (die Strom- oder Gasrechnung)
- Das **Antragsformular** erhalten Sie direkt bei der ORF-Beitrags Service GmbH in 1040 Wien, Faulmanngasse 4 oder online unter <https://orf.beitrag.at/befreiungsrechner/eag-kosten-befreiung>

Deckelung des Erneuerbaren-Förderpauschales und des Erneuerbaren-Förderbetrags

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, jedoch nicht die Voraussetzungen für eine Rundfunkgebührenbefreiung erfüllen, können Sie ab 2022 eine Deckelung der Erneuerbaren-Förderkosten beantragen. Die Deckelung liegt bei 75 Euro pro Jahr.

ACHTUNG Die Deckelung greift 2025 nicht, da die Erneuerbaren-Förderkosten ca. 50 Euro ausmachen und somit voll zu zahlen sind.

AUCH HIER GILT Es ist keine Anmeldung nötig. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage. <https://orf.beitrag.at/>

TIPP Genaue Informationen erhalten Sie bei der ORF-Beitrags Service GmbH, 1040 Wien, Faulmanngasse 4, Tel. +43 (0) 50 200 800, Montag bis Freitag 7 bis 19 Uhr
<https://orf.beitrag.at/befreiungsrechner/eag-kosten-deckelung>

Tarifvergleich der Strom- und Gasanbieter

Die Preise der Strom- und Gasanbieter zu vergleichen, zahlt sich aus! Es kann sein, dass sich bei Ihnen ein Tarifwechsel lohnt – vielleicht sogar der Wechsel zu einem anderen Anbieter.

TIPP Einen Tarifkalkulator finden Sie unter
<https://www.e-control.at/tarifkalkulator#/>

Dieser Tarifrechner berechnet das Strom- und Gasangebot, das aktuell am günstigsten ist. Zudem zeigt er Ihnen den Preisunterschied zu Ihrem bisherigen Anbieter an.

ACHTUNG Aber Achtung! Manche Anbieter locken mit hohen Rabatten, die dann allerdings nur im ersten Jahr gelten! Vergleichen Sie die Preise über mehrere Jahre und ohne Rabatte. Oder richten Sie sich darauf ein, nach Ablauf des Rabatts erneut den Anbieter zu wechseln. Prinzipiell sollten Sie nach Ablauf der Vertragsbindung erneut einen Tarifvergleich unternehmen.

WICHTIG Weitere Informationen finden Sie bei der AK:
wien.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/energie/index.html
Zudem bei E-Control unter
www.e-control.at/konsumenten/service-und-beratung

Energiesparen, Energiesparcheck und Gerätetausch

Allgemeine Infos

Tipps und Vorschläge, wie Sie Energie sparen können, finden Sie z. B. unter folgenden Adressen

- wien.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/energie/Tipps_fuers_Energiesparen.html
- www.e-control.at/energiespartipps-und-energieberatung
- www.umweltberatung.at

E-Control bietet Ihnen zudem auch einen Energiespar-Check an. Damit können Sie für Ihren Haushalt online ausrechnen, wie viel Energie Sie im Jahr verbrauchen und wie viel Sie eventuell einsparen könnten.

TIPP Hier finden Sie den Energiespar-Check:
www.e-control.at/energiespar-check-info

Unterstützung von den Energieanbietern

Auch einige Energieanbieter unterstützen Ihre Kunden:Kundinnen. Unter anderem gibt es:

- Neugeräte-Gutscheine
- Bonusprogramme
- Direktförderungen
- Energiecoachings

TIPP Informieren Sie sich direkt bei Ihrem Energieanbieter – im Internet oder telefonisch beim Kund:innen-Service.

Hilfe von der Caritas

In Zusammenarbeit mit dem Verbund-Stromhilfefonds bietet auch die Caritas Hilfe an. Hier ist Folgendes möglich:

- Gerätetausch
- Energieberatung
- Teilweise die Übernahme von hohen Strom- und Gasrechnungen

TIPP Weitere Infos finden Sie unter <https://www.caritas.at/spenden-helfen/als-unternehmen-helfen/danke/verbund-stromhilfefonds>

Unterstützungen der Bundesländer

Die Sozialabteilungen der Bundesländer und soziale Einrichtungen in den Bundesländern bieten ebenfalls Unterstützungen an.

TIPP Die E-Control veröffentlicht dazu eine Liste unter <https://www.e-control.at/beratungsstellen-und-ueberbrueckungshilfe>.

Strompreisbremse

Die Strompreisbremse ist seit Dezember 2024 ausgelaufen. Das bedeutet für einen durchschnittlichen Haushalt Mehrkosten in der Höhe von mindestens 180 Euro für das Jahr 2025.

TIPP Erhöhen Sie Ihre Teilzahlungen, damit Sie später bei der Jahresabrechnung nicht von einer Nachzahlung überrascht werden! Dazu kontaktieren Sie Ihren Energieanbieter oder nutzen das Onlineportal für Kunden:Kundinnen

Sie haben Probleme, Ihre Strom- und Gasrechnung zu bezahlen?

Dann kontaktieren Sie so rasch wie möglich den betreffenden Energieanbieter.

Jahresabrechnung mit einer sehr hohen Nachzahlung

Sie können die Nachzahlung nicht auf einmal begleichen? Dann haben Sie den gesetzlichen Anspruch auf eine Vereinbarung zur Ratenzahlung. Bis zu 18 Monaten müssen Ihnen eingeräumt werden.

Anhaltende Zahlungsproblematik

Sie können die finanzielle Belastung durch die Energierechnung gar nicht mehr stemmen? Dann wenden Sie sich an eine soziale Beratungsstelle.

TIPP Eine Liste aller Beratungsstellen in Österreich finden Sie hier: www.e-control.at/beratungsstellen-und-ueberbrueckungshilfe

Außerdem gibt es den Wohnschirm. Er unterstützt Sie bei offenen Rechnungen für Energie (z. B. Strom, Gas, Fernwärme), wenn Ihr Energieanbieter Ihnen bereits mit der Abschaltung der Energie in Ihrer Wohnung gedroht hat bzw. die Energie bereits abgeschaltet ist. Der Wohnschirm hat Einkommensgrenzen. Überprüfen Sie, ob Sie diese überschreiten. Auch Mietkosten können übernommen werden.

WICHTIG www.wohnschirm.at

Wien Energie

Als Kunde:Kundin der Wien Energie können Sie sich bei Zahlungsschwierigkeiten an die Ombudsstelle für soziale Härtefälle wenden.

Telefon: +43 (0) 800 510 810

E-Mail: ombudsstelle@wienenergie.at

www.wienenergie.at/privat/hilfe-und-kontakt/beratung-energiearmut

Grundversorgung mit Strom und Gas bei Zahlungsschwierigkeiten

Bei Ihnen besteht die Gefahr, dass Strom bzw. Gas abgeschaltet werden? Dann haben Sie das Recht, sich auf die sogenannte Grundversorgung zu berufen.

Dafür müssen Sie meistens bei Ihrem Energieanbieter eine Kautionshöhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrages des Energieanbieters hinterlegen. Der Energieanbieter darf dann bei Ihnen nicht abschalten, sondern muss Sie so lange beliefern, wie Sie die monatlichen Teilzahlungsbeträge zahlen. Der Tarif, den Sie in diesem Fall bezahlen müssen, entspricht dem, den die meisten Kunden:Kundinnen dieses Energieanbieters bezahlen.

Ziel der Grundversorgung

Sie sollen weiterhin Energie zur Verfügung haben, auch wenn Sie die offenen Rechnungen im Moment nicht zahlen können. Bereits entstandene Schulden verfallen damit allerdings nicht. Sie müssen sie später bezahlen.

Wenden Sie sich an die sozialen Beratungsstellen und holen Sie sich Unterstützung!

WICHTIG Weitere Informationen zur Grundversorgung finden Sie unter www.e-control.at

Dort gibt es auch Musterbriefe für den Antrag auf Grundversorgung:
www.e-control.at/konsumenten/zahlungsschwierigkeiten-abschaltung

Sauber Heizen für Alle 2025

Das Klimaschutzministerium unterstützt seit 2022 Haushalte dabei, von ihrem fossilen Heizungssystem auf nachhaltige Methoden umzusteigen. Dabei können bis zu 100 Prozent der Kosten gefördert werden.

In Betracht kommt diese Förderung für Sie, wenn Sie in Ihrem Haushalt über ein geringes Einkommen verfügen.

Mögliche Nachweise für ein geringes Einkommen:

- Sie bekommen Sozialhilfe
- Sie haben eine ORF-Beitragsbefreiung
- Unter Umständen auch der Bezug von anderen Leistungen oder Befreiungen

TIPP Alle Infos dazu finden Sie unter:

<https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/sauber-heizen-fuer-alle-2025>

26. KEINE GEBÜHREN FÜR FERNSEHEN UND TELEFON?

26.1. DIE ORF-BETRAGS SERVICE GMBH

Die „ORF-Beitrags Service GmbH“ ist das zuständige Unternehmen u. a. für den ORF-Beitrag und die Gebührenbefreiung von Telefon, Radio und Fernseher. Und für die Befreiungen von der Förderpauschale und dem Förderbeitrag der Erneuerbaren und von Grüngas.

Sie können bei der ORF-Beitrags Service GmbH Anträge stellen auf:

- Eine Befreiung vom ORF-Beitrag (Radio, Fernsehen)
- Einen Zuschuss zum Fernsprechentgelt (Telefon)
- Eine Befreiung von Förderpauschale und -beitrag für Erneuerbare und Grüngas (Näheres dazu im Kapitel 27)

26.2. BEFREIUNG VOM ORF-BETRAG

Sie können vom ORF-Beitrag befreit werden. Vorausgesetzt, Sie gehören zu einer der anspruchsberechtigten Personengruppen. Und Ihr Haushaltsnettoeinkommen überschreitet eine bestimmte Grenze nicht.

Die genauen Voraussetzungen lesen Sie weiter unten.

26.3. ZUSCHUSS ZUM FERNSPRECHGELT

Der Zuschuss zum Fernsprechentgelt (Telefonzuschuss) ist nur für bestimmte Telefonanbieter oder Betreiber möglich. Und er setzt voraus, dass Sie zu einer der anspruchsberechtigten Personengruppe gehören und eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Er gilt für diese Anbieter:

Festnetz

- A1 Telekom
- AICALL
- Kabel-TV Amstetten
- COSYS DATA
- forina Telekom

Handy

- A1 Telekom (A1 Handytarife, Bfree Social, bob Sozialzuschuss)
- Drei (Sozial)
- HELP mobile (HELP GIS-befreit)
- HoT (HoT Fix sozial)
- T-Mobile (Magenta) (Klax sozial)
- spusu, Mass Response (spusu GIS-befreit)

WICHTIG Der Zuschuss wird Ihnen per Post als Gutschein zugesendet. Sie müssen den Gutschein anschließend rasch an Ihren Telefonanbieter (Betreiber) weiterleiten und einlösen. Der Zuschuss ist auf maximal 5 Jahre begrenzt. Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich.

Im Fall der Befreiung von der ORF-Gebühr für Radio und Fernsehen erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid zugesendet – den Sie ebenfalls weiterleiten müssen. Die Befreiung ist auch auf maximal 5 Jahre begrenzt. Sie kann verlängert werden.

26.4. VORAUSSETZUNGEN

Allgemeine Voraussetzungen

- Die Vollendung des 18. Lebensjahres
- Befreiung nur für den Hauptwohnsitz möglich
- Keine stellvertretende Befreiung für eine andere Person
- Zugehörig zu den anspruchsberechtigten Personen
- Ein geringes Haushaltsnettoeinkommen (siehe Tabelle unten)

Wer ist anspruchsberechtigt?

Ist Ihr Haushaltsnettoeinkommen niedrig und gehören Sie einer der folgenden Personengruppen an, dann sind Sie grundsätzlich anspruchsberechtigt.

Sie sind Bezieher:in ...

- einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung
- einer Beihilfe aus dem Arbeitsmarktförderungs- oder Arbeitsmarktservicegesetz

- von Sozialhilfeunterstützungen oder von Unterstützungen der freien Wohlfahrtspflege oder anderen Unterstützungen wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit (z. B. Zivildienst, Grundversorgung, Rezeptgebührenbefreiung, Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld, Mindestsicherung)
- von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung
- einer pensionsrechtlichen Leistung bzw. einer vergleichbaren, wiederkehrenden Sozialleistung
- einer Beihilfe nach dem Studienförderungsgesetz
- Sie sind gehörlos oder schwer hörbehindert
- Sie sind volljährig und Lehrling

Was ist ein geringes Haushaltsnettoeinkommen?

Grundsätzlich ist das Haushaltsnettoeinkommen das Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen.

Richtsätze 2025 für das Haushaltsnettoeinkommen

Person	Einkommensobergrenze
1 Person	€ 1.426,87
2 Personen	€ 2.251,03
für jede weitere Person zusätzlich	€ 220,16

KONKRET Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds – z. B. Familienbeihilfe, Unfallrenten und Pflegegeld – werden nicht zum Haushaltseinkommen gezählt. Welche Einkommen angerechnet werden finden Sie unter <https://orf.beitrag.at/befreiungsrechner/einkommen/einkuenfte>

WICHTIG Liegt Ihr Haushaltsnettoeinkommen über den angeführten Einkommensobergrenzen, können Sie abzugsfähige Ausgaben angeben wie z. B. außergewöhnliche Belastungen, Kosten für eine 24 Stunden Betreuung, Hauptmietzins und Betriebskosten der Wohnung. Die erhöhten Ausgaben können bei der Prüfung Ihres Haushaltsnettoeinkommens berücksichtigt werden. Welche Ausgaben das sind finden Sie unter <https://orf.beitrag.at/befreiungsrechner/einkommen/ausgaben>

TIPP Mit dem Online-Befreiungsrechner können Sie testen, ob Sie die Voraussetzung für die Befreiung erfüllen: <https://orf.beitrag.at/befreiungsrechner>

26.5. DER ANTRAG

Wo bekommen Sie das Antragsformular?

- Online unter <https://orf.beitrag.at/befreiungsrechner/antragsformulare>
- Magistratisches Bezirksamt
- Wiener Stadtinformation
- Stadtservice Wien
- Direkt beim OBS (ORF-Beitrags Service, ehemals GIS)

KONKRET ORF-Beitrags Service Wien:

1040 Wien, Faulmanngasse 4

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Service-Hotline: +43 (0) 050 200 800

Montag bis Freitag von 7 bis 19 Uhr

service@orf.beitrag.at

Wie stellen Sie den Antrag?

Auf dem Antragsformular finden Sie aufgelistet, welche Nachweise Sie dem ausgefüllten Antrag beilegen müssen. Den Antrag mit den Kopien der erforderlichen Nachweise müssen Sie an die das ORF-Beitrags Service schicken.

KONKRET Postadresse für Ihren Antrag:

ORF-Beitrags Service GmbH

1051 Wien, Postfach 1000

Oder Sie faxen den Antrag (österreichweit): +43 (0) 50 200-300

Sie möchten den Antrag auf Befreiung online übermitteln oder Dokumente online nachreichen?

Das ist der Link dazu: <https://orf.beitrag.at/upload> bzw. service@orf.beitrag.at

26.6. ENDE DER BEFREIUNG

Bestehen die Voraussetzungen für die Befreiung von der ORF-Gebühr bzw. vom Zuschuss zum Fernsprechentgelt nicht mehr, enden sie.

Daher sollten Sie allfällige Änderungen der OBS – ORF-Beitrags Service GmbH sofort melden.

Änderungen, die Sie sofort u. a. melden sollten:

- Verändertes Haushaltseinkommen
- Wohnungswechsel
- Übertragung, Kündigung, Auflassung des Kommunikationsdienstes

WICHTIG! Nur so können Sie Rückforderungen des Zuschusses vermeiden! Erfüllen Sie die nötigen Voraussetzungen für den Zuschuss zum Fernsprechentgelt nicht mehr, sollten Sie das ebenfalls Ihrem Telefon- bzw. Mobilfunkbetreiber mitteilen. So können Sie auch hier eine etwaige Rückforderung vermeiden.

TIPP Detaillierte Informationen finden Sie unter <https://orf.beitrag.at>

TIPP Sie haben eine ORF-Beitragsbefreiung? Dann haben Sie auch Anspruch auf die Befreiung von den Erneuerbaren-Förderkosten und dem Grüngas-Förderbeitrag. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 27.

27. WAS BEDEUTET DIE REZEPTGEBÜHREN-BEFREIUNG?

27.1. WAS IST DIE REZEPTGEBÜHR?

Die Kosten für Medikamente aus der Apotheke, die Ihnen Ihre Arzt:Ärztin auf einem e-Rezept verschreibt, werden überwiegend von Ihrer Krankenversicherung übernommen, z. B. der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK). Allerdings müssen Sie zu jeder dieser Medikamentenpackungen einen Selbstbehalt zahlen. Dieser Betrag ist die Rezeptgebühr.

KONKRET Die Rezeptgebühr pro Medikamentenpackung beträgt 7,55 Euro (2025).

Unter welchen Voraussetzungen Sie von dieser Gebühr befreit werden können, lesen Sie weiter unten.

Die Befreiung müssen Sie bei Ihrer Krankenversicherung beantragen, z. B. bei der ÖGK.

Wurden Sie von der Rezeptgebühr befreit, gilt diese Befreiung automatisch auch für alle Ihre anspruchsberechtigten Angehörigen. Außerdem sind Sie damit gleichzeitig auch vom Service-Entgelt für die e-Card befreit.

KONKRET Das Service-Entgelt für die e-Card beträgt 13,80 Euro pro Jahr (2024).

WICHTIG Näheres erfahren Sie bei Ihrer Kund:innen-Servicestelle der ÖGK bzw. online unter www.gesundheitskasse.at oder Ihrer Krankenversicherung. Die Adressen der ÖGK in Wien finden Sie im Anhang.

Wo ist die Befreiung verzeichnet?

Auf Ihrer e-Card. Das e-card-System speichert Ihre Rezeptgebühren-Befreiung.

27.2. DIE VORAUSSETZUNGEN

Ob Sie von der Rezeptgebühr befreit werden, hängt vom monatlichen Nettoeinkommen Ihres Haushalts ab. Sie dürfen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiben. Manche Personengruppen sind aufgrund Ihres geringen Einkommens von Gesetz wegen automatisch befreit. Dazu weiter unten.

Maximales Netto-Haushaltseinkommen pro Monat

Allgemeiner Grenzwert (2025):

- Alleinstehende: 1.273,99 Euro
- Ehepaare: 2.009,85 Euro

Erhöhter Grenzwert, wenn Sie krankheitsbedingt überdurchschnittliche Ausgaben für Medikamente haben (2025):

- Alleinstehende: 1.465,09 Euro
- Ehepaare: 2.311,33 Euro

WICHTIG In beiden Fällen erhöhen sich diese Grenzwerte, wenn Sie Kinder haben. Und zwar um 196,57 Euro (2025) für jedes unterhaltsberechtigten Kind, das mit in Ihrem Haushalt lebt. Dabei darf das Einkommen des betreffenden Kindes nicht höher als 468,58 Euro pro Monat sein.

KONKRET Mit Ihnen leben noch andere Personen in einem gemeinsamen Haushalt? Dann wird deren Einkommen nur im Ausmaß von 12,5 Prozent angerechnet.

So können Sie Ihr Einkommen nachweisen

Um die Rezeptgebühren-Befreiung beantragen zu können, müssen Sie Ihr Einkommen und das der Personen in Ihrem Haushalt nachweisen. Auch dass Ihre Kinder bei Ihnen leben, müssen Sie belegen.

Folgende Nachweise sind u. a. zulässig:

- Bezugsbestätigung des AMS
- Lohn- und Gehaltsbestätigung
- Letzter Abschnitt über den Pensionsbezug

- Nachweis über die Unterhaltsansprüche
- Bezugsbestätigung eines Sozialzentrums

ACHTUNG Sie müssen jede Änderung Ihrer Familien- oder Einkommensverhältnisse unverzüglich Ihrer Krankenversicherung bzw. der ÖGK melden!

27.3. DER ANTRAG

Die Rezeptgebühren-Befreiung müssen Sie bei Ihrer Krankenversicherung bzw. der ÖGK beantragen – entweder schriftlich, persönlich oder online.

TIPP Die Telefon-Hotline der ÖGK informiert Sie über alle Details zur Rezeptgebühr: +43 5 0766-118000

Wo können Sie den Antrag stellen?

- Bei Ihrer Krankenversicherung bzw. in jeder Kundenservicesstelle der ÖGK in Wien
- Online auf der Homepage der ÖGK: www.gesundheitskasse.at

Rezeptgebühren-Befreiung ohne Antrag?

In folgenden Fällen bekommen Sie die Rezeptgebühren-Befreiung auch ohne, dass Sie einen Antrag stellen:

- Sie beziehen eine Ausgleichszulage
- Sie erhalten Sozialhilfe- oder Mindestsicherung mit Krankenversicherung über die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung
- Sie leiden an einer schweren und meldepflichtigen Erkrankung
- Sie pflegen ein behindertes Kind und sind selbstversichert
- Sie sind Zivildienstler oder absolvieren ein freiwilliges Sozial- oder Umweltschutzjahr
- Sie sind Asylbewerber:in in der Bundesbetreuung
- Sie sind der ÖGK nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz bzw. dem Opferfürsorgegesetz zugeteilt

Service-Entgelt für die e-Card

Sind Sie von der Rezeptgebühr befreit, sind Sie gleichzeitig auch vom Service-Entgelt für die e-Card befreit.

Sie haben das Service-Entgelt bereits bezahlt? Dann können Sie bei der ÖGK einen Antrag stellen, dass Sie es zurückbekommen.

KONKRET Das Service-Entgelt für die e-Card beträgt 13,80 Euro pro Jahr (2025).

AMS-Leistung ohne Rezeptgebühren-Befreiung?

Sie bekommen eine Leistung vom AMS, haben aber keine Rezeptgebühren-Befreiung? Dann hat das AMS den Auftrag der ÖGK, das Service-Entgelt von Ihrer AMS-Leistung abzuziehen.

Das geschieht in der Regel am 15. November. Die jeweils geltende Summe wird dann bei Ihnen abgezogen und der ÖGK übermittelt.

27.4. REZEPTGEBÜHREN-OBERGRENZE

Sind Sie nicht automatisch oder per Antrag von der Rezeptgebühr befreit, müssen Sie Rezeptgebühr nur bis zu einer bestimmten Grenze im Jahr bezahlen: Bis zur Rezeptgebühren-Obergrenze. Überschreiten Sie die Rezeptgebühren-Obergrenze, werden Sie automatisch von den Rezeptgebühren befreit.

Wann greift diese Obergrenze?

Sie müssen mindestens 42 Rezeptgebühren zu je 7,55 Euro (2025) bezahlen. Und Sie müssen in Summe mindestens 2 Prozent Ihres Jahres-Nettoeinkommens für Rezeptgebühr ausgeben.

Danach greift die Deckelung, die Obergrenze.

Berechnung der Obergrenze?

Die Obergrenze wird nach Ihrer aktuellen Jahresbeitragsgrundlage bzw. der Geldleistung berechnet, die der Sozialversicherung bekannt ist. Sie ist in Ihrem Versicherungsdatenauszug gespeichert. Eine solche Geldleistung kann z. B. Ihr Arbeitslosengeld sein.

HINWEIS: Sie können online einen Zugang zu Ihrem Rezeptgebühren-Konto einrichten und Ihre bereits bezahlten Gebühren nachsehen. Die genaue Vorgehensweise finden Sie auf www.sozialversicherung.at

WICHTIG Wenn Sie die Obergrenze in einem Kalenderjahr erreicht haben, wird das automatisch auf Ihrer e-Card gespeichert. Damit müssen Sie für dieses Jahr keine Rezeptgebühr mehr bezahlen.

SELBSTSTÄNDIGE

28. SELBSTSTÄNDIGE UND ARBEITS- LOSENVERSICHERUNG – WAS GILT?

28.1. WER BEITRETEN KANN

Auch als Selbstständige:r haben Sie seit 1. Jänner 2009 die Möglichkeit, in die Arbeitslosenversicherung einzutreten. Für Sie ist diese Versicherung allerdings freiwillig.

Personengruppen, die eintreten können

- Selbstständige, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pensionsversichert sind
- Neue Selbstständige, also freiberuflich Tätige, wenn Sie nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) pensionsversichert sind
- nach § 5 Abs. 1 GSVG aus der Pflichtversicherung ausgenommene Gruppen wie etwa Anwälte:Anwältinnen und Ziviltechniker:innen

28.2. DER EINTRITT

Wenn Sie sich selbstständig machen, werden Sie von Ihrer Sozialversicherung über Ihre Pflichtversicherung informiert. Ab dieser Verständigung haben Sie 6 Monate Zeit, freiwillig in die Arbeitslosenversicherung einzutreten. Ihren Eintritt müssen Sie schriftlich erklären.

KONKRET Sie waren schon vor dem 1. Jänner 2009 selbstständig? Dann konnten Sie Ihren Eintritt bis zum 31. Dezember 2009 erklären.

Eintritt innerhalb der ersten 3 Monate

Treten Sie bald nach dem Verständigungsschreiben Ihrer Sozialversicherung in die Arbeitslosenversicherung ein, beginnt die Arbeitslosenversicherung umgehend: gleichzeitig mit Ihrer Pensionsversicherung.

Späterer Eintritt

Sie treten 4 bis 6 Monate nach der Verständigung in die Arbeitslosenversicherung ein? Dann beginnt Ihre freiwillige Versicherung im Folgemonat.

WICHTIG Sie treten nicht innerhalb einer der beiden Fristen der freiwilligen Arbeitslosenversicherung bei? Dann haben Sie erst nach 8 Jahren wieder die Möglichkeit dazu.

28.3. DER AUSTRITT

Grundsätzlich endet Ihre freiwillige Arbeitslosenversicherung mit Ihrer GSVG/FSVG-Pensionsversicherung, bzw. wenn Sie Ihre selbstständige Tätigkeit als Anwalt:Anwältin oder Ziviltechniker:in einstellen.

KONKRET Davon abgesehen sind Sie 8 Jahre an die Arbeitslosenversicherung gebunden.

28.4. DIE HÖHE DER BEITRÄGE

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag selbstständig Erwerbstätiger beträgt grundsätzlich 6 Prozent der Beitragsgrundlage (Ausnahme bei geringer Bemessungsgrundlage). Diesen Betrag müssen Sie als Selbstständige:r zur Gänze tragen.

Die Bemessungsgrundlage können Sie selbst aus 3 Optionen wählen:

- Ein Viertel der GSVS-Höchstbeitragsgrundlage
- Die Hälfte der GSVS-Höchstbeitragsgrundlage
- Drei Viertel der GSVS-Höchstbeitragsgrundlage

Die von Ihnen gewählte Höhe gilt dann für die gesamte Dauer Ihrer Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge fallen monatlich an.

ACHTUNG Nur wenn Sie den Beitrag bezahlen, können Sie Zeiten für die Anwartschaft auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erwerben.

ANHANG

KAPITEL 1, KAPITEL 9, KAPITEL 24

Erreichbarkeit der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien

Öffnungszeiten

Die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice stehen Ihnen von Mo bis Do zwischen 8 und 15.30 Uhr und Fr zwischen 8 und 13 Uhr zur Verfügung.

Telefon „AMS-Service-Line“

Telefonisch können Sie sich an die AMS-Service-Line wenden unter:
+43 (0) 50 904 940, Mo bis Do zwischen 7.30 und 16 Uhr, Fr zwischen 7.30 und 13.00 Uhr.

„AMS-Ombudsstellen“

Beschwerden und Fragen, die bei den regionalen Geschäftsstellen nicht geklärt werden können, werden von AMS-Ombudsstellen behandelt.

- AMS-Ombudsstelle für die Bezirke 5, 6, 7, 8, 11, 13, 14 und Jugendliche II
Telefon: +43 (0) 50 904 900 933
- AMS-Ombudsstelle für die Bezirke 1, 3, 4, 16, 17, 18 und 21
Telefon: +43 (0) 50 904 900 931
- AMS-Ombudsstelle für die Bezirke 2, 10, 20 und 22
Telefon: +43 (0) 50 904 900 932
- AMS-Ombudsstelle für die Bezirke 9, 12, 15, 19, 23 und für Jugendliche I
Telefon: +43 (0) 50 904 900 930

E-Mail-Adresse des AMS

Der Einstieg für E-Mails erfolgt entweder

- auf der Website des AMS unter <https://www.ams.at/organisation/kontakt-moeglichkeiten/kontaktformular#wien> (die E-Mails werden an das zuständige AMS weitergeleitet)
- oder über die E-Mail-Adresse der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des AMS (siehe nächste Seite: Adressen und E-Mail-Adressen der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien).

Adressen und E-Mail-Adressen der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Wien

AMS Jugendliche,

für alle Arbeitsuchenden unter 25 Jahren aus allen Wiener Bezirken
1120 Wien, Lehrbachgasse 18
E-Mail: ams.jugendliche@ams.at

AMS Favoritenstraße,

für Arbeitsuchende des 10. Bezirks
1100 Wien, Favoritenstraße 73-75
E-Mail: ams.favoritenstrasse@ams.at

AMS Austria Campus,

für Arbeitsuchende des 2. Bezirks
1020 Wien, Lembergstraße 5
E-Mail: ams.austriacampus@ams.at

AMS Jägerstraße,

für Arbeitsuchende des 20. Bezirks
1200 Wien, Jägerstraße 66
E-Mail: ams.jaegerstrasse@ams.at

AMS Esteplatz,

für Arbeitsuchende der Bezirke 1/3/4
1030 Wien, Esteplatz 2
E-Mail: ams.esteplatz@ams.at

AMS Hauffgasse,

für Arbeitsuchende des 11. Bezirkes
1110 Wien, Hauffgasse 28
E-Mail: ams.hauffgasse@ams.at

AMS Schönbrunner Straße,

für Arbeitsuchende der Bezirke 12/23
1120 Wien, Schönbrunner Straße 247
E-Mail: ams.schoenbrunnerstrasse@ams.at

AMS Schloßhofer Straße,

für Arbeitsuchende des 21. Bezirks
1210 Wien, Schloßhofer Straße 16-18
E-Mail: ams.schlosshoferstrasse@ams.at

AMS Redergasse,

für Arbeitsuchende der Bezirke 5/6/7/8
1050 Wien, Redergasse 1
E-Mail: ams.redergasse@ams.at

AMS Hietzinger Kai,

für Arbeitsuchende der Bezirke 13/14
1130 Wien, Hietzinger Kai 139
E-Mail: ams.hietzingerkai@ams.at

AMS Johnstraße,

für Arbeitsuchende des 15. Bezirkes
1150 Wien, Johnstraße 85
E-Mail: ams.johnstrasse@ams.at

AMS Wagramer Straße,

für Arbeitsuchende des 22. Bezirks
1220 Wien, Wagramer Straße 224c
E-Mail: ams.wagramerstrasse@ams.at

AMS Währinger Gürtel,

für Arbeitsuchende der Bezirke 9/19
1090 Wien, Währinger Gürtel 164
E-Mail: ams.waehringerguertel@ams.at

AMS Huttengasse,

für Arbeitsuchende der Bezirke 16/17/18
1160 Wien, Huttengasse 25
E-Mail: ams.huttengasse@ams.at

Musterbrief an Arbeitgeber:innen bezüglich Arbeitsbescheinigung

Familienname _____

Vorname _____

Adresse _____

Firma _____

EINGESCHRIEBEN

Wien, am _____

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich war bei Ihnen von _____ bis _____ als

_____ beschäftigt. Bis heute habe ich – trotz telefonischer Mahnung – keine Arbeitsbescheinigung ausgestellt bekommen, die ich zur Vorlage beim Arbeitsmarktservice dringend benötige.

Sie sind gemäß § 46 Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz iVm § 1 Abs. 1 Arbeitsbescheinigungs-Verordnung zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung verpflichtet.

Ich fordere Sie daher letztmalig auf, mir die Arbeitsbescheinigung unverzüglich zukommen zu lassen.

Verweigert der:die Arbeitgeber:in oder eine entsprechend beauftragte Person die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung grundlos oder macht in diesen Bestätigungen wissentlich unwahre Angaben, begeht der:die Arbeitgeber:in oder eine entsprechend beauftragte Person, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von € 200 bis zu € 2.000, im Wiederholungsfall von € 400 bis zu € 4.000 zu bestrafen (vgl. § 71 Abs. 1 AIVG).

Sollte ich die Arbeitsbescheinigung daher in den kommenden fünf Tagen nicht in Händen haben, werde ich beim Magistratischen Bezirksamt Anzeige gegen Sie erstatten.

Ich hoffe allerdings, dass dies nicht notwendig sein wird!

Mit freundlichen Grüßen

Musterbrief für eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde

Familienname _____

Vorname _____

Adresse _____

Firma _____

Wien, am _____

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich war bei Ihnen von _____ bis _____ bei der Firma
_____, Adresse

als Arbeitnehmer:in beschäftigt.

Gemäß § 46 Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz iVm § 1 Abs. 1 Arbeitsbescheinigungs-Verordnung ist der:die Arbeitgeber:in zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung verpflichtet.

Verweigert der:die Arbeitgeber:in oder eine entsprechend beauftragte Person die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung grundlos oder macht in diesen Bestätigungen wissentlich unwahre Angaben, begeht der:die Arbeitgeber:in oder eine entsprechend beauftragte Person, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von € 200 bis zu € 2.000, im Wiederholungsfall von € 400 bis zu € 4.000 zu bestrafen (vgl. § 71 Abs. 1 AIVG).

Da mein:e ehemalige:r Arbeitgeber:in, die Firma

bis heute trotz Aufforderung die Arbeitsbescheinigung, die ich zur Vorlage beim Arbeitsmarktservice dringend benötige, nicht ausstellt, erstatte ich hiermit Anzeige und ersuche Sie, die entsprechenden Schritte zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

KAPITEL 6

Arbeiterkammer-ÖGB-Insolvenzbüro

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22

Tel.: +43 (01) 50165-1342 bzw. -12718

E-Mail: isa@akwien.at

Terminvereinbarung: Mo bis Do 8 bis 14 Uhr

KAPITEL 13

Krankenhaus der Barmherzigen Brüder

1020 Wien, Johannes-von-Gott-Platz 1

Tel.: +43 (01) 21121-0

AmberMed

1230 Wien, Oberlaaer Straße 300-306

Tel.: +43 (01) 58900-847

E-Mail: amber@diakonie.at

www.amber-med.at

KAPITEL 18, KAPITEL 27

Gratisdownload AK Eltern-Ratgeber:

- Mutterschutz: <https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Mutterschutz.html>
- Elternkarenz: <https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Elternkarenz.html>
- Elternteilzeit: <https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Elternteilzeit.html>
- Kinderbetreuungsgeld: <https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Kinderbetreuungsgeld.html>
- Familienzuwachs: <https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Familienzuwachs.html>
- Papamonat & Familienzeitbonus: <https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Papamonat.html>

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) – Kinderbetreuungsgeld

Bei den folgenden Stellen der ÖGK können Sie sich über das Kinderbetreuungsgeld informieren und den Antrag darauf stellen. Abgeben können Sie den Antrag auf Kinderbetreuungsgeld in jedem Kundenservicecenter der Österreichischen Gesundheitskasse.

Fragen zu Ihrem Kinderbetreuungsgeld oder Familienzeitbonus beantwortet das Kundenservice Kinderbetreuungsgeld unter: Tel. +43 (0) 50 766-1114070 bzw. +43 (0) 800 240 014, Mo bis Do von 9 bis 15 Uhr.

Öffnungszeiten Österreichische Gesundheitskasse

Kundenservices der Österreichischen Gesundheitskasse sind geöffnet:
Mo bis Fr von 7 bis 14.30 Uhr und am Wienerberg bis 16 Uhr

Kundenservice Kinderbetreuungsgeld, 1220 Wien,
Kagraner Platz 1 (im Einkaufszentrum K1, 1. Obergeschoß)
Tel. +43 (0) 50 766-1114070,
E-Mail: kckbg@oegk.at

Kundenservice Wienerberg,
1100 Wien, Wienerbergstraße 15–19/EG
Tel. +43 (0) 50 766-11,
E-Mail: office-w@oegk.at

Kundenservice Leopoldstadt,
1020 Wien, Lassallestraße 9b
Tel. +43 (0) 50 766-118000,
E-Mail: leopoldstadt@oegk.at

Kundenservice Mariahilf,
1060 Wien, Mariahilfer Straße 85–87
Tel. +43 (0) 50 766-118000,
E-Mail: mariahilf@oegk.at

Kundenservice Favoriten,
1100 Wien, Ada-Christen-Gasse 12
Tel. +43 (0) 50 766-118000,
E-Mail: favoriten@oegk.at

Kundenservice Simmering,
1110 Wien, Guglgasse 8 (Gasometer B)
Tel. +43 (0) 50 766-118000,
E-Mail: simmering@oegk.at

Kundenservice Meidling,
1120 Wien, Schönbrunner
Schloßstraße 2, Vio Plaza, 2. OG
Tel. +43 (0) 50 766-118000,
E-Mail: meidling@oegk.at

Kundenservice Penzing,
1140 Wien, Hütteldorfer Straße 112
Tel. +43 (0) 50 766-118000,
E-Mail: penzing@oegk.at

Kundenservice Döbling,
1190 Wien, Heiligenstädter Straße 31
Tel. +43 (0) 50 766-118000,
E-Mail: doebbling@oegk.at

Kundenservice Floridsdorf,
1210 Wien, Franz-Jonas-Platz 11
Tel. +43 (0) 50 766-118000,
E-Mail: floridsdorf@oegk.at

Kundenservice Kagran,
1220 Wien, Kagraner Platz 1
Tel. +43 (0) 50 766-118000,
E-Mail: kagran@oegk.at

Kundenservice Aspern,
1220 Wien, Erzherzog-Karl-Straße 250
Tel. +43 (0) 50 766-118000,
E-Mail: aspern@oegk.at

KAPITEL 19

Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe

Internetseite der Arbeiterkammer Wien unter Beratung/Beruf & Familie/
Kinderbetreuungsgeld oder unter Service/Ratgeber/Beruf & Familie Kinder-
betreuungsgeld

<https://wien.arbeiterkammer.at/index.html>

Telefonisch bei der Arbeiterkammer Wien

+43 1 50165-1201

Internetseite des Bundeskanzleramtes

<https://www.bundestkanzleramt.gv.at/agenda/familie.html>

Kostenlose Infoline Kinderbetreuungsgeld des Bundeskanzleramtes

+43 (0) 800240014, Mo bis Do, 9 bis 15 Uhr

Kostenloses Familienservice-Telefon des Bundeskanzleramtes

+43 (0) 800 240262, Mo bis Do, 9 bis 15 Uhr

E-Mail: familienservice@bka.gv.at

**Internetseite der ÖGK unter Versicherte/Geburt und
Kind/Kinderbetreuungsgeld**

www.gesundheitskasse.at

Kundencenter Kinderbetreuungsgeld der ÖGK

Telefon: +43 5 0766-1114070, Mo bis Fr, 7 bis 14.30 Uhr

E-Mail: kckbg@oegk.at

1220 Wien, Kagraner Platz 1

Onlinerechner für das KBG-Konto

<https://services.bundestkanzleramt.gv.at/KBG-Rechner/index.html#willkommen>

Papamonat und Familienzeitbonus

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/>

[Papamonat_rg_bf.pdf](#)

Zuverdienstrechner zum Kinderbetreuungsgeld

<https://services.bundestkanzleramt.gv.at/KBG-Rechner/index.html#indivZvg>

Zur Familienbeihilfe können Sie sich bei folgenden Stellen informieren

- Kostenloses Familienservice-Telefon des Bundeskanzleramtes
+43 (0) 800 240262, Mo bis Do, 9 bis 15 Uhr
- Website der Arbeiterkammer Wien unter Beratung/Beruf & Familie/Beihilfen
& Förderungen [https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/
index.html](https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/index.html)

Familienbeihilfe für Drittstaatenangehörige

- Beratungszentrum für Migrantinnen und Migranten, 1010 Wien, Hoher Markt 8, Telefon: +43 1 7125604, <https://www.migrant.at/>
- Ihr Wohnsitzfinanzamt
- <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/familienbeihilfe-fuer-drittstaatsangehoerige.html>

Wohnsitzfinanzamt, Finanzämter Wien

Öffnungszeiten aller Finanzämter

Mo, Di 7.30 bis 15.30 Uhr; Mi, Fr 7.30 bis 12 Uhr; Do 7.30 bis 17 Uhr,

Selbstbedienungsbereich: Mo bis Fr

Terminvereinbarung unter Tel. +43 (0) 50 233 700 bzw.

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/terminvereinbarungen.html>

Finanzamt Wien 1/23

Finanzamt für den 1. und 23. Bezirk

1030 Wien, Marxergasse 4

Finanzamt Wien 2/20/21/22

Finanzamt für den 2., 20., 21. und 22. Bezirk

1220 Wien, Dr. Adolf Schärf-Platz 2

Finanzamt Wien 3/6/7/11/15/Schwechat, Gerasdorf

Finanzamt für den 3., 6., 7., 11., und 15. Bezirk, Schwechat und Gerasdorf

1030 Wien, Marxergasse 4

Finanzamt Wien 4/5/9/10/18/19/Klosterneuburg

Finanzamt für den 4., 5., 9., 10., 18. und 19. Bezirk sowie Klosterneuburg

1030 Wien, Marxergasse 4

Finanzamt Wien 8/16/17

Finanzamt für den 8., 16. und 17. Bezirk

1030 Wien, Marxergasse 4

Finanzamt Wien 12/13/14/Purkersdorf

Finanzamt für den 12., 13. und

14. Bezirk und Purkersdorf

1030 Wien, Marxergasse 4

AK-Familienbeihilfe-Rechner

<https://familienbeihilfe.arbeiterkammer.at/>

KAPITEL 20

Dauerhafte Pflege von Kindern und Angehörigen

- **Das Bürger:innen-Service-Telefon des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**
Telefon: 0800 201611 oder +43 1 71100-0
Mo bis Fr: 8 bis 16 Uhr
- **Fonds Soziales Wien**
Telefon: +43 1 24524
Täglich 8 bis 20 Uhr

Pensionsversicherungsanstalt (PVA), Landesstelle Wien

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Str. 1
Telefon: +43 (0)5 0303
Mo bis Do: 7 bis 15.30 Uhr, Fr: 7 bis 15 Uhr
E-Mail: pva@pv.at

Zentrum für Kund:innen in Wien – während der Generalsanierung

1030 Wien, Ghegastraße 1
Mo bis Mi 7 bis 15 Uhr, Do 7 bis 18 Uhr, Fr 7 bis 15 Uhr
Terminvereinbarung Tel. +43 (0)5 0303-27 170

Pflegekarenz und Familienhospiz beantragen

Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark
8021 Graz, Babenbergerstraße 35
www.sozialministeriumservice.at

Informationen zu Pflegekarenz und Pflegezeit

Internetseite des Sozialministeriumservice unter Angehörige/ Pflege und Betreuung

www.sozialministeriumservice.at

Informationen zur Pflege zuhause

Bürger:innen-Service-Telefon des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Telefon: +43 0800 201611 oder +43 1 71100-0
Mo bis Fr: 8.00 bis 16.00 Uhr

Sterbebegleitung

Dachverband Hospiz Österreich
Telefon: +43 1 803 98 68
E-Mail: dachverband@hospiz.at
www.hospiz.at

Finanzielle Notsituation während der Familienhospizkarenz

Bundeskanzleramt Agenda Familie

Telefon: +43 (0) 800 240 262 oder +43 1 53115-0

Familienhärteausgleichsfonds

Antrag: Bundeskanzleramt, Abteilung VI/4, Familienhärteausgleichsfonds

1020 Wien, Untere Donaustraße 13–15

Familienservice-Telefon des Bundeskanzleramts: +43 0800 240262

Mo bis Do: 9 bis 15 Uhr

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienhaerteausgleich/basisinformationen-zum-familienhaerteausgleich.html>

KAPITEL 21

Allgemeine Informationen zur Mindestsicherung

- www.oesterreich.gv.at
Orientierung in meiner Lebenslage/Ich benötige finanzielle Unterstützung/
Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung
- www.sozialministerium.at
Themen/Soziales/Sozialhilfe

KAPITEL 22, KAPITEL 25

Antragsformular für die Wiener Mindestsicherung

<https://www.wien.gv.at/amtshefeler/gesundheit/gesundheitsrecht/sozialhilfe/mindestsicherung.html>

Informationen zur Wiener Mindestsicherung

- Servicetelefon der Wiener Mindestsicherung der Magistratsabteilung 40 (MA 40): +43 1 4000-8040, Mo bis Fr: 8 bis 18 Uhr
- <https://www.wien.gv.at/gesundheit/leistungen/mindestsicherung/index.html>

Verwaltungsgericht Wien

1190 Wien, Muthgasse 62/Riegel C/1. Stock/Zi. C 1.03

Parteienverkehr: Mo bis Fr von 7.30 bis 13 Uhr

Telefon +43 (0)1 4000-38500

Fax +43 (0)1 4000 99-38529

E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

<http://verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/>

Rechtsanwaltskammer Wien

A-1010 Wien, Ertlgasse 2

Telefon +43 (0)1 533 27 18-46

Mo bis Mi, 17 bis 19.30 Uhr

Voranmeldung für Ratsuchende von 8 bis 16 Uhr auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer unter:

<https://www.rakwien.at/?seite=klienten&bereich=auskunft>

Die erstanwaltliche Beratung findet ausschließlich telefonisch statt.

Sozialberatung Wien

Telefon: +43 (0)1 997 80 43

Telefonische Beratung: Mo, Mi: 9 bis 14 Uhr, Di, Do: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

E-Mail: office@sozialberatungwien.at

1160 Wien, Friedmannngasse 4, Top 1

<https://www.sozialberatungwien.at/>

Rechtsberatung zur Wiener Mindestsicherung

Sozialberatung Wien – Kostenlose Beratung zur Wiener Mindestsicherung.

Die Beratungsstelle vermittelt auch in Fragen des Sozialbereichs.

1160 Wien, Friedmannngasse 4, Top 1

Telefon: +43 (0)1 997 80 43

Mo, Mi 9 bis 14 Uhr, Di, Do 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

E-Mail: office@sozialberatungwien.at

<https://www.sozialberatungwien.at/>

Auskünfte zur Wiener Mindestsicherung**Servicestelle der Wiener Mindestsicherung (MA 40)**

1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8

Servicetelefon: +43 (0)1 4000-8040

Mo bis Fr 8 bis 18 Uhr

E-Mail: servicestelle@ma40.wien.gv.at

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi und Fr von 8 bis 15 Uhr, Do von 13 bis 17.30 Uhr

Wiener Mindestsicherung – Sozialzentren der MA 40

Sozialzentrum WALCHERSTRASSE für den 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 20. Bezirk

1020 Wien, Walcherstraße 11

Tel. +43 (0)1 4000-8040

Mo bis Fr von 8 bis 18 Uhr

E-Mail: post-rg2@ma40.wien.gv.at

Öffnungszeiten: Mo, Di und Fr von 8 bis 12 Uhr, Do von 8 bis 12 und 15.30 bis 17.30 Uhr

Annahme bis 11 Uhr bzw. bis 17 Uhr, Terminvereinbarung nicht erforderlich

Sozialzentrum LEMBÖCKGASSE für den 10., 12. und 23. Bezirk

1230 Wien, Lemböckgasse 61

Tel. +43 (0)1 4000-8040

Mo bis Fr von 8 bis 18 Uhr

E-Mail: post-rg3@ma40.wien.gv.at

Öffnungszeiten: Mo, Di und Fr von 8 bis 12 Uhr, Do von 8 bis 12 und 15.30 bis 17.30 Uhr

Annahme bis 11 Uhr bzw. bis 17 Uhr, Terminvereinbarung nicht erforderlich

Sozialzentrum LINKE WIENZEILE für den 14., 15., 16., 17., 18. und 19. Bezirk

1150 Wien, Linke Wienzeile 278

Tel. +43 (0)1 4000-8040

Mo bis Fr von 8 bis 18 Uhr

E-Mail: post-rg1@ma40.wien.gv.at

Öffnungszeiten: Mo, Di und Fr von 8 bis 12 Uhr, Do von 8 bis 12 und 15.30 bis 17.30 Uhr

Annahme bis 11 Uhr bzw. bis 17 Uhr, Terminvereinbarung nicht erforderlich

Sozialzentrum BEATRIX-KEMPF-GASSE für den 11., 21., und 22. Bezirk

1220 Wien, Beatrix-Kempf-Gasse 2, Zugang über Sonnenallee 20

Tel. +43 (0)1 4000-8040

Mo bis Fr von 8 bis 18 Uhr

E-Mail: post-rg5@ma40.wien.gv.at

Öffnungszeiten: Mo, Di und Fr von 8 bis 12 Uhr, Do von 8 bis 12 und 15.30 bis 17.30 Uhr

Annahme bis 11 Uhr bzw. bis 17 Uhr, Terminvereinbarung nicht erforderlich

**Zielgruppenzentrum ERDBERGSTRASSE für Wiener Mindestsicherung
obdachloser Personen, Wohnungssicherung, Energieunterstützung und
Dauerleistungen**

1110 Wien, Erdbergstraße 228

Tel. +43 (0)1 4000-8040

Mo bis Fr 8 bis 18 Uhr

E-Mail: post-rg4@ma40.wien.gv.at

Öffnungszeiten: Mo, Di und Fr von 8 bis 12 Uhr, Do von 8 bis 12 und 15.30 bis 17.30 Uhr

Annahme bis 11 Uhr bzw. bis 17 Uhr, Terminvereinbarung nicht erforderlich

Zielgruppenzentrum U25 LEHRBACHGASSE für 18- bis 24-Jährige

1120 Wien, Lehrbachgasse 18

Tel. +43 (0)1 4000-8040

E-Mail: post-rg6@ma40.wien.gv.at

Öffnungszeiten: Mo bis Do von 8 bis 15.30 Uhr, Fr von 8 bis 13 Uhr

Sozialberatung in Wien

Der **Fonds Soziales Wien** ist täglich unter der Telefonnummer +43 (0)1 24 5 24 von 8 bis 20 Uhr für Informationen, Beratung und Hilfe im Zusammenhang mit einer Pflege und Betreuung, Leben mit Behinderung, Wohnungslosenhilfe u. Ä. erreichbar.

<http://www.fsw.at>

Bürger:innenservice des BMSGPK

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist Mo bis Fr von 8 bis 16 Uhr unter dem kostenfreien Bürger:innenservice unter +43 (0)1 711 00-0 bzw. +43 (0) 800 20 16 11 für Anfragen erreichbar.

E-Mail: post@sozialministerium.at bzw. Kontaktformular unter

<https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Kontakt.html>

Beratungsstellen der Rechtsanwaltskammer

Rechtsanwaltskammer Wien

A-1010 Wien, Ertlgasse 2

Telefon +43 (0)1 533 27 18-46

Mo bis Mi, 17 bis 19.30 Uhr

Voranmeldung für Ratsuchende von 8 bis 16 Uhr auf der Homepage unter:

<https://www.rakwien.at/?seite=klienten&bereich=auskunft>.

Die erstanwaltliche Beratung findet ausschließlich telefonisch statt.

E-Mail: beratung@rak.at

<https://www.rakwien.at>

Rechtsanwaltskammer Wien

1010 Wien, Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße 13, linker Eingang

Weitere Sozialberatungsstellen in Wien

Volkshilfe Wien – Kostenlose Beratung für Menschen in sozialen, finanziellen und/ oder rechtlichen Notlagen der **Volkshilfe Wien** in Einrichtungen der Wiener Bezirksorganisationen. Nähere Informationen erhalten Sie unter

<http://www.volkshilfe-wien.at>

Eine Beratung nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Verein Wiener Hilfswerk – soziale Dienstleistungen von Pflege und Betreuung zu Hause über Tageszentren und Seniorenwohngemeinschaften bis hin zu Kinderbetreuung durch Tagesmütter (-väter), Nachbarschaftszentren, Freizeiteinrichtungen für Menschen mit Behinderung, Arbeitslosenintegration, Sozialmärkte und sozial betreuten Wohnhäusern

<https://www.hilfswerk.at/wien/>

Caritas Wien – Sozialberatung, Erzdiözese Wien, Mommsengasse 35/2. Stock,
1040 Wien, Telefon: +43 (0)1 517 802 700

E-Mail: sozialberatung-wien@caritas-wien.at

<http://www.caritas-wien.at/>

Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Fr 9 bis 16 Uhr

Sozial- und Rückkehrberatung der Caritas

10., Triester Straße 33, 2. Stock

Telefon: +43 (0)1 522 07 13, Fax: +43 (0)1 522 07 13-50

E-Mail: sozialberatung-EU@caritas-wien.at

<http://www.caritas-wien.at>

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 9 bis 12 Uhr, Mo, Mi und Do zusätzlich 13 bis 16 Uhr

Le+O – Lebensmittel und Orientierung der Caritas der Erzdiözese Wien bietet die Ausgabe von Lebensmitteln gegen einen finanziellen Beitrag von € 4 bzw. € 6 sowie Beratung und Orientierung durch Sozialarbeiter:innen an.

Ziel: Nachhaltige Unterstützung für armutsbetroffene Haushalte

E-Mail: leo@caritas-wien.at

<http://www.caritas-leo.at/>

Energieunterstützung

Servicetelefon der Wiener Mindestsicherung (MA 40)

+43 (0)1 4000- 8040, Mo bis Fr 8 bis 18 Uhr

MA 40-Zielgruppenzentrum Erdbergstraße

1100 Wien, Erdbergstraße 228

E-Mail: energieunterstuetzung@ma40.wien.gv.at oder post-rg4@ma40.wien.gv.at

<https://www.wien.gv.at/gesundheit/leistungen/mindestsicherung/energieunterstuetzung.html>

Mobilpass-Servicetelefon

+43 (0)1 4000-8040

Mo bis Fr von 8 bis 18 Uhr

E-Mail: mobilpass@ma40.wien.gv.at, <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheitsrecht/ausweise/mobilpass.html>

A-1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8 von Mo bis Fr, 8 bis 12 Uhr

Kulturpass Hunger auf Kunst & Kultur

<http://www.hungeraufkunstundkultur.at/>

Regionalstellen des AMS

Siehe Anhang zu Kapitel 1

KAPITEL 23

Fachgewerkschaften

GPA – Gewerkschaft der Privatangestellten

Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien

Tel. +43 (0) 50 301 301

E-Mail: service@gpa.at

www.gpa.at

GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

Tel. +43 (0)1 53 454

E-Mail: goed@goed.at

www.goed.at

Younion – Die Daseinsgewerkschaft

Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien Tel. +43 (0)1 313 16-8300

E-Mail: infocenter@younion.at

www.younion.at

GBH – Gewerkschaft Bau-Holz

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel. +43 (0)1 534 44-59110

E-Mail: service@gbh.at

www.bau-holz.at

Vida – Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel. +43 (0)1 534 44 79

E-Mail: info@vida.at

www.vida.at

GPF – Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel. +43 (0)1 534 44-494 40

E-Mail: gpf@gpf.at bzw.

mitgliederservice@gpf.at

www.gpf.at

PRO-GE – Produktionsgewerkschaft

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel. +43 (0)1 53 444 69

E-Mail: proge@proge.at

www.proge.at

ÖGB – Österreichischer Gewerkschaftsbund

ohann-Böhm-Platz 1, A-1020 Wien

Tel. +43 (0)1 534 44-39

E-Mail: oegb@oegb.at

www.oegb.at

KAPITEL 24

Bildungsgutschein und Digi-Bonus der AK Wien

<https://wien.arbeiterkammer.at/bildungsgutschein>

Digi-Winner der AK-Wien und des waff

<https://wien.arbeiterkammer.at/digiwinner>

Weiterbildungskonto des waff

Telefon: +43 (0)1 217 485 55, <https://www.waff.at/foerderungen/bildungskonto/>

Wiener Arbeitnehmer:innen Förderungsfonds (WAFF)

1020 Wien, Lassallestraße 1

Tel. +43 (0)1 217 48-0

E-Mail: waff@waff.at / <http://www.waff.at>

KAPITEL 25

Zum aktuellen Wohn- und Mietrecht gibt es kostenlos AK Ratgeber:

■ <https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/wohnen/index.html>

Bei Fragen erreichen Sie uns unter +43 1 50165-1345, Mo bis Fr 8 bis 12 Uhr,
Di 15 bis 18 Uhr.

Mieter:innen-Organisationen

■ **Wohnservice Wien – Mieterhilfe**

1030 Wien, Guglgasse 7–9

Tel. +43 (0)1 4000-8000 für mietrechtliche Fragen

Mo bis Fr von 9 bis 17 Uhr

Fax +43 (0)1 4000-25992

E-Mail: office@mieterhilfe.at

www.mieterhilfe.at

■ **Mietervereinigung Österreichs**

1010 Wien, Reichsratsstraße 15

Beratung nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Mo bis Do von 8.30 bis 17 Uhr, Fr von 8.30 bis 14 Uhr

Tel. +43 (0) 50 195,

Fax +43 (0) 50 195 92000

E-Mail: zentrale@mietervereinigung.at

www.mietervereinigung.at

■ **Arbeiterkammer Wien Wohnrechtsberatung**

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22

Tel. +43 (0)1 50165-1345

Mo bis Fr von 8 bis 12 Uhr, Di von 15 bis 18 Uhr

<https://wien.arbeiterkammer.at/ueberuns/kontakt/Wohnen/Wohnen.html>

■ **Österreichischer Mieter- und Wohnungseigentümerbund (ÖMB)**

1010 Wien, Lichtenfelsgasse 7/1

Termine nur gegen Voranmeldung

Tel. +43 (0)1 512 53 60

Mo bis Do von 9 bis 16 Uhr

E-Mail: service@mieterbund.at

www.mieterbund.at

■ **Österreichische Mieterinteressensgemeinschaft (MIG)**

1100 Wien, Antonsplatz 22

Tel. +43 (0)1 602 25 31

Mo und Mi von 15 bis 18.30 Uhr

E-Mail: office@mig.at

www.mig.at

■ **Mieterschutzverband Wien**

1020 Wien, Praterstraße 25/9a

Tel. +43 (0)1 523 23 15, Mo bis Fr von 10 bis 12 Uhr

1070 Wien, Döblergasse 2

Tel. +43 (0)1 523 23 15

täglich nach Terminvereinbarung

E-Mail: office@mieterschutzwien.at

<https://mieterschutzwien.at/>

■ **Mieter*innen-Initiative**

1220 Wien, Schüttaustraße 1-39 (Adresse des Kulturverein „Werkl“ im Goethehof)

Tel. +43 (0)1 319 44 86, Mo von 16 bis 18 Uhr, Do von 11 bis 14 Uhr

täglich nach Terminvereinbarung

E-Mail: office@mieterinnen.org

<https://mieterinnen.org/>

Der Wohnschirm

www.wohnschirm.at

Wohnbeihilfestelle der Gemeinde Wien (MA50)

Zuständig ist die Magistratsabteilung 50

1190 Wien, Heiligenstädter Straße 31/Stiege 3/2. OG und 3. OG (Station U6 Spittelau)

Tel. +43 (0)1 4000-74880

Telefonservice: Mo, Di, Do und Fr von 8 bis 13 Uhr, Do 15.30 bis 17.30 Uhr

E-Mail: wohnbeihilfe@ma50.wien.gv.at

Parteienverkehr ist nur mit Online-Terminreservierung möglich unter <https://www.wien.gv.at/bkatermin/internet/Startseite.aspx?vkz=ma50&qf=wohnbh3>

Mo, Di, Do, Fr von 8 bis 13 Uhr, Do zusätzlich von 15.30 bis 17.30 Uhr

Abgabe von Wohnbeihilfeanträgen: Mo bis Fr von 7.30 bis 15.30 Uhr

Wiener Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

1190 Wien, Muthgasse 62

Telefon +43 (0)1 4000-74498

E-Mail: ks@ma50.wien.gv.at

Telefonische Auskunft: Mo bis Fr von 7.30 bis 15.30 Uhr Persönliche Beratung:

Mo bis Mi von 8 bis 13 Uhr, Do von 15.30 bis 17.30 Uhr

Sozialzentren der MA 40

Siehe dazu im Anhang zum Kapitel 24.

Weitere hilfreiche Adressen

Bezirksgerichte Wien

Unentgeltliche Rechtsauskunft erhält man bei den Bezirksgerichten am „Amtstag“. Dies ist (meist) ein (Halb-)Tag in der Woche, i. d. R. Dienstag, an dem Richter:innen oder juristisch geschulte Personen für Rechtsauskünfte zur Verfügung stehen. Erkundigen Sie sich telefonisch bei Ihrem Bezirksgericht.

■ Bezirksgericht Döbling, 18., 19. Bezirk

1190 Wien, Obersteinergasse 20–22

Telefon: +43 (0)1 360 03-0

Fax: +43 (0)1 360 03-307087

Amtsstunden: Mo bis Fr 7.30 bis 15.30 Uhr, Amtstag: Di 8 bis 13 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung

- **Bezirksgericht Donaustadt, 22. Bezirk**
1229 Wien, Dr.-Adolf-Schärf-Platz 3
Telefon: +43 (0)1 201 35
Fax: +43 (0)1 201 35-307 420
Amtsstunden: Mo bis Fr 7.30 bis 15.30 Uhr, Amtstag: Di 8 bis 13 Uhr
Telefonische Terminvereinbarung

- **Bezirksgericht Favoriten, 10. Bezirk**
1100 Wien, Angeligasse 35
Telefon: +43 (0)1 601 48
Fax: +43 (0)1 601 48-307 538
Amtsstunden: Mo bis Fr 7.30 bis 15.30 Uhr, Amtstag: Di 8 bis 13 Uhr
Telefonische Terminvereinbarung

- **Bezirksgericht Floridsdorf, 21. Bezirk**
1210 Wien, Gerichtsgasse 6
Telefon: +43 (0)1 277 70
Fax: +43 (0)1 270 20 63
Amtsstunden: Mo bis Fr 7.30 bis 15.30 Uhr, Amtstag: Di 8 bis 13 Uhr
Telefonische Terminvereinbarung

- **Bezirksgericht Fünfhaus, 14., 15. Bezirk**
1150 Wien, Gargasse 1-7 (Eingang Kohlenhofgasse 7)
Telefon: +43 (0)1 891 43-0
Fax: +43 (0)1 891 43-308 204
Amtsstunden: Mo bis Fr 7.30 bis 15.30 Uhr, Amtstag: Di 8 bis 13 Uhr
Telefonische Terminvereinbarung

- **Bezirksgericht Hernals, 16., 17. Bezirk**
1172 Wien, Kalvarienberggasse 31
Telefon: +43 (0)1 404 25-0
Fax: +43 (0)1 404 25-308315
Amtsstunden: Mo bis Fr 7.30 bis 15.30 Uhr, Amtstag: Di 8 bis 13 Uhr
Telefonische Terminvereinbarung

- **Bezirksgericht Hietzing, 13. Bezirk**
1130 Wien, Dommayergasse 12
Telefon: +43 (0)1 877 26 21
Fax: +43 (0)1 877 26 21-42
Amtsstunden: Mo bis Fr 7.30 bis 15.30 Uhr, Amtstag: Di 8 bis 13 Uhr
Telefonische Terminvereinbarung

- **Bezirksgericht Innere Stadt (Justizzentrum Wien-Mitte), 1., 3.-6., 11. Bezirk**
1030 Wien, Marxergasse 1a (City Tower Vienna)
Telefon: +43 (0)1 515 28
Fax: +43 (0)1 515 28-308720
Amtsstunden: Mo bis Fr 7.30 bis 15.30 Uhr, Amtstag: Di 8 bis 13 Uhr

■ **Bezirksgericht Josefstadt, 7.-9. Bezirk**

1082 Wien, Florianigasse 8

Telefon: +43 (0)1 401 77-0

Fax: +43 (0)1 401 77-309190

Amtsstunden: Mo bis Fr 7.30 bis 15.30 Uhr, Amtstag: Di 8 bis 13 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung

■ **Bezirksgericht Leopoldstadt, 2., 20. Bezirk**

1020 Wien, Taborstraße 90-92

Telefon: +43 (0)1 245 27

Fax: +43 (0)1 245 27-309399

Amtsstunden: Mo bis Fr 7.30 bis 15.30 Uhr, Amtstag: Di 8 bis 13 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung

■ **Bezirksgericht Liesing, 23. Bezirk**

1230 Wien, Haeckelstraße 8

Telefon: +43 (0)1 869 76 47

Fax: +43 (0)1 869 76 47-50

Amtsstunden: Mo bis Fr 7.30 bis 15.30 Uhr, Amtstag: Di 8 bis 13 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung

■ **Bezirksgericht Meidling, 12. Bezirk**

1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/3, 5. Stock (Eingang Ruckergasse 1)

Telefon: +43 (0)1 815 80 20

Fax: +43 (0)1 815 80 20-899

Amtsstunden: Mo bis Fr 7.30 bis 15.30 Uhr, Amtstag: Di 8 bis 13 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung

Soziale Arbeit mit Familien (MA 11) – Regionalstellen

Servicetelefon: +43 (0)1 4000-8011

Erreichbarkeit: Mo bis Fr von 8 bis 15.30 Uhr

Sprechstunden der Sozialarbeiter:innen

Persönliche Gespräche finden nur nach telefonischer Terminvereinbarung statt.

■ **Für die Bezirke 1., 4., 5.**

1040 Wien, Favoritenstraße 18

Tel. +43 (0)1 4000-04340

■ **Für die Bezirke 6., 7., 8., 9.**

1090 Wien, Wilhelm-Exner-Gasse 5

Tel. +43 (0)1 4000-09340

■ **Für den 2. Bezirk**

1200 Wien, Dresdner Straße 43

Tel. +43 (0)1 4000-02340

■ **Für den 10./A Bezirk**

1100 Wien, Favoritenstraße 211/

6. Stock

Tel. +43 (0)1 4000-10340

■ **Für den 3. und 11./B Bezirk**

1030 Wien, Rochusgasse 18

Tel. +43 (0)1 4000-03340

- **Für den 10./B Bezirk**
1100 Wien, Favoritenstraße 211/
Dachgeschoß
Tel. +43 (0)1 4000-10360
- **Für den 11./A Bezirk**
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz
3/2. Obergeschoß
Tel. +43 (0)1 4000 34-11340
- **Für den 12. Bezirk**
1120 Wien, Schönbrunner Str. 259
Tel. +43 (0)1 4000-12340
- **Für die Bezirke 13., 14.**
1130 Wien, Hietzinger Kai 1-3
Tel. +43 (0)1 4000-13340
- **Für den 15. Bezirk**
1150 Wien, Gaspasse 8-10
Tel. +43 (0)1 4000-15340
- **Für den 16. Bezirk**
1160 Wien, Arnethgasse 84
Tel. +43 (0)1 4000-16340
- **Für die Bezirke 17., 18., 19.**
1170 Wien, Kalvarienberggasse 29/
Stiege 1/3. Stock
Tel. +43 (0)1 4000-17340
- **Für den 20. Bezirk**
1200 Wien, Dresdner Straße 43 /
3. u. 4. OG
Tel. +43 (0)1 4000-20340
- **Für den 21./A Bezirk**
1210 Wien, Franz-Jonas-Platz 12/
6. OG
Tel. +43 (0)1 4000-21340
- **Für den 21./B Bezirk**
1210 Wien, Franz-Jonas-Platz 12/
7. OG
Tel. +43 (0)1 4000-21360
- **Für den 22./A Bezirk**
1220 Wien, Hirschstettner Straße
19-21/Stiege I
Für die Bezirksteile: Kaisermühlen,
Kagran, Neu-Kagran, Kagran-West,
Eipeldau, Rennbahnweg, Überplat-
tung, Gebiet zwischen Erzherzog-
Karl-Straße, A23, Alte Donau und
Wagramer Straße 50
Tel. +43 (0)1 4000-22340
- **Für den 22./B Bezirk**
1220 Wien, Simone-de-Beauvoir-
Platz 6 (Zugang über Sonnenallee
20)
Für die Bezirksteile: Breitenlee,
Hirschstetten, Neu-Essling, Süßen-
brunn, Aspern, Essling, Stadlau
Tel. +43 (0)1 4000-22360
- **Für den 23. Bezirk**
1230 Wien, Rößlergasse 15
Tel. +43 (0)1 4000-23340

Bei drohendem Wohnungsverlust

Fachstelle für Wohnungssicherung (FAWOS)

Sind Sie vom Verlust Ihrer Wohnung bedroht? Die Fachstelle für Wohnungssicherung (FAWOS) ist dafür zentrale Anlaufstelle der Volkshilfe Wien im Auftrag der Stadt Wien (MA 40) für alle Bewohner:innen von Privat-, Genossenschafts- und fremdverwalteten Gemeindewohnungen. Ziel ist der Wohnungserhalt. Diplomierte Sozialarbeiter:innen bieten Information und Beratung, die Erstellung eines Haushaltsplanes, (bei Bedarf) die Kontaktaufnahme zu dem:der Vermieter:in, Unterstützung bei der Erarbeitung eines Rückzahlungsplans und beim Abschluss einer Ratenvereinbarung, Hilfe bei Antragstellung von finanziellen Unterstützungen und Krisenintervention an.

1110 Wien, Erdbergstraße 228
Tel. +43 (0)1 218 56 90
E-Mail: fawos@volkshilfe-wien.at
Terminvereinbarung erforderlich
<https://www.volkshilfe-wien.at/angebote-services/beratung-psychosoziales/fachstelle-fur-wohnungssicherung-fawos/>
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 8 bis 12 Uhr

Wiener Service für Wohnungslose der Caritas - P7

1040 Wien, Wiedner Gürtel 10
Tel. +43 (0)1 892 33 89
E-Mail: p7@caritas-wien.at
<https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/obdach-wohnen/beratung/p7-wiener-service-fuer-wohnungslose>
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8 bis 18 Uhr, Sa, So, Feiertag 9 bis 16 Uhr

Schuldenberatung des Fonds Soziales Wien

1030 Wien, Döblerhofstraße 9/1. Stock - U 3 Station Gasometer
Tel. +43 (0)1 24 5 24 60100
E-Mail: schuldenberatung@fsw.at
Beratungstermin vereinbaren unter Tel. +43 (0)1 24 5 24
<https://www.schuldenberatung.wien/>
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8 bis 15.30 Uhr

Wiener Gebietsbetreuung

■ Gebietsbetreuung für die Bezirke 1, 2 und 20

1020 Wien, Max-Winter-Platz 23
Tel. +43 (0)1 214 39 04
Fax: +43 (0)1 214 39 04-11
E-Mail: mitte@gbstern.at
Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr von 14 bis 18 Uhr, Do von 9 bis 18 Uhr

■ Gebietsbetreuung für die Bezirke 3, 4, 5, 10 und 11

1100 Wien, Quellenstraße 149
Tel. +43 (0)1 602 31 38
Fax: +43 (0)1 602 31 38-11
E-Mail: sued@gbstern.at
Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr von 14 bis 18 Uhr, Do von 9 bis 18 Uhr

■ Gebietsbetreuung für die Bezirke 6, 12, 13, 14, 15 und 23

1150 Wien, Sechshauser Straße 23

Tel. +43 (0)1 893 66 57

Fax: +43 (0)1 893 66 57-11

E-Mail: suedwest@gbstern.at

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr von 14 bis 18 Uhr, Do von 9 bis 18 Uhr

■ **Gebietsbetreuung für die Bezirke 7, 8, 9, 16, 17 und 18**

1160 Wien, Habergasse 76

Tel. +43 (0)1 406 41 54,

Fax: +43 (0)1 406 41 54-11

E-Mail: west@gbstern.at

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr von 14 bis 18 Uhr, Do von 9 bis 18 Uhr

■ **Gebietsbetreuung für die Bezirke 19 und 21**

1210 Wien, Brünner Straße 34-38/8/R10 (Floridsdorfer Markt)

Tel. +43 (0)1 270 60 43

Fax: +43 (0)1 270 60 43

E-Mail: nord@gbstern.at

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr von 14 bis 18 Uhr, Do von 9 bis 18 Uhr

■ **Gebietsbetreuung für den Bezirk 22**

1220 Wien, Bernoullistraße 1

Tel. +43 (0) 676 699 55 69

E-Mail: ost@gbstern.at

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr von 14 bis 18 Uhr, Do von 9 bis 18 Uhr

Energiesparen

Tarifrechner:

<https://www.e-control.at/tarifkalkulator#/>

Informationen zu Energietarifen

<https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/energie/index.html>

www.e-control.at/konsumenten/service-und-beratung

Informationen zum Energiesparen

■ https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/energie/Tipps_fuers_Energiesparen.html

■ <https://www.e-control.at/energiespartipps-und-energieberatung>

■ <https://www.umweltberatung.at/energiesparen>

Energiespar-Check

<https://www.e-control.at/energiespar-check-info>

Hilfe von der Caritas

<https://www.caritas.at/spenden-helfen/als-unternehmen-helfen/danke/verbund-stromhilfefonds>

Soziale Beratungsstellen in ganz Österreich

<https://www.e-control.at/beratungsstellen-und-ueberbrueckungshilfe>

Wohnschirm

www.wohnschirm.at

Ombudsstelle der Wien Energie

Telefon: +43 (0) 800 500 799

E-Mail: ombudsstelle@wienenergie.at

<https://www.wienenergie.at/privat/hilfe-und-kontakt/beratung-energiearmut/>

Grundversorgung

■ www.e-control.at

■ <https://www.e-control.at/konsumenten/zahlungsschwierigkeiten>

Wiener Energieunterstützung MA 40 –

Zielgruppenzentrum Erdbergstraße für Energieunterstützung

1110 Wien, Erdbergstraße 228

Telefon: +43 1 4000-8040

Sauber Heizen für Alle 2025

<https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/sauber-heizen-fuer-alle-2025>

KAPITEL 24

ORF-Beitrags Service Wien

1040 Wien, Faulmanngasse 4

Öffnungszeiten: Mo bis Fr von 8 bis 18 Uhr

Service-Hotline: +43 (0) 50 200 800

Mo bis Fr von 7 bis 19 Uhr

service@orf.beitrag.at

KAPITEL 27

Kund:innen-Servicestellen der ÖGK

Siehe Anhang zu Kapitel 20

ÖGK-Hotline:

+43 (0) 50 766-0

www.gesundheitskasse.at

Wichtig

Bitte bedenken Sie, dass die in dieser Broschüre erklärten Ausführungen lediglich gesetzliche Regelungen darstellen und der allgemeinen Information dienen. Die konkrete Rechtslage in Ihrem Fall kann nur nach eingehender Betrachtung festgestellt werden.

Sämtliche Inhalte unserer Druckwerke werden sorgfältig geprüft. Dennoch kann keine Garantie für Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernommen werden. Achten Sie bitte deshalb auf das Erscheinungsdatum dieser Broschüre im Impressum. Manchmal reicht das Lesen einer Broschüre nicht aus, weil sie nicht auf jede Einzelheit eingehen kann. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit:
wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **441**
19. überarbeitete Druckauflage, Juli 2025

IMPRESSUM

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien,
Telefon: (01) 501 65 0 Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Redaktion: Martina Richter, Sonja Ertl, Johannes Peyrl, Birgit Sdoutz, Susanne Dragschitz-Magerl, Franjo Markovic, Lisa Krautgartner, Anna Svec, Martin Schmidhuber, Kevin Hinterberger, Margit Mader, Paul Reichl
Titelfoto: © Studio Marmellata – Adobe Stock; Weitere Abbildungen: U2: © Sebastian Philipp
Grafik: BACK Grafik und Multimedia GmbH, 1070 Wien
Druck: Bösmüller Print Management, 2000 Stockerau

Stand: Juli 2025



STIMMEN- VERSTÄRKERIN

WER UND WAS IST DIE AK?

Die Arbeiterkammer ist so etwas wie das Sprachrohr und die Anwältin der arbeitenden Menschen. Wir kämpfen dafür, dass sie gehört und fair behandelt werden. Aber auch die kulturellen Interessen der Arbeitnehmer:innen werden von uns vertreten und gefördert.

wien.arbeiterkammer.at/immernah



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN